Der Schulchan aruch oder die vier jüdischen Gesetzbücher.

Drittes und vorletztes Buch,

genannt:

Orach Chajim

oder

der Weg zu (jenem) Leben,

die kirchliche Verfassung enthaltend.

Mit einer Abbildung der Kopftphilin (Gebetriemen) und des Schophers (Blashorn am Neujahr), nebst Beschreibung mehrerer Merkwürdigkeiten aus andern Rabbinischen Schriften,

in's Deutsche übertragen

von

Heinr. Georg Fr. Löwe, sen.,

Uebersetzer des ersten und neunten Abschnitts des ersten Traktats des Babylonischen Talmud.

Mit zwei Anhängen,

die 365 Verbote und Agadoth aus dem Jerusalemischen und Babylonischen Talmud enthaltend.

Hamburg 1839.

Gedruckt auf Kosten des Uebersetzers bei Jürgen Wilhelm Wörmer.

In Commission bei Perthes-Besser & Mauke.

Dem

Hochwürdigen Herrn,

Herrn A. J. Rambach,

Dr. Theol., Hauptpastor an der St. Michaelis-Kirche und Scholarcha, Senior des hiesigen rev. Ministerii,

dem edlen und liebevollen

Beförderer alles Guten,

hochachtungsvoll, dankbar und ergebenst

gewidmet

von

dem Uebersetzer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bei der Uebertragung dieses Buchs, habe ich das nämliche Verfahren beobachten müssen wie beim ersten Buche, das zweite Buch habe ich vollständig übertragen, dies mußte und konnte ich thun, nicht aber so das erste Buch, ich bitte die Vorrede desselben zur Hand zu nehmen. Das Nämliche gilt nun bei diesem Buche, hätte ich dieses vollständig übertragen, so würde ich nur eine höchst gedehnte und ekelhaft erregende Langweiligkeit den Lesern, selbst den Kennern des Originals, geliefert haben. Die geehrten Leser haben aber durch manche Auslassung nicht allein nichts verloren, sondern noch doppelt gewonnen; ich habe dafür so manches gegeben, welches, wie ich hoffe, nicht uninteressant seyn dürfte, z. B. wie der Schabbaß zur Zeit des Tempels gefeiert wurde; ferner, Bemerkungen über den Neumond, die Uebertragung der drei Lieder, welche an den zwei Osterabenden ganz zu letzt gesungen werden, nebst der Erklärung des dritten und merkwürdigsten Liedes, Chad Gadja (ein Zieglein) genannt; der Segenspruch bei Erscheinen des neuen Mondes; die Uebersetzung des merkwürdigen Kolniedre, und mehreres, welches man bei'm

gänzlichen Durchlesen des Buches finden wird — denn darum muß ich sehr bitten, daß man das Buch ganz lese — denn ich mußte so viel als möglich dem Original folgen — und man wird oft da Merkwürdiges finden, wo man es gar nicht vermuthet. — Ich beziehe mich übrigens immer auf die Vorrede und Einleitung zu meiner Uebersetzung des ersten Abschnitts des Talmud, und auf die Vorrede der zwei ersten Bücher, eben so auf das kleine Vorwort zu der Uebertragung des 9ten Abschnitts des ersten Traktats des Talmud. — Ich würde mich freuen, wenn ich, wie ich wünsche und hoffe, etwas Gutes — auch für meine vormaligen Glaubensbrüder — durch diese Uebersetzungen bewirkt hätte — und so wünsche ich allen Menschen Wohlergehen und Friede — äußerlichen und innerlichen Frieden. —

Hamburg, am 28. August 1839.

D. Ueb.

Anmk. Das Erscheinen des vierten und letzten Buches wird, wenn Gott Leben schenkt, zu Ostern k. J. gewiß erscheinen.

D. Ueb.

Uebersicht des Inhalts.

		Seite
Abhandlungen über	das Frühaufstehn	1
„ „	„ Ankleiden des Morgens	3
„ „	„ Betragen auf dem Privé	3
„ „	„ Händewaschen	5
„ „	die Andacht bei'm Segensprechen	7
„ „	„ Bedeutung des Segenspruchs Ascher jazar	7
„ „	dasselbe	8
„ „	die Schaufäden u. s. w.	9
„ „	dasselbe	10
„ „	die Enden des Talars	10
„ „	„ einzelnen Fäden der Schaufäden	11
„ „	„ Tphilin	14
„ „	dasselbe	14
„ „	die Segensprüche des Morgens	20
„ „	das Schma	23
„ „	„ Gebet	30
„ „	„ Segnen der Priester	36
„ „	„ Händewaschen vor dem Essen	42
„ „	die Schabbaßfeier	49
„ „	die Schabbaßfeier zur Zeit des Tempels	95
„ „	Neumond	103
„ „	das Oster- und Pfingstfest	109
„ „	alle Feiertage überhaupt	127
„ „	die Zwischenfeiertage	131
„ „	den Fasttag Tischah beabh	132
„ „	das Neujahrsfest	143
„ „	Jomkippur	150
„ „	das Laubhüttenfest	157
„ „	den Lulab u. s. w.	159
„ „	das Chanunkafest	167
„ „	das Purimfest	168
Erster Anhang		173
Zweiter Anhang		186
Verbesserungen		200

ein Parder, leicht wie ein Adler, geschwind wie ein Hirsch, und stark wie ein Löwe, wenn es nämlich gilt den Willen deines Schöpfers zu thun. — Mit dem Ersten: sey hart, schaamlos wie ein Parder, will Ben Teema nun andeuten, man soll sich deshalb vor keinem Menschen schämen — mit dem Zweiten: man soll die Augen zu machen um das Böse nicht zu sehen, wie ein Adler der hoch in den Lüften fliegt, und man kann ihn nicht sehen — Denn die erste Veranlassung zum Bösen ist das Auge, das Herz gelüstet alsdann nach dem Bösen, und die übrigen Glieder des Menschen vollführen es, das Dritte, die Füße sollen geschwind seyn wie ein Hirsch, den Dienst des Schöpfers zu verrichten — das Vierte, das Herz soll stark seyn wie ein Löwe, und sich stärken, überwinden, wenn es gilt Gott zu dienen, und sich im Winter nicht vor der Kälte zu scheuen, oder im Sommer wenn man noch müde ist — und soll des Morgens früh aufstehen um zu beten. Wer früh aufstehet, um zu seinem Schöpfer zu beten, der soll abpassen wann die Nachtwachen (im Himmel) sich verändern — nämlich — Ende der ersten, der zweiten, und der dritten Nachtwache — in einer dieser Zeiten, soll man für Aufhebung der Zerstreuung der Israeliten in fremden Landen, und Wiederherstellung des Tempels bitten — und ein solches Gebet in dieser Zeit ist Gott angenehm, und wird erhört (siehe meine Uebersetzung des E. A. d. B. Talmud, S. 7, 8 d. U.) Es gehört sich für einen jeden Gottesfürchtigen, daß er sich gräme, und abhärme wegen der Zerstörung des Tempels. — Es ist besser, wenig mit Andacht, als viel ohne derselben zu beten. — Es ist gut, täglich folgende Abschnitte im Gesetz zu lesen — 1, B. M. Cap. 22. Die Bereitwilligkeit Abrahams seinen einzigen Sohn zu opfern enthaltend, ferner, 2. B. M. Cap. 16. Das Speisen durch den Manna enthaltend, ferner die zehn Gebote, ferner das 6te und das 7te Cap. im 3 B M. — die verschiedenen Arten der Opfer enthältend. — (Die 10 Gebote dürfen nicht täglich von der ganzen Gemeinde in der Synagoge gelesen werden sondern ein Jeder muß solche allein für sich lesen — die Absch. die Opfer enthaltend, dürfen nur bei Tage gelesen werden. Beim Schluß der Ganz – und Brandspeiseopfer, soll man sagen: Es sei dir (Gott) dies Lesen — dieser Abschnitte — so angenehm, als wenn ich die Opfer selbst gebracht hätte. — Auch soll man den Vers, 3 B. M. 1, 11. lesen — Einige haben auch den Gebrauch noch zu lesen. Erstens den Absch 2 B. M. 30, 17 u. f. die Erbauung des Waschkessels für den Tempel enthaltend, ferner 3 B. M. 1, 6, die Reinigung des Altars von der Asche enthaltend, ferner 2 B. M. 30, 1, 10. das tägliche Opfer enthaltend, ferner 2 B. M 30, 10, die Erbauung eines Altars für das Räucherwerk enthaltend, ferner, 2. B. M. 50, 34—38. das Räu-

cherwerk auf den Altar enthaltend (im Text sind nur 4 Sorten benennet — der Talmud hat 11 Sorten heraus gearbeitet. —

---

2. Ueber das Ankleiden des Morgens.

Das Hemd soll man nicht sitzend im Bett anziehen, sondern noch liegend, dasselbe über'm Kopf bringen und die Arme hinein stecken, so daß man bedeckt ist wenn man aufstehet. — Man sage nicht: ich bin ja in meinem Zimmer, mich siehet Niemand — denn Gott ist allgegenwärtig. — Man soll das Hemd nicht verkehrt anziehen, die Nath von außen. — Man ziehe erst den Schuh auf den rechten Fuß an, binde ihn aber nicht zu, dann ziehe man den Schuh auf den linken Fuß an, und binde ihn zu, und binde dann auch den Schuh auf den rechten Fuß zu. — Beim Ausziehen muß der linke Schuh zuerst ausgezogen werden, man darf nicht ganz aufrecht (stolz) einher gehen, sondern gebückt auch nicht 4 Ellen weit mit unbedecktem Haupte gehen und man soll (des Morgens) sehen ob man Bedürfnisse (auf dem Privé) hat, (man soll den ganzen Körper bedecken, und nicht barfuß gehen, und soll sich gewöhnen des Morgens und des Abends seine Bedürfnisse (auf dem Privè) zu verrichten — dies ist erheiternd und reinlich.

---

3. Ueber das Betragen auf dem Privé.

(Siehe die Uebersetzung des 9. Absch. vom ersten Traktat des Talmud S. 42. darauf gründet sich nun dieser Absch.)

Gehet man in das Privé, so sage man zuerst den Spruch: Beehrt euch selbst ihr Geehrten (die Schutzengel des Menschen) ihr Heiligen, ihr Diener des Obersten helft mir, helft mir, wartet bis ich hinein gehe, und wieder heraus komme, denn dies ist nun der Menschen weise, siehe meine Uebers. des 9. Absch. des Talmud, S. 36., jetzt ist aber nicht mehr der Gebrauch diesen Spruch zu sagen — Rabbi Isaac Levia will, daß man es auch jetzt noch sage, man soll sich züchtig auf dem Privé betragen, man soll sich nicht früher entblößen als bis man sitzt (2 Personen sollen nicht zugleich hineingehen, auch soll man daselbst nicht sprechen, und hinter sich zuschließen. — Wenn man sich im After untersucht mit einem Steinchen oder einem Spähnchen um Oeffnung zu erregen, so soll man dies vor dem Nieder-

setzen und nicht nachher thun, weil man sonst der Bezauberung ausgesetzt ist. — Entblößen soll man sich, vorne 2 und hinten 1 Hand breit, eine Frau aber, hinten 1 Hand breit, und vorne gar nicht. — Verrichtet man seine Bedürfnisse auf einem freien Platz, so soll man sich zwischen Nord und Süd, aber nicht zwischen Ost und West Seite setzen, (weil da der Tempel stand) — W—n kann man aber auch zwischen Ost und West. — Auch darf man nicht mit der Frau zusammen schlafen zwischen Ost und West, selbst allein zu schlafen zwischen Ost und West ist nicht recht. — Wenn Jemand w—t, innerhalb des Platzes von wo man (im gelobten Lande) den heiligen Berg worauf der Tempel stand sehen kann — es stand da ein Wächter — so soll man sich mit dem Gesichte zu Nord oder Süd wenden, oder so daß das Heiligthum ihm zur Seite ist. — Hat man große Bedürfnisse, so kann man sich, auf dem freien Felde hinter einem Zaun gleich hinsetzen, sonst muß man sich so weit entfernen, daß Niemand seine Blöße sehen kann. — Nicht zu rasch, und zu fest soll man sich setzen, auch sich nicht zu sehr anstrengen — damit die Zähne des Mastdarms nicht reißen. — Man soll den After nicht mit der rechten Hand reinigen. Man soll den After nicht reinigen mit einem Scherben wegen Zauberei, auch nicht mit trokkenen Kräutern, überhaupt mit nichts was Feuer fängt, auch nicht mit Etwas womit sich schon Jemand gereiniget hat, theils wegen Verletzungen, theils wegen Zauberei (jetzt da die Privés nicht auf dem Felde, sondern in der Stadt sind wo die bösen Geister nicht hausen, kann man sich auch mit Scherben und mit jeder anderen Sache reinigen, gehe, und siehe wie es andere machen! — —) Man soll des Nachts sich eben so züchtig auf dem Privé betragen als bei Tage — stehend soll man nicht w—n, wegen der Spritzen die auf die Füße kommen, man müßte dann auf einem erhöheten Ort stehen, oder in weicher Erde. Man soll beim W—n die Ruthe nicht berühren, außer unterhalb der Krone, weil sonst unnützer Saamen verloren gehen kann, selbst wenn man verheirathet ist, ist es gut die Ruthe nicht oberhalb der Krone zu berühren. — Mit den Eiern nachhelfen (beim W—n) ist auch einem Unverheiratheten erlaubt. — Einem Verheiratheten ist zwar erlaubt die Ruthe beim W—n zu berühren, aber außer dem daran zu reiben ist verboten. Wer sich Bedürfnisse zu verrichten enthält (aufhält) der hat von den 365 ein Verbot übertreten. Ihr sollt eure Leiber nicht verunwürdigen (verunreinigen) 3. B. M. 11, 43.

---

4. Ueber das Händewaschen.

1. Man wasche sich die Hände (des Morgens) und spreche den Segen darüber, gelobet u. s. w. der du uns das Händewaschen geboten hast (Auch zugleich den Segen den man sprechen muß, wenn man ein Bedürfniß verrichtet hat, wenn dies auch nicht der Fall ist.) Wasser welches man nicht nehmen darf zum Händewaschen vor der Mahlzeit (wird weiter hin vorkommen) darf man doch zum Händewaschen des Morgens vorm Gebet nehmen. Einige Rab. wollen, daß man über solchem Wasser den Segen nicht sprechen darf. — Man soll genau darauf halten, drei Mal das Wasser über jede Hand zu gießen, damit der böse Geist — der des Nachts auf dieselben gekommen ist, davon abgehe. — Vor dem Händewaschen darf man den Mund, die Nase, die Augen und die Ohren nicht berühren. — Selbst nach dem Händewaschen soll man sich nicht immer in dem After fühlen, um Oeffnung zu erregen, weil dies schädlich ist, auch wenn man zur Ader gelassen hat, soll man die Wunde aus eben dem Grunde nicht berühren. — Ungewaschen darf man kein (volles?) Faß mit Bier berühren. — Es bedarf keines Quartier Wassers zum Händewaschen des Morgens vorm Gebet. — Es ist gut, daß man darauf achtet, daß man kein Wasser zum Händewaschen des Morgens nimmt, welches man nicht zum Händewaschen vorm Essen nehmen darf. — Man halte die Hände über einem Gefäße und gieße das Wasser auf dieselben, aber nicht auf die Erde. — Das Wasser worin man sich die Hände gewaschen hat, darf nicht wieder benutzt, auch nicht im Hause oder auf einen öffentlichen Ort gegossen werden. — Man nehme das Gefäß mit Wasser in die rechte, und gebe es in die linke Hand, und begieße die rechte Hand zuerst u. s. w. — Man darf kein Wasser annehmen von jemanden der sich des Morgens noch nicht gewaschen hat. — Wenn Jemand des Morgens die Hände in einem Gefäße mit Wasser gewaschen hat, so ist dies wohl genügend, um das Schma zu lesen, (5 B. M 6, 49. 5. B. M. 11, 13, 22 und 4 B. M. 15, 37 bis zu Ende des Cap., welches jeder Israelite täglich zwei Mal des Morgens und des Abends lesen muß, siehe m. Uebersetzung des ersten Absch. des Talmuds S. 82. Erster Anhang) und um zu beten, der unreine Geist ist aber noch nicht dadurch von den Händen weggegangen — hat man die Hände drei Mal jedes Mal in einem anderem Gefäße mit frischem Wasser gewaschen, so ist's ungewiß, ob der böse Geist dadurch von den Händen weggegangen ist (das Wasser muß über jede Hand drei Mal gegossen werden. —) Hat Jemand die ganze Nacht gewacht, so ist's ungewiß, ob er sich des Morgens die Hände waschen müsse, (er soll es thun, ohne

den Segen dabei zu sprechen.) — Stand jemand vor Erscheinen der Morgenröthe auf, und wusch die Hände, so soll er, wenn es Tag wird, solche noch ein Mal waschen um den bösen Geist von denselben weg zu treiben, aber ohne Sprechung des Segens — Schlief Jemand bei Tage, so ist's ungewiß ob er beim Erwachen die Hände drei Mal begießen müsse (er soll es ohne Segenspruch thun.) — David (der König) nahm sich in Acht, bei Tage so lange zu schlafen als 60 Athemzüge dauern, damit er nicht den Vorschmack des Todes empfinde. — Einige haben den Gebrauch sich auch den Mund des Morgens mit Wasser zu reinigen. — Nach folgenden Sachen muß man sich waschen: Wenn man vom Bette aufstehet, beim weggehen aus dem Privé, oder aus dem Bade, wenn man sich die Nägel schneidet, wenn man die Schuhe ausziehet, wenn man die entblößten Füße berührt, wenn man sich den Kopf kratzt, nach Einigen Rabb. auch wenn man zwischen Todten (auf dem Kirchhofe) gehet oder gar einen Todten berührt, wenn man sich lauset, nach der Beiwohnung, wenn man eine Laus und wenn man mit der Hand den bloßen Körper berührt. — Wer eine von den bemeldeten Sachen thut und wäscht sich nicht, so vergißt er was er gelernt hat, wenn er ein Gelehrter ist, und ist er kein Gelehrter, so wird er verrückt. — Wer an den Schultern (Armen) zur Ader läßt und wäscht sich nicht die Hände gleich, der bleibt 7 Tage, nach dem Haar-Scheren 3 Tage, nach dem Nägelschneiden 1 Tag lang in beständiger Angst, ohne daß er angeben kann, wovor er sich fürchtet. — Wer sich das Gesicht wäscht, und trocknet solches nicht recht ab, der erhält Spalten oder Grind ins Gesicht, das Heilmittel dafür ist: sich fleißig mit סלקא Szilka (Blitumwasser, bereitet von Erdbeer Spinat oder auch mit Brühe von Essig und Salzfischen) zu waschen. — Beim Gebet und beim Essen muß man sich in Acht nehmen Schenkel und Lende und überhaupt alle bedeckte Theile des Körpers, die schweißig sind, zu berühren, auch nicht den Kopf zu kratzen, aber wohl kann man alle unbedeckte Stellen am Kopf, Arme und Körper berühren. — Hat man kein Wasser, so kann man die Hände mit kleinen Steinen, mit Erde, oder mit allem Anderen was reiniget abwischen. — Der Segenspruch muß aber alsdann heißen Reinigen der Hände — nicht Waschen, und dies ist auch nur genügend um alsdann Beten zu dürfen, aber nicht um den bösen Geist von den Händen zu treiben, dazu ist — wie schon erwähnt — erforderlich drei Mal jede Hand mit Wasser zu begießen. — Das Händewaschen ist nur erforderlich um das Schma zu lesen und das Gebet zu verrichten, aber nicht um die Morgensegensprüchen zu sagen — liegt man aber noch im Bett nackt — ohne Hemde, so darf man den Namen Gottes nicht sprechen bis die Hände gereiniget sind.

5. Die Andacht beim Segensprechen.

Wenn man den Namen Jehovah יהוה ausspricht. — Die Juden dürfen diesen Namen durchaus nicht so wie er geschrieben ist, sondern müssen solchen אדני Adonay aussprechen, dies war nur zur Zeit des Tempels dem Oberpeiester ein Mal im Jahre — am Versöhnungstag erlaubt wenn er in das Allerheiligste eintrat. A. d. U. — Bei dem Aussprechen also muß man denken, daß Gott der Herr Alles ist, und zugleich die wahre Bedeutung denken wie er geschrieben ist, nämlich: Er war, ist, und wird seyn, von Ewig her. Bei dem Namen אלהים Elohim, muß man denken, daß Gott der Allgewaltige, Herr aller Macht und aller Kräfte ist.

---

6. Ueber die Gesetze und Bedeutung der Segenssprüche Ascher jazar, nach dem Verrichten eines Bedürfniß, und der Bedeutung des Gebets Elohei, Neschomah u. s. w.

(Man muß diese Segenssprüche und Gebete in den Gebetbüchern der Juden nachsehen, wo solche auch in's Deutsche übertragen sind, besonders im neuen Tempel. — Der verstorbene Eichel in Berlin hat die beste Uebersetzung meines Erachtens geliefert. A. d. U.)

Gehet man aus dem Privé so spreche man den Segensspruch: Gelobt u. s. w. der du den Menschen mit Weisheit gebildet, und ihn mit Löcher, Höhlungen חלולים — Chalulim — (in diesem Worte steckt die Zahl 248, als so viele Glieder am menschlichen Körper) erschaffen hast. — Der Nabel des Kindes im Mutterleibe, ist offen, sein Mund hingegen ist zu, wird es geboren, so erfolgt das Gegentheil — es ist offenbar und bekannt vor deinem ehrfurchtvollen Throne, daß wenn eins von diesen Löchern und Höhlungen geöffnet oder verstopft werde, der Mensch nicht erhalten werden und vor dir bestehen könnte (er müßte sterben) Gelobt u. s. w. der du der Arzt alles Fleisches bist, und alles wunderbar gemacht hast. Denn die Erhaltung des Menschen ist mit wunderbarer Weisheit gemacht. Aus einen zugebundenem ledernem Schlauche voll Wein, wenn ein kleines Loch mit einer Nadelspitze darein gemacht wird, gehet alle Luft heraus, der Mensch ist voller Oeffnungen, und die Luft bleibt doch in demselben (es erfolgt nun eine umständliche Erklärung dieses Segenspruchs von verschiedenen Gelehrten, die aber jeder Mensch schon weiß, wenn

er nur einigermaaßen über den Bau seines Körpers nachdenkt, d. U.) — Einige haben den Gebrauch, mit dem Segensspruch beim Händewaschen zu warten, bis sie in die Synagoge kommen, und ordenen und sagen ihn dann mit den anderen Segenssprüchen; die portugiesenschen Juden aber, haben diesen Gebrauch nicht (jedenfalls darf man solchen nicht zwei Mal sagen, entweder zu Hause, oder in der Synagoge. Der Segenspruch Elohei Neschoma — mein Gott, die Seele die du mir gabst, sie ist rein u. s. w. (In dem Medrasch Raba heißt es: Ein Mensch giebt z. B. seinem Nächsten eine Sache in Verwahrung und es trifft sich oft daß dieselbe bei der Zurückgabe schlecht und verschlissen worden ist, jeder Mensch giebt nun täglich seine Seele des Abends Gott in Verwahrung, sie ist müde von der Tagesarbeit — und des Morgens erhält er sie zurück, neu und erquickt) — fängt nicht an mit Baruch, Gelobt u. s. w., weil solcher ein Lobesspruch ist, und diese fangen niemals mit dem Worte Baruch an. Einige haben den Gebrauch, daß wenn einer — in der Synagoge des Morgens den Segenspruch spricht, und die Andern haben Amen darauf gesagt, so sagte ein Anderer denselben Spruch, und alle andere Anwesende sagen Amen darauf, bis an alle die Reihe war, und man kann nichts gegen diesen Gebrauch haben, daß nämlich durch das Amen sagen, die andern schon vom Sagen des Spruchs enthoben wären, denn dies war gegenseitig ihre Absicht nicht.

---

7. Nach einem jeden verrichteten (auch nur kleinem) Bedürfnisse muß man den Segenspruch Ascher jazar und nicht Netilet Jedajim — (Händewaschen sagen.)

Nach dem W—n muß man zwar Ascher jazar sagen, wenn die Hände aber die Ruthe nicht berührt haben, so hat man nicht nöthig solche zu waschen. Hat man g—t, nnd hat mitten drein aufgehört, und hat nachher wieder angefangen, so muß man zwei Mal Ascher jazar sagen. Wenn man auch nur einen Tropfen g—t hat, so muß man Ascher jazar sagen, denn wenn die Harnröhre verstopft ist, so kann auch dieser Tropfen nicht heraus kommen, man muß also Gott dafür loben.

---

8. Abhandlungen über die Schaufäden an den Ecken des Talars, und über das Umwinden desselben.

Man winde des Morgens gleich nach dem Händewaschen den Talar טלית Taliß woran die Schaufäden sind, um sich, und sage stehend den Segenspruch dabei. Der Kopf muß auch mit dem Talar bedeckt seyn. Die kleinen länglich viereckigen Kleidungsstücke (Ueberwürfe) mit einer Oeffnung in der Mitte zum Kopf hineinstecken, und Schaufäden an den Ecken, der kleine Talis wird gewöhnlich Arba Kanfoß — 4 (Flügeln), Ekken, genannt (die ein jeder Israelite unter den gewöhnlichen Kleidern tragen muß,) obschon man solche nicht umwinden kann, sind doch genügend um die Pflicht, Schaufäden zu tragen erfüllt zu haben, aber ist es doch gut, daß man die Länge desselben über den Kopf hält, so daß man sich möglichst? damit umwinden kann, und so damit stehen bleibt, so lange Zeit, daß man 4 Ellen lang gehen kann, und dann nehme man es ab und stecke den Kopf hinein. Zwei Schaufäden mache man vorne, und die andern 2 hinten, damit man umringt mit den Geboten sey. Man spreche den Segen: Gelobt u. s. w. der du uns geboten hast sich umzuwinden mit Schaufäden. Wenn 2 oder 3 Personen zugleich den Talar umwinden, so muß ein jeder von ihnen den Segen sprechen, sonst können sie auch, wenn sie wollen, nur einen von ihnen den Segen sprechen lassen, uud die andern antworten Amen. — Bei dem Ueberwerfen des kleinen Ueberwurfs spricht man auch die Worte umzuwinden, obschon man sich nicht damit umwinden hann (einige Rabb. wollen aber, daß man blos sich der Worte bediene: Der du uns geboten Schaufäden zu tragen, und so ist auch der Gebrauch, und es ist nicht davon abzugehen. Die Schaufäden muß man recht auseinander machen. Bei dem Umwinden des Talars, soll man in Gedanken haben, daß Gott uns dies Gebot gab, um an die Erfüllnng aller Geboten zu denken (siehe den Text 4. B. M. 15, 38.) — Vor dem Segenspruch soll man die Schaufäden nachsehen ob sie auch gerecht sind (nach dem Gesetz) damit kein falscher Segenspruch geschehe. Wenn man den kleinen Ueberwurf anziehet, und die Hände sind noch nicht gewaschen, so muß man den Segen nicht dabei sprechen, und solchen nachher, wenn man die Schaufäden wieder befühlt hat — sprechen, oder man warte auch bis man den großen Talar umwindet, und spricht dann ein Segen für Beide (auch für den kleinen Ueberwurf) Eigentlich soll man den kleinen Ueberwurf über alle Kleider überwerfen, damit man solchen immer sehe, und an die Gebote denke. Hat man mehrere Kleider, an welchen 4 Ekken sind, so müssen sie alle Schaufäden haben; ziehet man sie aber einen nach dem andern an, ohne aufzuhalten, so braucht man nur beim Ersten ein Segenspruch zu sagen, wenn man näm-

lich in Gedanken hat, daß Einer für Alle gelten soll. sonst muß bei einem jeden besonders der Segen gesprochen werden. Hat man beim kleinen Ueberwurf zu Hause den Segen gesprochen, und ist dann in die Synagoge gegangen, so muß daselbst beim Umwinden des Talars der Segen noch ein Mal gesprochen werden; gehet man aber nicht in die Synagoge, sondern verrichtet das Gebet zu Haus, so ist der erste Segensspruch schon genügend, wenn man nämlich die Absicht dazu damit verbunden und in der Zwischenzeit Nichts gesprochen hat. Hat man den großen Talar abgenommen, wenn auch die Absicht war, solchen wieder umzuhängen, so muß beim zweiten Umhängen der Segen doch noch einmal gesprochen werden. (Einige Rabb. sind aber dagegen, besonders wenn man den kleinen Ueberwurf noch an hat — und so ist auch der Gebrauch. Hat man den Talar ganz fallen lassen, so muß der Segenspruch noch ein Mal gesprochen werden. Hat Jemand mit dem Talar unterweges übernachtet, so muß er des Morgens doch den Segenspruch sprechen, eben so ist's, wenn Jemand den Talar vor Tagesanbruch umhing. Zog Jemand ein Kleid an welches dem Gesetze nach Schaufäden haben muß, und es waren keine daran, so hat er das Gebot übertreten

---

9. Welche Kleider Schaufäden haben müssen, und welche deren keine nöthig haben.

Dem Gesetze nach müssen nur leinene oder wollene Kleider mit 4 Ecken Schaufäden haben, Kleider von andern Stoffen aber nicht, es bleibt aber, daß alle Sorten Kleider deren haben müssen. Schaufäden von Leinen oder Wolle sind gültig bei allen Arten Kleidungen, mit Ausnahme von leinenen Schaufäden an Wollene, und wollene Schaufäden an leinene Kleider weil dies eine Vermischung zweierlei Stoffe ist (Einige wollen, man soll von Leinen gar keine Schaufäden machen, auch nicht an Kleidern, die nicht Leinen oder Wollen sind. Schaufäden von andern Arten als Wolle oder Leinen, gelten nur wenn der Talar vom nämlichen Stoff ist z. B. an einem seidenen Talar die nämlichen Schaufäden, u. s. w. Hat man an einen Talar, der nicht von Wolle oder Leinen ist, Schaufäden geheftet, theils vom nämlichen Stoff des Talars, und theils von Wolle oder Leinen, so ist's zweifelhaft, ob dies genügend ist. Einige wollen, daß die Schaufäden von der nämlichen Farbe seyn müssen wie die des Talars (die deutschen Juden machen aber die Schaufäden überall von weißer Farbe, weil die himmelblaue Farbe nicht mehr echt zu haben ist. Einige Rabb. wollen auch keinen Talar von Lei-

nen gemacht haben, obschon dies keine Halache (Schlußurtheil) ist, so ist's doch von einem Gottesfürchtigen zu beobachten, und nur einen wollenen Talar zu nehmen ist aber ein Solcher nicht zn haben, so nimmt man lieber einen leinenen Talar, als daß man das Gebot unerfüllt läßt.

10. Das wesentliche über die Ecken des Talars.

Ein Talar der keine 4 Ecken hat, bedarf keiner Schaufäden, hat derselbe mehr als 4 Ecken, so macht man 4 Schaufäden an denjenigen 4 Ecken, die am weitesten von einander entfernt sind. Hat der Talar 4 Ecken, und man hat eine derselben in der Schräge durchgeschnitten, so muß man doch Schaufäden daran machen. Hat man die Ecken zusammen gebunden oder genähet, so enthebt dies nicht von Schaufäden zu machen. Ist der Talar von Zeug, die Ecken aber von Leder, so müssen Schaufäden daran seyn, umgekehrt aber nicht. Hatle der Talar 3 Ecken, und man machte 3 Schaufäden daran, und in der Folge machte man noch eine Ecke daran, und auch Schaufäden an derselben, so hat dies keine Gültigkeit.

11 bis 25. Das wesentliche über die einzelnen Fäden der Schaufäden u. s. w.

Die Fäden müssen zu dem Behufe, d. h, man muß beim Spinnen daran denken, daß sie Schaufäden worden sollen, gesponnen werden, sonst dürfen sie nicht an dem Talar gemacht werden. Hat ein Nichtjude die Fäden gesponnen, und ein Jude stand dabei, und sagte ihm er soll solche znm Behufe von Schaufäden spinnen, so haben solche keine Gültigkeit, nach dem Maimonides nämlich, nach dem Rabbi Ascher aber, haben sie Gültigkeit, (der Gebrauch ist, daß der Jude ein wenig dabei helfen muß.) Die Fäden müssen auch zu dem Behufe gezwirnt (gedrehet) werden. Haben sich die Fäden wieder aufgelöset, und sind statt 8, 16 geworden, so sind sie doch gerecht (gültig), es muß aber von dem Gezwirnten so viel übrig geblieben seyn, daß man sie zubinden kann, man soll überhaupt die Fäden unten beknöten, damit

sie sich nicht auflösen können. Die Länge der 8 Fäden, aus den jeder Schaufaden an den Ecken bestehen muß, darf nicht weniger als 4 Daumen, nach einigen Rab. 12 Daumen breit seyn, und so ist auch der Gebrauch. (Ich werde nun noch das Wesentliche der noch übrigen höchstlangweiligen mit Variationen und allen Collisions-Fällen enthaltenen Abschnitte, der Abhandlung über die Schaufäden mittheilen. d. U.) Der Tallisze טלית oder Talare sind, wie schon erwähnt zweierlei, erstens ein großer, von Wolle, Seide oder Leinen gemacht mit welchem man sich ganz einwinden und auch den Kopf damit bedecken kann. Dieser große Talliß wird in der Synagoge gebraucht, an allen 4 Ecken desselben müssen Schaufäden durchgezogen werden und herunterhängen, sie heißen ציצית Szißis, diese müssen von Wolle und von himblauer Farbe seyn; weil diese Farbe aber nicht mehr echt zu haben ist, so läßt man die wollenen Fäden weiß. Die Wolle zu den Zitziß darf nicht vom Schafe zerrissen oder an einer Hecke hangen geblieben, sondern solche muß geschoren seyn. Zweitens ein kleiner Taliß, eine Art Brustlatz ohne Aermel und länglich viereckig, Arba Kanfot (4 Ecken) genannt, auch an diesem müssen Zitziß an den vier Ecken gemacht werden. Nach dem Schemoth rabba, Parascha 22, fol. 128, Att. 1 ist Gott ebenfalls mit einem Talis und Zitziß daran bekleidet gewesen, und habe Mosis damit bedeckt, damit die Engel ihm kein Leides zufügen könnten. Im 5. B. M. 9, 12 und im Hiob Cap. 25, 9. u. s. w. soll der Beweis zu finden seyn. Sind nun die gesponnenen Fäden fertig, so nimmt man 4 Mal 4 Fäden davon und steckt jede 4 Fäden in ein Loch der 4 Ecken des großen oder kleinen Thaliß, welches man zu dem Behufe machen muß. An diesen 4 durchgesteckten Fäden, die nun 8 Fäden sind, von welchen einer (zum Umwickeln) länger als die andern seyn muß, macht man erst 2 Knoten, alsdann wickelt man den langen Faden 7 Mal um alle 8 Fäden, dann wieder 2 Knoten und 9malige Umwickelung, dann wieder 2 Knoten und 11malige Umwickelung, dann wieder 2 Knoten und 13malige Umwickelung und zum Schluß wieder 2 Knoten; die Löcher an den Ecken müssen 3 Finger breit von dem äußersten Rand entfernt seyn. In den Knoten und Schlingen ist nach der Cabala ein großes Geheimniß enthalten, nämlich in den Wörtern יהוה אחד Jehowa Echad, Gott ist einig, steckt die Zahl 39, und die 2 Wörter für eins gerechnet machen zusammen 40, und die Zahlen 7, 9, 11, 13 machen zusammen auch 40; ferner machen 10 Knoten und 16 einfache Fäden 26, in dem Worte יהוה steckt auch die Zahl 26. Die Juden bedienen sich der Buchstaben als Zahlen: א 1 u. s. w., der 10te Buchstabe י bedeutet 10, dann יא bedeutet 11 u. s. w. bis כ 20, כא 21 bis 30 ל u. s. w., מ 40, נ 50, ס 60, ע 70, פ 80,

צ 90, ק 100 u. s. w., ר 200, ש 300, ת 400. Ferner darf man mit einem Talis, großen oder kleinen, der nicht gehörig mit Schaufäden versehen ist, am Sonnabend nicht nach einem öffentlichen Platze gehen, (Absch. 301). Leihet Jemand ein Kleid, welches Zitziß haben muß, und es sind keine daran, so braucht er die ersten 30 Tage keine daran zu machen, weil ihm das Kleid nicht gehört, nach dieser Zeit muß er Schaufäden daran machen; an einem Nachtkleide brauchen keine Zitziß gemacht zu werden, weil es im Texte heißt: ihr sollt ihn sehen. Die Weiber brauchen das Gebot der Zitziß nicht zu halten. Man darf das Taliß keinem Nichtjuden weder verkaufen noch verpfänden: es könnte ein Jude einem Nichtjuden mit einem Taliß umwunden auf der Reise begegnen, ihn für einen Juden halten und in der Folge von ihm erschlagen werden. Auf einem (jüdischen) Kirchhofe oder innerhalb 4 Ellen, wo ein Todter liegt, darf man die Zitziß nicht sehen lassen, denn man verspottet gleichsam die Todten dadurch, (weil diese die Gebote nicht mehr halten können,) nach Spr. Sal. 17, 5: Wer des Armen spottet, lästert seinen Schöpfer, (ein Armer und ein Todter ist bei den Juden gleichbedeutend). Das Gebot, Zitziß an den Kleidern zu machen, ist überhaupt von großer Bedeutung; denn es heißt im Text 4. B. M. 15, 39. 40. Und sie, die himmelblauen Schnüre, dienen euch zum Anschauen, daß ihr sie sehet und euch erinnert aller Gebote und thut sie, und nicht umherschweifet nach eurem Herzen und nach euren Augen, denen ihr nachbuhlt; v. 40: auf daß ihr gedenket und thut alle meine Gebote und heilig seyd eurem Gotte. Die Augen und das Herz sind die 2 Unterhändler zur Sünde, darum ist dies Gesetz gegeben, damit man bei'm Anschauen der Zitziß der Gebote Gottes gedenke und von der Sünde abstehen soll. Das Gebot von den Zitziß ist so bedeutungsvoll, daß, wer es beobachtet, so gut ist, als wenn er alle andere Gebote auch beobachtet hätte, nämlich Cabalistisch; die 5 doppelten Knoten deuten auf die 5 Bücher Moses, diese machen mit den 8 Fäden 13, und in dem Worte ציצית liegt die Zahl 600 (siehe oben), und bekanntlich sind 248 Gebote und 365 Verbote, also 613. — Wer Tphilin (Gebetriemen) am Kopfe, eine Mesusah an der Thür und Zitziß am Kleide hat, der kann versichert seyn, daß er nicht sündiget, (nach Pred. Sal. 4, 12. Eine dreifache Schnur reißet nicht. Wer dies Gebot aber nicht beobachtet, auf den ist der Spruch gesagt worden, Hiob 38, 13: Zu erfassen die Zipfel der Erde, daß die Frevler von ihr verscheucht werden! — Wer das Gebot der Zitziß hält, ist würdig, die Schechina (die Herrlichkeit Gottes) zu sehen. Im Talmud Traktat Schabbas fol. 30 sagt R. Lakisch: Wer das Gebot der Zitziß recht, wie es seyn muß, beobachtet, dem werden 2800 Sklaven bedienen! Der

Beweis ist aus Zach. (Secharja) 8, 23., also spricht Gott der Herr: In jenen Tagen wird es seyn, da ergreifen zehn Männer aus allerlei Zungen der Völker, sie ergreifen den Zipfel eines jüdischen Mannes, sprechend: Wir wollen mit euch gehen, denn wir haben gehört, Gott ist mit euch. — 70 Zungen (Völker) 10 Mal macht 700, 4 Zipfeln, 4 Mal 700 macht 2800!

Abhandlung über die Tphilin (Gebetriemen.)

(Dies Gebot mit seinen weitläufigen Gesetzen soll sich nun gründen auf die Verse 6, 7, 8 im 5. B. M. 6. Offenbar ist dies nur figürlich zu verstehen, man soll sich fleißig der Gebote Gottes erinnern; aber die Talmudisten nehmen alles Buchstäblich, und haben eine Menge Gesetze über dies Gebot fabricirt. D. U.)

Absch. 25 bis 46. Das Wesentliche der Gesetze über die Tphilin.

Nachdem man den Taliß mit den Zitziß des Morgens um hat, muß man die Tphilin anlegen — denn man steiget immer höher in's Heiligseyn — aber nicht umgekehrt, die Tphilin haben nämlich eine größere Heiligkeit als die Zitziß. Wenn man daher die Zitziß und die Tphilin in einen und denselben Beutel legt, muß man die Letztere unten legen, Wenn der Taliß aber nicht bei der Hand ist, so kann man erst die Tphilin anlegen. Hat man den kleinen Taliß schon an (im Hause), alsdann kann man auch die Tphilin daselbst anlegen und so bekleidet mit dem kleinen Taliß und bekrönt mit den Tphilin in die Synagoge gehen, und sich daselbst mit dem großen Taliß umwinden. (Die mehrsten Leute haben den Gebrauch, sich im Hause erst mit dem großen Taliß zu umwinden, die Tphilin anzulegen und so in die Synagoge zu gehen.) Der Rabbi Ascher sagte des Morgens erst die nach

der Ordnung folgenden Segenssprüche, bis Gelobt u. s. w., der Du Israel mit Herrlichkeit bekrönest. Dann legte er erst die Thphilin an und sprach darauf den erwähnten Spruch. — Die Tphilin muß man anhaben während des Lesens des Schma und des Morgengebets. Man soll bei'm Anlegen der Tphilin in Gedanken haben, daß der Heilige, gelobt sey Er! uns geboten hat, die Tphilin anzulegen, worin die 4 Abschnitte sich befinden: die Einigkeit seines Namens und der Ausgang aus Aegypten enthaltend. Die Tphilin soll man am linken Arme gegen das Herz anlegen, und auf den Kopf gegen das Gehirn, damit wir der Wunder immer gedenken, die Er für uns that. Diese Wunder zeugen für Seine Einigkeit nnd daß er die Macht und die Regierung hat, im Himmel und auf Erden Seinem Willen gemäß zu verfahren. Mann soll also Gott die Seele, welche sich im Gehirn befindet, unterthänig machen, und auch das Herz weil in diesem die Quelle der Lüste und Gedanken ist, und dadurch wird man immer an den Schöpfer denken und seine Begierden mäßigen. Erst lege man die Tphilin an den linken Arm und spreche den Segen: Gelobt u. s. w., der Du uns geboten hast, die Tphilin anzulegen, — und dann lege man auch die Tphilin an den Kopf und spreche den Segen über das Gebot der Tphilin, und gleich darauf sage man: Gelobet sey der Name Seiner königlichen Ehre immerdar!

In meiner Uebersetzung d. E. A. des T. Talmud befindet sich S. 30 eine nicht ganz richtige Abbilduug von den Tphilin am Kopfe, nebst einer kurzen Beschreibung derselben und einer Abhandlung des Talmud darüber. — Gott Selbst legt auch Tphilin an. — Ueberhaupt ist nach dem Talmud die ganze Prozedur der Tphilin und wie sie gemacht werden sollen dem Moses von Gott auf dem Berge Sinai gezeigt worden! (Ein guter Ausbehelf für die Talmudisten, wenn sie keine Beweise für ihre unzähligen obscüren Gesetze in dem 5. B. M. finden können. D. U.) — Bodenschatz (J. C. G.) hat versucht, im 4ten Theile seiner kirchlichen Verfassung der Israeliten, S. 15—19, Erlangen 1748, eine Abbildung der beiden Tphilin und eine Beschreibung derselben zu liefern, aber trotz dem ist es für einen jeden Nichtjuden sehr schwer, sich einen klaren Begriff davon zu machen, wenn er solche nicht selbst gesehen und sie sich nicht öffnen ließ. (Siehe meine erwähnte Uebersetzung des Talmud S. 30 u. 31. D. U. Ich werde weiter unten versuchen, über die Form u. s. w. der Tphilin eine kurze und vielleicht verständlichere Beschreibung zu machen, als die von Bodenschatz.)

Das Pergament zu den Tphilin muß rein und sauber und nur von einem Juden zubereitet seyn. Der Schreiber muß

die Abschnitte nicht aus dem Kopfe, sondern solche aus dem 5. B. M. abschreiben und muß bei diesem Geschäft, so wie bei Zubereitung des Pergaments immer im Gedanken haben, daß solches zum Behufe der Tphilin geschiehet, das Schreiben muß mit aller Sorgfalt geschehen und darf nichts darin corrigirt werden — kein Buchstabe darf daran fehlen — die Buchstaben müssen alle ein jeder nach seiner Form gleich groß seyn, keiner derselben darf in der Linie zu weit oben oder unten stehen, oder zu weit ein- oder auswärts. Um die Röllchen (siehe weiter unten) müssen reine Kuh- oder Kälberhaare gewickelt werden, und solche müssen aus den Behältnissen etwas herausgehen und zu sehen seyn. Recht schwarze Dinte von Galläpfeln gemacht, muß dazu genommen werden. Es sind eigene Schreiber von Profession unter den Juden, deren Geschäft es lediglich ist, die Tphilin, Mesusoth, das beschriebene Pergament an den Thürpfosten und Szephertoroth (Gesetzvollem, die 5 B. M.) zu schreiben, und alles was dazu gehört zu verfertigen, diese Männer werden Szophrime (Schreiber) genannt, sie müssen gottesfürchtige Leute seyn (alle Gesetze beobachten) — die Zeit zur Anlegung der Tphilin ist des Morgens so bald es Tag ist. Die Tphilin werden bei'm An- und Ablegen immer geküßt. In dem Beutel, worin die Tphilin aufbewahrt werden, darf nichts Anderes, besonders kein Geld liegen. Auf dem Kirchhofe, Privé, ins Bad, in einem Zimmer, worin ein Todter sich befindet, darf man keine Tphilin anhaben; ebenfalls kein Kranker, oder einer der immerfort unzüchtige Gedanken hegt, kein Studirender, kein Trauernder wegen eines Todten, kein Bräutigam, keine Frau, kein Sklave darf die Tphilin anhaben. In dem Gehäuse der Tphilin am ~~Arme~~, werden 4 kleine, besondere Behältnisse gemacht, in einem jeden derselben wird einer von den vier Abschnitten, auf ein Stückchen Pergament geschrieben und hinein gelegt und zwar in folgender Ordnung: erstens (Links)

2.	B.	M.	13,	die Verse	2. 10 dann
2.	=	=	13,	—	11. 16 —
5.	=	=	6,	—	4. 9 —
5.	=	=	11,	—	13. 21

In den Tphilin am Arme ist in dem Gehäuse nur ein einziges Behältniß worin obige 4 Abschnitte auf ein und dasselbe Stück Pergament geschrieben und hineingelegt wird. Das Aeußere der Behältnisse muß ganz schwarz seyn. Die Riemen, welche auch von außen schwarz seyn müssen, müssen so breit seyn, als die Länge eines Gerstenkorns, und am Kopfe so weit von beiden Seiten vorne herunter hängend seyn, als 3 gute Spannen lang beträgt — am Arme müssen solche so lang seyn, daß der Unterarm 7 Mal und der mittelste Finger 3 Mal damit umwickelt werden kann und noch etwas darüber ist zum herunterhängen.

Die Form der Häuser (Behältnisse) der Tphilin ist nach

dieser Abbildung: nämlich die Tphilin am Kopfe. Ueber die Länge

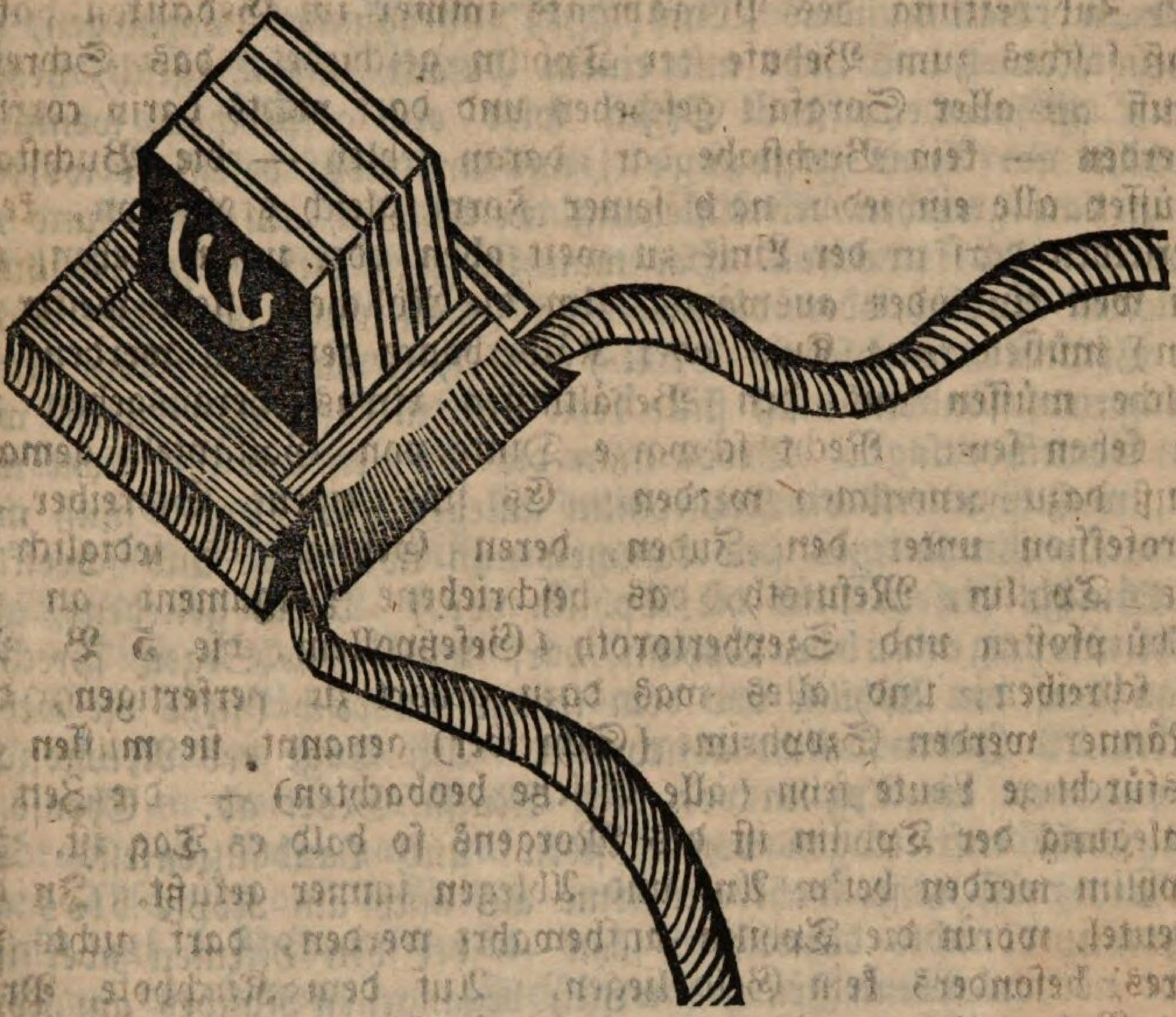

die Breite und die Höhe ist nichts Bestimmtes vorgeschrieben. An der anderen Seite ist ebenfalls eine ש Schin (aber nur mit 3 Köpfen) eingepreßt. Die Riemen, die, wie die Figur zeigt unten durchlaufen, gehen so weit von beiden Seiten daß sie um den Kopf — nach eines jeden Größe passen. Dann wird ein viereckigter Knoten wie eine hebräische Dalit gemacht, diese ד und ש und die י (siehe unten) bilden den Namen Gottes שדי Schaddei Allmächtiger. Dieser Knoten kömmt gerade im Nacken zu liegen, von diesem Knoten gehen dann die Riemen auf jeder Seite bis über die Hüfte herunter. Die Tphilin am linken Arme haben die nämliche Form, nur mit dem Unterschiede, daß solche von allen Seiten glatt, indem alle 4 Abschnitte, wie schon erwähnt in einem und demselben Behältnisse auf ein einziges Stück Pergament geschrieben sich befinden, auch sind die beiden ש nicht daran, der Riemen läuft ebenfalls durch, und wird um den Arm zugezogen, gerade zwischen dem Ober- und Unterarm, an diese Tphilin ist aber noch ein besonderer Knoten wie eine י Jod geformt, der dieselbe Stelle wie die Tphilin dem Herz zugekehrt einnimmt und 7 Mal um den Arm und 3 Mal um den mittelsten Finger gewickelt. Noch ist zu bemerken, daß die beiden Tphilin eine jede unten wo die Riemen durchlaufen mit 12 Stichen — 3 von jeder Seite, mit einer Spannader von einem reinen Ochsen oder Kalbe zugenähet sind — gegen die 12 Stämme Israels.

Hat man die Tphilin des Kopfs erst in die Hand bekommen, so muß man sie fahren lassen und erst die Tphilin am Arme anlegen; man muß das Wort להניח (Lehanniach) anzulegen, mit einem Kamet und nicht mit einem Patach, und Dagesch, Lehanniach aussprechen; der Segen wird erst gesprochen, wenn die Tphilin am Arme zugezogen, und am Kopf befestiget worden. Man darf zwischen der Anlegung der Tphilin, am Arme und am Kopfe, nicht sprechen. Hat man zwischen dieser obenerwähnten Zeit den Kadisch oder die Keduscha (man muß die Gebetbücher der Israeliten nachsehen. D. U.) gehört, so darf man kein Amen antworten, sondern muß stille seyn und in Gedanken haben, was die Gemeinde sagt. Bevor man die Riemen um den Arm wikkelt, muß man erst die Kopftphilin anlegen. Stehend muß man beide Tphilin anlegen (es kommen nun noch viele und schrecklich weitläufige Gesetze über die Tphilin vor.) Ueber geliehene, aber nicht über geraubte Tphilin darf man den Segen sprechen. Man darf die Tphilin vor dem letzten Kaddisch (siehe die Gebetbücher der Juden) nicht abnehmen. Am Tage des Neumondes, nimmt man die Tphilin vor dem Mussaf-Gebet ab. Ebenso in den Zwischenfeiertagen von Ostern und Laubhüttenfest. Die Tphilin müssen, so wohl am Arme als auch am Kopfe blos anliegen, und nichts dazwischen seyn — bei den Riemen aber ist's nicht nöthig. Wenn Jemand wegen begangenen Raubes am Kopfe gezeichnet ist, so kann er die Tphilin auf einer dünnen Mütze anlegen, denn sonst würde er solche aus Schaam gar nicht anlegen — alsdann darf er aber bei den Kopftphilin den Segen nicht sprechen, sondern nur bei den Tphilin am Arme. Jemand der Links ist, und alle seine Arbeit mit der linken Hand verrichtet, muß die Tphilin an der rechte Hand (seine Linke) anlegen. Kann er seine beide Hände gleich stark gebrauchen, so muß er die Tphilin wieder an der linken anlegen. Mit der Hand, womit Jemand schreiben kann, die ist seine Rechte, und er muß also an der entgegengesetzten die Tphilin anlegen. Man muß, besonders während des Gebets immer die Tphilin berühren, um immer daran zu denken. Beim Abnehmen der Tphilin spricht man keinen Segen. An den Sonnabenden und Feiertagen darf man die Tphilin nicht anlegen, denn die Sonnabende und Feiertage sind selbst ein Zeichen (Beweis) für die Gottheit, und es wäre für sie eine Entwürdigung, wenn man auch die Tphilin an diesen Tagen anlegte. Da eine Meinungsverschiedenheit zwischen Raschi (Jarche) dem Maimonides und dem Rabbi Tamm hinsichtlich der Ordnung der Abschnitte in den Tphilin herrscht — die beiden ersten Rabbis nämlich wollen, daß man die 4 Abschnitte in den Tphilin nach der schon beschriebenen Ordnung in den Behältnissen der Tphilin (am Kopfe) lege, und eben so auf dem einen Stück Pergament der Armtphilin schreibe, der Rabbi Tamm aber will, daß die Ordnung der Abschnitte anders wäre, nämlich im 3ten Behältnisse der Kopftphilin erst 5. B. M. 11,

13. 21. und dann 5. B. M. 6, 4. 9. und so auch das Schreiben auf dem einen Stück Pergament der Armtphilin, und es nicht entschieden wurde, wer Recht hat, so muß sich ein frommer und gottesfürchtiger Gelehrte, aber nur ein Solcher, 2 Paar Tphilin anschaffen, und muß solche Beide, nämlich 2 am Kopfe, und 2 am Arme anlegen, damit er gewiß recht thue — (er muß aber in Gedanken haben: ich will nur mit denen, die recht sind, meine Pflicht erfüllen, und die Anderen sollen für nichts gelten.) Denn es ist Platz dazu, sowohl am Kopfe als auch am Arme, oder wenn Jemand dies nicht kann (nämlich 2 Paar auf ein Mal anlegen) so soll er erst die nach der Ordnung von Raschi und dem Maimonides anlegen, und soll das Schma lesen und das Gebet verrichten, sie dann ablegen und die Andern, wie sie der Rabbi Tamm will, anlegen, ohne Segensprechen und die Abschnitte 5. B. M. 6, 4—9, und 5. B. M. 11, 13—21 lesen. Diese 2 Paar Tphilin darf man aber nicht in einen und denselben Beutel legen, weil doch eins davon nur recht (heilig) ist, sondern jedes Paar muß in einen besonderen Beutel gelegt und an einem der Beutel ein Zeichen gemacht werden; der Gebrauch ist, daß man auf das Pergament in den Armtphilin jeden Abschnitt auf 7 Reihen und in den Kopftphilin jeden Abschnitt auf 4 Reihen schreibt, das Pergament wird so zubereitet, daß auf der inwendigen (Fleischseite) geschrieben wird.

Die Buchstaben ש, ע, ט, ץ, Schien, Ajin, Teth und Schluß-Zaddy, müssen auf der linken Seite mit 3 kleinen Zweigen mit Köpfen versehen seyn, ferner auch die Buchstaben נ, ז und ג Nun Sajin und Gimmel ohngefähr so ש. Groß ist, der Lohn für das Tphilin-Anlegen, wer dies nicht thut, der ist unter der Rubrik sünderhafter Israeliten an ihren Körpern zu zählen. Eigentlich muß man die Tphilin den ganzen Tag an sich haben, weil sie aber einen reinen Körper erfordern, ohne Blähungen von Oben oder von Unten, und daß man immer an sie denke und dies nicht ein jeder kann, so ist der Gebrauch, daß man sie nur während des Schma-Lesens und des Gebets des Morgens an sich habe. Ein Unmündiger, der die Tphilin in Reinigkeit erhalten kann, nicht damit einschläft, und keine Blähungen hat, für dessen Vater ist es Pflicht, ihm solche zu kaufen, um ihn daran zu gewöhnen. Der Gebrauch ist aber, daß vor dem abgelaufenen 13ten Jahr Niemand solche anlegt, und davon ist nicht abzugehen. Weiber und Sklaven sind frei von Tphilinanlegen, weil dies ein Gebot ist, welches nur zur gewissen Zeit anwendbar ist (des Morgens beim Gebet) und von solchen Geboten sind immer Weiber und Sklaven frei, und wenn die Weiber solche anlegen wollen, so wehrt man's ihnen. Auch ein Verbannter und ein Aussätziger dürfen keine Tphilin anlegen. Während des man die Tphilin an sich hat, darf man an keine Frau denken. Muß man Tphilin und auch eine Mesusah kaufen, man hat aber nicht Geld genug für beide, so gehen die Tphilin vor.

Tphilin welche ein Sklave, eine Frau, ein Unwürdiger, ein Götzendiener, ein Euthäer (Samariter), ein Abtrünniger oder ein Verräther geschrieben hat, sind nicht gültig. Tphilin, welche ein Apikauros (ein Mien) der nicht am Talmud glaubt, geschrieben hat. müssen verbrannt oder versteckt werden. Findet man Tphilin bei einem solchen, und man weiß nicht, wer sie geschrieben hat, so müssen sie versteckt werden. Man muß Tphilin, Mesusoth oder jüdische Bücher, welche sich in den Händen von Nichtjuden befinden, nicht zu viel über den Werth derselben bezahlen, um sie nicht dadurch zu veranlassen solche zu stehlen oder zu rauben. Man darf die Tphilin nicht an ihren Behältnissen, oder an den Riemen derselben aufhängen, aber wenn solche in einem Beutel sich befinden, so kann man sie an solchen aufhängen. In einem Hause? (soll wohl heißen Zimmer) in welchem Tphilin sich befinden, darf man keiner Frau beiwohnen, oder man müßte die Tphilin erst in einen doppelten Beutel legen, dieser zweite Beutel muß aber nicht, ohne deß schon für die Tphilin bestimmt seyn, d. h., sie waren gewöhnlich in einem doppelten Beutel, sonst hilft es nicht, und wenn die Tphilin auch gewöhnlich in 50 doppelten Beuteln verwahrt werden, so müssen sie doch, wenn man seiner Frau beiwohnen will, in noch einen Beutel gelegt werden. Bei alle dem darf man solche doch nicht zu Füssen, wenn die Frau mit im Bett ist, oder zu Kopf unter seinem Kopfe legen, wenn die Frau auch nicht mit im Bette ist u. s. w. u. s. w. (Nun kömmt noch ein ganzer weitläufiger Abschnitt, wie man sich betragen soll, wenn man mit den Tphilin in ein Privé gehet. Meine Leser werden mir es nicht Dank wissen, wenn ich alle diesen schmutzigen Unsinn übersetzen wollte, und so mag's von den Tphilin genug seyn. d. U.)

---

46 — 57. Abhandlung über die Segensprüche, welche man des Morgens sagen muß u. s. w.

Sobald man des Morgens erwacht, sage man: Mein Gott, die Seele, die du mir gabst, ist rein u. s. w., hört man den Hahn schreien, sage man: Gelobt u. s. w. der du dem Hahn Verstand gabst, Tag und Nacht zu unterscheiden, kleidet man sich an, so sage man: Gelobt u. s. w. der du Nackende kleidest, legt man die Hände auf die Augen: der du die Blinde sehend machst, setzt man sich: der du die Gebundene befreiest, richtet man sich auf: der du die Gebückten aufrichtest: stellt man die Füße auf die Erde: der du die Erde über die Wasser spanntest (ausbreitest) ziehet man die Schuhe an: der du mir alle meine Bedürfnisse verschaffest, gehet man fort: der du die Schritte des Menschen bereitet hast, bindet man den Gürtel um: der du Israel mit Stärke gürtest, setzt man die Mütze oder den Hut auf: der du

Israel mit Herrlichkeit krönest, wäscht man sich die Hände: über das Gebet die Hände zu waschen, wäscht man sich das Gesicht: der du den Schlaf von meinen Augen nimmst u. s. w. Jetzt werden alle diese Segensprüche erst in der Synagoge gesprochen. Jeder Israelit muß wenigstens täglich 100 Segensprüche sprechen. In König Davids Zeiten starben einst täglich 100 Israeliten, und man wußte die Ursache nicht, David hat endlich durch den heiligen Geist erfahren, daß jeder Jude täglich 100 Lobsprüche sprechen müsse, auch muß jeder Israelite täglich die Sprüche beten: Gelobt u. s. w. daß du mich nicht als Nichtjuden als Sklaven, als Frau erschaffen hast — aber nicht hinzusetzen als Juden — denn die Talmudisten haben einst in einer großen Zusammenkunft berathschlaget, ob es gut ist, daß der Mensch überhaupt erschaffen wurde, und haben endlich beschlossen, daß es besser gewesen wenn der Mensch nicht erschaffen worden wäre! und zwar aus der Ursache, weil es ihm doch unmöglich ist alle die Gesetze zu beobachten, und er doch endlich der Strafe nicht entgehen kann; ein Proselite muß sagen daß ich kein Nichtjude mehr bin, darf sich aber des Worts erschaffen nicht bedienen, denn er war's ja — die jüdischen Weiber sagen: der du mich erschaffen hast nach deinem Willen. Bei den deutschen Juden ist der Gebrauch allgemein, daß man auch den Segenspruch sagt: der du den Ermatteten Kraft giebst. Vor dem Studieren, sey es in der Schrift, der Mischnah, oder der Gmara (Talmud) muß ein Segenspruch gesprochen werden u. s. w. u. s. w. Alles was man ganz geläufig auswendig hersagen kann, das braucht nicht inwendig abgelesen zu werden sogar das Schma nicht. Bis das eigentliche Gebet — die 18 Hauptsprüche — (siehe meine Uebersetzung des Talmuds, Anhang) beendet ist, muß man nicht inne halten mit Beten. Zwischen einem Gesang und dem andern (den Psalmen) kann man Jemand nur grüßen, der Ehrwürdig und gelehrt ist, den Gruß erwiedern, kann man aber einem Jeden — in der Mitte eines Gesanges darf man nur den grüßen, vor dem man sich fürchtet, und den Gruß erwiedern darf man nur einem Ehrwürdigen. Den Vers 16. im 145. Cap. der Psalmen, du öffnest deine Hand u. s. w. muß man mit Andacht sagen, sonst muß er wiederholt werden — die Gesänge müssen langsam und nicht geschwind gesagt werden — den 100sten Psalm soll man singend sagen, denn zu den Zeiten, daß der Messias erscheinen wird, werden alle Gesänge aufhören, dieser aber nur wird bleiben. Der Vorsänger muß ein ordentlicher Mann seyn ohne Sünden, keinen bösen Ruf haben, auch von Jugend her nicht, demüthig, er muß dem Volke recht seyn, eine liebliche und angenehme Stimme haben, und muß bewandert in der Schrift (das A. T.) seyn. — Kann man keinen finden der Alles dieses in sich vereinigt, so muß man den besten aus der Gemeinde wählen. Ist Jemand da, der zwar alt ist, auch eine liebliche Stimme hat, und das Volk will ihn gerne haben, er ist aber ein Idiot, er verstehet nicht was er

spricht, hingegen ein Anderer der zwar erst 13 Jahr alt ist, auch keine liebliche Stimme hat, er verstehet die hebräische Sprache aber, so hat dieser den Vorzug. Ein Vorsänger, der zu lange beim Beten verweilt, um seine liebliche Stimme hören zu lassen, aber in der Absicht, daß er Gott, gelobt sey er! damit loben will, auf dem komme ein Segen, aber er bete mit schwerem (gebückten) Haupte, und stehe mit Zittern und Furcht vor Gott, ist aber seine Absicht, blos seine Stimme hören zu lassen, und er freuet sich darüber (gewöhnlich ist's so. D. U.) der ist verabscheuungswürdig, jedenfalls ist es nicht gut zu lange zu beten, damit die Gemeinde nicht zu lange aufgehalten werde. Der Vorsänger soll mit ganzen und reinlichen Kleidern erscheinen u. s. w. u. s. w. Der Vorsänger kann sich Alters halber durch seinen Sohn, der würdig dazu ist, unterstützen lassen. Ein Vorsänger kann nicht abgesetzt werden, oder man müßte denn triftige Gründe, wegen Uebertretung des Gesetzes, dazu haben. Der Kadisch, (ein höchst geachtetes Gebet bei den Juden, es wird nur vom Vorsänger in der Synagoge mehrere Mal, hauptsächlich aber nach dem Schlußgebete der Tephilla [der 18 Gebete] gesprochen, mit mehrmaliger Unterbrechung der Gemeinde. Die Uebersetzung dieses höchst wichtigen Gebets ist wie folgt: Es werde sein (Gottes) Name verherrlicht und geheiligt in der Welt, die Er nach Seinem Willen geschaffen hat, Er lasse auch Sein Reich regieren bei eurem Leben und in euren Tagen, und bei dem Leben des ganzen Hauses Israel, geschwind, und in der nächsten Zeit, und sprechet Amen, die Gemeinde fällt ein: Amen, Sein großer Name sey gebenedeyet ewig und in aller Ewigkeit (Sein Name sey gebenedeyet, und sein Gedächtniß gelobt in alle Ewigkeit) der Vorsänger fährt fort: der Name des heiligen, gebenedeyten Gottes, sey gebenedeyet, gepriesen, erhaben, gerühmt, verherrlicht und gelobt über alle Benedeyungen und Gesängen, Lob und Trost welche in der Welt gesagt werden, und sprechet Amen. Die Gemeinde: Unser Gebet werde mit Barmherzigkeit und guten Willen angenommen. Der Vorsänger, das Gebet und die Bitte des ganzen Hauses Israels, werde von ihrem Vater im Himmel angenommen und sprechet Amen! Die Gemeinde: der Name des Herrn sey gebenedeyet von nun an bis in Ewigkeit. Der Vorsänger: Es werde uns und dem ganzen Hause Israel ein großer Friede und Leben vom Himmel gegeben, und sprechet Amen! Die Gemeinde: Meine Hülfe kommt vom Herrn, der den Himmel und die Erde gemacht hat. Der Vorsänger (nachdem er erst 3 Schritte rückwärts getreten) spricht endlich: Derjenige, der Frieden in Seinen Höhen macht, (eine Anspielung auf die beiden Engel Michael und Gabriel, der erste ist über das Wasser, der zweite über das Feuer gesetzt, und ein Element vernichtet doch nicht gänzlich das andere,) der wolle uns und dem ganzen Hause Israel Friede schaffen, und sprechet Amen. Dies ganze Kadischgebet wird in chaldäischer Sprache gesprochen. Die

Ursache hiervon ist nach dem Talmud, Traktat Brachoth, fol. 3. Jedes Mal wenn Israel auf das große Kadischgebet vom Vorsänger gesprochen, mit den Worten einfällt: Sein großer Name sey gepriesen u. s. w., Gott sein Haupt bewegt, und spricht: wehe den Kindern, welche vom Tische ihres Vaters vertrieben sind, und wehe dem Vater, den man so lobpreiset, und der doch seine Kinder von seinem Tische vertrieb. Da nun die Engel, wenn sie sehen würden, daß Gott sich grämt, sie schlecht auf uns bei Gott sprechen werden, deshalb wird der Kadisch in Chaldäisch gesprochen, denn diese Sprache verstehen die Engel nicht!! —— Dies Gebet hat nach dem Talmud und den Rabbinen eine große Wirkung, es erlöst aus der Hölle, in der ein jeder Israelite und Israelitin, und wenn sie auch noch so fromm waren, erst eine Zeit lang wandern müssen, daher muß beim Tode des Vaters oder der Mutter der hinterlassene Sohn, zwölf Monate lang täglich den letzten Kadisch statt des Vorsängers sprechen, sind mehrere da, die sich zum Kadischsagen melden, so gehts nach der Reihe, einen Tag dieser, den andern jener, manchmal wird auch gelooset, auch wird oft zur Aushülfe von einem Rabbi etwas aus dem Talmud gesprochen, und nachher von einem der Trauernden der Kadisch gesagt; im 4. Buch Joredeah Absch. 376 wird mehreres davon vorkommen. Noch ist zu erwähnen, daß in der Synagoge kein Gebet stattfinden kann, wenn nicht 10 Männer darin versammelt sind und bei Sprechung des Kadisch ist dies eben nothwendig. Darüber sind noch viele und weitläufige Gesetze das Resultat ist, daß man im Fall der Noth einen Sklaven, eine Frau, und einen Unmündigen über 6 Jahr, wenn er ein Chumisch (die 5 Bücher Moses in der Hand hat) mit zu Hülfe nehmen könne, wenn nur noch 9 Männer da sind.

58—89. Das wesentliche über das Lesen des Schma und seine Segenssprüche.

Das Schma des Morgens muß gelesen werden, wenn man den nicht ganz unbekannten Nächsten in einer Entfernung von 4 Ellen erkennen kann, von da an bis nach Verlauf von 3 Stunden, die beste Zeit ist, kurz vor Aufsprossen der Sonne, d. h., bevor die Sonne ganz zu sehen ist, $\frac{5}{4}$ Stunde vorher, wer dies abpassen kann, dessen Lohn ist sehr groß; ist ihm dies nicht möglich, so muß er es lesen, sobald er nur kann. Ist er gezwungen sehr früh aufzustehen, wegen einer vorhabenden Reise; so kann er das Schma lesen, sobald die Morgenröthe zu sehen ist. Hat man Abhaltungen bekommen, und des Abends das Schma nicht lesen können, so daß indeß die Morgenröthe erschien, so kann man solches noch lesen, bevor die Sonne hervorbricht, und man hat damit die Pflicht: des Abends das Schma zu lesen erfüllt, man

kann aber nicht zu dieser Zeit das Schmah noch ein Mal lesen für den Morgen; denn da man ein Mal diese Zeit als Nacht annahm, so kann man solche nun nicht wieder als Tag annehmen. Ist die 3te Stunde des Tages schon vorüber, so kann man das Schmah doch noch die folgende 4te Stunde lesen, der Lohn von Gott ist aber so groß nicht mehr dafür. Ist die 4te Stunde auch schon vorüber, so kann man das Schmah doch noch den ganzen Tag über, aber ohne Segenssprüche lesen; ist der Tag aber ganz vorüber? In diesem Fall sind die Meinungen der Rabb. verschieden, ob man das Tages-Schmah noch bei Nacht lesen dürfe; eben so sind die Meinungen verschieden, ob man das Nacht-Schmah noch den Tag darauf lesen dürfe. Der erste Segenspruch vor dem Schmah des Morgens lautet: Gelobt u. s. w. der das Licht und auch die Finsterniß erschaffen hat gegen die Ketzer, welche behaupten, der, welcher das Licht machte, hat die Finsterniß nicht gemacht. Hat man sich geirrt, und statt des Morgens- den Abendsegenspruch gesagt, erinnerte sich aber gleich und sagte den Segenspruch des Morgens und schließt auch mit solchem, so ist die Pflicht erfüllt; erinnerte man sich aber nicht gleich, und wenn auch dies, schloß aber nicht mit dem rechten Spruch, so ist die Pflicht nicht erfüllt; eben so, wenn er des Morgens sich irrte und sagte: der das Licht und die Finsterniß machte, und setzte hinzu: der die Abende gemacht hat, und schloß auch so, so ist die Pflicht nicht erfüllt; eben so ist die Pflicht nicht erfüllt, wenn er des Morgens anfing mit: der das Licht schuf, und schließt mit: der die Abende machte; war aber der Anfang mit dem Morgenspruch und auch der Schluß, die Mitte aber irrthümlich mit dem Abendspruch, so ist die Pflicht erfüllt. (Siehe meine Uebersetzung des ersten Abschnitts des Talmud, S. 65 u. 74.) Die Meinungen der Rabbiner sind getheilt, ob ein Einzelner die Keduschah (Jes. 6, 3.) welche in dem Segensspruch vor dem Schmah des Morgens vorkommt, sagen darf, oder ob diese nur von der ganzen Gemeinde gesprochen werden darf. Jedenfalls muß ein Einzelner, wenn er die Keduschah sagt, solche singend und eben so, als wenn er sie aus dem A. T. ablieſt, sagen.

(Das Schmah, welches jeder Israelit täglich 2 Mal sprechen muß, nämlich des Morgens und Abends, bestehet in 3 Abtheilungen, 5. B. M. 6, 4—10; der erste Vers: Höre Israel, Jehova ist unser Gott, Jehova ist ein Einiger Gott, ist das Wichtigste aller 3 Abtheilungen und muß mit der allergrößten Andacht gesprochen werden, siehe unten; 5. B M. 11, 13. 22. und 4. B. M. 15, 37 bis zu Ende, siehe den ersten Anh. zu meiner Uebers. des ersten Absch. des Talmud, S 82—85. Wo auch die Segenssprüche vor und nach dem Schmah erwähnt sind. D. U.)

Hat man das Schmah gelesen, hat aber beim ersten Vers die erforderliche Andacht nicht gehabt, so ist die Pflicht des Schmahlesens nicht erfüllt, bei'm Uebrigen ist die Andacht nicht

erforderlich. Das Schmah muß gelesen werden: mit Andacht, mit Angst, mit Furcht, mit Zittern, Beben, mit Schweiß (vor Angst). Und diese Worte, die ich Dir heute gebiete, 5. B. M. 6, 5., heute, das will sagen: die Gebote sollen Dir immer neu und angenehm seyn, als ob Du sie erst heute empflngest. Im Schmah sind 245 Wörter enthalten, mit den drei Wörtern: Jehova, euer Gott ist wahr, die der Vorsänger nach dem Schmah spricht, sind's 248, gegen die 248 Glieder, welche sich am menschlichen Körper befinden. Liest Jemand im Hause für sich das Schmah, so muß er in Gedanken haben die 15 Wafin ו, welche sich in Emeth Wejatzib (der Segensspruch nach dem Schmah) befinden; ein ו Waf ist 6, also 90, und soll bedeuten 3 Mal den Namen Gottes, nämlich יהוה, Jehova, 26, beträgt die Zahl (in den Buchstaben) 3 Mal 78 und jedes Mal die 4 Buchstaben in dem Worte ist 12, also 90, oder auf eine andere Weise, 15 Wafin 90, das Lesen des Segensspruchs 1, also 91, gegen den Namen Gottes, wie er geschrieben ist, יהוה Jehowa, 26. und wie er gelesen wird, אדני, Adonei, 65, also 91. (Die Israliten dürfen den Namen Jehowa nicht aussprechen) und heißt also so viel als Jehowa, Adonei, אמת Emeth (ist wahrhaftig). Nach Andern wieder soll der, der das Schmah für sich, nicht mit der Gemeinde liest, vorher die 3 Wörter El Melech Neeman, Gott, der König, ist wahrhaftig, sagen. Diese 3 Wörter machen mit den 245 Wörtern, welche das Schmah enthält, 248, gegen die Zahl der menschlichen Glieder. Der erste Vers des Schmah muß sehr laut gesprochen werden, nm die Andacht zu erregen, auch ist der Gebrauch, während des Lesens desselben die Hand vor den Augen zu halten, um die Andacht nicht zu stören. Das ח, Chet, in dem Worte אחד, Echad, Einiger, muß gedehnt werden, so lange, als man denken kann: der Heilige, gelobt sey er, ist König im Himmel und auf Erden, das bedeutet auch das kleine Gewölbchen oben auf dem ח Cheth (so wie es nämlich geschrieben, nicht gedruckt, ist); bei dem Dalith in dem Worte Echad muß man so lange anhalten, um denken zu können, daß Gott eing in seiner Welt ist, und an allen 4 Ecken derselben regieret, (das ד, Dallith, bedeutet 4); länger, als diese Zeit beträgt, muß man nicht anhalten. Einige haben den Gebrauch, während des Sprechens des Wortes Echad mit dem Kopfe so lange zu neigen, daß man denlen kann: Gottes Regierung ist oben, unten und zu allen 4 Seiten. Das Dallith muß etwas hart ausgesprochen werden, damit solches nicht wie ein Reesch, ר, klingt. Das Cheth darf nicht zu geschwind, und das Alleph nicht zu lang gedehnt werden. Man darf weder das Wort Schmah, noch den ganzen Vers 2 Mal hinter einander sagen, (außer wenn man es das erste Mal ohne Andacht gesagt hat, so kann man solches noch ein Mal, aber leise, sagen), auch darf man

auf keinen Segenspruch, den man höret, 2 Mal das Wort Amen antworten. Einige Rabbinen sind dagegen. Nach dem ersten Vers des Schmah sage man leise: Gelobt sey der Name seiner geehrten Regierung ewig und immerdar. Zwischen dem letzten Worte, Waed (immerdar), und dem folgenden Worte muß man etwas innehalten, um die Annahme der Göttlichen Regierung, welche die Hauptsache aller Gebote ist, von den andern Geboten zu unterscheiden. Auch muß man im ersten Vers zwischen dem Worte Israel und Jehowa, und zwischen dem Worte Elohena, unser Gott, und dem Worte Jehowa etwas innehalten, damit zu verstehen sey: Höre Israel, (daß) Unser Gott zugleich der Einige Gott ist. Auch muß man etwas zwischen dem Worte Echad und dem folgenden Worte Baruch, Gelobt, innehalten; denn in dem Ersten Verse ist hauptsächlich die Annahme der Göttlichen Regierung enthalten. Auch muß man innehalten zwischen dem Worte Hajom, heute, und zwischen den Wörtern Al Lebabecha, auf dein Herz, 5. B. M. 6, 7, damit es nicht heiße: heute, aber nicht morgen; ferner zwischen dem Worte Hajom, heute, und dem Worte Leahabah (um zu lieben) 5. B. M. 11, 13, aus eben diesem Grunde; ferner zwischen dem Worte Nischbah (er schwur) und dem Worte Jehowa, 5. B. M. 20, und zwar, damit das ע (Eijin) recht ausgesprochen wird, und nicht wie ein ה, He, klingt. Ferner muß das ז, Saiin, in dem Worte Tiskeru (ihr sollt gedenken) 4. B. M. 40, weich ausgesprochen werden, daß es nicht als ש, Schin, klingt und dann hieße: lügen oder betrunken seyn; aus eben dem Grunde muß das ז Saiin in dem Worte Uscharten (ihr sollt gedenken) weich ausgesprochen werden. Das י, Jod, in dem Worte Jisrael, 5. B. M. 6, 4, muß scharf ausgesprochen werden, damit es nicht verschlungen und als ein א, Alef, klinge, eben so das jod in dem Worte Wehaja, 5. B. M. 11, 13, muß scharf ausgesprochen werden, damit es nicht klingt wie Wehaah. Ferner muß man Etwas innehalten zwischen dem Worte Wechara und dem Worte Af (und daß dann ergrimme der Zorn, 5. B. M. 11, 17), sonst klingt es wie Wecharaf (und er wird lästern). Ferner muß man etwas innehalten zwischen jedem Worte, dessen letzter Buchstabe der nämliche ist, mit dem das folgende sich anfängt, z. B. Bechal Lebabcha (mit Deinem ganzen Herzen, 5. B. M. 6, 5), u. m. dgl. Ferner zwischen zwei Wörtern, von welchen das erste mit einem Schluß-Mem, ם, endigt und das folgende mit einem Alef, א, anfängt, z. B. Welimadtem Otom (und lehret sie, diese Worte, euren Kindern, 5. B. M. 11, 19) u. m. dgl. Ferner muß man darauf sehen, daß man die weichen Buchstaben, die keinen Punkt in der Mitte haben, nicht hart ausspreche, und so umgekehrt, und so auch das bewegliche und das ruhende Schwa nicht vertausche (man sehe die Hebräische Sprachlehre d. V.), man sollte eigentlich das Schma singend nach den Musikzeichen (in der Schrift) lesen. Wenn man die

Worte spricht: Und Du sollst sie anknüpfen zum Zeichen an Deine Hand, 5. B. M. 6, 8., so muß man mit der Hand die Arm=Tphilin berühren, und bei den Worten: und trage sie als Sternbinde zwischen Deinen Augen, (derselbe obige Vers,) muß man die Kopf=Tphilin berühren, und bei den Worten: ihr sollt sie ansehen, 4. B. M. 15, 39, muß man die beiden vorderen Zitziß (Schaufäden) am Talar berühren. Einige lesen das Schmah laut, Einige lesen es leise, jedenfalls muß der erste Vers: Höre Israel, u. s. w laut gelesen werden.. Der folgende 62ste Abschnitt handelt nun von dem, wenn Jemand das Schmah nicht genau gelesen, oder so leise, oder wegen Krankheit u. s. w., daß er es selbst nicht gehört hat, er hat alsdann doch seine Pflicht erfüllt. Auch kann man das Schmah in jeder Sprache lesen; aber richtig. Der Vorsänger muß das Schmah sehr laut lesen, besonders die Worte: höre Israel! damit die ganze Gemeinde es höre und den Namen Gottes als König gemeinschaftlich anerkenne. Der Abschnitt 63 besagt, daß man das Schmah gehend, stehend, liegend oder reitend lesen könne, aber nicht im Schlafe, wenigstens den ersten Vers nicht, ob ein Betrunkener es lesen dürfe, findet sich Absch. 99. [1]. Handwerker, oder Maurer, Zimmerleute können auf ihrem Gerüste sitzen bleiben und das Schmah lesen, auch Lastträger, wenn sie die Last schon auf der Schulter haben, können das Schmah lesen, aber nicht während des Auf= und Abnehmens der Last, indem sie alsdann keine ordentliche Andacht haben können. Liest Jemand das Schmah rückwärts, das letzte Wort zuerst, so hat er seine Pflicht nicht erfüllt u. s. w. u. s. w. Wenn Jemand in die Synagoge (zu spät) kommt, und fand die Gemeinde schon beim Lesen des Schmah, so muß er sofort anfangen, den ersten Vers des Schmah zu lesen, damit es nicht das Ansehen habe, als wollte er nicht das Joch des Himmlischen Regiments (so nennen die Rabbiner jedes Mal die Anerkennung Gottes, und sie mögen wohl bei den schrecklich zahllosen Gesetzen Recht haben, daß sie sich des Ausdrucks Joch bedienen, d. V.) mit seinen Nächsten gemeinschaftlich auf sich nehmen. Eben so, wenn er schon in der Synagoge war und beschäftigte sich mit Beten oder sonst mit Sprüchen aus der Bibel (A. T.) und es sind Stellen, wo er sich unterbrechen kann (siehe weiter unten), so muß er mit der Gemeinde wenigstens den ersten Vers lesen, sonst aber, wenn er sich nicht unterbrechen darf, so muß er die Stelle, die er nun eben liest, singend, mit eben den Musikzeichen lesen, wie der Vers, damit es das Ansehen habe, er läse das Schmah mit. Las man das Schmah stückweise, d. h. man machte willkührlich Pausen, man schwieg oder sprach etwas Anderes, fuhr aber dann fort, es ganz aus zu lesen, so gilt dies, selbst wenn die Pausen von so langer Dauer waren, daß man unterdeß das ganze Schmah lesen konnte, oder man mußte sogar die Pausen machen. Der Unterschied zwischen Zwang und Willkühr ist, in diesem Fall, daß bei Zwang die Andacht

ganz verloren ging und er vom Schmahlesen abstrahiren mußte. Einige Rabbiner wollen aber, daß, wenn man eine Pause machen mußte, und dieselbe so lange dauert, daß man unterdeß das ganze Schmah lesen konnte, so muß man solches noch ein Mal von vorne anfangen, und so ist auch der Gebrauch. Hat man schon im Hause das Schmah gelesen und kommt in die Synagoge, da die Gemeinde solches liest, so ist es gut, (aber keine Pflicht) wenn man das ganze Schmah mit ihr noch einmal liest, und man hat eben den Lohn dafür, als ob man solches in der Schrift öffentlich gelesen hätte. Zwischen den Absätzen (siehe unten) kann man einen geehrten Mann grüßen, (mit Worten); den Gruß erwiedern kann man aber einem Jeden; in der Mitte der Absätze aber darf man nur den grüßen, vor dem man sich fürchtet, z. B. seinen Vater, Lehrer, oder einen sehr gelehrten Mann, selbst in der Mitte eines Verses, mit Ausnahme des ersten Verses: Höre Israel u. s. w., und Gelobt sey der Name u. s. w., es müßte denn Lebensgefahr dabei seyn, wenn man es uuterließe. Hat man vergessen, die Zitziß und Tphilin anzulegen, so kann man zwischen den Absätzen innehalten, um solche anzulegen und den Segen darüber sprechen u. s. w. Die Absätze siud: zwischen dem ersten und zweiten Segensspruch vor dem Schmah des Morgens, zwischen dem zweiten Segeusspruch und der ersten Abtheilung des Schmah, zwischen der ersten und zweiten Abtheilung, und der zweiten und dritten Abtheilung des Schmah; zwischen dieser Abtheilung und dem ersten Segensspruch nach dem Schmah des Morgens darf man aber nicht innehalten, und zwar deshalb nicht, weil die dritte Abtheilung des Schmah endigt mit den Worten: ich Jehowa bin nur Gott, und der erste Segensspruch nach dem Schmah anfängt mit dem Worte: Wahr; dies muß also verbunden werden, daß es heiße: ich Jehowa, euer Gott, bin ein wahrer Gott; aldann erst kann man grüßen. Wer den ersten Segensspruch nach dem Schmah des Morgens und eben so den des Abends nicht gesagt hat, der hat die Pflicht nicht gehörig erfüllt. Zweifelt Jemand, ob er das Schmah schon gelesen hat, so muß er solches lesen mit den dazu gehörigen Segenssprüchen, ist er aber gewiß, daß er das Schmah, aber ungewiß, ob er die Segenssprüche gelesen hat, so ist es nicht nöthig, daß er diese lese u. s. w. Ein Blinder, wenn er auch blind geboren ist, und nie das Tageslicht sah, kann doch den Segensspruch sprechen: der die Lichter schuf, denn da ihm Andere den Weg zeigen, so hat auch er einen Genuß von dem Tageslicht. Weiber und Sklaven sind frei vom Schmahlesen, weil dies ein Gebot ist, welches nur zu einer gewissen Zeit geschehen muß, des Morgens und des Abends, und von Ausübung solcher Gebote sind Weiber und Sklaven frei, es ist aber doch Recht, daß man ihnen solches lehre, damit sie das Joch der Himmlischen Regierung auf sich nehmen. Wenigstens sollen sie den ersten Vers lesen. Führt Jemand eine

Jungfer heim, so ist er die ersten 3 Tage nach der Hochzeit — so lange er noch nicht — frei vom Schmahlesen, weil er doch nicht die gehörige Andacht dabei hat — jetzt aber, da ohnehin die mehrsten Menschen die gehörige Andacht beim Schmahlesen nicht beobachten, so muß auch der, welcher eine Jungfer heirathet, das Schmah lesen. Ein Trauernder über einen Todten und alle, welche sich mit Begräbniß desselben beschäftigen, sind nicht allein frei vom Schmahlesen, sondern es ist ihnen auch verboten u. s. w. Schläft Jemand mit seinen Kindern in einem und demselben Bette, so, daß sich ihre bloßen Leiber berühren, so darf er das Schmah nicht lesen u. s. w. u. s. w. Schläft Jemand allein, so muß das Herz bedeckt seyn, damit solches seine Schaam nicht sehen kann, alsdann kann er das Schmah lesen u. s. w. Alles, was bei einer Frau gewöhnlich bedeckt ist, und es ist unbedeckt, auch nur eine Hand breit, selbst wenn es seine eigene Frau ist, so darf man in deren Gegenwart das Schmah nicht lesen. Auch den Gesang einer Frau, selbst seiner eigenen, darf man nicht hören während des Lesens des Schmah; auch nicht in der Nähe einer entblößten Schaam, auch der eines Nichtjuden u. s. w. Auch nicht in der Nähe von Menschenkoth oder Urin, auch nicht in der Nähe eines Prives darf das Schmah gelesen werden u. s. w. (Es ist unmöglich, all diesen höchst schmutzigen Kram, der in seiner vollen Ausdehnung von unzähligen Collisionsfällen mehrere Bogen enthält, zu übersetzen, indem es die Anständigkeit im höchsten Grade verletzt und ermüdet. D. U.) Alle Unreinen können in der Schrift und auch das Schmah lesen und beten, mit Ausnahme Einer, der den weißen Fluß hat, oder eine nächtliche Verunreinigung (Pullution) erhielt, oder nach einer Beiwohnung, der muß erst baden oder sich mit 9 Maaß Wasser begießen lassen, bevor er das Schmah lesen darf. Dies hat Esra verordnet, damit die Gelehrten nicht so oft bei ihren Weibern gehen, wie die Hähne. Aber später ist diese Verordnung wieder umgestoßen worden, damit das Gebot der Geschlechts-Vermehrung und das Studieren im Gesetz nicht leide. Einige wollten auch, daß eine Frau, welche ihre Periode hat, nicht in die Synagoge gehen, oder beten, oder den Namen Gottes nennen, oder ein jüdisches Buch berühren darf, andere Rabb. erlauben es wieder, und so sollte es auch seyn, aber der Gebrauch in diesen Ländern (Polen) ist nun einmal dagegen; jedoch erlaubt man dies Alles einer solchen Frau in den Tagen ihrer Reinigung, jedenfalls ist solchen Weibern erlaubt, an großen Feiertagen, wo sich Alles in der Synagoge versammelt, auch dahin zu gehen, indem sie sich sonst äußerst grämen würden, daß sie allein ausgeschlossen seyn sollten.

Abschn. 90—128. Das Wesentliche über das Gebet und der Zeit desselben.

(Unter dem eigentlichen Gebet verstehet man die 18 Hauptgebote, die jeder Israelite leise für sich in der Synagoge 3 Mal täglich beten muß, nach dem Lesen des Schmah und seinen Segenssprüchen, und welche dann von dem Vorsänger laut wiederholt, mit Ausnahme des Abends, und beim Schluß jedes derselben von der Gemeinde mit Amen beantwortet werden. Man findet sie in den jüdischen Gebetbüchern, auch sind sie von mir in's Deutsche übertragen; man sehe meine Uebersetzung des ersten Absch. des Talmud, Hamburg 1836, erster Anhang S. 83. D. U.)

Die Zeit des Morgengebets ist, so wie die Sonne anfängt, hervorzukommen; hat man früher gebetet, schon bei der Hervorbrechung der Morgenröthe (¾ Stunde vor Aufgang der Sonne) so gilt es auch; bis zum Verlauf der 4ten Stunde des Tages kann man noch immer das Gebet verrichten; hat man nach dieser Zeit das Gebet verrichtet, so hat man nicht den ganzen Lohn von Gott dafür. Nach der Mittagsstunde aber darf man das Morgengebet nicht mehr verrichten. Sobald die Zeit des Gebets gekommen ist, darf man den Nächsten nicht mit dem Worte Schalom (Friede sey mit Dir) grüßen, weil dies Wort eins der Namen Gottes ist, sondern man sage statt dessen: guten Morgen, oder: der Morgen des Herrn möge gut seyn, u. s. w. u. s. w. Man darf nicht beten auf einem erhöheten Orte, nicht im Bette oder auf einem Stuhl oder einer Bank stehend; jedoch ist dies Handwerksleuten erlaubt. Man darf das Gebet nicht verrichten: in einer Ruine, erstens des Verdachts wegen, man hätte daselbst eine Zusammenkunft mit einem Frauenzimmer verabredet, zweitens, wegen Gefahr, das eingefallene Gebäude mögte noch mehr einfallen und ihn beschädigen, und drittens wegen des Aufenthalts der bösen Geister, die gewöhnlich in einer Ruine sind (siehe meine Uebersetzung des ersten Absch. des Talmud S. 9 u. 10.) Man soll sich bestreben, das Gebet gemeinschaftlich mit der Gemeinde in der Synagoge zu verrichten und nicht außerhalb, besonders nicht hinter derselben, beten, weil dieses eine Verächtlichkeit anzeigen würde, auch soll man das Gebet nicht auf offenem Felde verrichten (man müßte denn auf Reisen seyn) denn in einem umgebenen Platz überfällt einem mehr die Furcht vor dem Könige (Gott) und das Herz wird zerbrochen (unterthänig). Wenn Jemand die Synagoge in seiner Vaterstadt nicht besucht, der wird ein böser

Nachbar genannt, und verursache einst (zur Strafe von Gott) für sich und seine Nachkommen Gefangenschaft. Man soll laufen zur Synagoge und zu jeder Ausführung eines Gebots, sogar am Sonnabend, wo doch sonst zu laufen verboten ist, aber bei'm Herausgehen aus derselben gehe man langsam, damit es nicht aussähe, als freue man sich, ihrer los zu seyn. Man darf ausspucken in der Synagoge, aber man muß den Speichel mit dem Fuß austreten. Man soll sich bestreben, früh in die Synagoge zu gehen, um möglichst einer von den 10 ersten zu seyn, welche dahin gehen u. s. w. Nicht an der Seite seines Lehrers, noch vor oder hinter demselben soll man beten, aus Ehrfurcht, doch kann er erste Schüler, der als Freund und einigermaaßen als College des Lehrers zu betrachten ist, hinter demselben, nicht vor ihm, sein Gebet verrichten. So wie bei'm Lesen des Schmah, so auch bei'm Beten, darf in der Nähe des Betenden kein Koth, Urin oder sonst ein übler Geruch, oder ein Todter, oder Jemand mit entblößter Schaam sich befinden u. s. w. Man muß sich gürten, bevor man betet, damit das Herz die Schaam nicht siehet, auch muß man den Kopf bedecken während des Betens. Legt ein Anderer aber seine Hand auf den Kopf des Betenden, so gilt es zur Noth. Sobald man merkt, daß man ein Bedürfniß verrichten muß, so darf man nicht beten, thut man es doch, so ist das Gebet ein Greuel und man muß noch ein Mal beten; kann man sich aber das Bedürfniß so lange enthalten, als man eine Parßah (ein Meilenmaaß) gehen kann, so gilt das Beten allenfalls, wenn es ein Mal geschehen ist u. s. w. Vor dem Gebete muß man sich waschen, wenn dies nicht schon früher vor dem Lesen des Schmah geschehen ist u s. w. u. s. w. Es ist gut, Almosen zu geben vor dem Beten. Man muß vor dem Beten erst eine Zeitlang (eine Stunde für die ganz Frommen, für die vom Volke weniger) sich vorbereiten zur gehörigen Andacht, und eben so lange muß man nach dem Gebet verweilen, damit das Beten nicht als eine Last betrachtet werde, von welcher man je eher je lieber befreit werden will. Mit Furcht und Unterthänigkeit soll man sich zum Beten stellen, nicht mit Gelächter, Leichtfertigkeit, unnützen Reden, auch nicht mit Zorn, sondern mit Freudigkeit u. s. w. Mit dem Gesichte nach Osten gekehrt muß man beten, weil dort das Gelobte Land, Jerusalem und der Tempel belegen sind u. s. w. Wer die Seite nicht abpassen kann, der soll seine Herzensandacht beim Beten zu seinem Himmlischen Vater wenden. Reitet man, oder fährt in einem Schiffe, oder gehet zu Fuße auf Reisen, so kann man gehend, reitend oder fahrend beten, wenn es nicht angehet, daß man so lange stillstehen kann u. s. w. u. s. w. Man muß bei'm Beten die Füße dicht zusammenhalten, als wenn man nur einen Fuß hätte, wie die Engel, von denen es heißt: ihre Füße sind ein

grader Fuß! Ezech. 1, 7. Auch muß man bei'm Beten den Kopf etwas bücken, als wenn man im Tempel wäre, und im Herzen soll man die Andacht zum Himmel wenden u. s. w. Während man betet, soll man weder die Tphilin, ein Buch, eine volle Schüssel, ein Messer, Geld oder ein Brodt anfassen, weil alles dieses die Andacht stört, auch nicht gähnen oder sonst den Mund zu weit öffnen, auch nicht ausspeien, oder man müßte den Speichel im Kleide verbergen oder denselben hinter sich werfen. Sticht ihn eine Laus, so muß er solche mit dem Kleide, nicht mit der Hand, anfassen und solche wegwerfen u. s. w. Bei'm Beten muß man zugleich die Bedeutung der hebräischen Wörter in der gangbaren Sprache sich im Herzen denken, (die allermehrsten Israeliten sind aber hiezu nicht fähig, d. U.) und muß alles die Andacht störendes von sich entfernen, als wenn die Herrlichkeit Gottes zugegen wäre. Wenn Jemand zu einem menschlichen König spricht, so ordnet er ja seine Worte auf das Allermöglichste, um so mehr, wenn man zu dem König aller Könige, der Heilige, gelobt sey er! spricht, der alle Gedanken der Menschen weiß. Die ganz Frommen bereiten sich daher so zur völligen Andacht vor, daß sie das Körperliche an sich vergessen und in prophetischem Entzücken gerathen. Ueberkommen Jemandem bei'm Beten fremde Gedanken, welche die Andacht stören, so muß er so lange mit Beten innehalten. (D. U. kann es sich nicht versagen, zu bemerken, daß er selbst oft Gelegenheit hatte, einen solcheu Rabbiner, den damaligen berühmten Ober-Rabbiner in Altona, Raphahel Cohen, bei'm Gebet zu beobachten; er schrie und stieß um sich jedes Mal, wenn ihm profane Gedanken einfielen, um solche zu verscheuchen. Dies kann man nun gerade nicht verdammen, weil ohne Zweifel keine Verstellung dabei stattfand, wenn nur bei ihm und seines Gleichen diese Uebertriebenheit nicht zugleich mit Fanatismus gegen Andersdenkende verbunden gewesen wären. D. U. kann ein Wörtchen davon mit sprechen!) Man darf sogar seine kleine Kinder in der Synagoge nicht küssen, denn alle Liebe zu Menschen ist Nichts gegen die Liebe zu Gott. Das Gebet vertritt die Stelle der ehemaligen Opfer zur Zeit des Tempels, daher muß solches mit Andacht geschehen, wie die Opfer damals gebracht werden mußten u. s. w. Ein Betrunkener, der nicht gehörig mit einem menschlichen Könige sprechen kann, darf nicht beten, thut er es doch, so ist sein Gebet ein Greuel und er muß, wenn der Wein verflogen ist, noch ein Mal beten, jedenfalls soll der, welcher ein viertel Maas starken Wein in einem Zuge trank, doch nicht eher beten, bis der Wein verflogen ist; eben dies gilt auch, nach einigen Rabb., bei'm Lesen des Schmah. Ein wenig Schlaf, oder einen Gang (eine Mil groß), den er macht, machen den Wein wieder verfliegen; hat man aber mehr als ein viertel

Maaß in einem Zuge ausgeleert, so ist der Schlaf und das Gehen noch schlimmer, aber nicht das Reiten. Ein Jeder muß übrigens wissen, wie viel er vertragen kann, und da nun unsere (in Polen) Weine nicht stark sind, so kann man auch beten, wenn man mehr als ein Viertel getrunken hat, besonders wenn man das Gebetbuch vor sich hat, und nicht auswendig betet. יין ושכר אל תשת, Wein und (anderes) starkes Getränk sollst Du nicht trinken, 3. B. M. 10, 9 Die Anfangsbuchstaben der 3 letzten obigen hebräischen Wörter bedeuten: ואם שתה כדי רביעית אסור להתפלל תפילת שיכור תועבה Weim schatha Kede Rebieith, Aßur lohithpallel, Tephilath Schikor Toebah. D. h. Wenn Jemand ein Maaß Wein (in einem Zuge) getrunken hat, so darf er nicht beten, das Gebet eines Betrunkenen ist ein Greuel (aus dem Tur!) Das Gebet muß nicht allein im Herzen geschehen, sondern es muß auch mit den Lippen ausgesprochen werden, aber leise; ist es Jemandem nicht möglich, leise zu beten, so kann er auch laut das Gebet verrichten, d. h. zu Hause, aber nicht in der Synagoge, damit die Andern, welche alle leise beten, nicht gestört werden. Am Neujahrs- und am Versöhnungstage können Alle das Gebet laut, aber nicht übermäßig laut verrichten. Das Gebet kann in jeder Sprache geschehen, d. h. die ganze Gemeinde in der Synagoge. Ein Einzelner zu Hause darf nur in der hebräischen Sprache das Gebet verrichten. Andere Rabb. wollen wieder, daß dies nur der Fall sey, wenn ein Einzelner für seine Privat-Sache, z. B. für einen Kranken u. dgl. betet. Das gewöhnliche allgemeine Gebet aber kann auch von einem Einzelnen in jeder Sprache geschehen, andere Rabb. wollen wieder, daß auch ein Einzelner in allen Fällen das Gebet in jeder Sprache verrichten könne. Man darf innerhalb 4 Ellen weit von einem Betenden nicht sitzen, weder vor noch hinter ihm, und auch nicht an den Seiten desselben u. s. w. Ist Jemand mit seinem Gebete fertig, und ein Anderer betet noch hinter ihm, so darf der Erste die 3 Schritte rückwärts (ist jedes Mal bei Endigung des Gebets erforderlich, d. U.) nicht eher thun, bis der Zweite sein Gebet auch beendiget hat. Wenn Jemandem im Beten Blähungen von Unten oder von Oben überkommen, oder er nieset, (wie er sich zu verhalten habe, dies gehet nicht allein wie gewöhnlich in's Weitläufige, sondern auch in's Schmutzige über, daher lassen wir die Uebersetzung. D. U.) Blähungen von Unten im Beten überkommen, ist ein böses, Niesen ein gutes Zeichen. Man darf im Gebet nicht innehalten (um etwas Anderes zu verrichten) und wenn man sogar von einem Könige (jüdischen) gegrüßt wird, so darf man doch nicht antworten; ist es aber ein Nichtjüdischer König, so muß man sehen, daß man das Gebet abkürzt, bevor ihm dieser erreicht, oder vom Wege abweicht und auf einen Seitenweg sich begiebt; ist aber keines von Beiden möglich, so muß man inne-

halten, um mit dem Könige zu sprechen, d. h. wegen Lebensgefahr, nicht aber wegen Geldverlust. Ist Jemand unterweges, betend, im Gehen, und es kömmt ein Vieh oder ein Lastwagen auf ihn zu, so muß er auf die Seite weichen und fortbeten, selbst wenn sich eine Schlange um seinen Fers gewikkelt hätte, so muß er fortbeten, kann aber von der Stätte wo er sich befindet weg, und zu einem andern Ort gehen, damit die Schlange durch das Gehen abfällt; ist es aber ein Skorpion, so kann er inne halten mit Beten, um diesen erst los zu werden, eben so wenn er siehet, daß die Schlange anfängt zornig zu werden und im Begriff ist zu schädigen u. s. w. u. s. w.; alle Fälle, welche vom Schmalesen befreien (siehe oben) befreien auch vom Gebete, mit Ausnahme derer, welche einen Todten begleiten, aber nicht zu den Leichenträgern gehören, obschon diese das Schmalesen müssen, so sind sie doch vom Beten befreiet. Weiber aber, eben so Sklaven, die beide vom Schmalesen befreiet sind (siehe oben) müssen aber doch beten, weil Beten ein Gebot ist, das an keine so bestimmte Zeit als das Schmalesen gebunden ist. Zweifelt Jemand, ob er schon gebetet hat oder nicht, so muß er noch einmal beten — drei Mal des Tages muß man beten, des Morgens, kurz nach Sonnen Untergang, und des Nachts. Will Jemand außerdem noch ein besonderes freiwilliges Gebet verrichten, so stehts ihm frei, er muß aber aufpassen daß er die Andacht nicht verliert, sonst ist's besser er betet nicht. Hat Jemand aus Irrthum oder aus Zwang das Morgengebet nicht verrichtet, so muß er des Abends zwei Mal beten, das erste Mal für das zweite Gebet, das jetzt an der Zeit ist, und das zweite Mal für das Morgengebet, hat er's verkehrt gemacht, so gilt's nicht, und er muß noch ein Mal das vergessene Gebet beten; eben so ist's, wenn er das Abend- oder das Nachtgebet vergessen u. s. w. u. s. w. Man soll sich bestreben, in die Synagoge so früh zu kommen daß man das Gebet gemeinschaftlich mit der ganzen Gemeinde verrichten kann, und wenn Jemand zu spät gekommen ist u. s. w. In der Noth, kann man auch statt der 18 Gebete, nur ein kurzes Gebet verrichten, z. B., man ist auf Reisen, oder man ist sonst beschäftiget und man befürchtet, man wird unterbrochen wenn man anfängt zu beten, oder kann nicht mit der gehörigen Andacht beten, so braucht man nur erst die 3 ersten der 18 Gebete und das Gebet Habinenu, (siehe die Uebersetzung des ersten Absch. des Talmud, S. **106**.) und nach diesem die 3 letzten Gebete der 18 zu sagen, aber stehend, und das ist genügend. Arbeitsleute für die bloße Kost, müssen das Gebet vollständig verrichten, erhalten sie aber Tagelohn, so brauchen sie nur kurz zu beten. Gehet Jemand auf Reisen und passirt Wege wo wilde Thiere oder Räuber sich aufhalten, so spricht er nur ein sehr kurzes Gebet, z. B. die Bedürfnisse deines Volks, o Gott! sind viel u. s. w. Bevor man abreiset, sage man den Segenspruch: Es sey dir wohlgefällig u. s. w. (siehe die Uebersetzung des 9 Absch. des Talmuds)

Auch wenn die Gelehrten in die Lehrschule gehen wo die Gesetze besprochen werden, müssen sie einen Segensspruch sagen, und beten, daß sie sich nicht irren mögen beim Endaburtheilen über ein Gesetz, und beim Weggehen, Gott danken daß ihnen der Gelehrtenstand zu Theil wurde u. s. w. Man muß unmittelbar nach der Erlösung das Gebet folgen lassen. (Der zweite Segensspruch nach dem Schma und vor dem Gebete, endigt sich nämlich mit dem Schluß: Gelobt u. s. w. der du Israel erlöset hast— aus Aegypten — und darauf muß gleich das Gebet folgen, und man darf zwischen Beiden nicht innehalten, mit Ausnahme, daß man erst, vor dem Gebet den Spruch sagt: Herr, öffene meine Lippen, zum Gebet, und daß mein Mund dein Lob verkünde, siehe die Uebersetzung des 1. Absch. des Talmud S. 55) u. s. w. Jetzt wird nun abgehandelt, über die Bückungen beim Gebete, bei welchen Gebeten von den 18 man sich bücken muß u. s. w. Man muß sich dergestalt bücken, daß alle 18, (das Gebet bestehet bekanntlich in 18 Abtheilungen,) Gelenke des Rückgrades verstopft, und die Absätze derselben gesehen werden. Knieen allein, so daß der Kopf gerade bleibt, hilft nicht, sondern dieser muß auch gebückt werden; das Bücken muß geschwind auf einmal, das Wiederaufrichten aber langsam geschehen u. s. w. Betet Jemand, und es kommt ihm ein Nichtjude im Wege, mit einem Kreuz oder dem ähnlich in der Hand, und er ist gerade an einer Stelle wo gebückt werden muß, so soll er sich doch nicht bücken. Man soll im gesetzlichen Gebete Gott nicht mehr Eigenschaften zulegen, als von den Weisen vorgeschrieben ist, nämlich: der Mächtige, der Große, der Starke und der Furchtbare, im Privatgebete aber ist solches erlaubt. Im zweiten Gebete der 18, (siehe die Uebersetzung des 1. Absch. des Talmud, S. 85) muß man in den Winter-Monaten von Laubhütten- bis Ostern-Fest einschalten die Worte: der du läßt den Wind wehen, und den Regen niederfallen u. s. w. u. s. w. Das 4te Gebet, über die Gaben des Verstandes und der Vernunft des Menschen, die Gott gegeben, ist deshalb verordnet, weil dies der einzige (?) Vorzug des Menschen vor dem Vieh ist, und wo kein Verstand, Vernunft ist, da kann auch kein Gebet stattfinden u. s. w. u. s. w. Beim 17. Gebet (Hodaah) Lobspruch des Danks oder (Modim) muß man sich zweimal bücken im Anfang und am Ende derselben. Es ist jedem Israeliten erlaubt, in der Mitte des Gebets, nicht in den drei ersten und in den drei letzten Gebeten, seine Privat-Bedürfnisse von Gott zu erbitten, z. B. in dem 8. Gebet kann er auch Gott um die Genesung eines ihm nahestehenden Kranken bitten u. s. w. Beim Schluß des 18. Gebets muß man sich wieder bücken und 3 Schritte — nicht mehr — rückwärts gehen u. s. w. u. s. w. Es ist schon oben erwähnt, daß der Vorsänger, nachdem die Gemeinde das ganze Gebet leise für sich beendiget hat, dasselbe wieder laut beten müsse, und nach jedem Gebet muß die Gemeinde mit den Worten: Gelobt sei er, und ge-

lobt sey sein Name, und Amen einfallen. Das Amen darf nicht zu kurz und nicht zu lang ausgesprochen werden u. s. w. Bei der Keduschah, die Heiligung Gottes, das 3. Gebet, wenn der Vorsänger mit den Worten anfängt: Wir wollen dich heiligen und verherrlichen, wie in der geheimnißvollen Sprache der heiligen Seraphim, nämlich in dem zweiten Schabbath Morgen- (Mussaf) Gebet, in dem Alltagsgebet, lauten diese Worte anders, nämlich: Lasset uns deinen Namen heiligen in der Welt, wie man denselben heiliget in dem hohen Himmel, wie es geschrieben ist durch deinen Propheten Jes. 6, 3. Und einer — ein Engel — rief zum andern und sprach: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth, die ganze Erde ist seiner Ehre voll, also, bis zu den Worten: Heilig u. s. w. muß die Gemeinde schweigen, und darf die Worte des Vorsängers nicht mitsprechen, sondern blos andächtig seyn, alsdann aber fallen alle mit den Worten: Heilig u. s. w. ein. Bei diesen Worten muß Jeder die Füße fest zusammen halten, die Augen zum Himmel erheben, mit dem ganzen Körper sich bewegen und mit den Füßen etwas in die Höhe springen, auch darf man in der Mitte dieses Gebets nicht weggehen. Hat sich der Vorsänger geirrt und hat eins von den 18 Gebeten ausgelassen, und als man ihn daran erinnerte, findet er sich wieder zurecht, so läßt man ihn weiter fortfahren, hat er aber das 11te Gebet ausgelassen, in welchem der Fluch der Minin (Ketzer) enthalten ist, so muß er sofort abtreten, denn er ist dadurch in den Verdacht, selbst ein Ketzer zu seyn gerathen, hat er aber das gedachte Gebet schon angefangen, und hat dasselbe blos irrthümlich unrichtig gesagt, so läßt man ihn fortfahren u. s. w.

Abschn. 128—135. Das Wesentliche über das Segnen der Priester in der Synagoge (an den Feiertagen.)

Wenn weniger als 10 Männer (die Priester mit gezählet) sich befinden, so darf kein Segnen stattfinden. Ein jeder Priester muß (wenn er sonst dazu fähig ist) das Volk segnen, so bald er dazu von dem Vorsänger, durch das Wort Cohanim! — Priester! (in dem Mussafgebet, nach dem Gebet Modim) dazu aufgerufen wird, thut er es nicht, so hat er 3 Gebote übertreten. 4 B. M. 6, 23.: so sollt ihr segnen die Kinder Israel (und in demselben Vers) sprechet zu ihnen, und Vers 27!! Die Priester müssen in Strümpfen ohne Schuhe die Gemeinde segnen. Sie müssen sich vorher von den Leviten die Hände waschen lassen, u. s. w. Sobald die Priester sich stellen zum Segnen, wenden sie zuerst das Gesicht gegen den heiligen Schrank (wo die Tora,

die 5 B. M., sich befindet) und halten die Hände zu, bis der Lobspruch Modim vom Vorsänger beendigt ist, und derselbe sie zum Segnen aufgerufen hat, alsdann drehen sie sich um mit dem Gesichte gegen die Gemeinde und sprechen zuerst den dahin gehörigen Lobspruch, heben sodann die Hände auf bis an die Schultern, die Rechte etwas mehr als die Linke, strecken solche aus, und theilen die Finger der beiden Hände so ein, daß 5 Zwischenräume sich in denselben befinden, nämlich zwischen jeden 2 Fingern einer, zwischen den beiden Daumen, und zwischen jedem Daumen und dem Zeigefinger, und zwar so, daß das Außenwendige der Hände gegen den Himmel, und das Innenwendige derselben gegen die Erde gerichtet ist. Alsdann spricht der Vorsänger den Priestern jedes Wort der 3 Verse: 4. B. M. 6, 24. 25. 26 im Ganzen aus 15 Wörtern bestehend, Wort für Wort vor, und sie sprechen Wort für Wort nach, laut und singend. Nach Endigung eines jeden Verses, spricht die Gemeinde Amen. Nach Beendigung des ganzen Segens wenden die Priester ihre Gesichter wieder dem heiligen Schrank zu und sprechen einen Lobspruch, dürfen jedoch ihre ganze Stellung nicht früher verlassen bis der Vorsänger mit dem Gebet fertig ist, und sich dann rechts wenden, wenn sie weggehen. Wenn sie ihre Schuhe wieder anziehen, müssen sie sich nachher die Hände wieder waschen, weil sie noch beten müssen. Der Vorsänger darf auf das Segnen der Priester kein Amen sprechen, damit er sich nicht irrt (in dem Vorsprechen) das Volk — die Gemeinde — darf die Priester während dem Segnen nicht auf die Hände, und überhaupt nicht ansehen; auch die Priester müssen nirgends hinblicken, sondern andächtig (das Gesicht zur Erde geneigt) seyn, daher ist der Gebrauch, daß sie den Taliß übers Gesicht hängen lassen. Die Priester müssen erwachsen und ohne Fehler, weder im Gesicht noch an den Händen seyn, und auch eine gute und richtige Aussprache haben. Wenn ein Priester Jemanden getödtet hat, wenn auch unschuldig, darf er doch nicht segnen; hat er ein Kind beschnitten und dasselbe starb (kurz darauf) so kann er segnen, und sogar wenn das Volk ihm nachsagt, er wäre durch einen gemachten Fehler bei der Beschneidung schuld an dem Tode des Kindes. Ein Abtrünniger darf nicht segnen, außer denn er müßte Buße gethan haben. Hat ein Priester ¼ Maaß Wein in einem Zuge ausgetrunken, so darf er nicht segnen u. s. w. Hat er eine Geschiedene, oder eine die Chalizah (5. B. M. 25, 5) erhalten hat, darf er nicht segnen, und genießt keinen der andern Vorzüge eines Priesters, selbst wenn die Frau starb, oder er sie von sich geschieden hat, bis er in Gegenwart von mehreren ein Gelübde gethan hat, dergleichen ihm verbotenen Weiber nicht wieder zu heirathen. Hat er sich bei einem Todten verunreiniget, der nicht einer von seinen nahen Anverwandten war (3 B. M. 21, 1. 2. 8) so darf er nicht segnen u. s. w. Wem etwas träumte, und er weiß des Morgens nicht mehr was es war,

der stelle sich hin vor den Priestern wenn sie segnen u. s. w. siehe die Uebersetzung des 9. Absch. des Talmud, S. 10, Z. 8 v. u. Nach dem Alltagsgebet, fällt jeder Israelite (sitzend) mit dem Gesicht auf den rechten Arm, und sagt leise den Ps. 6 Dies Gebet findet aber nicht statt in dem Hause eines Trauernden — um einen Todten — in dem Hause eines Bräutigams, auch nicht in der Synagoge, wenn daselbst eine Beschneidung eines 8 Tage alten Knabens, vorgenommen wird, oder wenn daselbst ein Bräutigam sich befindet, ferner nicht am 15. Tag des Monats Ab (der 5. Monat) auch nicht am 15. Tage des Monats Schbat (der 11. Monat) auch nicht am ersten Tage eines Neumonats u. s. w. Vor dem Gebet, Ps. 6. sage man erst den Vers 2. Sam. 24, 14. und dann: Barmherziger und Gnädiger, ich habe vor dir gesündiget, Herr! Du bist voll von Barmherzigkeit, erbarme dich über mich, und nimm mein Gebet an.

Jeden Montag und Donnerstag, und jeden Sonnabend Nachmittags wird in der Synagoge in der Tora (5. B. M.) gelesen, aber nur 3 Personen werden dazu aufgerufen, auch wird dann keine Haftora (ein Capitel aus den Propheten) gelesen, der erste muß immer ein Priester (Cohen) vom Geschlechte Arons, Moses Bruder, der zweite ein Levite, und der dritte ein Israelite von einem der andern Stämme seyn u. s. w. u. s. w. An den Sonnabenden, Feiertagen, am Versöhnungstag werden in der Synagoge 7 Personen zum Lesen (eigentlich jetzt, zur Anhörung des Vorlesens vom Vorsänger in der Tora aufgerufen, der erste ein Cohen, der zweite ein Levite, der dritte ein Gelehrter, dann ein Vorgesetzter der Gemeinde u. s. w, dem Range nach. Weniger als zehn Verse jedesmal dürfen nicht vorgelesen werden, von einem jeden Aufgerufenen muß vor dem Vorlesen erst ein Segen gesprochen werden u. s. w (zum Besten der Gemeindecasse, und hauptsächlich zur Unterhaltung der Synagoge, wird vor Eröffnung des heiligen Schrank, in welchem die Tora sich befindet, eine Versteigerung gehalten, z. B. wer das Recht haben soll, solchen zu öffnen, ferner, die Personen aufrufen zu lassen, um die Vorlesung in der Tora neben dem Vorsänger, oder Vorleser stehend (in mancher Synagoge ist eine besondere, dazu fähige Person bestellt) mit anzuhören, und den Segen vor und nachher zu sprechen, u. m. dgl., wer nun für ein Jedes von ihnen den höchsten Preis bezahlt, der hat das Recht erworben; diese Versteigerung, gehet jeden Sonnabend oder Feiertag von neuem an. D. U.) Das Vorlesen muß stehend von dem Vorsänger geschehen und der Aufgerufene muß leise mitlesen, damit der Segensspruch vor und

nach dem Vorlesen nicht umsonst (unrechtmäßig) geschehe. Hat sich der Vorleser im Vorlesen geirrt, so muß er noch einmal anfangen. Findet sich in der Tora (Gesetzrolle) ein Schreibfehler, so muß solche bei Seite gelegt und eine andere Tora aus dem heiligen Schrank genommen werden. Zu den Zeiten der Talmudisten, ist der vorgelesene hebräische Text auf chaldäisch von Jemanden verdolmetscht worden, jetzt aber geschieht es nicht mehr, weil das Volk auch das chaldäische nicht mehr verstehet (aber das Deutsche?) Während des Vorlesens in der Tora sowohl als auch in der Haftora, ein Capitel aus den Propheten, darf Niemand sprechen, sondern ein Jeder muß andächtig zuhören (wie ist dies möglich, wenn das Vorgelesene nicht verstanden wird? Frage d. U.) Die Tora darf nicht mit bloßen Händen berührt werden. Niemand darf die Synagoge verlassen, so lange die Tora noch nicht wieder in den heiligen Schrank gebracht worden ist.

Die israelitischen Bewohner einer Stadt, können sich gegenseitig zwingen, eine Synagoge zu bauen, und eine Tora, so auch das ganze Alte Testament zu kaufen. Die Synagoge muß auf den höchsten Punkt der Stadt gebauet werden, und höher seyn als alle andere Häuser derselben u. s. w. In der Mitte der Synagoge muß eine בימה, Biemah, eine Art erhöhete Rednerbühne angebracht werden, auf welcher das Vorlesen aus der Tora geschiehet (die sogenannte Draschah, eine Disputation aus dem Talmud, die gewöhnlich mit Ermahnungen zur Beobachtung der Gesetze endigt, geschiehet von dem Oberrabbiner jeden Sonnabend und hohen Feiertag, vor dem heiligen Schrank. Im sogenannten neuen Tempel wird die Predigt in reiner deutscher Sprache gehalten und nur der hebräische Text erklärt. D. U.) Sowohl in den Synagogen als in den Lehrschulen (in welchen letztern der Talmud und die Gesetzbücher von den Gelehrten und ihren Schülern studiert werden) darf durchaus nichts profanes — unheiliges — getrieben werden, auch nicht darin geschlafen werden (in den Lehrschulen ist es erlaubt) auch darf man sich in denselben weder vor der Hitze noch vor der Kälte schützen, die Gelehrten und ihre Schüler aber können im Fall der Noth darin essen und trinken. In den Lehrschulen können diese, nach einigen Rabb. solches immer thun (vermuthlich um durch das öftere nach Hause gehen, nicht zu viel vom Studieren gestört zu werden) u. s. w. Will man eine neue Synagoge bauen, so darf die Alte nicht früher umgerissen werden bis die Neue fertig ist, denn es könnte ein Hinderniß eintreten, daß der Bau nicht zu Stande käme, oder nicht vollendet würde, und man wäre alsdann ohne Synagoge, ist aber die Alte baufällig, so muß sie umgerissen werden, man hat sich aber alsdann mit dem Neubau sehr zu eilen, und muß Tag und Nacht daran bauen um möglichst geschwind damit fertig zu werden, damit kein

Hinderniß eintrete. Man darf bei dem Neubau die Materialien der alten Synagoge noch benutzen. Man kann von einer Synagoge eine Lehrschule machen, weil diese heiliger als jene ist, aber nicht umgekehrt. Haben Stadtleute eine Synagoge verkauft, so können sie für das Geld einen heiligen Schrank kaufen, haben sie einen solchen verkauft so können sie für das Geld eine Umwickelung für die Tora kaufen (eine solche Umwickelung ist immer aus einem sehr kostbaren Zeuge verfertiget, siehe die Uebersetzung des ersten Theils des Schulchan aruch, S. 1 die Anmerkung d. U) u. s. w. Das Resultat ist, daß man für das Geld einer verkauften heiligen Sache, nur etwas kaufen darf was heiliger ist, als die verkaufte Sache aber nicht umgekehrt u. s. w. Man darf eine Synagoge und auch jede andere heilige Sache verkaufen, zum Unterhalt der armen, den Talmud studierenden Schüler oder um mit dem Gelde Waisen zu verheirathen. Ein Privatmann kann seine ihm zugehörigen Tora, so lange er solche nicht zum allgemeinen Gebrauch in der Synagoge hergegeben — geheiliget — hat, verkaufen, und mit dem Gelde machen was er will; einige Rabb. erlauben dies nicht, außer wenn er das Geld zum Studieren, oder um sich zu verheirathen anwendet u. s. w. Hat man Geld zusammengebracht um eine Synagoge zu bauen, und es ereignet sich in der Folge, daß das Geld zur Ausübung irgend eines Gebots (Wohlthätigkeit) noch nöthiger wäre, so kann man das Geld dazu anwenden; hat man aber schon Holz und Steine zu dem Bau gekauft, so dürfen solche nicht mehr verkauft werden, mit Ausnahme zur Befreiung (Auslösung) von Gefangenen, ist die Synagoge aber schon fertig gebauet, so darf solche, auch zur Befreiung der Gefangenen nicht mehr verkauft werden, und man muß zu diesem Behufe, von Neuem Geld zusammen zu bringen suchen. Hat ein Privatmann für sein Geld eine Synagoge gekauft, so hat er kein Recht mehr daran, oder er müßte sich ein solches vorbehalten haben, alsdann kann eine solche Synagoge nur verkauft werden mit seiner, oder dessen Erben und mit der Gemeinde Bewilligung; befindet sich aber in der Stadt keine noch andere Synagoge als nur diese, so darf solche nicht verkauft werden. Hat Jemand mit der Gemeinde die Uebereinkunft getroffen, daß nur er oder seine Nachkommen etwas an der Synagoge bauen dürfen, so kann er ein solches Recht nicht auf einen Andern übertragen, außer denn, er müßte dies Recht erkauft haben, alsdann kann er solches einem andern würdigen Manne übertragen. Hat Jemand sein Haus verliehen zu einer Synagoge, und bekam in der Folge einen Streit mit einem Mitgliede der Gemeinde, so kann er diesem den Eintritt in die Synagoge doch nicht verwehren, er müßte denn den Eintritt der ganzen Gemeinde untersagen, hat er sich aber beim Verleihen einen

Vorbehalt ausbedungen, so kann er Jeden, dem er nicht gut ist, den Eintritt verwehren. Hat Jemand seit langen Jahren eine Privat-Synagoge in seinem Hause gehabt, so kann die Gemeinde ihm dies nicht verwehren. Nach einem Rabbi, können die silbernen Kronen oben auf der Tora, die einem Manne privatum angehören, und die man gewöhnlich an den Schabbastagen und auch bei hohen Feiertagen gebraucht, nicht verkauft werden, und die Gemeinde kann sich diesem widersetzen wenn nach dessen Tode, seine Erben zum Verkauf schreiten wollen (die Meinungen der Rabbiner sind jedoch über diesen Punkt getheilt.) Man darf keine irgend eine Sache, die schon zum profanen Gebrauch verwendet wurde, zu heiligen Sachen gebrauchen, auch nicht von einer Sache die einer Hure (wenn sie verheirathet ist, und die Ehe gebrochen hat, von einer öffentlichen unverheiratheten Hure ist es erlaubt) vorher geschenkt wurde, nicht nach der That. Bekam sie aber bares Geld, so kann man solches zu Kaufung einer heiligen Sache gebrauchen u. s. w. u. s. w. Ein gemiethetes Haus zum Beten, bei dem sind die Gesetze einer Synagoge nicht anwendbar. Alles in welchem eine heilige Sache aufbewahrt wird, z. B., Futterale zu Büchern oder Tphilin u. m. dgl. ist auch heilig, und man muß solches, wenn es nicht mehr brauchbar ist, verstecken. Die (breiten) Binden מפות Mappoth um die Tora und die Mäntel darüber, wenn solche zerrissen sind, kann man zur Bekleidung eines Todten gebrauchen. Ist die Tora selbst zerrissen und unbrauchbar geworden, so legt man sie erst in ein irdenes Gefäß, und versteckt solches dann in das Grab eines Gelehrten u. s. w. (wie gewöhnlich ins Weitläufige, mit allen nur möglichen Collisionsfällen. D. U.) Ist das Gebet in der Synagoge beendiget, so gehe man von da in die Lehrschule, man bestimme jeden Tag eine gewisse Zeit zum Lernen und diese einmal für immer bestimmte Zeit zum Lernen versäume man niemals, und wenn man noch so viel Geld verdienen zu können glaubte, verstehet man nicht zu lernen (man verstehet die Sprache nicht) so soll man doch in die Lehrschule gehen und man hat doch seinen Lohn davon für das Hingehen, oder man soll so viel lernen als man verstehet, und nur eine gewisse Zeit täglich dazu bestimmen, und über seinen Lebenswandel nachdenken, damit das Herz von Gottesfurcht erfüllt werde. Ist er an Frühstücke gewöhnt, so muß er erst, ehe er in die Lehrschule gehet, frühstücken. Es ist gut, daß man sich an Frühstücken gewöhnt. Ein Rabbi (der Mordechay) will haben, das Brod zum Frühstück müsse von einem Korn seyn, welches wächst auf einem Felde, das weit von Menschenbewohnern belegen ist, wo ein ein Hahn nie gekrähet hat?! 83erlei Krankheiten ist die Galle unterworfen (in dem Wort מחלה [Machla] Krankheit steckt

auch die Zahl 83) und alle werden vorgebeugt durch das Wassertrinken und Frühstücken des Morgens (Brod mit Salz.) Wenn man nun auch in der Lehrschule gewesen ist, so gehe man an seine Geschäfte, denn beim Lernen (studieren im Gesetz) muß auch ein Handwerk oder Geschäft seyn, wovon man sich nähren kann, sonst wird am Ende das Lernen (wegen Armuth) auch unterlassen, und man weicht dann von Gottes Wegen ab. Die Hauptsache muß aber immer das Studieren im Gesetz seyn, alsdann wird das Geschäft auch gelingen. Im Handel und Wandel soll man aufrichtig zu Werke gehen, man nehme sich in Acht, den Namen Gottes unnütz auszusprechen, denn wo das geschiehet, da herrscht die Sterblichkeit ungewöhnlich, auch keinen wahren Schwur soll man aussprechen. König Janney besaß 1000 Städte, alle sind sie zerstört worden, weil man damals viel bei Gott schwur, obschon man die Schwüre hielt, erfüllte. Man soll mit keinem Nichtjuden in Handels-Compagnie treten, es könnte in der Folge Gelegenheit geben, daß dieser dem Juden einen Schwur leisten mußte. Einige Rabb. wollen es aber erlauben, den in jetziger (damaliger) Zeit schwören die Nichtjuden nicht mehr, bei fremden Göttern, obschon sie beim Schwur auch etwas Anders noch als Gott nennen, so sind doch ihre Gedanken auf den einigen Gott gerichtet, jedenfalls ist es erlaubt Handel und Wandel mit Nichtjuden zu treiben, mit Ausnahme an ihren Feiertagen (der Tur läßt sich noch sehr weitläufig über diesen Punkt vernehmen, sagt endlich doch, daß, da wir jetzt in Galuth Gefangenschaft, und das ganze Jahr über mit ihnen in Handelsverkehr sind, auch nicht ein Jeder das Gesetz halten kann, wie es gehalten werden sollte, so ist der Handelsverkehr mit ihnen unbedingt erlaubt. Im 4. Buche Joredaah, Absch. 147, wird übrigens mehr über diesen Punkt vorkommen. D. U.)

Abschn. 157—242. Das Wesentliche über das Händewaschen vor dem Essen, Brodbrechen u. s. w. u. s. w.

In der vierten Stunde des Tages soll man das Mittagsmahl einnehmen, ein Gelehrter soll damit bis zur sechsten Stunde warten, aber nicht länger, denn sonst würde es eben so seyn, als wenn Jemand in einem Weinschlauch, der nicht voll ist, einen Stein hinein legte um ihn dadurch voll zu machen, damit der Wein gut bleibe, es ist besser, um daß er immer voll bleibe, ihn immer mit Wein wieder zu füllen,

das spätere Essen schadet dem Körper, d. h., wenn man nicht gefrühstückt hat, sonst schadet es nicht. Sobald Jemand Brod ißt, von reinem Korn, über welches man den Segenspruch: Gelobt u. s. w. der du das Brod (Getraide) aus der Erde hervorbringst, sprechen muß, muß er sich die Hände erst waschen, aber nicht beim Essen von Kuchen u. s. w. Dabei wird nur der Segenspruch gesprochen: der du allerlei Speisen erschufst, zum Händewaschen ist eigentlich nur so viel Wasser erforderlich, als 1½ Eierschalen enthalten, man soll aber doch mehr nehmen. Ißt man weniger Brod als ein Ei groß ist, so muß man sich auch die Hände waschen, aber keinen Segen dabei sprechen, weniger aber als eine Olive groß ist, braucht man sich auch nicht zu waschen. (Ueber das Gesetz beim Essen die Hände zu waschen, sind nun wieder, wie gewöhnlich, unzählige Paragraphen angefüllt, alle mögliche Variation und Collisionsfälle enthaltend, z. B. unter Anderm, welches Gefäß man dazu nehmen, und auf welche Art das Waschen geschehen müsse, welches Wasser, gerecht (Kascher) und welches ungerecht (Paßul) dazu ist, daß die Hände von Allem irgend nur möglichen entblößt seyn müsse, wie man die Hände dabei aufheben müsse, und ob man solche zusammen reiben dürfe, und wenn kein Wasser zu haben ist, und wenn Jemand ein Bedürfniß verrichtet, und nachher essen will, daß er zwei verschiedene Segenssprüche sagen müsse, wo und zu welcher Zeit, und wer das Brod brechen müsse. Daß man beim Händewaschen des Morgens die Bedingung machen könne, daß dieses für den ganzen Tag, und auf alle mögliche Fälle gelten soll, man muß aber immer daran denken, und die Hände dürfen nicht beschmutzt werden. Nun werden auch die verschiedenen Arten Speisen von Brod gemacht, erwähnt, über welchen man einen von den zweien (oben erwähnten) verschiedenen Segenssprüche sprechen muß u. s. w. u. s. w. Das ganze enthält 12 Abschnitte mit 107!! Paragraphen. Das Wenige was noch etwa davon interessant seyn dürfte, werde ich mittheilen, das Uebrige werden mir die Leser gern erlassen. D. U.) Man muß das Gebot des Händewaschens vor dem Essen sehr beobachten, wer es vernachlässtget, wird mit der Strafe des Bannes belegt, geräth in Armuth, und wird aus der Welt gerissen. Man muß die Hände recht abtrocknen bevor man das Brod bricht. Man darf die Hände nicht in ein Gefäß mit Wasser stecken, sondern man muß das Wasser selbst aus einem Gefäß über die Hände gießen, doch kann auch ein Anderer das Wasser (immer aus einem Gefäß) ihm über die Hände gießen, dies kann auch ein Taubstummer, ein Blödsinniger, ein Unmündiger und eine Frau, die ihre Periode hat, thun. Ob ein Affe! dies thun dürfe, darüber sind die Meinungen getheilt. Hat man sich gebadet in einem Wasser-Behältniß, welches 40 Szaeh

(ein Maaß) enthält, so ist solches auch für das Händewaschen genügend. Man muß sich die Hände vor dem Essen waschen, auch wenn die Speisen gar nicht mit den Händen berührt, z. B. ein Anderer steckt ihm die Speisen in den Mund. Das Brodtbrechen muß unmittelbar nach dem Händewaschen (und Abtrocknen) erfolgen; hat man so lange dazwischen gewartet, daß man 22 Ellen weit gehen kann, so ist dies eine Unterbrechung. Das Brodtbrechen oder Abschneiden muß geschehen an einer Stelle, wo solches recht ausgebacken ist; nicht zu wenig darf abgeschnitten werden, doch nicht mehr als ein Ei groß, dies würde gefräßig aussehen. Der Hausherr, oder wer sonst der Aelteste ist, muß einem Jeden, der bei Tische sitzt, ein Stück Brodt, so groß als eine Olive, abschneiden. Das Brodtbrechen darf nicht früher geschehen, als bis Salz auf dem Tische ist. Unmittelbar nach dem Segenspruch muß das Brodt gegessen werden u. s. w. u. s. w. Dem Aufwärter bei Tische muß man von jeder Speise, die einen Geruch hat, etwas geben, und zwar gleich, erhält er aber Beköstigung, so ist es nicht nöthig. Man soll während des Essens nicht sprechen (der Gefahr des Erstickens wegen), auch nicht von der Torah, selbst wenn Jemand nieset, soll man nicht: wohl bekomm's! sagen. Man soll während der Mahlzeit nicht zornig werden. Es soll Niemand das trinken, was der Andere in dem Becher gelassen hat. Vormals in Jerusalem hat sich Niemand von den gesitteten Leuten an eine fremde Tafel gesetzt, wenn er nicht vorher wußte, wer die andern Gäste waren; denn es geziemt sich für einen Gelehrten nicht, sich mit einem Laien an eine Tafel zu setzen. — Zwischen Fleisch- und Fischessen muß man sich erst waschen. Trinkt man Wein in der Mahlzeit, so spricht man den Segen: Gelobt u. s. w. der die Frucht des Weinstocks erschaffen. Hat man einmal den Segen über den Wein gesprochen, so sind alle andere Getränke in dieser Mahlzeit frei vom Segensprechen. Hat man einmal den Segen über's Brodt vor der Mahlzeit gesprochen, so sind alle Speisen während derselben vom Segensprechen vor und nachher frei, indem auch der Hauptsegenspruch nach der Mahlzeit für Alles gilt, was von Brodt gemacht ist. Ueber Baumfrüchte aber, während der Mahlzeit ohne Brodt gegessen, muß der Segen gesprochen werden. Nach der Mahlzeit, vor dem Sprechen des Hauptsegens nach derselben, müssen die Hände ebenfalls gewaschen werden. Es erfolgen nun alle mögliche Details darüber. Nach einigen Rabb. aber ist das Händewaschen nach der Mahlzeit keine Pflicht, sondern willkührlich. Bei'm Segensprechen nach der Mahlzeit muß ein Becher, wenn möglich, mit Wein gefüllt seyn, über den man alsdann nach Endigung des Tischgebets noch einen besondern Spruch sagen muß, besonders ist dies an Schabbaß-Tagen erforderlich. Ueber das Tischgebet nach der Mahlzeit folgen nun wieder, wie gewöhnlich, sehr viele Gesetze. Es ist löblich, wenn bei der Tafel 3 Männer sitzen, daß das Tischgebet nach der Mahlzeit alsdann von dem Hausherrn, oder dem

Aeltesten oder Vornehmsten laut gesprochen wird, und ist im Anfange mit einer Aufforderung: laßt uns loben den, der uns u. s. w. anzufangen, die andern fallen dann ein: laßt uns u. s. w. Ist ein Gast bei Tische, so wird dieser mit dem Sprechen des Tischgebets beehrt. Sind 10 Männer bei Tische, so lautet die Anfangsformel: laßt uns unserm Gotte u. s. w. Ist Jemand im Bann wegen eines übertretenen Verbots, so kann er nicht zu den nöthigen 3 oder 10 Männern mitgezählt werden. Bei einem jeden Lobspruch muß der Name Gottes und sein Königreich genannt werden, sonst hat solches keine Gültigkeit, es muß daher heißen: Gott, König der Welt. Es ist schon oben erwähnt worden, daß über alle rohe Baumfrüchte der Segen besonders gesprochen werden müsse, lautend: der Du die Baumfrüchte erschaffen hast; über Wein aber, sogar gekochten, muß es heißen: der Du die Frucht des Weinstocks erschaffen hast. Ueber alle andere Getränke, Wasser mit eingerechnet, muß es heißen: Gelobt u. s. w., durch dessen Wort Alles ward. Ueber Erdfrüchte muß es heißen: der Du die Erdfrüchte erschufst; über Essig und andere saure Getränke wird kein Segen gesprochen. Ueber wohlriechende Blumen und Getränke muß es heißen: Der Du allerlei wohlriechende Sachen erschufst. Gehet Jemand in einen Gewürzladen hinein und er hat einen Genuß von dem Geruch daselbst, so muß derselbe Segen gesprochen werden. (Dies mag einstweilen genug seyn über dieses Thema, worüber im Original hunderte von Paragraphen sich befinden. D. U.) Siehet Jemand einen Ort, wo Israel Wunder geschahen, z. B. der Durchgang bei'm rothen Meer, und bei'm Jordan, und bei den Bächen Arnon, die Hagelsteine bei Bel-Choron, den Stein, den der König Og auf das Lager Israel werfen wollte, den Stein, auf welchem Moses (betend) saß während des Krieges mit Amalek, das Einsinken der Mauern Jerichos (vergl. meine Uebersetzung des 9ten Absch. des Talmud), der muß sprechen: Gelobt u. s. w. der unsern Voráltern Wunder erzeugte an diesem Ort. Sobald man in einer Zeit von wenigstens 30 Tagen solchen Ort nicht sah, muß man den Lobspruch immer erneuern; das Wunder muß aber ganz Israel geschehen seyn, nicht einem Theil desselben. Ist einem Einzelnen ein Wunder geschehen, so hat er und seine Nachkommen nur allein den Lobspruch zu sagen. Sind Jemandem viele Wunder an verschiedenen Orten geschehen, so muß derselbe jedes Mal, wenn er einen dieser Oerter wieder sieht, den Segen sagen und der andern Oerter, an welchen ihm auch Wunder geschahen, zugleich mit gedenken. Ueber ein Wunder, welches seinem Lehrer geschehen ist, muß man auch einen Dankspruch sagen. Einige Rabb. wollen, daß man auch bei'm Anblick des Menschen, dem ein Wunder geschah, einen Lobspruch segen müsse. Bei einem Wunder, welches einem ausgezeichneten Menschen geschah, z. B. dem Joab, Sohn Zerujah's, und seinen Gesellen, eben so über ein Wunder, das einem Manne geschehen, durch

welchen der Name Gottes geheiliget (berühmt) geworden ist, z. B. Daniel und seine Gesellen, wer also die Löwengrube des Daniel, oder den Feuerofen von Chananjah, Mischael und Asarjah siehet, der muß sprechen: Gelobt u. s. w., der dem Gerechten an diesem Ort ein Wunder that. Siehet Jemand Lot's Frau, in Salz verwandelt, der muß zweierlei Lobsprüche sagen: der gerechte Richter und der der Frommen (Lot) gedenkt. (Vergleiche auch über das Folgende meiner Uebersetzung des 9ten Abschnittes des Talmud S. 6. D. U.) Nach einigen Rabb. braucht man über ein gewöhnliches, kein unnatürliches Wunder, z. B. es kommen des Nachts Diebe und wollten stehlen und morden, und man ist von der Gefahr errettet worden, keinen Lobspruch zu sprechen. Andere wieder wollen es haben, aber ohne Benenuung des Namen Gottes und seines Königreichs. Viererlei Personen müssen Gott loben: die von einer Seereise und von einer Reise durch die Wüste zurückkommen, die von einer Krankheit genesen und die, welche aus dem Gefängniß erlöset worden. Das Erinnerungszeichen hieran ist: Wechol Hachajim, החיים, joducha zela: alle Lebendige (Menschen) sollen Dich (Gott) loben. (Kommt im 17ten Lobspruch der 18, in der täglichen Tphilin vor. Die 4 letzten Buchstaben des hebräischen Wortes bedeuten: 1. Ein Kranker, 2. Schmerzen (im Gefängniß), 3. das Meer, 4. die Wüste. — Der Lobspruch muß lauten: Gelobt u. s. w., der den Strafbaren Gutes vergilt, und der Du mir auch mit allem Guten vergolten hast. (Es geschiehet gewöhnlich in der Synagoge, nach Endigung des Vorlesens in der Torah, wozu der Lobsprechende aufgerufen wird.) Die Gemeinde antwortet: Wer Dir mit Gutem vergolten hat, der soll Dir ferner in Ewigkeit mit Gutem vergelten. Zwei unter den Anwesenden in der Synagoge müssen eigentlich Gelehrte seyn; er muß indessen doch, wenn keine Gelehrte da sind, den Lobspruch sprechen. (Siehe die Uebersetzung des 9ten Absch. des Talmud.) Hat Jemand einen schlimmen Traum gehabt und er grämt sich deshalb, so soll er ihn in Gegenwart dreier Freunde gut zu machen suchen wie folgt: Er sage: Einen guten Traum hatte ich. Die drei Freunde sagen dann: Der Traum ist gut und er bleibe gut u. s. w. (Siehe die 9te Uebersetzung des Talmud). Wenn der nöthige Regen lange Zeit ausblieb und es erfolgt solcher, so muß man einen Lobspruch sagen. Ueber gute Botschaften spreche man: Gelobt u. s. w. der Du uns diese Zeit erleben ließest. Ueber böse Nachrichten: Gelobt u. s. w. sey der gerechte Richter. Man soll bei Vernehmung böser Nachrichten eben so gutwillig und von ganzer Seele Gott danken, als bei Vernehmung guter Nachrichten. Denen, die wahrhaft Gott dienen, muß es eine Freude seyn, daß sie mit Liebe das Schlimme auf sich nehmen, was Gott über sie beschlossen hat. Ist Jemandem einen Sohn geboren, so müssen der Vater und auch die Mutter sprechen: Gelobt u. s. w., der gut ist und auch Andern Gutes erzeugt. Ist der Vater oder ein

anderer guter Mann, oder gar ein Gelehrter gestorben, so muß es heißen: Der gerechte Richter. Hat der Vater Geld hinterlassen, welches er allein erbt, so muß man auch den Lobspruch sprechen: daß er uns diese Zeit erleben ließ; erbt er aber das Geld nicht allein, (es sind noch mehr Erben dazu) so muß ein jeder Erbe sprechen: Der gut ist u. s. w. Hat Jemand ein Haus gebauet, oder sich neue Kleider oder Hausgeräthe angeschafft, so muß der Lobspruch: der uns diese Zeit erleben ließ, erfolgen u. s. w u. s. w. Siehet Jemand Götzenbilder, so spricht er: Gelobt u. s. w., der langmüthig ist gegen die, welche seinen Willen übertreten u. s. w. Siehet Jemand 600000 Israeliten, sp spricht er: Gelobt u s. w., der Du die verborgenen Gedanken eines jeden von ihnen weißt. (Eigentlich müßte ja ein jeder dieser 600000 Israeliten denselben Lobspruch sprechen?) Sind es aber Nichtjuden, so sage man den Vers aus Jerem. 50, 12: Eure Mutter schämt sich, daß sie euch geboren u. s. w. Siehet man gelehrte Nichtisraeliten, keine Theologen, sondern in andern Wissenschaften, so spricht man: Gelobt u. s. w., der von seiner Weisheit Geschöpfen aus Fleisch und Blut mitgetheilt hat. Sind es Israeliten, so muß es heißen: statt Geschöpfen u. s. w. denen, welche ihn fürchten. Siehet man jüdische Könige, so muß es heißen: Der von seiner Ehre mitgetheilt hat denen, welche ihn fürchten; sind es nichtjüdische Könige, so muß es heißen: den Geschöpfen aus Fleisch und Blut. Es ist löblich, Könige, selbst nichtjüdische, zu sehen. Siehet man Häuser, von Israeliten bewohnt, so muß es heißen: Der u. s. w. die Grenze der Wittwe wieder herstellt. (Israel heißt seit der Vertreibung aus dem gelobten Lande Wittwe.) Sind die Häuser aber unbewohnt, so muß es in dem Lobspruch heißen: Der gerechte Richter. Siehet man Häuser, von Nichtjuden bewohnt, so heißt es: Das Haus der Hoffartigen wird Er verrücken; — sind sie unbewohnt, so heißt es: Der Herr ist ein Gott der Rache. Siehet man Gräber von Israeliten, so heißt es: Der euch mit Recht erschaffen hat, wird euch wieder u. s. w.; sind es aber Gräber von Nichtisraeliten, so heißt es: Eure Mutter schämt sich, daß sie euch gebar. Von allem Obigen gilt es nur, wenn er die Gegenstände seit 30 Tagen nicht wieder gesehen, sonst braucht der Lobspruch nicht erneuert zu werden. Siehet man seinen guten Freund erst nach 30 Tagen wieder, so spricht man: Der uns diese Zeit erleben ließ. Nach einem Jahre spricht man: Der Du die Todten lebendig machst. Hat man aber den Menschen sonst niemals gesehen, hat aber immer Briefe mit ihm gewechselt, so wird bei'm ersten Mal des Sehens doch kein Lobspruch gesagt, obschon ihm das Sehen dieses Menschen angenehm ist. Sobald Jemandes Sohn 13 Jahr alt und dadurch zur Erfühllung der Gebote pflichtig wird, so spricht der Vater: Gelobt sey der (ohne Benennung des Göttlichen Namens und seines Königreichs) der mich nun losgesagt hat von der Gött-

lichen Strafe dieses Menschen. (Er ist nun nicht mehr verantwortlich für ihn, wenn er pflichtwidrig handelt.) Ueber alle neue Früchte, welche sich jedes Jahr erneuern, muß bei'm Essen derselben auch gesprochen werden: Daß Du uns diese Zeit erleben ließest. Siehet man Mohren oder sonst einen ungestalteten Menschen, so heißt der Lobspruch: Der die Geschöpfe veränderlich macht; eben so, wenn man einen Lahmen u. s. w. siehet, die mit dem Fehler geboren worden sind. Siehet man sehr schöne Menschen oder Bäume, Vieh, selbst einen Nichtjuden, wenn er sehr schön ist, so heißt der Lobspruch: Gelobt u. s. w., der so etwas in seiner Welt hat. Siehet man im Frühling die Bäume blühen, so heißt der Lobspruch: Gelobt u. s. w., der in seiner Welt es an nichts fehlen ließ, und schöne Geschöpfe und Bäume werden ließ, daß sich die Menschen daran vergnügen sollten. Ueber Sternenschüsse, Erdbeben, Blitze, Donner, Sturmwinde heißt der Lobspruch: Der Du die Schöpfung erneuerst, oder dessen Kraft und Stärke die Erde voll ist. Ueber große Meere, Flüsse, Berge, Wüsteneien: Der Du die Schöpfung gemacht hast; über das große Meer, über welches man nach Palästina und Aegypten (?) fährt, muß der Lobspruch heißen: Der Du das große Weltmeer erschufest. Ueber einen Regenbogen heißt der Lobspruch: Der Du den Bund gedenkst, und treu und fest an sein Versprechen hältst, (1. B. M. 9, 12—17); man darf den Regenbogen aber nicht zu lange ansehen. Wenn die Sonne wieder auf dem Punkt ist, wo sie von Gott bei der Schöpfung eingesetzt wurde, (dies ist, nach der Berechnung der Talmudisten, alle 28 Jahre im Juny, wenn der längste Tag ist u. s. w., siehe die Uebersetzung des 9ten Absch. des Talmud S. 32,) so spricht man: Der Du die Schöpfung erneuerst. Wer über geschehene unangenehme Sachen zu Gott betet, daß sich solche zu seinem Besten ändern sollen, der thut ein unnützes Gebet. Wer in eine Stadt gehet, muß ein Gebet verrichten, eben so bei'm Herausgehen aus derselben, eben so, wenn Jemand in ein Bad gehet. Läßt Jemand zur Ader, so muß er vorher beten, daß dies ihm Hülfe gewähren möge, und nachher: Gelobt sey, der die Kranken heilet. Der Mensch gewöhne sich, immer zu sagen: Alles, was Gott thut, thut er zum Besten. (Uebersetzung des des 9ten Absch. des Talmud, S. 37, Z. 11 v. U.) Bei Allem, ohne Ausnahme, was der Mensch thut, sollen seine Gedanken immer bei Gott seyn, selbst Essen, Trinken, Schlafen, sich vergnügen, soll Alles geschehen, seinen Körper zu erhalten und zu stärken, um Gott dienen zu können, selbst bei der Beiwohnung, dies soll nicht der Wollust wegen geschehen, sondern um Kinder zu zeugen, die gottesfürchtig sind, Ihm dienen und seine Gebote halten, — oder er soll dies Geschäft verrichten, weil es ein Gebot unter den 248 Geboten ist. Das Mincha-Gebet, die Zeit desselben ist zwischen der 9ten und 10ten Stunde des Tages, die 24 Stunden des Tages wer-

den 12 bei Tage und 12 bei Nacht gerechnet, sind die Tage lang, so sind's auch die Stunden, und so umgekehrt, eben so sind's auch die 12 Stunden bei Nacht. Jeder Israelite muß das Gebet (die 18 Gebote, die Tphilah) 3 Mal des Tages in der Synagoge, oder in seinem Hause, wenn keine Synagoge in dem Orte ist, verrichten, nämlich des Morgens, kurz vor Sonnenuntergang und des Abends. Die Zeit zur Lesung des Schmah und des Gebets des Abends ist, wenn 3 kleine Sterne am Himmel zu sehen sind, ist der Himmel bewölkt, so muß man so lange warten, bis gewiß Nacht ist. Im Abendgebet wiederholt der Vorsänger die 18 Gebote nicht wieder. Man soll bestimmte Stunden festsetzen zum Lernen täglich in der Torah, besonders des Abends. Wie man sich bei der Beiwohnung betragen soll, darüber ist nun wieder ein ganzer Abschnitt mit 17 Paragraphen im Original; da jedoch im ersten Theil unserer Uebersetzung, Eben Haeser, S. 36 und besonders Seite 39 über diesen Gegenstand ziemlich ausführlich abgehandelt worden ist, so verweisen wir die Leser auf dieses Buch. Jedoch kann ich nicht unterlassen, ein witziges und zugleich sehr nützliches Wortspiel über diesen Gegenstand zu erwähnen, nämlich: das Wort Hungrig heißt auf Hebräisch רעב, Raab, und das Wort Satt heißt שׂבע, Szaba, nun heißt es bei der Gelegenheit, daß man die Beiwohnung nicht übertreiben soll: Ein kleines Glied befindet sich an dem menschlichen Körper; läßt man es hungern, so bleibt es satt, (מרע׳בו שבע, Mariebo Szaba,) sättiget man es aber, so bleibt es hungrig, (משׂב׳ען רעב, Maßbieo raab) je mehr man diesen Trieb nämlich befriedigt, je mehr will er befriedigt seyn und so umgekehrt. Ferner heißt es noch: Wer seiner Frau beiwohnt auf einem Bette, auf welchem ein Kind schläft, welches noch kein Jahr alt ist, so so wird dies Kind mit Krämpfen behaftet; schläft das Kind aber zu Füßen des Bettes, oder man legt die Hand auf ihn, so schadet es nicht!? —

Absch. 242—271. Das Wesentliche der Abhandlung über die Schabbaß-Feier.

Ueber den Schabbaß befinden sich in dem 5. B. M. folgende Stellen: 2. B. M 16, 6. 23. 24. 25. 26. 27. 2. B. M. 20, 8. 9. 10. 11. — 23, 12. — 31, 13. 14. 15. 16. 17. — 34, 21. — 35, 2. 3. 3. B. M. 19, 3. 30. — 23, 3. 15. 16. — 24, 8. 4. B. M. 15, 33—37. — 28, 9, 10. 5. B. M. 5, 13—16. Auch in den Propheten, z. B. Neh. 13,

15. 16. Jer. 17, 21. 22. 24. Jes. 56, 2. — 58, 13. Alle diese Stellen gleichen sich mehr oder weniger und besagen, daß man am Schabbaß ruhen und keine Arbeiten verrichten, kein Feuer im Hause machen, und nicht aus dem Wohnorte gehen soll. Die Talmudisten haben nun neununddreißigerlei Hauptarbeiten, welche am Schabbaß zu thun verboten sind, diese 39 Arbeiten nennen sie אבות, Aboth, Väter; alle andern Arbeiten, welche aus diesen hergeleitet werden können und ihnen ähnlich sind, תולדות. Toldoth, Kinder. Die 39 Hauptarbeiten werden aufgezählt: im Talmud, Traktat Schabbaß, Absch. 7, Mischnah 2, und sind folgende: Säen, Ackern, Mähen, Garben binden, Dreschen, Wurfschaufeln, (das Getraide) Reinigen (verlesen), Mahlen, Sieben, Kneten, Backen, Wolleschéeren, sie waschen, sie ausschütteln (ausklopfen), Färben, ferner, Spinnen, Anzetteln (beim Weben), 2 Weberknoten machen, 2 Fäden weben, 2 Fäden vom Einschlag und Querfaden wegnehmen, einen Knoten machen, ihn auflösen, 2 Stiche nähen, Etwas zerreissen, um wieder 2 Stiche zu nähen, wenn Jemand einen Hirsch oder jedes andere Wild fängt, ihn schlachtet, ihm die Haut abziehet, ihn einsalzet, die Haut gärbet, die Haare ausreißet, das Leder zerschneidet zu Riemen u. s. w. 2 Buchstaben schreiben, 2 Buchstaben auslöschen, um 2 andere zu schreiben, bauen, einreißen, Feuer löschen, Feuer anzünden, mit dem Hammer auf etwas schlagen, Etwas von einem Gebiete zum Andern tragen. Diese 39. Arbeiten werden auch deshalb Hauptarbeiten genannt, weil sie alle bei Erbauung der Stiftshütte erforderlich waren. Nun kann man sich denken, daß die Talmudisten jede Arbeit, die aus diesen 39 hergeleitet sind, auch verboten haben, z. B. Graben. Graben füllen, Gärten zurichten, Kräuter und Bäume pflanzen, Futter schneiden, Futter machen, Trauben oder Feigen lesen, Früchte abpflücken, den Bienen das Honig beschneiden, Flachs, Lein, Hanf zubereiten, Weintrauben, Citronen, Granatäpfel ausdrücken, Vieh melken und unzählige andere Arbeiten.

Ein jeder Israelite wenn er auch der Hülfe Anderer bedarf, daß er sich von dem Seinigen nicht ganz nähren kann, muß sich doch bestreben, wenn er nur Etwas hat, was ihm gehört, den Schabbaß zu ehren durch besseres Essen und Trinken, und dazu die ganze Woche über sparen. Das, was die Talmudisten gelehrt haben: Mache lieber den Schabbaß zu Wochentagen, d. h. esse und trinke lieber am Schabbaß nicht besser, als an den Wochentagen, und habe nur die Leute nicht nöthig, falle ihnen nicht zur Last, gilt nur von Jemanden, der ganz arm ist. Alles, was der Mensch das ganze Jahr haben soll, ist ihm von Gott bestimmt, von einem neuen Jahr bis zum andern. Mit Ausnahme, was er ausgiebt für das

Studieren (im Gesetz) und die Ausgaben für die Schabbaße, Neumonde und Feiertagen — je mehr er dafür ausgiebt, je mehr giebt ihm Gott wieder. Weniger als 2 Gerichte soll Niemand am Schabbaß haben. Man kann sich Geld auf Zinsen leihen, zur Ausgabe für den Schabbaß oder für jede andere Mahlzeit, die gesetzlich geboten ist, z. B. bei der Beschneidung eines Kindes, Hochzeit u. s. w. Bei einer jeden Mahlzeit am Schabbaß, (es müssen 3 Mahlzeiten gehalten werden) soll man außer Fleisch auch Fische essen und Wein trinken - sind aber die Nichtjüdischen Fischverkäufer zu theuer mit diesem Artikel, so soll man lieber einige Schabbaße überstehen lassen und keine Fische kaufen, um die Fischverkäufer zu wohlfeileren Preisen zu zwingen. Hat Jemand so viel, daß er für den Schabbaß 2 Mahlzeiten essen kann, so darf er für die dritte kein Armengeld annehmen. Esra, der Vornehmste von der großen Versammlung aus 120 Personen bestehend (nach der Wiederherstellung des Tempels) hat verordnet, daß man jeden Donnerstag die Schabbaß-Kleider waschen muß, um solche am Schabbaß, ihm zu ehren, anzuziehen. Hat man Jemandem eine Speise zugeschickt für den Schabbaß, so muß solche bis dahin aufbewahrt werden und darf nicht an Wochentagen gegessen werden. Es ist der Gebrauch, zum Schabbaß und zu andern Feiertagen ein besonderes Brodt von Waizenmehl zu backen, Barches genannt, von Bracha, segnen, (von diesem Gebrauch ist nicht abzugehen), auch eine Pastete (bei den Juden Kuggel genannt), zu backen, zum Andenken an den Manna in der Wüste, der bekanntlich auch von oben und unten bedeckt war, unten mit Erde und oben mit Thau (2. B. M. 16, 14.) wie eine gefüllte Pastete. Man darf am Schabbaß kein Brodt essen, welches von Nichtjuden zubereitet ist. Das Folgende ist aus dem Tur. Im Talmud, Traktat Schabbaß, fol. 118, heißt es: R. Josze sagt: Wer sich am Sonnabend wohl seyn läßt, dem giebt Gott ein Erbtheil ohne Grenzen. Rabbi Isaac setzt hinzu: Er wird keinem Könige unterthänig. Rab sagt: Gott giebt ihm Alles, was er verlangt. R. Jochonan sagt: Wenn er sogar fremden Göttern gedient hat, wie Enosch, Enkel von Adam, Scheth's Sohn? (1. B. M. 5, 6) so wird ihm doch von Gott verziehen. Rab sagt ferner: Hätte Israel den ersten Schabbaß (in der Wüste) ordentlich gehalten, so hätte nie eine Nation oder ein Volk über ihn geherrscht. — R. Schimmon, bar-Sohn-Jochony's, (der Verfasser des Sohar, das vornehmste kabalistische Buch) sagt: Wenn Israel nur 2 Schabbaße ordentlich hielt, beobachtete, so würde es sofort erlöset werden. Die 2 Rabinen, Elasor und R. Jehoschua, streiten sich über die Beschäftigung am Schabbaß; der Erstere meint, entweder man soll den ganzen Tag mit Essen und Trinken und sich vergnügen zubringen, oder den ganzen Tag

mit Studieren; der zweite Rabbi will, man soll den Schabbaß in diesen zwei Beschäftigungen theilen. — Im Talmud, Traktat Peßzachim, fol. 118, heißt es: Die reichen Israeliten in allen Ländern der Erde haben ihren Reichthum nur von Gott erhalten, weil sie den Schabbaß sehr ehrten. Mit großen Fischen, Knoblauchköpfen und einem Gerichte von Tardie (Blitum) ehrt man besonders den Schabbaß. Das Fischessen am Sonnabend rührt unter anderm auch von der Geschichte eines R. Joseph her, der kaufte immer die besten Fische zum Schabbaß; als ihm einst ein sehr großer Fisch am Vorabend vor Schabbaß zu Kauf kam, der sehr theuer und über sein Vermögen war, verpfändete er von seinen Sachen so viel, daß er den Fisch kaufen konnte; als er denselben öffnete, siehe da, da fand er in dessen Bauche eine sehr große Perle von unschätzbarem Werth, und wurde dadurch ein sehr reicher Mann. Nach der Kabala (in den Büchern Jalkot Chadosch und Emeck Hamelach) fahren die Seelen der Frommen erst in Fische, damit sie recht gereiniget werden u. s. w. Der Rabbi Chija sagt: Wenn Jemand noch so wenig am Schabbaß zu essen hat, selbst nur ein Gericht von kleinen mit Essig und Mehl gekochten Fischen, wenn er solches nur den Schabbaß zu ehren bereitet hat, so hat er der Pflicht: sich am Schabbaß zu vergnügen, Folge geleistet. Der Tur schreibt ferner: ich (nämlich er selbst, der Tur) habe, was mich betrifft, der ich mich nicht ganz ernähren kann und Anderer bedarf, mit meinem Vater Rabbi Ascher, — sein Angedenken sey gesegnet! — gesprochen, ob ich auch unter die Rubrik derjenigen gehöre, von denen es heißt: mache lieber deinen Schabbaß zum Wochentage und habe nur keine Leute nöthig. — Mein Vater gab mir aber niemals eine klare, bestimmte Antwort. In der Folge habe ich aber aus einer Mischnah in Pirke Aboth (Aussprüche der Väter) gelernt, daß nur der ganz Arme sich nicht zum Schabbaß von fremden Leuten erbetteln oder leihen darf; der nicht ganz Arme kann sich schon etwas leihen, um den Schabbaß besser, als Alltag zu feiern; denn es heißt irgendwo im Talmud: Gott sagte: Leihet nur zur Pflege am Schabbaß, ich werde es schon wieder bezahlen, es euch nicht mangeln lassen u. s w. u. s. w.

Niemand darf ein öffentliches ihm gehörendes Badehaus einem Nichtjuden vermiethen, indem dieser auch am Schabbaß darin baden läßt, und die Leute sagen würden: Der ganze Gewinn, also auch vom Schabbaß, gehört ihm (dem Israeliten) und der Nichtjude bekäme nur von dem Juden täglich für seine Verwaltung ein Gewisses. Aber ein Feld kann man einem Nichtjuden vermiethen, denn bei einem Felde ist der Gebrauch, daß der Uebernehmer für seine Arbeit einen gewissen Theil (nach dem nun die Verabredung getroffen ist) von dem Gewinn daran hat, läßt also der Nichtjude auch am Schabbaß daran arbeiten, so thut er es für sich. Eben so ist dies erlaubt mit einem Backofen und

mit einer Mühle u. s. w. u. s. w. Eben so ist es erlaubt, wenn man mit dem Nichtjuden die Arbeit Stückweise bedingt, dies muß aber heimlich geschehen, denn würde es bekannt, so käme der Jude bei seinem Mitjuden, die das Verhältniß nicht wissen, doch in Verdacht, daß er den Nichtjuden für sich am Schabbaß arbeiten läßt. Hat ein Jude einen Nichtjuden auf ein oder mehrere Jahre gemiethet, nicht in Tagelohn, daß er für ihn schreiben solle, oder sonst irgend eine bestimmte, nicht jede Art Arbeit, verrichten soll, so kann der Nichtjude auch am Schabbaß arbeiten. Hat ein jüdischer Zolleinnehmer einen Nichtjuden für den Schabbaß gemiethet, in Uebernahme, d. h. z. B. für jede 100 Thaler ein Gewisses, so ist dies erlaubt; auch kann er den Zoll, der an jedem Schabbaß erhoben wird, für ein Gewisses überhaupt dem Nichtjuden vermiethen u. s. w. Gehören einem Juden und einem Nichtjuden ein Feld, ein Backofen, ein Backhaus oder eine Wassermühle oder auch ein Kramladen gemeinschaftlich zu, und sie haben von Anfang die Bedingung gemacht, daß der Gewinn an den Schabbaßen dem Nichtjuden allein und dafür der Gewinn irgend eines andern Tages dem Juden allein gehören solle, so ist dies erlaubt u. s. w. u. s. w. Gefäße kann man einem Nichtjuden verleihen oder vermiethen, denn daß diese am Schabbaß auch ruhen müssen (nicht gebraucht werden dürfen) ist uns nicht geboten; Handwerkszeuge darf man aber nicht am Vorabend eines Schabbaß an einen Nichtjuden vermiethen oder verleihen, geschiehet die Vermiethung aber auf eine Woche oder auf einen Monat überhaupt, nicht per Tag, so kann solche auch am Vorabend eines Schabbas stattfinden u. s. w. Ein Vieh darf man aber einem Nichtjuden nicht für den Schabbaß und auch überhaupt nicht vermiethen, denn uns ist geboten, daß auch unser Vieh ruhen soll, und wenn selbst der Nichtjude die Versicherung giebt, solches an den Schabbaßtagen ruhen lassen zu wollen, denn ein Nichtjude ist nicht zuverlässig für eine solche Versicherung u. s. w. u. s. w. Einen Brief nach Auswärts kann man durch einen Nichtjuden abschicken lassen am Vorabend eines Schabbaß, selbst wenn es schon dunkel ist, man muß aber überhaupt mit ihm für den Weg bedingen und ihm nicht ausdrücklich sagen, daß er auch am Schabbaß gehen soll u. s. w. Wegen Erfüllung eines Gebots ist es erlaubt, sich auch am Vorabend des Schabbaß zu Schiff zu begeben, man muß aber mit dem Schiffer, zum Schein, bedingen, daß er an den Schabbaßtagen nicht fahre, thut er es doch, so schadet es nicht; ist es aber eine Geschäftsreise, so darf man sich nur 3 Tage, nicht weniger, vor dem Schabbaß zu Schiffe begeben. Diejenigen, welche mit einer Caravane durch die Wüste reisen, die müssen auch 3 Tage vor dem Schabbaß abreisen, überkommt ihnen alsdann unterweges eine Gefahr und es ist gerade am Schabbaß und man muß solcher entweichen, so schadet es nicht, denn wo Lebensgefahr ist, da hören die Gebote auf. Einige wollen, daß eine Geschäftsreise, um Geld

zu verdienen oder einen Freund zu besuchen, auch unter die Rubrik zur Ausübung eines Gebots gehören, bloß eine Spazierreise zu Schiffe u. s. w. ist nicht erlaubt u. s. w. u. s. w. Am Verabend eines Schabbaß, Freitag, darf man nicht weiter als 7 Parßaß weit (eine Parßa ist 4000 Schritte) gehen, damit man zur rechten Zeit, ehe der Schabbaß angehet, wieder zu Hause seyn und die nöthige Vorbereitung zur Schabbaßmahlzeit machen könne. Man darf am Freitag keine ungewöhnliche Mahlzeit halten, selbst keine Verlobungmahlzeit, damit man mit gutem Appetit die Schabbaßmahlzeit halten könne. Ueber die 9te Stunde hinaus soll man auch keine gewöhnliche Mahlzeit mehr halten. Eine Mahlzeit aber, welche an keinem andern Tage gehalten werden kann, z. B. bei einer Beschneidung (den 8ten Tag nach der Geburt der Knaben) und bei der Auslösung durch den Priester (2. B. M. 13, 2) des erstgebornen Kindes (Knaben) den 30sten Tag nach der Geburt, solche Mahlzeiten können und müssen gehalten werden, wenn der Tag gerade auf einen Freitag fällt. — Ausgezeichnet fromme Leute pflegen am Freitage zu fasten, damit sie mehr Eßlust zum Schabbaß haben. Einige Rabb. wollen es nicht erlauben, außer für solche, denen die Eßlust durchaus des Abends, wenn der Schabbaß angehet, fehlt, wenn sie bei Tage essen. Die 3 Mahlzeiten, die jeder Israelite gesetzlich am Schabbaß halten muß, sind: Freitag Abend, Sonnabend Mittag und Abends vor Nacht. Fische, Fleisch und Wein, (wenigstens von Letzterem ein Glas voll, um den Segen darüber zu sprechen,) müssen bei allen 3 Mahlzeiten seyn. Diejenigen, welche am Freitage fasten, dürfen vor Aufgang der Sterne Nichts essen, mit Ausnahme, wenn sie von Anfang an die Bedingung machten, daß sie, sobald die Gemeinde aus der Synagoge komme, nach Endigung des Gebets, essen wollen; jedoch müssen auch solche bis zum Aufgang der Sterne warten, wenn sie deshalb fasten, weil sie einen bösen Traum gehabt haben. Am Freitage früh soll sich jeder Israelite bestreben, die Zubereitung zum Schabbaß selbst zu machen, und wenn er auch viele Bediente hätte, so soll er selbst dafür sorgen, um dadurch den Schabbaß zu ehren. — Der Rabbi Chisda hat z. B. die Grünigkeiten (Gemüse) zum Schabbaß selbst klein geschnitten; die Rabb. Rabah und Joseph haben Holz klein gemacht; der Rabbi Seera hat das Feuer angezündet zum Kochen am Freitag, oder den Ofen im Winter zu heizen; der Rabbi Nachman hat die Zimmer in Ordnung gebracht, die Alltagsgefäße hinweggeräumt und die zum Schabbaß gehörenden herbeigeschafft. Von diesen Rabbis soll ein jeder lernen, ein Beispiel nehmen, und soll nicht glauben, daß solche Beschäftigungen seiner Ehre zuwider wären, denn gerade darin bestehet seine Ehre, wenn er zeigt, daß er den Schabbaß ehrt. Am Freitage soll Niemand nach dem Minchagebet (des Nachmittags) mehr Arbeit verrichten, eine solche Arbeit bringt keinen Segen u. s. w. u. s. w. Man kann jeder Art Arbeit am Freitage,

selbst nahe vor der Dämmerung, anfangen, wenn solche auch nicht noch bei Tage beendet wird, sie wird aber im Laufe des Schabbaß von selbst fertig, z. B. Kräuter in Wasser einzuweichen, um Dinte oder eine andere Farbe dadurch zu erhalten, oder Netze auszulegen, um Thiere darin zu fangen, u. s. w.; auch kann man um diese Zeit einem Nichtjuden etwas verkaufen, und es ihm auf die Schulter aufladen helfen. Der Nichtjude muß aber damit fortgehen, weil es noch Tag ist, auch darf man um diese Zeit noch die Uhr aufziehen, obschon sie den ganzen Schabbaß dadurch fortgehet und das Pickern hören läßt — man darf nämlich am Schabbaß nichts unternehmen, wodurch ein Klang entstehet, also auch nicht auf einem Instrumente spielen. Singen ist erlaubt. Man darf am Freitag, nahe vor dem Anfang des Schabbaß, nicht ausgehen, mit einer Nadel (zum Nähen) oder mit einer Schreibfeder in der Hand, denn er könnte es vergessen, diese Sachen bei'm Anfang des Schabbaß von sich zu legen. Die Tphilin kann er aber anhaben, denn diese vergißt er so leicht nicht von sich zu legen. Ein Jeder soll seine Taschen um diese Zeit durchsuchen, damit Nichts darin bleibt, mit welchem man am Sonnabend nicht ausgehen darf u. s. w. Kochlöcher, die im Heerde angebracht sind, um Töpfe darauf zu stellen, auf solche Kochlöcher darf man die Töpfe mit irgend einem Gerichte nicht stellen am Freitage, wenn sie mit Holz oder mit anderen Brennmaterialien geheizt sind, oder dasselbe müßte schon ganz gar gekocht seyn und nur noch einkochen, welches man aber nicht wünscht, Denn alsdann ist nicht zu besorgen, daß man noch Kohlen zuschürren würde (am Schabbaß) oder auch es (das Gericht) müßte noch ganz roh seyn (ungekocht), alsdann bekümmert man sich nicht weiter darum und läßt es die ganze Nacht über kochen, ist das Gericht aber nur erst halb gar, oder, wenn auch ganz gar, es muß aber noch einkochen (das Wasser darauf) alsdann darf es am Freitage nicht aufgestellt werden, denn es ist zu befürchten, daß man, um solches ganz gar oder einkochen zu machen, Kohlen hinzu schürren möchte und so den Schabbaß entweihe, hat man aber die Kohlen weggenommen oder solche mit Asche gedämpft, dann ist's erlaubt u. s. w. u. s. w. (Der jetzige Gebrauch ist, daß man die Töpfe mit Essen noch am Freitage für die ganze Gemeinde durch Israeliten, zugedeckt oder gar verschlossen, bei einem nichtjüdischen Bäcker in den Backofen schickt, es sind zwei Aufseher (Israeliten) so lange am Freitage da, bis der Backofen verschlossen ist, und Sonnabend Mittag läßt ein Jeder die Töpfe wieder durch Israeliten abholen, wobei abermals **2** Israelitische Aufseher sich befinden. Einige haben auch in ihrem Hause einen eigenen kleinen Backofen zu diesem Behufe. Solches Schabbaßessen [Schaalent genannt] kocht und schmoort denn beinahe **24** Stunden in einem solchen Ofen. D. U.) Als das Gelobte Land (Palästina) noch in der Gewalt der Israeliten war und der Tempel noch stand, dar war der Gebrauch, daß

man eine Stunde vor Anfang des Schabbaß (am Freitage) 6 Mal in ein Horn bließ, um das Volk zu benachrichtigen, daß der Schabbaß bald anfange und man sich aller Arbeit enthalten solle. Jetzt ist noch in heiligen Gemeinden der Gebrauch, daß der Bediente der Synagoge kurz vor Anfang des Schabbaß dies öffentlich ankündiget, oder, wie es noch in Polen der Gebrauch ist, von Haus zu Haus gehet und den nahen Anfang des Schabbaß ankündiget, und dies sollte man auch in jeder Stadt thun, wo sich Israeliten befinden, fügt der Hagah hinzu. Es ist gut, Gott wohlgefällig sich am Freitag, vor Anfang des Schabbaß, den ganzen Körper, oder doch wenigstens Gesicht, Hände und Füße mit warmem Wasser zu waschen, den Kopf zu reinigen und die Nägel zu schneiden, auch, wenn das Haar zu stark ist, solches zu schneiden. Die Nägel müssen (nach der Kabala) in folgender Ordnung geschnitten werden: erst an der linken Hand, Gold-, Zeige-, kleiner, Mittelfinger und Daumen; an der rechten Hand, Zeige- Goldfinger, Daumen, Mittel- und kleiner Finger. Der ganz Fromme verbrennt das Abschnitzel der Nägel (mit ein wenig Holzschnitzel vermengt). Der weniger Fromme vergräbt solches. Der es aber wegwirft ist ein Raschah, böser Mensch. (Alles nach der Kabala) Nahe vor dem Dunkelwerden soll jeder Hausvater die Seinigen mit sanfter Stimme fragen: Habt Ihr den Ereb gelegt? (die Erklärung wird weiter unten vorkommen.) Habt Ihr den Zehnten gegeben? Habt Ihr die Challah (eine Handvoll des fertig gekneteten Brodts) abgenommen und solches verbrannt? Und sagt ihnen dann: Zündet die Schabbaßlichter an. Die Zeit zum Schabbaßlichter-Anzünden ist am Freitag vor der Dämmerung, aber zwischen derselben, nach Sonnenuntergang, so lang als ein Weg von ¾ Mil, 1500 Ellen oder $\frac{2}{90}$theil einer Stunde beträgt, darf man nichts verzehnten, keine neue Gefäße in Wasser stecken, um sie zum Gebrauch gerecht (kascher) zu machen, auch kein Licht mehr anzünden, und keine Vermischungsgrenze (wird weiter hin näher erklärt werden) denn alle diese Sachen dürfen an Schabbaß, und auch in der Dämmerung, am Freitag, obschon es noch nicht förmlich Schabbaß ist, doch nicht verrichtet werden, aber man darf etwas verzehnten, woran man zweifelt, ob es nicht schon verzehnt ist, auch kann man (in der Dämmerung) noch das Essen verbergen (einraken) in Kohlen, und Asche überdecken, um es auf den Schabbaß warm zu halten, und auch die Vermischung der Höfe (wird weiterhin näher erklärt werden) veranstalten. Man darf auch in dieser Zeit, einem Nichtjuden sagen, daß er ein Licht anzünden soll, ihm auch jede Arbeit thun heißen, die zum Schabbaß oder irgend eines Gebots nöthig ist und Eile hat. Nach einigen Rabbinen ist es Pflicht, etwas zuzugeben von dem unheiligen zu dem heiligen, d. h., man soll den Schabbaß noch vor der Dämmerung anfangen, nämlich sobald die Sonne anfängt unterzugehen und nicht mehr gesehen werden kann bis die

eigentliche Dämmerung angehet, die Zeit ist, bis zur förmlichen Nacht, so lange man $3\frac{1}{4}$ Mil gehen kann. Es hängt von einem Jeden ab wie viel er zugeben will, nur muß er etwas zugeben. Wer diese Zeit nicht genau abzupassen weiß, der muß die Zugabe anfangen, wenn die Sonne noch auf die Spitze der Bäume zu sehen ist; ist der Himmel bewölkt, so muß man anfangen, wenn die Hühner aufsteigen (Schlafen gehen) ist es auf dem Felde, wo keine Hühner sind, so muß er sich nach den Raben richten, wenn diese noch zu sehen sind. Sobald aber der Vorsänger in der Synagoge das Schabbaßgebet: Barchu (segnet) u. s. w. angefangen hat, darf man keinerlei Arbeit mehr anfangen, denn alsdann hat die ganze Gemeinde den Schabbaß schon auf sich genommen, er hat angefangen. Nach einigen Rabb. ist der Schabbaß schon angefangen, sobald man in der Synagoge den 92sten Psalm gesungen hat, also noch früher. Man soll den Tisch und die Betten vorher zurecht machen, und alles was zum Hause gehört, damit Alles in Ordnung ist, wenn man aus der Synagoge kömmt; der Tisch muß den ganzen Schabbas über (auch nicht zur Essenszeit) gedeckt seyn. Man soll sich bestreben schöne Kleider am Schabbas anzulegen, ist es ihm nicht möglich, er ist arm, so soll er wenigstens die Kleider am Schabbaß etwas mehr als gewöhnlich herunter hängen lassen, wie die Reichen zu thun pflegen! Man soll sich freuen den Schabbaß zu empfangen, als ob man einen König oder ein Brautpaar empfängt, der Rabbi Chanina umwand sich mit schönen Kleidern, und sagte zu seinen Leuten: Kommt, laßt uns dem Könige, dem Schabbaß entgegen gehen, der Rabbi Janni sagte: Komme du Braut, komme du Braut (der Schabbaß) (diese Worte machen noch bis diesen Augenblick, den Schluß eines Gesangs aus, der sich anfängt mit den Worten: so wie der Bräutigam die Braut empfängt u. s. w. er wird in der Synagoge am Freitag Abend von dem Vorsänger besonders schön, nach beliebigen, auch profanen Melodien gesungen. D. U.) Gleich nach dem Waschen, am Freitag, soll man die Schabbaskleider anlegen Man soll sich ja sehr befleißigen ein schönes (hellbrennendes) Licht zum Schabbas anzuzünden, einige stecken 2 Lichter oder noch mehr an, und so ist auch der Gebrauch, die alten fromen Juden haben eine Schabbaslampe, gewöhnlich von Messing, die Reichen von Silber, woran 7 Behältnisse mit Oel gefüllt angebracht sind, und angesteckt werden, das Anstecken der Schabbaslichte, ist ausschließliches Geschäft der Hausfrau, weil die erste Frau das Licht der Welt ausgelöscht hat, sie hat durch ihre Verführung dem Adam den Tod verursacht! wegen dreieriei Sachen sterben die Weiber bei der Geburt eines Kindes, wegen Vernachlässigung der weiblichen Reinigung, wegen der Challa, von einem jeden gekneteten Brod etwas zu nehmen und solches zu verbrennen, und wegen Vernachlässigung der Anzündung der Schabbaßlichter, wobei sie einen Segen sprechen muß. Die Erfüllung dieses Gebots, gibt ihr nach den Tal-

mudisten Erleichterung bei der Geburt eines Kindes. Sowohl Männer als auch Frauen (Wittwen) oder Jungfrauen, wenn sie allein wohnen, müssen in ihrer Wohnung ein Schabbaßlicht brennen lassen. Ist Jemand ganz arm, so muß er vor den Thüren betteln, um nur Brod und dann ein Licht kaufen zu können. Hat Jemand nur so viel Geld, entweder ein Schabbaßlicht oder Wein zu kaufen, um den Schabbaßsegen darüber zu sprechen, so gehet das Erstere vor; ein Schabbaßlicht gehet auch einem Chanukalicht (wird weiter hin erklärt werden) vor, denn ohne Licht im Hause, ist kein Friede in demselben, ob Wein zum Schabbaß oder ein Chanukalicht vorgehet, wird späterhin erklärt werden. Das Schabbaslicht muß nicht allzufrüh angezündet werden, denn sonst siehet es nicht aus, als wenn man dasselbe dem Schabbaß zu ehren angezündet hat, aber auch nicht zu spät, hat man solches sehr früh angezündet und den Anfang des Schabbaß gleich auf sich genommen, man will nicht mehr arbeiten, so ist's erlaubt, sonst aber muß das Licht ausgelöscht und kurz vor Schabbaß wieder angezündet werden. Der Segenspruch beim Lichtanzünden ist am Schabbas: Gelobt u. s. w. der uns geheiliget hat durch seine Gebote, und uns befohlen hat das Schabbaßlicht anzuzünden und an Feiertagen, sagt man, statt: Schabbaßlicht, Feiertagslicht. Einige Rabb. wollen erst das Segensprechen, und dann das Anzünden, Andere wollen es umgekehrt; der Gebrauch ist, man zündet das Licht an und hält gleich die Hände vor dasselbe, damit man keinen Genuß davon habe, und spricht dann den Segen, und läßt dann erst die Hände davon ab. Denn sobald man den Segenspruch gesprochen, hat man auch den Schabbaß auf sich genommen u. s. w. u. s. w. Sowohl Oel und Docht müssen beide gut seyn, von dem Docht muß die Flamme nicht abspringen, Baumöl ist das beste zum Schabbaßlichte, Pech, geschmolzenes Wachs oder Talg, oder Thran und was sonst auch einen üblen Geruch hat, darf nicht dazu genommen werden u. s. w. u. s. w. Man darf kein Gefäß mit Oel, welches unten mit Löchern versehen ist, auf die Lampe setzen, damit das Oel hinein laufe, denn man könnte von dem Oel etwas benutzen und verursachen, daß das Licht erlischt, auch darf man an die Seite der Lampe keine Schüssel mit Oel hinstellen um den Docht darein zu legen daß er das Oel in sich sauge; aus eben dieser Ursache, darf man unter die Lampe kein Gefäß stellen, daß das herabtriefende Oel hinein falle, aber solches ist erlaubt vor Schabbaß (oder man kann das Gefäß unter den Tisch stellen, und nach dem Essen, am Freitag Abend, nimmt man den Tisch weg, so daß nur das Gefäß, von selbst sich unter der hängenden Lampe befindet, aber das triefende Oel darf während dem Schabbaß nicht gebraucht werden, auch darf man die Lampe, selbst wenn solche hängt nicht berühren, denn sie könnte sich dadurch, wenn auch nur wenig bewegen, und man würde versucht werden sie wieder in Ordnung zu bringen. Man kann aber ein Gefäß so-

gar mit Wasser unter die Lampe stellen, daß die Funken hinein fallen — jedenfalls kann man am Freitag in die Lampe Wasser thun, um das Oel dadurch zu heben, wenn auch in der Folge die Flamme durch das Wasser geschwinder ausgelöscht wird. Ist Jemand auf der Reise, und der Schabbaß hat angefangen, und er hat Geld, einen Esel, und auch einen Nichtjuden bei sich, so soll er das Geld nicht dem Esel aufladen sondern es dem Nichtjuden während dem Schabbaß geben, denn das Ruhen des Esels am Schabbas ist ihm auch befohlen. Hat er aber etwas gefunden, so kann er solches nicht dem Nichtjuden geben, denn er darf's gar nicht anrühren. Hat er keinen Nichtjuden bei sich, oder er trauet ihm nicht, so kann er sein Geld auf den Esel legen, aber er muß den Esel nicht führen, sondern sobald der Esel anfängt zu gehen legt er ihm das Geld auf, stehet er still, so nimmt er solches wieder ab u. s. w., er darf auch den Esel nicht durch laute Worte zum Gehen zu bringen suchen, so lange das Geld auf ihm ist, er darf auch den Esel nicht reiten, sondern muß zu Fuße gehen. Mit Ausnahme wenn Lebensgefahr da ist, alsdann kann er auch die Grenze überschreiten, bis welcher man am Schabbas gehen kann (2000 Ellen weit) hat er einen Esel und auch einen Taubstummen, Blödsinnigen und Unmündigen bei sich, so soll er lieber das Geld auf den Esel legen als es einem von diesen geben. Hat er einen Taubstummen und einen Blödsinnigen bei sich, so muß er das Geld den Letztern geben; hat er einen Blödsinnigen und einen Unmündigen bei sich, so muß er es ebenfalls dem Erstern geben; bei einem Taubstummen und Unmündigen hat er die Wahl u. s. w. u. s. w. Hat Jemand einen Beutel mit Geld am Schabbas gefunden, so darf er doch denselben nicht aufnehmen, selbst wenn er befürchtet, daß ihm ein Anderer darin zuvor kommen wird! (Führe uns nicht in Versuchung, heißt's hier mit Recht! D. U.) Bei dem Minchagebet am Freitag, fällt man nicht auf's Gesicht, um das gewöhnliche Tachnungebet (Ps. Cap. 6.) zu beten. Das Abendgebet zum Schabbaß, am Freitag, geschiehet früher als an gewöhnlichen Wochentagen. Man kann nach dem spätesten Minchagebet am Freitag, kurz vor Endigung der 11ten Stunde, schon die Schabbaßlichter anzünden, und beim Abendgebet den Schabbaß gleich auf sich nehmen und dann gleich essen. Hat sich Jemand im Abendgebet am Freitag geirrt und statt das Schabbaß- das Wochenabendgebet gesprochen, erinnert sich aber wieder, so spricht er erst den Lobspruch, in welchem er nun gerade begriffen ist, aus, und fängt dann das Schabbaßgebet wieder an u. s. w. Es ist der Gebrauch, daß der Vorsänger in der Synagoge den Segen spricht über ein Glas mit Wein, (Kiddusch macht, so wollen wir dies zur Abkürzung künftig nennen, weil es auch gewöhnlich bei den Juden so genannt wird. D. U.) kostet aber nicht davon, sondern läßt einen Unmündigen davon etwas trinken; denn Kiddusch darf nur gemacht werden, in dem Zimmer wo man die Schabbaßmahl-

zeit hält, und dieser Gebrauch ist nur der armen fremden Israeliten wegen eingeführt, die keinen Wein kaufen können, um sie dadurch diese Pflicht erfüllen zu lassen!! Beim Kiddusch machen (in der Synagoge) ist der Gebrauch, daß jedermann stehet (dies soll, nach der Kabaloh, helfen wenn einer eine Schwäche in den Knieen hat.) **270.** Es ist der Gebrauch, am Freitag Abend in der Synagoge, nach dem Gebete, den 2ten Abschn. im Talmud, Trektat Schabbaß, Bameh madliken (handelt davon wie das Oehl und der Docht zum Schabbaßlichte seyn müssen) zu sagen u. s. w. **271.** Fernere Abhandlungen über den Schabbaß: wenn man zu Hause aus der Synagoge kommt, soll man gleich essen. Die Weiber müssen, wenn sie Wittwen oder Jungfern sind, allein, ohne Mann im Hause stehen, auch am Schabbaß Kidduschmachen, obschon dies ja ein Gebot ist, welches von einer gewissen Zeit abhängt und von solchen Geboten sind ja gewöhnlich die Weiber frei, aber weil mit dem Wort זכור Sachor, Gedenke u. s. w. sich das 3te Gebot anfängt, 2. B. M. 20, 8. und mit dem Wort שמור Schamor beobachte u. s. w. ebenfalls das 3te Gebot sich anfängt, 5. B. M. 5, 12, weil also die Weiber verpflichtet sind den Schabbaß zu beobachten d. h., sie dürfen keine Arbeit verrichten, eben so müssen sie auch seiner gedenken, durch Kiddusch machen. Hat man nicht so viel Geld um Wein für den Abend und für den Morgen zu kaufen, so soll man solchen für den Abend (wenn der Schabbaß angehet) kaufen. Vor Kiddusch machen darf Niemand etwas genießen, nicht einmal Wasser; sogar wenn man zu essen anfing weil es noch Tag war, so muß man doch, sobald der Schabbaß anfängt, innehalten noch ein Tischtuch auflegen, und Kiddusch machen, hat man aber auch schon vorher Wein getrunken, so macht man blos Kiddusch ohne den dabei besondern Segen über den Wein zu sprechen, und spricht dann den Segen über das Schabbaßbrod, hat er keinen Wein, und weihet den Schabbaß ein durch Brod, so braucht er über's Brod keinen Segen besonders zu sprechen, weil er dies schon gethan hat, als er bei Tage noch zu essen anfing; einige wollen daß er überall, wenn er auch Kiddusch über Wein macht, doch keinen besondern Segen übers Brod zu sprechen nöthig hatte, aus oben angeführten Ursachen u. s. w. u. s. w. Es muß nicht allein (am Schabbas) ein Tischtuch, worauf das Brod liegt, auf den Tisch gedeckt seyn, sondern auch über das Schabbaßbrod ein Tuch sich befinden, damit dasselbe, bis zum Segensprechen ganz bedeckt sey. Der Becher mit Wein muß ganz voll seyn, so wie er zum Tischgebet nach der Mahlzeit seyn muß. Der Kiddusch bestehet in Folgendem, erstens sagt man: die ersten 3 Verse im 2. Cap. vom 1. B. M., dann den gewöhnlichen Segen über den Wein, dann erst den eigentlichen Einweihelobspruch über den Schabbaß (weil dies nun eine sehr wichtige Handlung beim Schabbaß ist, so erfolgt hier die Uebersetzung, denn in den Gesetzbüchern befinden sich dergleichen nicht, sondern

in den Gebetbüchern der Juden. D. U.) Gelobt u. s. w. der ein Wohlgefallen an uns hat; seinen heiligen Ruhetag hat er uns zum Erbtheile gegeben mit Liebe und Wohlgefallen, ein Andenken an die Werke der Schöpfung, denn dieser Tag ist der Erste wo die heiligen (frommen) sich versammeln, ein Andenken an den Ausgang aus Aegypten denn uns hast du auserwählt, und uns hast du geheiliget aus allen Völkern, deinen heiligen Ruhetag hast du uns mit Liebe und Wohlgefallen zum Erbtheil gegeben, gelobt seyst du Ewiger der du den Schabbaß geheiliget hast. Nach dem Kiddusch werden die Hände gewaschen und das Brod gebrochen; alles mit Sprechung des dazu gehörigen Segens; man muß, und zwar ein jedes Mitglied der Familie von dem Weine einen Mund voll nicht weniger, trinken u. s. w. u. s. w. 272. Der Wein zum Kiddusch muß gut seyn, und auch keinen unangenehmen Geruch haben, auch nicht offen gedeckt gewesen seyn. Wo kein Wein zu haben ist, kann man auch mit Bier den Kiddusch sprechen, aber nicht mit Wasser, und da wo kein Bier auch nicht zu haben ist, muß der Kiddusch über Brod gesprochen werden u. s. w. d. s. w. 273. Der Kiddusch muß da geschehen, wo gegessen wird, d. h., in demselben Hause, geschieht also der Kiddusch in einem anderen Zimmer, so schadet dies nicht u. s. w. u. s. w. 274. Zwei ganze Brödte müssen zu jeder der drei Mahlzeiten am Schabbaß seyn. Beide muß der Segensprechende in Händen haben, und das Unterste gebrochen, angeschnitten werden. man soll große Stücke abschneiden die auf die ganze Mahlzeit hinreichen (nach der Kabala) die ersten zwei Mahlzeiten am Schabbaß, Freitag Abend und Sonnabend Mittag können durchaus nicht ohne Brod gehalten werden u. s. w. u. s. w. 275. Einer allein darf am Freitag Abend beim Schabbaßlicht in keinem Buche lesen, sich auch nicht lausen, und wenn's Licht auch noch so hoch hinge, denn wenn es anfinge dunkel zu brennen, könnte er den Schabbaß vergessen und es putzen; zwei Personen können aber in einem und demselben Buche zusammen lesen, denn einer wird den Andern an Schabbaß erinnern u. s. w. u. s. w. 276. Wenn ein Nichtjude ein Licht am Schabbaß angezündet hat, daß ein Jude dabei sehen soll, nämlich auf dessen Geheiß, so darf sich dieses Licht nicht allein der Jude, um dessentwillen solches angezündet ward, nicht bedienen, sondern auch kein anderer Jude; hat der Nichtjude aber dieses Licht für sich selbst angezündet, oder wegen eines kranken Juden oder wegen eines jüdischen Kindes, alsdann ist's erlaubt, jedoch kann ein Nichtjude ein schon brennendes Licht putzen u. s. w. u. s. w. (Man hat gewöhnlich in einem jeden jüdischen Hause, eine sogenannte Schabbaß Gauje [Nichtjüdische Frau] welche dergleichen Arbeiten an Schabbaß ungeheißen verrichtet. D. U.) 277. Wenn ein brennendes Licht hinter einer Thüre hängt, so darf man die Thüre nicht auf die gewöhnliche Art öffnen, sondern vorsichtig, denn man könnte sonst dadurch das Licht auslöschen u. s. w. 278. Wenn ein gefährlich

Kranker schläft, kann man ein brennendes Licht seinetwegen auslöschen. 279. Wenn ein brennendes Licht ausgelöscht wurde (von selbst) so darf man dasselbe doch nicht berühren, oder gar wegnehmen, auch das davon übrig gebliebene Oel darf man am Schabbaß nicht benutzen u. s. w. u. s. w.

280. Die Beiwohnung ist eins von den Vergnügungen des Schabbäß, daher sollen Gelehrte, wenn sie gesund sind, ihre Frauen jeden Freitag Abend beiwohnen. Es ist erlaubt, einer verlobten Jungfer an Schabbaß beizuwohnen, und es ist hier nicht wegen einer Verwundung oder eines Schmerzens zu berücksichtigen (es sind übrigens viele Rabbiner dagegen, und die Sache ist unentschieden. D. U.)

281. Bei Modim, wir danken, wir bekennen dir, Gott. (das 17te Gebet unter den 18) darf man sich nur da bücken, wo es von den Weisen vorgeschrieben ist. Der Gebrauch ist, daß man an Schabbaß länger in der Synagoge verweilt, jedenfalls aber nur so lang, daß man zur 6ten Stunde des Tages die Mittagsmahlzeit einnehmen kann u. s. w.

282. An Schabbaß wird die Tora (Gesetzrolle) aus dem heiligen Schrank genommen, und 7 Personen werden nach einander aufgerufen, (siehe weiter unten) um den Abschnitt der an der Reihe ist, vorlesen zu hören (die 5 Bücher Moses sind zu dem Ende in 52 Abtheilungen, Szedroth, Ordnung, jede Sedrah wieder in 7 Parschas abgetheilt, geordnet, als Wochen im Jahre sind, mehr als 7 dürfen nicht aufgerufen werden außer am Feste, die Freude der Beendigung der Tora, die 52ste Woche im jüdischen Jahre, der Tag nach dem letzten des Laubhüttenfestes, der neunte Tag (er fällt in diesem Jahr am ersten Tag des Monats October) können mehr als 7 Personen aufgerufen werden, und dies geschiehet auch, (vergleiche erstes Buch meiner Uebersetzungen des Schulchan Aruch S. 1, die Anmerk. D. U.) Nachdem nun der 7te Aufgerufene das Vorlesen mit angehört hat, wird noch, an Schabbaß ein 8ter und an Feiertagen, wo nur 5 aufgerufen werden ein 6ter aufgerufen, und dieser heißt: Mapftier von Patur (entlassen), diesem 8ten werden erst 3 oder 4 Verse der letzten Parschah vorgelesen, und dann muß derselbe einen Abschnitt aus den Propheten singend, und mit einem Segenspruch vor und nachher hersagen, diese Abschnitte, sind bestimmt angegeben, z. B. zu der ersten Szedra: Bereschit, Jes. 42, 5 bis 43, 11, zweite Szedra: Noach: Jes. 54, 1 bis 55, 10. u. s. w. Diese Hapstoroth, haben gewöhnlich, (nicht immer,) etwas Aehnliches mit der Szedrah der Woche, welche an der Reihe ist u. s. w. u. s. w. 283. An jedem Feiertag nimmt man 2 Toras aus dem heiligen Schrank, in der zweiten wird die Stelle gelesen, wo von dem (vermehrten) Opfer dieses Tages die Rede ist. An den Schabbaßtagen wird nur eine Tora aus dem heiligen Schranke genommen, weil die Stelle, wo von dem vermehrten Schabbaßopfer die Rede ist, nur 2 Verse

enthält, 4. B. M. 28, 9. 10. und unter 3 Verse darf in der Tora nicht gelesen werden. 284. Die Hapftora (282) muß wenigstens am Schabbaß, wo 7 Personen aufgerufen werden, 21 Verse in dem Propheten enthalten, an Feiertagen, wo nur 5 aufgerufen werden, nur 15 Verse u. s. w. 285. Jeder Israelite muß die Szedrah der Woche (282) 2 Mal Hebräisch und 1 Mal Chaldäisch lesen, obschon er solche jeden Sonnabend vorlesen hört, damit er das Hebräische verstehen lernt!! (Die mehrsten der jetzigen Juden verstehen bekanntlich das Hebräische nicht, und an das Chaldäische ist gar nicht zu denken) sogar die Wörter Ataroth und Dieboen 4. B. M. 32, 3 (es sind die Namen zweier Oerter, welche diesseits des Jordans lagen) auch diese 2 Wörter müssen 2 Mal Hebräisch und 1 Mal Chaldäisch gesagt werden, in der Woche nämlich, wenn die Szedrah, worin sie vorkommen an der Reihe ist. Man kann damit schon anfangen jeden Sonnabend in dem Minchagebet in der Synagoge (wo ebenfalls die Tora aus dem heiligen Schrank genommen, und darin eine Abtheilung aus der Szedrah die künftige Woche an der Reihe ist, an 3 nach einander Aufgerufene vorgelesen wird, man muß aber damit fertig seyn, vor des künftigen Schabbaß Minchagebet, weil alsdann schon etwas von der künftigen Szedrah vorgelesen wird, und die vorige keine Gültigkeit mehr hat, (nun ist ein gewaltiger Streit unter den Rabbinen darüber, ob man Vers für Vers 3 Mal oder erst die ganze Parscha einmal, und dann noch zweimal sagen muß, durch Tradition (sagt der Verfasser des Beer hetib) habe ich empfangen, daß man jedesmal die Parscha ganz sagen müsse, und zwar, weil ein Vers, der nicht von Mosis als solcher anerkannt ward, keine Gültigkeit hat, und gerade aber über diesen Punkt haben wir keine Gewißheit, wohl aber über die richtige? Abtheilung der Szedraß oder Parschaß, durch Moses. Es ist ein großes Verbrechen, in diesem Lesen etwas profanes zu sprechen, oder sonst innezuhalten; vorher, am Freitag nämlich, soll man sich die Nägel schneiden, das Beste (Gott gefälligste) ist Freitag Nachmittag damit anzufangen, und nachher sich zu baden u. s. w. u. s. w. 286. Das Mussafgebet am Schabbaß muß gleich nach dem Morgengebet erfolgen, jedenfalls soll man nicht damit zögern bis nach der 7ten Stunde, es später zu beten ist eigentlich Sünde, indessen hat man doch die Pflicht erfüllt, wenn man es auch nur noch bei Tage verrichtet hat, später aber ist kein Ersatz mehr dafür. Jeder Einzelne muß solches beten, wenn auch keine Synagoge in dem Orte ist. Vor dem Mussafgebet kann man etwas genießen, Früchte, oder ein wenig Brod, aber man darf keine ordentliche Mahlzeit halten u. s. w.

287. Man darf am Schabbaß Trauernde (um einen Todten) trösten (ein sehr wichtiges Gebot bei den Israeliten. D. U.) auch darf man Kranke besuchen, man bedient sich aber nicht der Formel dabei, wie an Wochentagen, (wird im 4. und letzten Buche

vorkommen) sondern man sagt: es ist Schabbaß, und man darf nicht wehklagen, die Heilung, Genesung wird bald erfolgen, Seine (Gottes) Barmherzigkeit ist groß, ruhet in Frieden u. s. w.
286. Man darf am Schabbaß nicht bis an die 6te Stunde hin fasten, selbst Studieren und Beten darf man nicht so lange ohne etwas genossen zu haben; wem das Essen aber schadet, dem ist's erlaubt; wem es ferner wohlthut, daß er sich ausweinet, damit der Schmerz von seinem Herzen weicht (Worte des Originals) dem ist dies am Schabbaß erlaubt; der Verfasser des Buchs: Ture Sahab (goldene Reihen) auch ein Comentar zu unserm Original meint, wenn man aus großer Anhänglichkeit an Gott weint, alsdann nur ist es erlaubt am Schabbaß zu weinen) auch ist es den ganz Frommen, welche täglich fasten, und denen das Essen am Schabbaß, wegen Ungewohntheit schaden würde, erlaubt auch an Schabbaß zu fasten! Einige Rabbiner wollen dies von ganz frommen und ausgezeichneten Männern erlebt haben, namentlich von dem Rabbi Jehuda, dem Ueberfrommen. Man darf übrigens am Schabbaß fasten, wenn man die Nacht vorher einen sehr bösen Traum hatte, um dadurch die über ihn im Himmel beschlossene Strafe zu zernichten, (das Urtheil zerreißen) und ein solcher Mensch soll den ganzen Schabbaß über mit Studieren und Beten zubringen und sagen: ich habe gefehlt, ich habe gesündiget, ich habe gefrevelt, ein Solcher muß aber den Sonntag darauf oder den Montag, im Fall es ihm zu schwer würde, zwei Tage hinter einander zu fasten, oder wenn der Sonntag ein Feiertag ist, wieder fasten, um Gott zu versöhnen, daß er die Pflicht: sich an Schabbaß zu vergnügen nicht gehalten hatte. Hat man an Schabbaß zu Mittag geschlafen und einen schlimmen Traum gehabt, so hat man von da an, anzufangen zu fasten bis Mitternacht, und dann den Schabbaß beschließen. Nach einigen Rabbinen muß man nur an Schabbaß fasten, wenn man den schlimmen Traum 3 Nächte hinter einander hatte. Nach andern Rabb. wieder, soll man jetzt, eines bösen Traums wegen, an Schabbaß nicht fasten, weil wir nicht erfahren genug sind in der Deutung eines Traums, um zu wissen welcher Traum gut oder nicht gut sey. Die allgemeine Meinung ist aber; daß man in alten Büchern gefunden hat: daß man wegen folgender 3 Träume an Schabbaß fasten müsse, nämlich: wenn man im Traume sah, eine Gesetzrolle wäre verbrannt worden, oder man sah den Versöhnungstag beim Schlußgebet, oder man sah, die Balken seines Hauses, oder seine Zähne wären eingefallen. Nach einigen Rabb. wenn man den Versöhnungstag siehet, wenn's auch gerade nicht am Schlußgebet ist. Nach einigen wieder, wenn man zum Anhören des Vorlesens in der Tora aufgerufen wurde; nach Andern wieder, wenn man sich verheirathet (im Traum.)

Siehet man aber im Traum, daß die Kienbacken ausgerissen würden, so ist dies ein guter Traum, dies bedeute nämlich: daß diejenigen, welche ihm Böses zu thun beschlossen hatten, gestorben wären. Mir deucht, (sagt der Verfasser) daß, wenn einer einen von den Träumen hatte, welche im neunten Abschnitt des ersten Traktat als schlimm bezeichnet sind, (siehe meine Uebersetzung, das Traumbuch) daß der auch an Schabbaß fasten müsse, aber über Geldverlust, im Traum soll man nicht fasten. Nach einem Rabbi, der Schlah (Verfasser eines Buches: Die zwei Bundestafeln genannt, Schne Luchoth Habrith) braucht man auch wegen der oben erwähnten 3 Sachen im Traume nicht zu fasten, wenn man nicht sehr traurig des Traumes wegen ist. Wenn man diesen Rabbi, wegen eines bösen Traumes am Schabbaß befragt, pflegte er gewöhnlich zu sagen: man soll am Schabbas nicht fasten, sondern dafür lieber 2 Tage in der Woche, auch hat man nicht nöthig zu fasten, wenn die Gesetzrolle ihm aus der Hand gefallen ist (im Traum), hat man bei Tage an das gedacht von welchem man des Nachts träumte, so hat man gar nicht nöthig zu fasten. Von dem Augenblick an, daß man einen solchen Traum hatte, darf man der Frau nicht beiwohnen, geschweige Essen oder Trinken. Macht einem aber das Fasten mehr Schmerzen als die Angst über den Traum, so darf man am Schabbaß nicht fasten. Ist Jemand das sehr frühe oder das sehr späte Essen angenehm, er ist daran gewöhnt, oder er hat zur gewöhnlichen Essenszeit noch keinen Hunger, oder er ist hungrig vor dieser Zeit, so kann und muß er sich auch am Schabbaß darnach richten. Ist Jemand reich, und führt täglich einen sehr guten Tisch, so soll er doch am Schabbaß wenigstens eine kleine Veränderung machen, entweder ein wenig früher oder später als gewöhnlich essen. Ueber irgend eines Leiden, einem Einzelnen oder Vielen überkommen, darf man fasten. Auch nicht wehklagen, oder in's Horn blasen am Schabbaß, mit Ausnahme von Hungersnoth, aber blasen darf man doch nicht, eben so wegen einer jüdischen von Nichtjuden belagerten Stadt, oder wegen einer Ueberschwemmung, wegen eines in der See verschlagenen (oder sich selbst überlassenen) Schiffes, selbst wegen eines Einzelnen, welcher von einem Nichtjuden, oder von Räubern verfolgt wird, oder die ein böser Geist! beunruhigt, kann man in den Schabbaßgebeten zu Gott wehklagen, und für ihn bitten, aber nicht in's Horn blasen, es müßte denn seyn, daß man dadurch das Volk versammeln wolle, um ihren Brüdern zu helfen, und sie zu retten, und nicht allein, wenn Jemand von einem bösen Geist beunruhigt wird, sondern auch wegen jeder Krankheit, bei welcher augenblickliche Gefahr ist; eben so ist's auch erlaubt, einen gefährlichen Kranken am

Schabbaß zu segnen und ihm einen andern Namen (irgend eines bekannten Frommen) zu geben, (dies soll nach der Meinung der Israeliten helfen, wird der Kranke besser, so behält er Zeitlebens diesen ihm gegebenen Zunamen und wird mit Beiden, seinem alten und neuen Namen zugleich genannt. D. Uebers.)

289. Bei der Mittagsmahlzeit am Schabbaß, muß der Tisch gedeckt, das Bett aufgemacht seyn, eben so wie bei der Mahlzeit am Freitag Abend, und man muß den Segen über Wein sprechen und dies wird Groß-Kiddusch genannt, auch müssen wieder 2 ganze Brödte da seyn, um das Brod zu brechen, und dies muß alles geschehen, in dem Hause wo die Mahlzeit gehalten werden soll, auch darf man ebenfalls vor Kiddusch nichts genießen außer Wasser des Morgens vor dem Morgengebete. Ist kein Wein zu haben, da kann man auch über Bier, oder ein anderes Getränk (kein Wasser) den Kiddusch machen, ist kein Bier, oder irgend ein anderes Getränk auch nicht zu haben, so kann man das Brod brechen mit dem gehörigen Segen dabei, ohne Kiddusch u. s. w.

390. Man soll sich bestreben am Schabbaß, recht viele Früchte, kostbare Speisen, Blumen und Gewürze zu haben, um recht viele Segensprüche sagen zu können, um wo möglich die Zahl von 100 voll zu machen (dies ist auch tägliche Pflicht für fromme Juden 100 Segensprüche zu sprechen, besonders am Schabbaß.

Ist man gewöhnt, ein Mittagsschläfchen zu halten, so soll man sich nicht davon stören lassen, indem dies ein Vergnügen ist, und am Schabbaß soll man alles thun, um sich zu vergnügen. Nach der Mittagsmahlzeit lies't man zu einer bestimmten Zeit in den Propheten, und forscht in den Agadoth (des Talmud) und in dieser einmal bestimmten Zeit darf man sich nicht zu Tische setzen. Arbeitsleute, und überhaupt alle Nichtgelehrte die sich die ganze Woche über nicht mit dem Gesetze beschäftigen, sollen dies vorzugsweise mehr als Gelehrte am Schabbaß thun, und sich dadurch Vergnügen machen. Diese, die Gelehrten, welche die ganze Woche über studieren, sollen sich dagegen am Schabbaß mehr mit Essen und Trinken beschäftigen.

291. Man soll sich sehr bestreben, auch die dritte Mahlzeit am Schabbaß zu halten, selbst wenn man satt ist, soll man doch wenigstens so viel essen als ein Ei beträgt, kann man aber auch so viel nicht essen, so braucht man sich nicht damit zu quälen. Ein jeder Vernünftige wird's aber so einrichten, daß er sich in der Mittagsmahlzeit nicht zu sehr überladet, damit ihm noch ein Plätzchen zu der dritten Mahlzeit übrig bleibe. Hat man am Freitag Abend keine Mahlzeit gehalten, so muß man alle drei Mahlzeiten am Schabbaßtag halten. Die Zeit der dritten Mahlzeit fängt an, nach 6½ Stun-

den des Tages, wo die Zeit des Minchagebets anfängt, hat man sie vorher gehalten, so hat man die Pflicht nicht erfüllt, man soll die dritte Mahlzeit vor dem Minchagebet halten, denn zwischen diesem und dem Abendgebet darf man nichts genießen, selbst kein Wasser trinken, weil in dieser Zeit die Seelen der Gottlosen wieder in die Hölle (Gehinam) kommen. Während des Schabbaß kommen sie aus der Hölle heraus Einige Rabb. wollen wieder, man soll erst das Minchagebet verrichten und dann die dritte Mahlzeit halten, und so ist auch der Gebrauch in diesen Ländern (in Polen) jedenfalls soll man kein Wasser aus den Bächen trinken, im Hause kann man aber auch Wasser, und gewiß andere Getränke trinken. Einige Rabb. wollen wieder, daß nur derjenige kein Wasser in dieser Zeit trinken dürfe, der um den Tod seines Vaters oder seiner Mutter trauert (12 Monate lang). Einige wollen wieder, daß dies nur am Freitag Abend in der Dämmerung verboten sey, alles aus der Ursache der Veränderung, welche wie erwähnt, mit den Seelen der Gottlosen zu dieser Zeit vorgehet. Hat sich die Mittagsmahlzeit hingehalten bis zur Minchazeit, so muß man aufhalten, das Tischgebet nach der Mahlzeit sprechen, die Hände waschen, den Segen über's Brod sprechen, und die dritte Mahlzeit beginnen. Weiß man aber, daß man nach dem Minchagebet noch essen kann (Eßlust hat) so soll man erst das Minchagebet verrichten. Es bedarf bei der dritten Mahlzeit keines Kiddusch, aber wohl wider zweier Brodte, der Gebrauch ist freilich, daß man nur bei dieser Mahlzeit ein Brod hat, aber es gehört sich, schärfend zu verfahren, und 2 Brodte zu nehmen. (Es ist wieder ein-Streit unter den Rabb., ob man die dritte Mahlzeit auch mit Gemüse oder Früchten halten dürfe, und nicht nöthig habe auch Brod dabei zu essen. d. U.) Weiber müssen auch die dritte Mahlzeit halten (geschiehet aber nicht. D. U.)

292. Beim Minchagebet, in der Synagoge, wird wieder die Tora hervorgenommen und drei Männern darin vorgelesen in der Parscha, welche die künftige Woche an der Reihe ist.

293. Das Abendgebet wird etwas später als gewöhnlich gehalten, damit das Heilige, etwas länger dauert als das Unheilige, nicht früher bis 3 kleine Sterne (zusammenstehend) am Himmel zu sehen sind, ist der Himmel bewölkt, so muß man so lange warten, bis man gewiß ist, daß es Nacht ist.

294. In dem Abendgebet, schaltet man, in dem 4ten Gebete der 18 ein die Habdahla (Scheidung) zwischen Schabbaß und Wochentagen (siehe die Uebersetzung des ersten Abschnittes des Talmud, Seite 87.) Beim zu Hausekommen aus der Synagoge, muß jeder Hausväter (unerläßlich) den Segen sprechen bei einem Glase Wein, wenn dieser nur einiger-

maaßen zu haben ist (da die Habdahla ein sehr wichtiger Punkt ist, so erfolgt die Uebersetzung derselben d. U.) Den Anfang, (welcher mit lauter Stimme gesprochen werden muß) macht: einen Becher mit Wein in der rechten, eine Büchse mit Gewürz in der linken Hand nehmend, eine geflochtene Wachskerze brennend, muß ihm jemand vorhalten: Siehe Gott ist mein Heil, ich bin sicher und fürchte mich nicht, denn Gott der Herr ist meine Stärke, und mein Psalm (Lob) und mein Heil. Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus dem Heilbrunnen (Jes. **12**, **2. 3.**) Bei dem Herrn findet man Hülfe, und deinen Segen über dein Volk Selah, der Herr Zebaoth ist mit uns, der Herr ist unser Schutz Selah (Ps. **46, 12.**) Ich will den Kelch des Heils nehmen, und des Herrn Namen predigen (Ps. **116, 13.**) Den Juden aber ist ein Licht und Freude gekommen, nnd Wonne und Ehre (Esther 8, **16.**) alsdann spricht er den Segen über den Wein, dann wird die Gewürzbüchse in der rechten Hand genommen daran gerochen, und den Segen darüber gesprochen. Dann hält er die Hände eingebogen gegen das Licht, besiehet die Nägel bei demselben und spricht den Segen: Gelobt u. s. w. der du ein Licht aus dem Feuer erschaffen hast. Dann wird der eigentliche Segen über die Scheidung des Schabbaß gesprochen er lautet: Gelobt u. s. w. der du den Unterschied gemacht hast unter dem Heiligen und dem Gemeinen, unter dem Lichte und der Finsterniß, unter Israel und den andern Völkern, unter dem siebenten und den andern **6** Wochentagen. Gelobt seyst du Herr, der du den Unterschied machst unter dem Heiligen und Gemeinen; alsdann nimmt er die Wachskerze, hält solche gegen die Erde, schüttet ein wenig Wein darauf, daß sie erlischt, von dem Wein im Becher giebt er den Kindern zu trinken, und nach dem ist erst der Schabbaß aus, und man darf wieder arbeiten.

295. In der Synagoge muß der Vorsänger auch die Habdahlah über einen Becher Wein sprechen, um diejenigen, welche keinen Wein kaufen können damit auszuhelfen, wenn sie die Habdahlah mit anhören und Amen darauf antworten. Der Gebrauch ist, daß man bei dieser Gelegenheit auch des Propheten Elias gedenkt (nach einigen Kabalisten **70**, nach andern **130** Mal) daß er kommen möge, und uns die Erlösung (den Messias) verkünde. Denn nach dem Talmud, Traktat Erubin fol. **40** und **44** und Traktat Peßachim fol. **13**, kömmt Elias nur an Wochentagen und nicht an Schabbaß oder Feiertagen, auch nicht an dem Vorabende derselben, weil er (Elias) an diesen Tagen nicht über die vorgeschriebene Grenze hinaus (**2000** Ellen) gehen darf!

296. Hat man keinen Wein zu der Habdahlah, so kann man auch Bier nehmen, aber kein Wasser, auch kein Brod. Indem man die Kerze mit Wein erlischt, wascht man sich auch die Augen mit dem ausgegossenen Wein. Weiber dürfen (nach der Kabalah) nicht von dem Wein trinken, den man zu der Habdahlah gebraucht. Hat man nicht so viel Geld um Wein zu

Kiddusch und auch zur Habdahlah zu kaufen, so gehet die Habdahlah vor, denn zu Kiddusch kann man auch im Nothfall Brod nehmen. Die Weiber müssen die Habdahlah mit anhören.

297. Man darf über Gewürz, welches man zum Räuchern eines Privé, oder eines Todten, oder bei einem Götzenbild gebraucht, den Segen bei der Habdahlah nicht sprechen. Beutel mit Gewürz angefüllt, welche die Nichtjuden zwischen den Weinkrügen legen, darf man nicht zur Habdahlah gebrauchen. Wenns möglich ist, soll man auch frische Myrthen in die Gewürzbüchsen legen, man kann auch, wenn man nichts Besseres hat, gestoßenen Pfeffer oder Ingber dazu nehmen. Wer erkältet ist, und keinen Geruch hat, darf den Segen nicht sprechen, außer wenn die Absicht ist andern damit auszuhelfen u. s. w.

298. Es muß eine Flamme seyn deren man sich bei der Habdahlah bedient, (daher die geflochtene Kerze) so daß man dabei verschiedenes Gepräge von Münzsorten erkennen kann. Eines Lichts, welches ein Nichtjude am Schabbaß angezündet hat, darf man sich nicht zur Habdahlah bedienen u. s. w. u. s. w.

299. Dieser Abschnitt handelt abermals (mit der gewöhnlichen und ungeheuern Weitläufigkeit) davon, daß man am Ausgang des Schabbaß, sobald es Nacht ist, nichts essen, auch keine Hauptarbeit, z. B. Schreiben, Weben u. s. w. verrichten darf, bis man den Habdahlah gesprochen hat. Der Gebrauch hat sich zwar verbreitet, daß die Weiber, sobald der Vorsänger in der Synagoge das Abendgebet angefangen hat, Licht anzünden, aber man sollte dies nicht erlauben, sondern die Weiber sollten auch warten, bis ihre Männer in den Häusern die Habdahlah gesprochen, und sie solche mit angehört haben. Hat sich die dritte Mahlzeit so lange hingehalten, daß es unterdeß Nacht geworden ist, ob man damit innehalten müsse, und erst die Habdahlah sprechen und dann weiter essen, darin sind die Meinungen der Rabb. getheilt u. s. w. u. s. w. Man soll auch, nach dem Buche Kolbo, beim Ausgang des Schabbaß frisches Wasser aus einem Brunnen schöpfen.

300. Man soll nach dem Schabbaß-Ausgang den Tisch auch zurechtmachen, und etwas essen, wenn's auch nur Früchte sind, um den Schabbaß zu begleiten, und ihn dadurch zu ehren.

301. Man soll am Schabbaß nicht laufen, keine große Schritte machen, außer zur Ausübung irgend eines Gebots z. B. in die Synagoge zu gehen u. dgl. Schritte mehr als eine Elle groß, soll man am Schabbaß nicht machen. Knaben kann man das Springen und Laufen erlauben, weil es ihnen Vergnügen macht. Ueber ein schmales Wasser zu springen ist erlaubt, aber nicht durchzuwaten, man möchte die naß gewordenen Kleider ausringen, zusammendrücken und trocknen, eine von den verbotenen Arbeiten; gilt's aber die Ausübung eines Gebots, z. B. seinen Lehrer oder sonst irgend einem berühmten Gelehrten entgegen zu gehen, alsdann ist das Durchwaten erlaubt, man muß aber irgend

eine Veränderung oder Zeichen dabei machen zur Erinnerung, daß man die nassen Kleider nicht vom Wasser ausdrücke, aber nicht mit Pantoffeln sondern mit Schuhen an den Füßen, denn die Pantoffeln könnten ihm ausfallen, und er würde sie wieder holen und dadurch eine Sünde begehen. Sobald Jemand am Schabbaß ausgehet mit etwas an sich, welches weder zur Zierrath noch zur Bekleidung dient, der hat eine Sünde begangen, selbst eine Zierrath die leicht ist, und ihm entfallen kann, darf er nicht an sich haben, deshalb darf auch eine Frau keinen Putz an sich haben, welches sie gewöhnlich von sich thut (abnimmt) um solches zu zeigen. Daher darf kein Mann am Schabbaß mit einem Schwerdte, Bogen, Schild, Spieße und überhaupt mit nichts ausgehen was nicht zum Putz (Zierrath) dient, auch nicht mit einem Panzer, Helm, eisernen Schuh, Beinschienen, für Kriegsleute, ausgehen, auch nicht mit Gebetriemen, dürfen ja am Schabbas gar nicht getragen werden? (Frage d. V.) indem er solche ablegen müsse wenn er in's Privé zu gehen genöthiget ist. Ein Schneider darf keine Näh- oder Stecknadel an sich haben und damit ausgehen; hat er's doch gethan so ist er schuldig, wenn es eine Nähnadel aber nicht wenn es eine Stecknadel war. Einige Rabb. wollen gerade den Fall umgekehrt wissen u. s. w. u. s. w. es werden nun alle mögliche Kleidungsstücke mit unzähligen Variationen und allen möglichen Collisionsfällen enthaltend, wobei es auch an schmutzigen Sachen nicht fehlt, benannt und beschrieben. Mit Kräutern, in einem Tuche gebunden, welches man um den Hals bindet, zur Heilung, darf man ausgehen. Mit einer קמיע Kemieah (Amulet) (es sind kabalistische Sprüche oder einzelne Wörter auf Pergament geschrieben, denen die Juden große Heilkraft zuschreiben), die nicht probat ist, darf man nicht am Schabbaß ausgehen, wohl aber mit einer, welche probat ist, sey es der Schreiber oder seine Schrift, dazu gehört, wenn solche von einem und demselben Menschen in 3 Stücken Pergament geschrieben, 3 Personen geholfen hat, da ist dieser Mensch für diesen Spruch probat, wenn er diesen Spruch jedesmal selbst schreibt, oder, man hat mit einer und derselben Kemiah (Amulet) welche Jemand geschrieben hat drei Personen geheilt da ist der Spruch probat oder noch besser es hat Jemand einen und denselben Spruch in 3 Stücken Pergament geschrieben, und eine jede hat 3 Menschen geholfen, oder einem Menschen 3 Mal, dies ist das beste Probat, der Schreiber und auch die Schrift. Diese dritte Art, welche die beste ist, muß aber auf einmal geschehen z. B. er hat mit dieser Kemieah den A. geheilt, mit einer andern aber mit demselben Spruch, den B. geheilt, und wieder mit einer andern, immer denselben Spruch, abermals den B. geheilt, und dann hat er mit derselben Schrift auch dem C. geholfen. Hat Jemand aber drei Kemieahs für eine Person geschrieben, und derselben damit

3 Mal geholfen (da findet kein Probatseyn statt, weder für den Schreiber, noch für die Kemieah.) Mit einer probat Kemieah aber darf man am Schabbaß ausgehen. Wenn die Krankheit auch gar nicht gefährlich ist, und die Kemieah nur ein Vorbeugungsmittel seyn soll für Krämpfe u. s. w. wenn diese Krankheit in seiner Familie herrschend ist, man darf die Kemieah nicht an einem Ring, oder einer Kette hängen, denn die Leute glauben, er bediene sich derselben als eines Zierraths, Putzes (dies ist aber verboten) weil es kein Putz oder Zierrath ist. Ein Arzt, ist von sich selbst zu sagen beglaubt daß er Probat sey! Man darf ein Ey einer Kammerheuschrecke (חרגול Chargol) an sich haben, als eine Sympathie, ferner einen Fuchszahn, einen Nagel eines Galgen, an welchem der Gehenkte befestigt wird (lauter Heilmittel?) sowohl an Wochen- als an Schabbaßtagen, und es ist keine Sünde, weil es vielleicht die Emoriter auch thun, (und denen darf man ja nicht nachahmen) überhaupt kann man alles an sich haben was ein Heilmittel ist. Ebenfalls ist das Raunen, leise sprechen, beschwören, einiger Wörter in's Ohr erlaubt als Heilmittel! Man darf mit einem Talar (Talliß) welches die gehörige Schaufäden (Zitziß) nicht an sich hat, nicht am Schabbaß ausgehen, er könnte den Schabbaß vergessen und die Zitziß in Ordnung machen u. s. w. w. Findet Jemand (am Schabbaß) Tphilin an einem Ort, wo solche nicht gut verwahret sind, nämlich in einer Stadt, wo die Nichtjüdische Regierung das Tphilin-Anlegen verboten hat, so muß er solche gehörig verdecken, (verstecken) und gehet weiter, kann er sie nicht verstecken, so muß er bleiben bis es Nacht geworden ist, und nimmt sie dann mit sich, ist er aber bange vor Räubern, bis Nacht zu bleiben, so gehet er damit eine Strecke weniger als 4 Ellen weit, und stehet still, und so fort, oder giebt solche einem Andern bis er zu einem Hofe damit gelangt, und legt sie da hinein. Findet er eine Tora (Gesetzrolle) auf dem Felde, so muß er dabei bleiben bis es Nacht ist, wenn keine Gefahr dabei ist u. s. w. u. s. w. Bei einer Feuersbrunst kann man so viel retten als man anziehen und um sich winden kann, legt solches an einem sichern Ort ab, kömmt zurück, und fährt so damit fort, nur darf man nichts in den Händen tragen u. s. w. u. s. w. Man darf keine nassen Kleider, auch nur von Schweiß ausringen oder trocknen u. s. w.

302. Man darf kein Kleid vom Staube abschütteln, oder ausklopfen, auch kein Fußwerk, (Schuhe Stiefeln) reinigen, auch darf man nicht in einen Spiegel von blankem, polirtem Metall sehen, es möchten einige Flecken darin seyn, und er könnte irrthümlich solche abkratzen wollen u. s. w.

383. Enthält alle mögliche Kleidungsstücke und Zierrathen, Putzsachen, womit eine Frau am Schabbaß in einem öffentlichen Orte gehen und mit welchem sie nicht dahin gehen darf, aus Besorgniß, daß sie solche, wenn sie sich baden wollte, von sich abnehmen und sie 4 Ellen weit tragen könnte. Eine Frau darf

sich am Schabbaß nicht schminken, weil dies so gut wie Färben ist, daher darf sie auch nicht mit einem Kamm übers Gesicht fahren, weil sie dadurch roth wird, auch das Haar nicht kämmen, auch nicht flechten, wegen Haarausreißen, aber einen Scheitel kann sie sich mit der Hand machen; einige Rabb. wollen auch dies nicht erlauben u. s. w. u. s. w.

404. Alle jüdische Sklaven (frühere Heiden) die beschnitten und getauft, (d. h. den ganzen Körper in Wasser untergetaucht) sind, müssen am Schabbaß ebenfalls ruhen, und dürfen keinerlei Arbeit verrichten; sind sie aber nicht beschnitten und getauft, und haben nur auf sich genommen, die 7 Gebote die Noahs Kinder geboten waren zu halten, so können sie für sich alle Arbeit, aber nicht für ihre Herren verrichten u. s. w. Ein förmlich Nichtjüdischer Skave, der auch nicht einmal die 7 Gebote beobachtet, die den Kindern Noahs geboten sind, der braucht den Schabbaß nicht zu halten.

305. Das Vieh kann am Schabbaß ausgehen, nur mit dem was es auf sich hat zu dessen Verwahrung, daß es nicht entläuft, und darf nichts anderes als Last auf sich haben, indem das Vieh auch am Schabbaß nicht arbeiten darf. Die 23 Paragraphen dieses Abschnitts enthalten nun ins Weitläufige alles das, womit das Vieh ausgehen und womit es nicht ausgehen darf.

306. Man darf am Schabbaß von keinerlei Geschäften sprechen, auch nicht einmal nachsehen darf man, was in der künftigen Woche zu thun sey, und wird wieder (wie gewöhnlich) alles Mögliche in dieser Hinsicht angeführt.

307. Man darf nicht einmal am Schabbaß sagen: Morgen will ich dies und jenes thun oder diese und jene Waare einkaufen u. s. w. u. s. w.

308. Alle Gefäße können am Schabbaß bewegt, von einer Stelle zur andern gelegt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche man besonders aufbewahrt, daß sie nicht beschädigt werden sollen (also Geldverlust) z. B ein Schecht-, Beschneidungs- oder Federmesser u. m. dgl., jedoch dürfen sie berührt werden u. s. w. u. s. w. (52 Paragraphen enthält dieser Abschnitt!!)

309. Man darf eine Sache mittelbar bewegen lassen, z. B. darf man das Kind an der Hand nehmen, wenn es einen Stein in seiner Hand hält, d. h. nur dann, wenn das Kind am Vater hängt, und traurig wird, wenn es dieser abläßt, sonst ists nicht erlaubt, aber Geld darf das Kind nicht in der Hand haben denn es könnte solches fallen lassen, und der Vater würde es wieder aufnehmen u. s. w.

314. Noch mehr Gesetze über Mukze (abgesondert von קצה Kaze, Ende) so nennen die Juden Alles, was am Schabbaß nicht bewegt werden darf. Ein Stück Holz, woran man Fische aufhängt, darf bewegt werden, indem es ekelhaft ist, darf

es weggeräumt werden. Alle Sorten Früchte dürfen bewegt und gegessen werden, sogar Weitzenkörner, welche schon gesäet sind, aber noch nicht gewurzelt haben, dürfen aus der Erde genommen und gegessen werden, auch Eier auf welchen Hüner sitzen u. s. w.

311. Wenn ein Todter sich auf einem Orte befindet, in dessen Nähe eine Feuersbrunst ausgebrochen ist, so kann man solchen (mittelbar) hinwegtragen, man muß nämlich ein Brod, oder ein Kind dabei in der Hand nehmen, oder, wenn kein Brod oder Kind da sind, es befinden sich aber 2 Bettstellen für den Todten, so legt man solchen von einer in die andere, und bringt ihn auf diese Art weiter, dies wird eine Bewegung von der Seite, (eine mittelbare) genannt, und ist erlaube, ist gar keins von diesen Mitteln vorhanden, so kann man ihn so hinweg tragen, aber doch nicht aus einem, (רשות Reschuth) Gebiet ins andere (die Israeliten haben für den Schabbaß 4 verschiedene Gebiete, (es darf von dem Einen ins andere nichts getragen werden und wird das Nähere darüber weiter hin vorkommen) eben so wenn der Todte in der Sonne liegt. Fängt er aber schon zu riechen an, er wird also verächtlich zwischen den Lebenden, und diese bekommen einen Ekel vor ihm (Worte des Originals) da kann man ihn, wenn nur ein Zimmer da ist, wegtragen in ein freies Gebiet (wird weiter hin erklärt werden was man hierüber verstehet) tragen u. s. w. u. s. w.

312. Wenn Jemand ein großes Bedürfniß hat, mit was man sich reinigen darf u. s. w. u. s. w.

313. Dieser Abschnitt enthält die Gesetze, wie man Thüren, Fenster und Schlösser auf- und zumachen darf, daß es nicht aussähe als ob man etwas baue oder einreiße u. s. w.

314. Ueber Sachen die zu thun verboten sind, weil es ein Schein von Bauen oder Einreißen hat. Bei Gefäßen ist dies aber nicht anwendbar, z. B. ein Faß (aber nicht von der Größe daß es 40 Szaeh enthält, eine Elle in der Runde, und 3 Ellen hoch, denn alsdann ist solches schon als ein Gebäude zu betrachten) das zerbrochen war, und man hat die zerbrochenen Stücke wieder (vor Schabbaß) mit Pech zusammen geklebt, aus einem solchen Fasse kann man die eingesetzten Stücke wieder einreißen, wenn man etwas aus demselben haben will, man darf aber nicht beabsichtigen ein ordentliches Loch in demselben zu machen, gleichsam zur Thüre dienend. Ist das Faß aber ganz, so darf man keinerlei Art von einem Loche darin machen, oder wenn ein neues Loch darin ist, so darf man solches nicht weiter machen u. s. w. u. s. w.

315. Man darf keinerlei Art von einem Zelte mit Dach machen, und wenn dasselbe auch noch so klein wäre, aber die Wände allein, ohne Dach ist erlaubt zu machen, auch kann man einen Vorhang vor einer Thüre, vor dem heiligen Schrank, in welchem die Tora sich befindet, oder zum Schutze der Hitze, der Kälte, oder vor dem Licht daß es der Wind nicht auslösche, ma-

chen, aber nicht das Licht durch eine Wand zu verstellen um der Frau beizuwohnen, oder um dies Geschäft oder um ein Bedürfniß zu verrichten, vor jüdische Bücher welche sich in der Nähe befinden einen Vorhang machen u. s. w. u. s. w.

316. Ueber das Fangen der Thiere, welches erlaubt, und welches nicht erlaubt ist. Alles Fangen der Schwalben oder anderer Vögel, auf die gewöhnliche Art wie sie gefangen werden ist verboten, auf eine ungewöhnliche Art ist zwar auch verboten, wenns aber geschehen ist, ist man keiner Strafe schuldig. Auch keinen schlafenden oder blinden Hirsch darf man fangen, aber wohl einen lahmen, alten oder kranken; keine Fliegen, auch keine Flöhe darf man fangen, bei den Letztern ists erlaubt, wenn sie sich auf seinem bloßen Leib befinden und stechen. Eine Kopflaus kann man tödten aber nicht eine Leiblaus, sondern reiben und weg oder ins Wasser werfen, auch keine Spinne darf man tödten, auch keinen Fisch aus dem Wasser nehmen, und ihn auf dem Trocknen sterben lassen. Alle Thiere, die durch den Biß tödten, kann man tödten, wenn man auch nicht von ihnen verfolgt wird, ist der Biß aber nicht tödtlich, so darf man sie zwar nicht tödten, aber man kann sie scheinend zufällig zertreten. Man darf den Speichel nicht ausreiben mit den Füßen, weil man dadurch Gräber ausfüllt, aber man kann ihn, zufällig scheinend mit den Füßen austreten. Ein jedes Thier oder Geflügel, welches sich in seinem Gebiete befindet, kann man fangen wenn es nicht widerstrebt. Einige R. sind dagegen. Auch eine Katze darf man an Schabbaß nicht aufgreifen.

317. Man darf keinen festen Meisterknoten machen, der niemals aufgehet wie z. B. die Kameeltreiber, die Schiffer machen, oder die, welche Schuhriemen und zugleich auch den Knoten machen, und mehr dgl., jeder Andere kann aber einen festen Knoten machen; einige R. sind aber dagegen, Flechten ist erlaubt, obschon unten ein Knoten gemacht wird u. s. w. u. s. w.

318. Wenn Jemand Speisen kocht am Schabbaß, darf er solche nie genießen, andere aber, wenn der Schabbaß aus ist; war es aber irrthümlich geschehen, er wußte nicht, daß es ein Schabbaßtag war, so kann auch er die Speisen beim Ausgang des Schabbaß genießen. Schechtet Jemand für einen Kranken, so kann ein Gesunder von dem Fleische roh essen, ohne Salz, aber gestoßen (geklopft?) muß es werden. Kocht Jemand aber für einen Kranken, so darf kein Gesunder davon essen, denn sonst würde der Koch in Versuchung kommen mehr zu kochen als er für den Kranken nöthig hat. Anch nicht einmal ein Ey darf man an der Seite eines heißen Topfs legen oder in einen Mantel oder in Sand, welcher durch die Sonne heiß geworden ist; In der Sonne (Sonnenschein) selbst aber kann man ein Ey, oder ein Gefäß mit Wasser stellen, daß solche erwärmt werden u. s. w. u. s. w.

319. Liest Jemand von einer Eßwaare das Gute von dem Schlechten heraus vermittelst einer Siebe, oder er liest aus zweierlei Speisen, welche er vor sich hat, eine aus der andern heraus, so ist er strafbar; ißt er aber das Herausgelesene nach und nach sofort auf, so ist dies erlaubt u. s. w. u. s. w.

320. Man darf keine Oliven, Weintrauben, oder andere saftreiche Früchte ausdrücken, auch keinen Schnee oder Hagel zerschmelzen, um Wasser davon zu gewinnen u. s. w. u. s. w.

321. Man darf keine Früchte einmachen (zum Aufbewahren) weil dies so gut wie Kochen ist, auch kein gekochtes Fleisch, oder gekochte Eier salzen, zum Aufbewahren u. s. w. u. s. w.

322. Ein Ei welches ein Huhn am Schabbaß gelegt hat, darf nicht bewegt (angerührt) werden. Abgefallene Früchte dürfen erst gegessen werden wenn der Schabbaß aus ist. Wenn Jemand für sein Hausgesinde (darunter werden auch seine Kinder verstanden) Speisen abtheilt, für einen jeden besonders, der kann sie darum loosen lassen, die Theile müssen aber gleich seyn, nicht Einen mehr und den Andern weniger, so, daß das Loosen nur geschiehet, um sie noch mehr zu befriedigen und nicht neidisch Einer auf den Andern zu seyn; sind es aber Fremde, denen er die Speisen abgetheilt, so darf nicht gelooset werden, denn diese könnten versucht werden ihr Theil zu messen oder zu wiegen, sind die Theile aber ungleich, so darf auch für die Hausleute nicht gelooset werden. Einige Rabb. wollen jedoch dies erlauben. Wo nicht gelooset werden darf, da darf dies auch nicht durch einen Nichtjuden geschehen u. s. w. u. s. w.

323. Ueber das Leihen oder Kaufen der Bedürfnisse, welche zum Schabbaß erforderlich sind, und über das Zurechtmachen, auswaschen, untertauchen der Gefäße, das Letztere wenn sie neu sind, (zum Bedürfniß für den Schabbaß.) Es darf Jemand zu seinem Nächsten der etwas zu Kauf hat, sagen: Fülle mir dies Gefäß, wenn es auch eine Maaß ist — der Käufer muß aber das Maaß (des Verkäufers) mit nach Hause nehmen, noch besser ist es, wenn der Käufer ein Gefäß mitbringt, und läßt sich dasselbe füllen, nicht einmessen. Einige erlauben auch dies, wenn die Absicht nicht ist, förmlich zu messen, z. B. er giebt ihm etwas weniger oder mehr, und so ist auch der Gebrauch. Auch kann es heißen: Fülle mir dies Gefäß und morgen wollen wir es messen, er muß aber kein Maaß dabei nennen u. s. w. Die Gefäße, die zum Schabbaß nöthig, kann man ausspülen (aufwaschen, reinigen). Auch darf man ein ganz neues, besonders irdenes Gefäß im Wasser untertauchen. (Es darf nicht eher gebraucht werden; die Gesetze hierüber werden im

4ten und letzten Buche vorkommen.) Einige Rabb. wollen dies Letztere nicht erlauben. Der Gottesfürchtige berücksichtiget alle Meinungen der Rabb. dadurch, daß er ein solches (neues Gefäß) einem Nichtjuden pro forma zum Geschenk macht und leihet es gleich darauf wieder von demselben, alsdann braucht es nicht untergetaucht zu werden, weil es zum Bedürfniß des Schabbaß nothwendig ist. Den Sonntag wird solches dann untergetaucht, ohne einen Segen dabei zu sprechen u. s. w. u. s. w.

324. „Futter für's Vieh darf man nicht sieben, auch solches nicht auf einen hohen Ort legen, damit die Spreu herabfalle; aber man kann es in ein Sieb thun und legt solches auf die Krippe, und fällt dann die Spreu von selbst hinein, so schadet es nicht, weil es nicht absichtsvoll geschiehet!? u. s. w. u. s. w.

325. Man darf am Schabbaß einen Nichtjuden zum Essen nöthigen und giebt ihm die Speisen in dem Hof, daß er sie daselbst aufesse; geht er dann damit hinaus, so bekümmert man sich nicht darum. Der Nichtjude muß sich aber in dem Hofe befinden, ist er aber draußen und steckt die Hand hinein, alsdann ist es gewiß, daß er die Speisen hinausführen wird, dann ist es verboten u. s. w. Man darf einem Nichtjuden und auch einem Juden ein Pfand gegen ein anderes umtauschen, es muß aber ein Kleid oder dgl. seyn, daß er anziehet und so damit fortgehet, denn dieses ist kein Handel und Wandel, welcher am Schabbaß verboten ist. Der Nichtjude muß aber das Pfand selbst nehmen und ein anderes statt dessen hinlegen. Der Jude darf es nicht berühren. Ein Brodt, welches ein Nichtjude am Schabbaß für sich selbst gebacken hat, ob dies ein Jude essen darf, darin sind die Meinungen der Rabb. getheilt; jedoch ist es erlaubt in der Noth oder zur Ausübung eines Gebots, z. B. bei einer Mahlzeit, welche bei der Beschneidung eines Knaben gehalten werden muß, oder zum Brodtbrechen am Schabbaß. Man darf aber dem Nichtjuden am Vorabend des Schabbaß deshalb kein Geld geben, damit dieser ihm das Brodt am Schabbaß gebe u. s. w u. s. w. Hat ein Nichtjude einen Sarg oder ein Grab am Schabbaß für sich gemacht, so darf man solche für einen Juden gebrauchen, sind sie aber für einen Juden verfertiget, so darf dieser, für welchen sie gemacht sind, nicht darin begraben werden, d. h. wenn es öffentlich bekannt ist, daß das Grab und der Sarg für den verstorbenen Juden gemacht sind, sonst aber, wenn dies im Geheimen geschehen ist, so ist es erlaubt, und selbst im ersten Falle darf doch ein anderer verstorbener Jude darin begraben werden, man muß aber so lange warten (wenn der Schabbaß aus ist) als erforderlich ist, ein solches Grab und Sarg zu machen u. s. w. u. s. w.

326. Man darf am Schabbaß sich nicht den ganzen Körper waschen, auch nicht gliedweise, aber wohl Gesicht, Hände und Füße, nur nicht den ganzen Körper, aber in den warmen Bädern von Tbarjah (Tiberias, eine berühmte Stadt in Galiläa, am westlichen Ufer des Sees Genezareth; nach der Zerstörung Jerusalenms war sie ein Asyl der gelehrtesten Juden und bekam durch ihre hohe Schule, durch die Verfertigung der Mischnah, durch das Werk der Masarethen und nach einigen, auch durch die Erfindung der Vokalpunkte, einen bedeutenden Ruf. Vergl. die Einleitung zu meiner Uebersetzung des ersten Abschn. des Talmud. Hamburg 1836.) kann man sich waschen, aber man darf das Wasser nicht in ein Gefäß thun und sich darin waschen, sondern in der Quelle selbst, auch darf solches, das Bad) nicht gewölbt seyn, sonst könnte man in Schweiß gerathen. Nach einigen Rabb. kann man in der Quelle selbst auch schwitzen u. s. w.

327. Wenn Jemand Lendenschmerzen hat, darf er sich nicht mit Oehl und Essig zusammen einreiben, aber wohl mit Oehl allein, aber doch nicht mit Rosenöhl, weil dieser nur zur Heilung gebraucht wird; ist es aber an einem Ort, wo der Gebrauch ist, sich mit Rosenöhl bloß zum Vergnügen einzureiben, da ist es erlaubt u. s. w.

328. Wenn Jemand bloß einen unbedeutenden Schmerz empfindet, übrigens aber gesund ist, der darf kein Heilmittel dafür am Schabbaß anwenden, auch nicht durch einen Nichtjuden, er könnte in Versuchung gerathen, Kräuter zu reiben. Ist Jemand aber gefährlich krank, da ist es sogar ein Gebot, seinetwegen den Schabbaß zu entweihen und ihn zu heilen, und je mehr man sich dafür bestrebt, je lobenswerther ist es, und wer erst deshalb eine Anfrage macht bei einen Rabbiner, der ist so gut, als wenn er Blut vergießt (einen Mord begehet), sondern man muß sofort und ohne erst desalb eine Anfrage zu machen, zur Heilung schreiten, selbst wenn der Kranke es nicht haben will, so zwingt man ihn dazu, denn dies ist eine närrische Frömmigkeit u. s. w. Wegen einer jeden Wunde, welche im Innern des Körpers ist, und tödtlich werden kann, darf und muß man den Schabbaß entweihen. Wenn Jemand Zahnschmerzen hat, kann er sich den Zahn durch einen Nichtjuden ausziehen lassen. Bei einer jeden innerlichen Wunde, bedarf's nicht erst einer Untersuchung, ob man den Schabbaß entweihen darf, außer denn, man müßte ganz gewiß seyn, daß keine Gefahr dabei ist, wenn man den Ausgang des Schabbaß abwerfet. Wegen einer äußerlichen Wunde, befragt man erst einen Arzt, oder sonst einen probaten Mann, und auch zugleich den Kranken selbst, und wenn einer von ihnen solches, ein Heilmittel zu bereiten für nöthig befindet, so geschiehts. Wegen einer Wunde an der Hand, oder am Fuße, oder wenn Jemand eine עלוקה Alukah

(Sprüchw. 30, 15) Blutegel verschluckt hat. Gesenius, in dessen Handwörterbuch v. 572. a. meint, daß dies kein gewöhnlicher Blutegel sey, (Siehe daselbst) oder der von einem tollen Hunde, oder sonst von einem Insekt gebissen wurde, dessen Biß tödtlich ist, selbst wenn dies noch zweifelhaft wäre. Bei allen diesen Fällen entweihet man den Schabbaß um den Kranken zu heilen. Wegen jeder Wunde, die durch Eisen gemacht worden ist, wegen eines Grindes im After oder wegen eines Ausschlages, oder starken hitzigen oder außerordentlich kalten Fiebers muß man den Schabbaß entweihen. Ferner wegen jeder Krankheit wo ein Aderlaß augenblicklich nöthig ist, ferner bei sehr heftigen Augenschmerzen, so daß Thränen, Blut oder Eiter herausfließt, und selbst bei jeder andern Krankheit, welcher der eine Arzt für gefährlich erklärt, und der andere nicht. Einige Rabb. wollen sogar, daß es deshalb nicht einmal erst den Ausspruch eines Arztes bedürfe, sondern der, jedes andern hierin erfahrenen jüdischen Mannes wäre genügend. Will man von nichtjüdischer Seite Jemand zwingen ein großes Verbrechen zu begehen, da darf man, um ihm zu helfen, den Schabbaß nicht entweihen. Wenn man für nothwendig gefunden hat, einen Kranken am Schabbaß zu heilen, und man zugleich einsiehet, daß derselbe von Verlauf von 8 Tagen nicht hergestellt seyn würde, und man also den folgenden Schabbaß auch entweihen müsse, so warte man doch nicht mit der Heilung bis dieser Schabbaß aus ist, damit man nur einen Schabbaß zu entweihen nöthig hätte, sondern man beginne sofort damit. Die Heilung soll nicht durch Nichtjuden oder Weiber, Unmündige geschehen, sondern durch erwachsene und vernünftige Juden. Je geschwinder einer ist, den Schabbaß zu entweihen wo Lebensgefahr ist, je lobenswerther ist er, selbst wenn bei dieser Gelegenheit noch eine andere Entweihung des Schabbaß erfolgt ist, die für den Kranken gar nicht erforderlich ist, z. B. ein Kind ist ins Wasser gefallen, und man warf ein Netz aus das Kind wieder zu erhalten, und fing bei dieser Gelegenheit auch Fische u. m. dgl., so schadet dies nicht. Muß ein gefährlich Kranker Fleisch haben, so schechte man für ihn, und sage nicht, man wolle ihm Fleisch von Thieren geben, welche Nichtjuden getödtet haben, oder von Thieren welche zu essen verboten sind geben, oder ein Thier welches selbst an einer Krankheit gestorben ist (נבלה Nebelah). Haben die Aerzte verordnet, man soll dem Kranken eine Feige bringen (abpflücken), und 10 Israeliten sind zugleich hingelaufen, und haben jeder eine abgepflückt, so sind sie alle nicht strafbar, und haben noch im Gegentheil einen Gotteslohn dafür, obschon der Kranke durch eine Feige gesund wurde. Sagten die Aerzte 2 Feigen, und es waren 2 an 2 verschiedenen und 3 an einem Stiel zu haben, so schneidet man den Stiel woran

3 Feigen sitzen ab, um nicht überflüssiger Weise den Schabbaß zu entweihen, wenn jedoch die Sache eilig ist, so wird auf dergleichen keine Rücksicht genommen u. s. w. u. s. w. Ist ein Kranker bettlägerig, aber nicht lebensgefährlich krank, so läßt man die Heilung durch einen Nichtjuden besorgen, aber kein Jude darf seinetwegen den Schabbaß entweihen durch Ausübung eines Hauptverbots (von Gesetzwegen) selbst wenn der Kranke in Gefahr wäre ein Glied seines Körpers zu verlieren, ist aber das Verbot nur von den Talmudisten, da sind die Meinungen der Rabb. getheilt, einige wollen es nur erlauben, wenn der Verlust eines Gliedes in Gefahr ist, einige wollen es auch ohne dies erlauben, einige wollen wieder, ohne Gefahr von Gliederverlust, soll man nur das Verbot (der Talmudisten) übertreten, mit einer Veränderung bei der Ausübung, aber bei Gefahr von Gliederverlust kann man das Verbot auf die gewöhnliche Art übertreten u. s. w. u. s. w. Hat Jemand zur Ader gelassen und ist plötzlich kalt geworden, so muß man ihm sofort ein großes Feuer machen und wenn es in den Hundestagen wäre. Ein Kranker, wenn auch nicht gefährlich, kann doch von dem essen, was ein Nichtjude gekocht hat. Bei Augenschmerzen darf man keinen Wein trinken, auch nicht auf's Auge gießen, oder der Kranke müßte die Augen nicht immer auf- und zumachen, daß es nicht zu sehen ist, als wenn's zur Heilung geschah. Ungesalzenes Rosenwasser darf in keinem Fall aufs Auge gelegt werden, denn ein jeder weiß doch, daß dies zur Heilung geschiehet. Man kann קילורין Kielurin an Vorabend des Schabbaß einweichen, und am Schabbaß aufs Auge legen für Augenschmerzen, weil es nicht das Ansehen als ein Heilmittel hat, sondern nur als wenn man sich die Augen waschen wollte, man muß aber die Augen nicht immer auf- und zumachen. (Kielurin) ist nach einigen, eine Masse von weißer Thonerde, welche auf der Insel Samos gefunden wird, nach andern ist es ein Stein, der in der spanischen Erde gefunden worden, und als eine Augenarzenei benutzt wird. (Im Talmud, Traktat Schabbaß, fol. 108, heißt's: ein Tropfen Rettichsaft des Morgens, und die Hände und Füße des Abends im warmen Wasser gewaschen ist besser für die Augen als aller Kielurin in der Welt.) Baumblätter kann man auf eine Wunde legen, aber keine Blätter eines Weinstocks, weil diese heilen (und auch nicht jede andere Baumblätter welche heilen.) Wenn sich Jemand an die Hand oder an den Fuß gestoßen hat, und es kömmt Blut heraus, kann er Wein darauf gießen, um das Blut zu stillen, aber keinen Essig, weil dieser heilt. Hat Jemand einen Keuchhusten, so kann er die warme Milch von einer Ziege, jeden Morgen, also auch am Schabbaß, saugen. Eine Frau darf keine Milch aus ihren Brüsten drücken in ein Gefäß, und solche dem Säugling geben, aber sie kann die Milch ausspritzen, und die Brüste damit benetzen, damit das Kind anfaßt,

aber sie darf die Milch nicht spritzen auf Jemand den ein böser Geist verfolgt, denn obschon dies heilsam ist, so ist aber noch keine Lebensgefahr da. Wer betrunken ist, kann sich die Hände inwendig mit Oehl und Salz schmieren, reiben (soll gut dafür seyn.) Hat Jemand Halsweh, so darf er sich nicht mit Oehl gurgeln, weil dies heilsam ist, aber verschlucken kann er das Oehl, wird er dadurch geheilt, so ist's gut, (er hat kein Verbot übertreten.) Es kann Jemand süße Liquere oder rohe Eier trinken, um die Stimme klar und angenehm zu machen. Man darf kein Brechmittel am Schabbaß nehmen, (auch an Wochentagen nicht, wenn man keine Schmerzen hat, und es blos geschiehet, um den Ueberfluß von Speisen los zu werden, man hat zu viel gegessen, denn man darf keine Speisen unnütz? verderben lassen!) Hat man aber Schmerzen, so ists erlaubt an Wochentagen durch jedes Mittel, am Sonnabend aber nur, daß man sich die Hand in die Kehle steckt, und so das Brechen verursacht, aber nicht durch ein Brechmittel. Wer Leibschmerzen hat, kann ein Gefäß, woraus so eben heißes Wasser ausgegossen wurde, sich auf den Leib legen, wenn auch das Gefäß noch dampft u. s. w. u. s. w. Auch kann man Schlangen und Skorpionen beschwören, daß sie nicht beißen, und man hat keine Strafe (von Gott) zu erwarten, als ob man sie (am Schabbaß) gefangen hätte. Man darf keinen Tuch auf eine Wunde legen, von welcher Blut fließt, weil das Blut den Tuch färbt, daher muß man die Wunde zuerst mit Wasser oder mit Wein waschen, und das Blut stillen, oder auch Spinngewebe auflegen, daß das Blut und die ganze Wunde damit bedeckt wird, und dann erst Lumpen von Leinen darauf legen. Man darf, um Oeffnungen zu erregen kein Talglicht, oder Docht mit Oehl beschmiert, in den After stecken u. s. w. u. s. w.

329. Sobald Lebensgefahr da ist, so wird der Schabbaß nicht berücksichtiget, selbst wenn eine Feuersbrunst in dem benachbarten Hofe oder Haus ausgebrochen ist, so kann und muß man das Feuer löschen, damit es sich nicht weiter verbreite. Man richtet sich bei Lebensgefahr nicht nach der Mehrheit, z. B. es befanden sich in einem Hofe **9** Nichtjuden und **1** Jude, und einer von ihnen hat sich nach einem andern Hofe begeben, und ein baufälliges Haus ist ihm daselbst auf den Kopf gefallen und man weiß in dem Augenblick nicht, ob es ein Jude oder ein Nichtjude ist, so muß man sofort den Schutt wegräumen um ihn möglichst zu retten; sind sie aber alle **10** von dem ersten Hofe weggegangen, und Einer von ihnen hat sich nach einem Hofe begeben, und ist daselbst von einer Ruine beschüttet worden, in diesem Fall darf man die Ruine am Schabbaß nicht wegräumen, denn hier gilt der Satz: wer sich entfernt, ist von der Mehrheit, und diese sind ja Nichtjuden. Zweifelt man, ob der, welcher von einer Ruine verschüttet ward, noch am Leben ist, oder ob er überhaupt noch unter der Ruine liegt (ob er sich nicht heraus gearbeitet hat) oder ob er überhaupt darunter war, oder

ob's ein Jude oder ein Nichtjude ist, so muß man doch in allen diesen Fällen den Schutt wegräumen. Hat man einen solchen Menschen zuvor laufen gesehen, in einem Zustande, daß er doch nun unmöglich lange mehr leben kann, so muß man doch den Schutt wegräumen, bis man den Kopf erreicht, und an seiner Nase kein Leben mehr spürte. Hat man seine Füße erst erreicht, so muß man doch so lange aufräumen, bis man auch den Kopf erreicht hat. Sind mehrere befallen, und man fand die Obersten todt, so muß man doch so lange suchen, bis man alle gefunden hat, und man sage nicht, da die Obersten todt sind, so sind es die Untersten gewiß. Wenn Nichtjuden wegen Geldverlangen jüdische Städte belagern, so darf man deshalb den Schabbaß nicht entweihen, ihnen mit Waffen entgegen gehen und sie bekriegen, sondern man soll ihnen das verlangte Geld geben, ist aber Lebensgefahr da, d. h. sie sind mit Geld allein nicht zufrieden, da ist's erlaubt sich zu vertheidigen. Ist die Stadt aber nahe am feindlichen Häfen, wo noch mehr Gefahr ist, da kann man den Schabbaß entweihen, selbst wenn die Nichtjuden auch nur Futter für Vieh verlangen. Nach andern Rabb. ist es jetzt (damals) in allen solchen Fällen erlaubt den Schabbaß zu entweihen und sich zu vertheidigen, denn die Nichtjuden, wenn sie nicht rauben und plündern können, würden doch am Ende tödten und morden (es richtet sich jedoch alles nach den Umständen.) Siehet Jemand ein Schiff, in welchem sich ein Jude befindet auf dem Wasser (in der See) hülflos umherschwimmen, oder er siehet einer Ueberschwemmung, in welcher ein Jude in Gefahr ist, oder er siehet einen Juden. verfolgt von einem Nichtjuden, in allen diesen Fällen ist's Pflicht, den Schabbaß zu entweihen um den Nächsten zu retten. Alle (Israeliten) welche am Schabbaß (in erlaubten Fällen) mit Waffen ausgegangen sind, um sich oder das Ihrige zu vertheidigen, können bei der Rückkehr auch die Waffen wieder mit sich nehmen u. s. w.

350. Eine Frau die gebären will, ist zu betrachten als ein gefährlicher Kranke, man darf also alles ihrentwegen thun, was man für jenen thun darf, man soll aber doch alles, wenn's möglich ist, nicht auf die gewöhnliche Art, und mit einer Veränderung thun. Einer Nichtjüdin darf man am Schabbaß nicht bei der Geburt helfen, selbst bei etwas wodurch der Schabbaß gar nicht entweihet wird. Von dem Augenblick, daß die Frau auf dem Gebährstuhl sich befindet, oder das Blut zu fließen anfängt, oder sie nicht mehr allein gehen kann, heißt sie schon eine Gebährerin. In den ersten 3 Tagen nach der Geburt, muß man den Schabbaß ihrentwegen entweihen, wenn sie es auch nicht haben wollte (sie sagt es wäre nicht nöthig) vom 3ten bis zum 7ten Tag darf man aber den Schabbaß nicht entweihen (wenn sie's nämlich nicht haben will) vom 7ten bis zum 30sten Tage ist sie als ein nicht gefährlicher Kranker zu betrachten, und man darf ihrentwegen den Schabbaß nicht entweihen, selbst wenn sie's

verlangt (mit Ausnahme wenn ihre Freundinnen ihr beistimmen.) Stirbt sie vor der Geburt, so darf man ihr den Leib aufschneiden um vielleicht das Kind noch zu retten (jetzt, sagt der Hayah, geschieht dies auch an Wochentagen nicht mehr, weil wir nicht erfahren genug sind, wie lange das Kind noch leben kann in dem Leib der todten Mutter.) Man darf und muß die 30 Tage lang für die Wöchnerin, durch einen Nichtjuden ein großes Feuer machen lassen, oder selbst machen, wenn Jener nicht zu haben ist, selbst in den heißesten Sommertagen. Für das neu geborne Kind muß man alles thun was nöthig ist, es waschen, besalzen, die Nachgeburt verstecken (damit das Kind warm werde!) den Nabel abschneiden u. s. f.; das Kind muß aber mit 9 oder mit 7 Monate geboren seyn, aber nicht mit 8 Monate, oder es ist zweifelhaft, ob es ein 7 oder ein 8 monatliches Kind ist, alsdann darf der Schabbaß seinentwegen nicht entweihet werden, weil ein solches Kind gewöhnlich nicht am Leben bleibt, es müßte denn völlig ausgewachsene Haare und Nägel haben. Ein 8 monatliches Kind darf nicht einmal bewegt, von einer Stelle zur andern werden, die Mutter darf sich aber auf es hinbücken und es saugen lassen, weil sie die Milch quält, auch darf die Mutter die Milch mit ihrer Hand ausmelken wenn diese ihr Schmerzen verursacht. Man darf die Glieder des Kindes, die bei der Geburt in Unordnung oder krumm geworden sind, wieder gerade machen, auch den gefallenen Halszapfen wieder in der Stelle bringen.

331. Man darf und muß alles was zur Beschneidung eines Knaben (am 8ten Tage nach seiner Geburt) erforderlich ist, am Schabbaß thun, beschneiden, die Vorhaut zurück machen, (von der Wunde) Blutaussaugen, כמון Heilpulver (keinen zerstoßenen Kümmel?) auf die Wunde streuen u. s. w. Ein 8 Monat getragenes Kind darf am Schabbaß nicht beschnitten werden, wenn nicht dessen Haare und Nägel völlig ausgewachsen sind; ein 7 Monat getragenes muß aber beschnitten werden, wenn dessen Haar und Nägel auch nicht ausgewachsen wären. Eine jede Beschneidung über den 8ten Tag hinaus (wenn z. B. daß Kind zu schwach, oder krank war, und die Beschneidung aufgeschoben werden mußte, darf nicht am Schabbaß geschehen.) Ein Zwitter (dessen Geschlechtstheile zweifelhaft sind), oder ein Kind welches Freitag Abend in der Dämmerung geboren wurde (eine Viertelstunde vor Erscheinung der Sterne) dann ist's zweifelhaft, ob diese Zeit noch zum Freitag oder schon zum Schabbaß gehört, ein schon beschnitten geborenes Kind (aber nicht ordentlich) ein ausgeschnittenes Kind, eine Nichtjüdin die geboren hat, und nachdem eine Jüdin geworden ist, ein Kind, welches 2 Vorhäute hat, alle solche Kinder dürfen nicht am Schabbas beschnitten werden. Alles was zur Beschneidung nöthig ist, muß vor Schabbaß geschehen, ist dies nicht geschehen, so muß alles durch einen Nichtjuden besorgt werden u. s. w. Hat Jemand

noch nie ein Kind beschnitten, so darf's zum ersten Mal nicht am Schabbaß geschehen.

332. Man darf keinem Vieh bei der Geburt am Schabbaß behülflich seyn, aber man kann ihm bei einer Wunde helfen, die Haut abschneiden u. s. w. Hat ein Vieh zu viel Wicken gefressen, und leidet, so kann man es herumjagen im Hofe, daß es müde und dadurch geheilt wird, ist es erhitzt, so kann man es ins Wasser stellen, und abkühlen oder wenns nöthig ist, durch einen Nichtjuden zur Ader lassen.

333. Man darf keinen Speicher, worin Getraide oder Wein ist, ausleeren, außer zur Erfüllung eines Gebots, z. B. Er will den Vorrath gebrauchen (am Schabbaß) für Gäste welche er genöthiget hat, oder er will aus dem Speicher eine Lehrschule machen u. s. w. u. s. w.

334. Bei einer Feuersbrunst, am Freitag Abend, wenn der Schabbaß schon angegangen ist, kann man so viel retten als zu drei Mahlzeiten nöthig ist, auch Futter fürs Vieh; ist das Feuer aber erst Schabbaß früh angegangen, so darf man nur für 2 Mahlzeiten retten, und ist es Nachmittag, so darf man nur für eine Mahlzeit retten, mehr darf nicht gerettet werden, aus Besorgniß sie möchten den Schabbaß vergessen und das Feuer auszulöschen suchen, daher dürfen die benachbarten Häuser so viel retten als sie wollen, weil bei diesen die Gefahr so groß nicht ist, als daß sie den Schabbaß darüber vergessen sollten. Einige Rabb. wollen jedoch erlauben, daß die, in deren Behausung das Feuer ausbrach, oder eben so, wenn daselbst Räuber einfallen wollen, auch Geld und sonstige Sachen retten könnten, andere Rabb sind wieder dagegen, und wollen nicht einmal erlauben, einem Nichtjuden zu sagen: Waaren wegzutragen, welche der Beschädigung, wegen des Durchregnen, ausgesetzt sind. Hat man ein Feinbrod gerettet, so darf man nicht wieder ein grobes retten, aber wohl umgekehrt. Man kann auf den nächsten Schabbaß, am Versöhnungstag retten, aber nicht umgekehrt, nämlich am Schabbaß nichts retten für den nächsten Versöhnungstag, Feiertag oder den nächsten Schabbaß, jedoch kann man am Versöhnungstag so viel retten, als für eine Mahlzeit nöthig ist, um gleich etwas zu essen zu haben, wenns Nacht ist (man muß bekanntlich an diesem Tag fasten). Man darf für einen Kranken oder alten Mann Speisen retten. Für einen der sehr viel isset (ein Fresser) kann man so viel retten als ein mittelmäßiger Esser nöthig hat. In einem und demselben Gefäße kann man so viel retten, als darin gehet, und wenn's auch für hundert Mahlzeiten wäre; man kann auch einen Mantel, Talar ausspreiten und darin retten. Man kann auch Gefäße retten die man für den laufenden Tag bedarf. Man kann so viel Kleider retten als man auf einmal anziehen kann, und solche wieder ausziehen und von Neuem wieder anfangen zu retten; einige R. wollen das Letztere nicht erlauben. Bei Ausbruch eines Feuers am Schabbaß, kann man auch zu

fremden Leuten sagen: Kommt, und rettet ein jeder für sich so viel Speisen als zu 3 Mahlzeiten erforderlich sind, eben so können sie, ein jeder von ihnen, so viele Kleider anziehen als möglich ist, wieder ausziehen und von Neuem retten; wollen sie nun das Gerettete behalten, so stehts ihnen frei, indem er ihnen sagte: Rettet für euch u. s. w., er hat's also preisgegeben, wollen sie's ihm aber wieder zurück geben, so steht's ihnen frei, sich für ihre Mühe bezahlen zu lassen, und es nicht so zu betrachten, als hätten sie am Schabbaß etwas erworben (welches verboten ist). Nun wird weiter verhandelt, wo man die geretteten Sachen hinbringen darf. (Um das Folgende zu verstehen ist es nöthig zu wissen, daß die Israeliten viererlei Arten von eigenthümlichem Grund und Boden annehmen. 1) ein Platz der nur einer Person gehört (Reschuth Hajachid) dieser Platz muß entweder mit einer Mauer, oder doch wenigstens mit einer Art von Verzäunung umschlossen seyn, und wenigstens 10 Hände lang und 4 Hände breit von allen 4 Seiten seyn. 2) ein Platz der Allen gemeinschaftlich gehört (Reschuth Harabim), dahin gehören die Gassen, Märkte, Straßen, Gerichtsplätze, ein solcher Platz muß wenigstens 16 Ellen lang und eben so breit, aber mit keiner Mauer oder Zaun umschlossen seyn, auch keine Thore haben, so daß man ungehindert, bei Tag und bei Nacht dahin kommen kann. 3) Karmelith, das ist ein Mittelding zwischen Reschuth Hajachid und Rschuth Harabim, wo man nicht frei wandeln kann, z. B. das Meer, ferner ein Platz auf welchen die Krämer vor ihren Läden sitzen, auf welchen auch die Waaren gelegt werden, ferner ein Platz vor einem Säulengang, worauf sich nicht ein Jeder setzen kann, und der nur für große Herren bestimmt ist, u. s. w. 4) Makum Patur, ein Freiort der oben in seinem Raum keine 4 Ellen im Quadrat enthält. Nach dem Gesetz (die 5 B. M.) ist der nur strafbar, der von dem Reschuth Hajachid, in dem Reschuth Harabim, und umgekehrt am Schabbaß etwas heraus oder hinträgt, oder langt (die Talmudisten haben dies aber beim dritten Reschuth) Karmolith auch verboten, aber bei dem vierten Reschuth, Makum Patur ist dies nicht verboten u. s. w. Nun sind aber zur Erleichterung des Transports von Sachen am Schabbaß, Vorrichtungen, (Erubin, Vermischungen) getroffen worden, und zwar auf viererlei Art, 1) Erub (Vermischung) der Grenzen, wodurch erlaubt wird, von einem Ort etwas in den andern zu tragen, (siehe 2. B. M. 16, 29) unter dem Wort Ort verstehen sie nicht, ein Haus, Stube oder Kammer, sondern vielmehr die Stadt, Dorf oder Flecken in welchen sie wohnen, von einem solchen Platz, zählen die Talmudisten erstlich 4 Ellen auswärts desselben und dann ist es noch erlaubt, von da an, 2000 Ellen weit von jeder Seite zu gehen, und dies heißt: ein Sabatweg, nämlich der 4te Theil Weges als das Lager Israels in der Wüste lang war. Einige Rabb. nehmen den Sabatweg 3 Meilen lang

es wird aber nicht nach ihnen gerechnet, (siehe Ap. Geschichte 1, 12.) Wollen sie nun noch weiter als **2000** Ellen gehen, so ist folgendes Mittel dazu erlaubt: Am Freitag vor Anfang des Schabbaß, muß am Ende dieser **2000** Ellen, ein ganzes Brod, oder ein Stück gekochtes oder gebratenes Fleisch auf einen bequemen Platz hingelegt, und ein Segen dabei gesprochen werden, Gelobt u. s. w., und hast uns befohlen die Vermischung, (und hinzu gesetzt:) durch diese Vermischung wird mir erlaubt seyn Morgen **2000** Schritte von hier gegen alle **4** Seiten hin zu gehen. Diese Ceremonie kann Einer für den Andern, ja für mehrere thun, die Namen müssen aber alle dabei genannt werden, doch muß etwas davon gegessen werden, dies ist dann eben so, als wenn man zu Hause die Schabbaßmahlzeit verrichtet hätte, und auf diese Art kann immer weiter fortgefahren werden, d. h. am Ende dieser **2000** Ellen wieder u. s. w. Jedoch darf solche Verlängerung des Weges nicht aus Uebermuth, sondern nur zum Behufe einer Ausübung eines göttlichen Gebots geschehen. **2)** Erub Chazeroth, die Höfe, Wohnungen mit einander zu vermischen, daß man nämlich von einem in den andern etwas hin und hertragen dürfe, dieses wird auf folgende Art gemacht: den Abend vor dem Osterfest, nehmen so viel Hausväter als zu einer Synagoge gehören, ein jeder etwas Mehl, machen daraus eine Matze (ungesäuerten Kuchen) und bringen sie in die Synagoge, der Schuloberste nimmt sie in Empfang und übergiebt sie einem andern Israeliten, diese Beiden bezeugen nun öffentlich: sie wollen, daß diese Matze, auch denjenigen in ihrer Judenschaft theilhaftig werde, welche kein Mehl dazu beigetragen haben, so auch den Abwesenden, die nach dem Osterfeste zu ihnen kommen, und sich bei ihnen aufhalten würden. Nach diesem nimmt der Schuloberste die Matze wieder, spricht, den oben schon (bei der Grenzvermischung) angeführten Segen, und setzt noch Folgendes hinzu: Mit dieser Vermischung des Brods soll uns erlaubt seyn, hin- und wegzutragen, vom Haus in den Vorhof, vom Vorhof ins Haus ins Obergemach, und von diesem aufs Dach, von diesem in einen umzäunten Ort, und von diesem wieder in einen andern umzäunten Ort, von einem Dache ins andere, vom Hause in das Zimmer, von diesem in den Keller, nämlich alles was uns nöthig seyn wird auf den Schabbaß für uns, und für alle Israeliten die in dieser Stadt wohnen. Diese Matze bleibt das ganze Jahr in der Synagoge, so lange sie unversehrt bleibt, bleibt auch das Erub in seiner Kraft, wird sie aber verdorben, so muß eine neue, und die ganze Prozedur noch einmal gemacht werden; daß dieses gerade am Tage vor Ostern mit einer Matze geschiehet, ist deshalb, weil diese sich länger als gesäuertes Brod halten; man kann den Erub aber auch zu jeder andern Zeit machen, besonders erneuern die frommen Juden solchen jeden Freitag in ihren Häusern, aus Besorgniß, es möchte der in der Synagoge aufbewahrte verderben. Wird der Erub

aber im Hause verwahrt, so muß der Platz im Hause ein öffentlicher oft betretener seyn. Wenn der Schabbaß aus ist, kann der Erub aufgegessen werden. Unter einem Hof wird immer verstanden, ein solcher, in welchem sich mehrere Wohnhäuser befinden, welche aber alle mit einer und derselben Mauer umgeben sind. 3) Schittuf Hamabu, eine Verbindung der Häuser und Gassen, wodurch erlaubt wird, von einem Hause ins andere über die Gasse zu tragen, d. h. in Oertern die nicht mit Mauern umgeben sind, dies wird nun auf folgende Art gemacht: sie sammeln von einem Jeden unter ihnen, ein wenig von einer Speise, so groß als eine Feige oder auch noch weniger, thun dies alles in ein Gefäß, setzen solches in ein Haus der Gasse welche sie vereinigen wollen an einem besondern Ort, aber nicht in die freie Luft, heben alsdann das Gefäß in die Höhe und sprechen folgenden Segen darüber: durch diese Vereinigung soll allen, die in dieser Gasse wohnen, erlaubt seyn, am Schabbaß aus- und einzutragen von einem Haus über die Gasse, und von dieser in das andere Haus. Alsdann wird ein Pfahl oder lange Stange (Lechi genannt) mitten in der Gasse aufgerichtet, ein hölzernes Täfelchen daran gehängt und ein Strick daran gebunden, gegen der Gasse über abermals eine solche Stange gesetzt, und dann der Strick von einer Stange zur andern gezogen, dies soll statt einer Pforte dienen, durch welche die Gassen mit einander verbunden zu werden pflegen; ist eine Gasse von beiden Seiten, oben und unten offen, so werden auch von diesen beiden Seiten Stangen und Stricke gemacht, die Ursache dieses Gebrauchs ist so wie die Speisen in dem Gefäße allen gehören, so sollen auch alle die in der Gasse wohnen unter sich ein gemeines Recht haben, als wenn die Gasse einem Jeden gehöre. Salomo, der König, und dessen Gericht soll, nach den Talmudisten, dergleichen Vereinigung schon eingeführt haben, und wollen sie dies aus Jer. 17, 22. beweisen? 4) Endlich, Vermischung der Speisen, (Erub Tabschielen) wenn ein Feiertag auf einen Freitag fällt, an welchem Tage man sonst, wenn kein Feiertag ist, die Speisen auf den Schabbaß zubereitet, man darf aber an einem Festtage nicht mehr kochen, als man auf diesen Tag gebraucht, um dieses nun zu dürfen, daher geschiehet eine Vermischung der Speisen, nämlich der von Feiertag, und der von Schabbaß. Der Beweis soll seyn aus Nehem. 10. Die Ceremonie, oder vielmehr das Mittel ist folgendes: der Hausvater nimmt ein ganzes Brod, und ein Stück Fleisch und ein Ey dazu, giebt dies seiner Frau oder seinem 13jährigen Sohne, oder sonst einem andern in die Hand, dieser hält solches etwas in der Höhe, und muß den Segen dabei sprechen: Gelobt u. s. w. der du befohlen hast die Vermischung, und setzt hinzu: durch diese Speise soll uns erlaubt seyn, zu kochen zu sieden, zu verwahren (warm zu halten), zu braten, Licht anzuzünden, und alles zu thun, was uns am Festtag, auf dem Schabbaß nöthig seyn wird, uns und allen Israeliten, welche

in dieser Stadt wohnen, diese Hinzusetzung muß in chaldäischer Sprache geschehen, wer dies aber nicht kann, kann sie auch in einer anderen Sprache sprechen. Wer dieses Mittel zu gebrauchen unterläßt, oder vergisset (gewöhnlich wird in der Synagoge, von dem Schulbedienten laut, vor Anfang des Schabbaß daran erinnert) der darf eigentlich an einem solchen Schabbaß nichts essen, man hilft sich aber in solchem Fall auf folgende Art: ein solcher giebt alsdann seine Speisen einem andern, und läßt sich sie kochen u. s. w. und erhält sie alsdann zurück. — Nachdem nun diese wichtigen Punkte (am Schabbaß für Israeliten) von uns voraus gemeldet worden, denn im Original erfolgen diese erst später, fahren wir fort. Wenn also eine Feuersbrunst am Schabbaß entstand, darf man so viel als zu 3 Mahlzeiten nöthig ist retten, aber nur nach einem solchen Hofe hintragen, mit welchem das Mittel einer Vermischung vorgenommen worden ist, aber nach keinem andern. Einige R. wollen jedoch auch dies erlauben. Einige R. wollen, daß hier nur die Rede sey, nach einem Hofe oder Gasse, welche einem öffentlichen Platze (Reschuth Harabin) nahe ist, und die nicht gewölbt sind, (kein Dach haben) deshalb ist es auch nur erlaubt für drei Mahlzeiten zu retten, aber nach einem Hause, das einen Erub (Vermischung) hat, kann man so viel retten, als man will, und ebenfalls auch in seinem eignen Hofe; andere wollen aber hierin keinen Unterschied machen! — Alle heilige Schriften darf und muß man bei einer Feuersbrunst retten, sie mögen geschrieben seyn in der hebräischen oder in einer andern Sprache, mit Dinte von Galläpfel, oder mit einer andern Farbe, auch alle Segensprüche, welche die Weisen verordnet haben, kann und muß man retten bei einem Feuer, oder wenn solche auf einem Ort sich befinden wo sie verloren, oder verdorben werden können. Einige R. wollen daß das Buch Esther, in welchem kein Name Gottes sich befindet, man nicht retten darf, wenn solches nicht nach der Verordnung der R. auf Pergament mit Dinte geschrieben ist, in der assyrischen Schrift (אשורית Aschurith) (siehe hierüber die lehrreiche Abhandlung von Landaus, Wörterbuch u. s. w. Prag 1819, 2r Theil, S. 230. und 4r Theil, S. 870.) Ob man die Kemeim (Amulette) retten müsse, darin sind die Meinungen der R. getheilt. Die Behältnisse in welchen die Schrift oder die Tphilin verwahrt sind, kann und muß man mit retten, selbst wenn in diesen Futteralen sich noch etwas anderes befände. Lagen die Tphilin in einem Beutel voll mit Geld so kann man den ganzen Beutel vor Feuer, oder Diebe, Räuber retten, die Tphilin müssen, nach einigen R., aber sich schon seit Freitag vor Schabbaß in dem Beutel befunden haben. Einige wollen erlauben, eine Brieftasche mit Geld zu retten, wenn man ein Brod oder ein Kind dabei an die Hand nimmt!

aber nur in einer Wohnung welche einem Eigenthümer gehört Reschuth Hajachid aber nicht in einem Hofe der keinen Erub (siehe oben) hat, aber für Bücher zu retten ist es erlaubt, auch selbst in dem Eingang des Hofes, er muß aber von 3 Seiten Mauern haben und ein Abzeichen (Leche), siehe oben. Man hat geschrieben im Namen eines Gaon (herrlichen und berühmten Rab. siehe erstes Buch vom Schulchan Aruch, 1838. Vorrede, S. XII.) daß es erlaubt sey einem Nichtjuden zu sagen, daß er Bücher retten soll, wenns auch nach einem öffentlichen Platze wäre. Nicht allein vor Feuer, sondern auch vor Wasser, und andern Gefahren kann man retten, was zu retten erlaubt ist. Wenn Ketzer heilige Bücher für sich abgeschrieben haben, solche darf man nicht retten, sondern läßt sie verbrennen, auch an Wochentagen. Ueber eine Kiste, welche Feuer gefangen hat, kann man auf der einen Seite eine Ziegenhaut spannen, auch kann man mit allem was man hat, eine Art Schutzwand vorm Feuer machen, man kann sogar neue irdene Töpfe voll mit Wasser vorm Feuer stellen, obschon man gewiß weiß, daß solche springen werden, denn indireckte kann man das Feuer löschen, nämlich, wo sonst Schaden entstünde, Hat ein Kleid, oder ein Mantel u. s. w. Feuer gefangen, so kann mans ergreifen und sich damit bedecken, wenn die Flamme auch dadurch erlischt u. s. w. Will ein Nichtjude das Feuer löschen, selbst sein Bedienter, so läßt man ihn gewähren, aber einem unmündigen Juden wehrt man solches. Man kann in Gegenwart eines Nichtjuden sagen, wer das Feuer löscht wird keinen Schaden davon haben! man kann ihn sogar, wenn er nicht gegenwärtig ist rufen, obschon man gewiß weiß, daß er löschen wird, wenn er kommt, und bei mehr dgl. wenn ein Schaden plötzlich überkommen will. Der Hagah sagt, daß jetzt, da wir unter Nichtjuden wohnen, kann man jedes Feuer löschen, bei welchem auch nur möglicherweise Lebensgefahr ist, aber nicht um Geld zu retten, wer dies doch gethan hat muß 40! Tage fasten immer des Montags und Donnerstags auch keinen Wein trinken und kein Fleisch essen, und muß 18 Peschieten (eine kleine Münze, Wiener Pfennige, nach einem andern Rabbi, ist es so viel als 1½ gGr. Polnisch) Almosen geben, im 4ten Buche Absch. 187 wird mehr davon vorkommen. Eine Kohle, welche sich auf einem Platz befindet, daß sie dadurch vielen Menschen schaden kann, kann und muß man löschen.

335. Wenn ein Faß mit Wein oder Oehl? (es stehet nicht im Original was darin seyn soll) zerbrochen ist, kann man so viel als zu 3 Mahlzeiten hinreichend ist retten, selbst in mehreren Gefäßen, denn in einem Gefäß kann man so viel retten als darin gehet, und darf auch andern sagen: Kommet und rettet ein jeder von euch, so viel als zu drei Mahlzeiten hinreichend ist, er darf aber auf das Loch im Fasse keinen Schwamm legen, denn er könnte versucht werden sol-

chen am Ende auszudrücken u. s. w. u. s. w. (wie gewöhnlich.) 336. Man darf auf keinen Baum steigen, auch sich nicht daran hängen, überhaupt sich nichts zu thun machen mit dem was noch fest an der Erde ist, isset man in einem Garten, so darf man sich nicht die Hände auf die Pflanzen waschen, weil man sie dadurch tränkt und wachsen macht u. s. w. u. s. w.

337. Alles was ohne Absicht geschiehet ist erlaubt, daher kann man eine Bettstelle, Stuhl, Bank, wenn auch noch so groß, von einer Stelle zur andern schurren, und wenn auch ein Loch oder eine Spalte in der Erde dadurch entstünde, weil seine Absicht nicht dabei ist, auch das Haus kann man sprengen mit Wasser, weil die Absicht nicht ist Löcher in der Erde auszufüllen sondern nur des Staubes wegen; aber fegen darf man nicht, oder der Fußboden müßte denn gepflastert seyn, einige R. halten dies nicht für nöthig. Andere wieder wollen das Fegen gar nicht erlauben, und so ist auch der Gebrauch, und nicht davon abzugehen, durch einen Nichtjuden ists aber erlaubt, oder auch mit einem Tuche oder Federwisch, weil keine Löcher hiedurch ausgefüllt werden (denn so wie man keine Grube am Schabbaß machen darf, eben so ist's verboten, eine Grube auszufüllen. D. U.) Mit einem sogenannten Fliegen-Besen, von Holzspähnen gemacht, darf man die Kleider nicht abkehren (vom Staub) man könnte die Spähne zerbrechen. Man darf den Fußboden nicht scheuern, wenn er auch gepflastert ist mit Steinen oder Bretter. Man darf kein Faß vom Lager auf die Erde stülpen, weil gewiß Löcher dadurch entstehen, indem das Faß schwer ist.

338. Man darf keinen Klang durch ein Instrument machen lassen, aber an der Thür klopfen u. m. dgl ist erlaubt. Jemand durch Pfeifen zu rufen ist erlaubt, aber mit dem Thürklöpfer darf man nicht klopfen weil dieser dazu bestimmt ist; deshalb darf der Schulbediente (Schulklopfer) am Schabbaß sich des Klöpfers nicht bedienen, sondern muß mit der Hand an die Hausthüren klopfen, wenn er die Leute zur Schule (Synagoge) rufen will. Einige R. wollen erlauben, an einem Hochzeitstage welcher auf den Schabbaß fällt, durch einen Nichtjuden Musik machen zu lassen, auch das Instrument in Ordnung zu machen. Eine Uhr darf man am Freitag aufziehen, wenn sie auch dadurch den ganzen Schabbaß fortgehet. (Große Gnade!) Stehet Jemand Wache bei seinen Früchten u. s. w. der Thiere und Vögel wegen, so darf er nicht in die Hände klopfen, auch nicht springen, um sie zu verscheuchen, denn er könnte auch versucht werden, einen Stein oder eine Erdscholle nach ihnen zu werfen, in ein anderes öffentliches Gebiet. Man darf auch nicht mit Nüssen und Aepfeln spielen (auf der Erde) auf dem Tisch ist's erlaubt, weil man dadurch Löcher ausfüllt. Schach ist erlaubt zu spielen, denn obschon ein Ton erfolgt, wenn man die Steine hinstellt, so ists doch ohne Absicht, aber um Geld darf

man doch nicht spielen, selbst Grad oder Ungrad darf man nicht um Geld spielen. Unmündigen und Weibern wehrt mans indessen nicht, denn sie würden es doch nicht unterlassen; und dann wären sie strafbar, jetzt wissen sie nicht daß es Sünde ist! Wasser schöpfen aus einem Brunnen, an welchem ein Rad befindlich ist, ist verboten, denn man könnte versucht werden auch seinen Garten zu begießen, oder in den Teich wo Flachs eingeweicht ist, Wasser zu gießen u. s. w.

339. Man darf nicht reiten, nicht schwimmen, man darf nicht richten, (Urtheil sprechen) und sich nicht verloben am Schabbaß; einige wollrn das Verloben erlauben, besonders wenn man bis jetzt unverheirathet war, und ohne Kinder ist, eben deshalb ist auch erlaubt in der Noth Hochzeit zu machen am Freitag Abend, denn nicht selten trifft es sich, daß sich beide Partheyen über Mitgift u. s. w. nicht sogleich einig werden können, und die Sache sich hinzögert bis Freitag Abend, es wäre also eine Schmach für das Brautpaar, wenn man nun die Hochzeit noch länger aufschieben müßte, besonders da man zu der Mahlzeit schon alles zubereitet hatte, man muß aber aufpassen daß ein solcher Fall nicht eintrete, und suchen sich früher zu verständigen wegen der Mitgift u. s. w. so daß die Verlobung oder gar die Hochzeit in Wochentagen geschehen kann. Eben so darf man keine Chalizah geben (wenn der verstorbene Bruder, eine Frau, aber keine Kinder hinterließ u. s. w. wird meinen Lesern hoffentlich bekannt seyn) auch keinen Erstgebornen Sohn einlösen, keine Frau von sich scheiden, man müßte denn dem Tode nahe und eine Scheidung nothwendig seyn. Einer Wittwe darf man nicht zum ersten Mal beiwohnen, weder am Schabbaß noch an Feiertagen. Man darf nichts ins Wasser werfen, daß es weiter schwimmen soll u. s. w. Man kann ein Schiff besteigen, wenn solches aufs Trocknen ist, oder vor Anker liegt u. s. w.

340. Viele Sachen sind noch am Schabbaß zu thun verboten, welche als Kinder der 39 Hauptarbeiten anzusehen sind (siehe oben) z. B. die Haare, die Nägel nicht schneiden, weder mit der Hand noch mit einem Gefäße auch nicht andern dies thun, hat man auch nur 2 Haare ausgerissen, oder abgeschnitten, so ist man schon strafbar. Weiße Haare aus den schwarzen ausreißen oder schneiden ist man schon bei einem Haar strafbar, dies ist übrigens auch in Wochentagen verboten, denn es darf kein Mann sich mit einem Frauenkleid bekleiden, sich nicht wie diese putzen 5. B. M. 21, 5. Auch darf man sich nicht Kämmen, Reiben, Kratzen, auch keine Warze vom Körper ausreißen, weder mit der Hand noch mit einem Gefäße, auch an andern nicht. Auch keine Dinte aus Pergament oder Papier auskratzen, oder Wachs aus einem Buche ausreiben, nicht so viel daß auf dieser Stelle 2 Buchstaben wieder schreiben kann, man darf auch keinen Kuchen

zerbrechen auf welchem Buchstaben eingebacken sind, wenn auch keine weitere Absicht dabei wäre, als nur den Kuchen zu essen. Auch nicht mit irgend einer Näßigkeit Buchstaben auf den Tisch oder in der Erde schreiben, aber man kann ein Zeichen mit dem Nagel auf Pergament, nicht aber auf Papier machen, weil das Zeichen da bleibender ist u. s. w. u. s. w. noch 6 Paragraphen ins Weitläufige.

341. Gelübde darf man am Schabbaß lösen, d. h. wenn es zum Schabbaß erforderlich ist, z. B. man hat ein Gelübde gethan zu fasten, und am Schabbaß darf man ja nicht fasten. Obschon man dies vor Anfang des Schabbaß hätte thun können, aber ein Mann kann die Gelübde seiner Frau lösen, wenn dies auch nicht zum Schabbaß erforderlich wäre, denn wenn dies nicht heute (am Schabbaß) geschiehet, Morgen, kann es nicht mehr geschehen (wird im 4ten Buche vorkommen) u. s. w.

342. In der Dämmerung, am Freitag sind Sachen zu thun erlaubt, welche nur von den Talmudisten verboten sind, es muß aber zur Ausübung irgend eines Gebots, oder sonst nöthig seyn, z. B. man darf auf einen Baum steigen um einen Palmzweig abzureißen (zum Laubhüttenfest) oder auf dem Wasser zu schwimmen, (durchzuwaten) um ein Horn (zum Neujahrsfest damit zu blasen) zu holen, auch darf man einem Nichtjuden sagen er soll ein Licht für den Schabbaß anzünden, alles am Freitag in der Dämmerung.

343. Ein Unmündiger, der verbotenes Fleisch isset, dem muß der Vater (auch am Schabbaß) daran zu verhindern suchen, aber das jüdische Gericht ist hiezu nicht befugt, auch darf man einen solchen Knaben nicht gewöhnen, die Schabbaße und Feiertage zu entweihen. Hat ein solcher Unmündige seinen Vater oder Mutter geschlagen, oder sonst ein Verbot übertreten, so ist es gut daß er, wenn er erwachsen ist eine Buße auf sich nimmt zur Versöhnung.

344. Reiset Jemand in der Wüste, und weiß nicht an welchem Tage der Schabbaß ist, so fängt er von dem Tage an, daß er dies vergaß, zu zählen von 1 u. s. w. und den 7ten Tag feiert er den Schabbaß durch Kiddusch und Habdalah (siehe oben.) Hat er Lebensmittel bei sich, so darf er nicht eher arbeiten, bis diese aufgezehrt sind. Dann aber kann er wieder anfangen zu arbeiten selbst an dem 7ten Tag, an welchem er den Schabbaß feiert. Weiter reisen kann er aber jedenfalls. Weiß er, wie viele Tage er vom Hause weg ist z. B. 4 oder 5 Tage, er weiß aber nicht an welchem Tage er abreisete, so kann er jeden 8ten Tag immer arbeiten, denn da er doch gewiß nicht am Schabbaß abgereiset ist, so kann er an einem solchen Tag, den 8ten immer arbeiten, also auch den 15ten oder 22sten und so immer fort. (Jetzt erfolgen nun in 71! Abschnitten mit 250! kleineren und größeren Para-

graphen, über die 4erlei Eigenthums-Plätze (Reschujoth) und über die 4erlei Vermischungsarten (Erubin) wovon das Wesentliche schon gemeldet worden, wir wollen noch hinzusetzen was etwa nöthig oder interessant seyn dürfte. D. Uebers.)

345. Die Wände eines Platzes welcher Einem gehört, gehören mit zu dem Platze, selbst die obere Dicke derselben, auch die Löcher in denselben, der Raum eines Platzes in der Höhe, hat kein Maas (bis im Himmel.) Ein Gefäß, z. B. eine Kiste, ein Bienenkorb, 4 Hände breit in Quadrat und 10 Hände brei hoch, heißt auch der Eigenthumsplatz eines Einzelnen (Reschuth Hajachid). Landstraßen gehören auch mit zum öffentlichen Eigenthume. Nach einigen heißen solche Plätze nur öffentliches Eigenthum, wenn 600,600 Menschen jeden Tag darin hin- und hergehen, wir hätten überhaupt jetzt gar kein öffentliches Eigenthum; kleine Durchgänge oder Portale welche zu den Höfen oder Häuser führen, die an einer Seite 16 Ellen breit an der andern aber schmaler sind, werden doch öffentliches Eigenthum genannt, wenn nur die Länge nach einem öffentlichen Platze führt; sind solche nur 13⅓ Elle breit, und die beiden Ende führen nach einem öffentlichen Platze der 16 Ellen breit ist, so werden sie auch öffentliches Eigenthum genannt. Alles was sich auf einem öffentlichen Platz befindet, wenn es keine 3 Hände breit hoch ist, wird auch dazu gerechnet, hat es aber diese Höhe, so wird es bis 9 Hände breit hoch (nicht voll 9) ein Karmilith (siehe oben) genannt, wenn es nämlich 4 Ellen im Quadrat hat, hat es aber diese Breite nicht, so ists ein Freiort, hat es eine Höhe von gerade 9 Hände breit, aber viele bedienen sich dessen um eine tragende Last auf- oder abzuladen, so wirds doch ein öffentlicher Platz genannt, wenns auch die Breite nicht hat, nach einem Rabbi ist dies auch der Fall, wenn die Höhe von 9 bis 10 Hände breit beträgt, wenn die Breite auch 4 Ellen in Quadrat ist, wenn sich nur viele Menschen dessen zu Aufladen u. s. w. bedienen, ist die Höhe aber mehr als 10 Hände breit, und die Breite 4, so wirds eigenthümlicher Platz für einen genannt, weniger als 4 Hände breit wirds ein Freiort genannt. All das Gesagte gilt auch fast von einer Grube welche sich in einem öffentlichen Platze befindet. Ein Platz der mehr als 10 Ellen lang ist; ist kein öffentlicher Platz sondern ein Freiort u. s. w. u. s. w.

346. Stehet Jemand in seinem Eigenthum und bringt, reicht, oder wirft etwas (durch ein Freiort) nach einem öffentlichen Platze oder umgekehrt, der ist strafbar von Gesetzwegen. Die Talmudisten haben dies aber auch verboten, von einem Karmelith nach einem Reschuth Hajachid, oder nach einem Reschuth Harabin, und umgekehrt, aber von

einem Freiort (Makumpatur) ist erlaubt hin- und herzutragen was man will nach den andern 3 Reschujoh u. s. w.

347. Von Gesetzwegen ist der nur strafbar, welcher etwas wegnimmt von einem Reschuth, und bringt es nach einem andern Reschuth, aber hinreichen von einem Reschuth einem Andern, welcher in einem andern Reschuth sich befindet, dies ist erlaubt, aber die Talmudisten haben auch dieses verboten u. s. w.

348. Hat Jemand irrthümlich so etwas gethan, und erinnert sich dessen im Thun, so kann er es wieder in dem ersten Reschuth zurückbringen, wenn es nämlich noch keine 10 Ellen weit herausgekommen ist u. s. w.

349. Jeder Mensch hat in einem öffentlichen Platze 4 Ellen oder Armenlänge mittelmäßiger Art um sich frei, in welchen er Sachen hin- und herbewegen darf. Der Schräge dieser 4 Ellen darf man sich auch bedienen, so daß er eigentlich $5\frac{3}{5}$ Ellen frei hat. Auf diese Art kann also eine Sache in einem öffentlichen Platze sehr weit transportirt werden. Einer giebts immer dem andern, es muß aber immer innerhalb der 4 Ellen eines Jeden geschehen. Ein Rabbi will dies jedoch nicht erlauben u. s. w. u. s. w.

350. Es kann Jemand in seinem Eigenthume stehen und die Hand nach einem öffentlichen Platze ausstrecken, und Sachen welche er nicht nöthig hat von einer Stelle nach der andern legen, d. h. in dem öffentlichen Platz, aber alles innerhalb 4 Ellen, und man besorgt nicht, daß er die Sachen zu sich in seiner Wohnung bringen möchte, denn er hat sie da nicht nöthig; eben so kann man in einem öffentlichen Platze stehen, und von der Thüre seiner Wohnung etwas nehmen, und die Thür öffnen, und umgekehrt, man darf aber nicht in seiner Wohnung den Kopf nach einem öffentlichen Platze herausstrecken, oder umgekehrt, um daselbst zu trinken, denn er könnte das Wasser zu sich bringen, weil er es nöthig hat er müßte denn den Kopf und auch den größten Theil seines Körpers herausstrecken, auf den Platz wo er eigentlich trinkt u. s. w.

351. Man darf in einem öffentlichen Platze die Hand nicht an einer Dachrinne halten, um Wasser zu fangen und zu trinken, indem die Rinne so gut als das Dach zu betrachten ist, und ein anderes Reschuth ausmacht u. s. w.

352. Liest Jemand in einem Buche (von einer Pergamentsrolle ist hier die Rede) welches auf einer Schwelle, das Eigenthum eines Einzelnen ist, liegt, und das eine Ende ist herunter gerollt, in einem öffentlichen Platze, wenn auch weiter als 4 Ellen, so kann er, wenn er das eine Ende in der Hand hält, das andere zu sich heraufrollen, damit die heilige Schriften nicht beschmutzt werden, hat man hier eine Ausnahme gemacht u. s. w.

353. Man kann von 2 Häusern welche sich an 2 Seiten eines öffentlichen Platzes befinden, die einem Eigenthümer gehören, oder auch zweien, die aber einen Erub (Vermischung) gemacht haben, etwas von dem einen nach dem andern werfen, wenn sie nämlich baide gleich hoch sind u. s. w.

354. Eine Grube, welche mit ihrer Umzäunung in einem öffentlichen Platze sich befindet, aber keine 4 Ellen lang von dem Reschuth Hajachid entfernt ist, von einer solchen Grube kann man Wasser füllen. Ein Misthaufen 10 Ellen hoch und 4 breit, welcher sich in einem öffentlichen Platze befindet, auf einen solchen kann man vom Hause Mist werfen u. s. w.

355. Ein Brett oder eine Art Ausbauer auswendig an den Häusern, welches über ein Wasser (Brunnen) befindlich ist, und vom Hause gehet ein Fenster darüber, von einem solchen Fenster aus darf man nur Wasser füllen wenn dasselbe Ausbauer rund umher mit Wänden umgeben ist u. s. w. Ebenso, 356. wenn ein Wasserstrich 10 Ellen tief und 4 breit durch den Hof gehet, von dem darf man auch kein Wasser schöpfen, wenn nicht eine Wand 10 Ellen hoch um denselben ist u. s. w.

357. Ein Hof, der keine 4 Ellen im Quadrat hat, und nahe bei einem öffentlichen Platze sich befindet, in einem solchen Hof darf man am Schabbaß (im Sommer) kein Wasser ausgießen, denn das Wasser läuft ab, und es ist also so gut, als wenn man nach einem öffentlichen Platze gegossen hätte, daher muß man eine Grube in den Hof machen die wenigstens zwei Maas (Szaim) hält, eine solche Grube muß ½ Elle im Quadrat haben und ⅗ Elle tief seyn u. s. w.

358. In einem jeden Raum, wenn er auch umzäunt, aber nicht zur Wohnung bestimmt ist, z. B. Gärten u. dgl. darf man nichts weiter als 4 Ell. tragen, wenn er nämlich mehr als 2 Szaim Aussaat enthält, das ist ein Platz von 70 Ellen und 4 Hände breit im Quadrat, hält er aber nur so viel, oder noch weniger, so kann man in dessen ganzen Bezirk hin- und hertragen was man will, mag es 4eckigt oder rund, oder lang und schmal seyn, die Länge kann 2 Mal so viel als die Breite betragen, aber nicht noch eine Elle mehr u. s. w. u. s. w.

359. Eben so verhält es sich mit einer Straße, welche hinter den Häusern befindlich ist. Was noch Aehnliches im Original folgt, ist das non plus ultra von Langweiligkeit und Ermüdung nicht allein, sondern ganz nutzlos und ohne das geringste Interesse besonders für Nichtjuden. Da wir nun schon über die 4 Reschujoth und 4 Erubin das Nöthigste mitgetheilt haben, wollen wir statt dessen, bevor wir die Abhandlungen über die Neumonde beginnen lieber etwas Interessanteres mittheilen, nämlich erstens: Wie der Schabbaß zur Zeit des Tempels gefeiert wurde, und zweitens noch einige interessante Agadoth über den Schabbath hinzufügen, welches hoffentlich den Lesern angenehmer seyn wird.

Von der Schabbaßfeier zur Zeit des Tempels.

Den Freitag Abend, als der Rüsttag zu dem folgenden Schabbaß, kamen eine Ordnung der Priester, eine Ordnung der Leviten, imgleichen gewisse Standmänner (siehe die erste Anmerkung) welche sowohl den Schabbaß selbst als auch die folgende Woche hindurch bei den täglichen Morgen-, Abend- und andern Opfern aufwarten mußten, zu rechter Zeit in Jerusalem an, gingen darauf, nachdem sie sich versammelt hatten, gleichsam Zugweise in den Tempel hinauf, da dann nach geendigtem Abendopfer derjenigen Priester, Leviten und Standmänner, welche die vorige Woche aufgewartet haben, Dienst und Aufwartung zu Ende war, der neue Dienst und Aufwartung aber anfing (siehe Mischnah Sota. cap. 3 u. f.). Hierauf holten die Leviten, und zwar die Kahatiter, von dem Hauptmann, welcher über das Trankopfer gesetzt war, so viel Semmelmehl, als zu 12 Schaubroden nöthig war, aus der Schaubrodkammer. Die alten und die vorige Woche abgegangene Kammerherren (siehe 2te Anmerkung) brachten sodann alle Gefäße herbei, welche sie die vorige Woche bei'm Opfern gebraucht, und übergaben sie den neuen Kammerherren. Die neuen Priester und Leviten ließen sich von den alten Priestern und Leviten die Schlüssel zum Tempel und dessen Kammern geben. Alsdann wurde der Brandopfer-Altar mit einem Tuche abgewischt und vom Blute gereiniget. Nach diesem gingen die Priester, nachdem sie ihre heiligen Kleider angezogen, mit dem Hauptmann über's Loos in die oberste Gerichtsstube und loosten, welches Haus unter den Häusern der Väter den ersten, andern, dritten und folgenden Tag in der bevorstehenden Woche aufwarten sollte, und diejenigen, welche am Schabbaß die Aufwartung hatten, loosten wiederum, wer die Schaubrode auflegen und die neuen Weihrauchschalen aufsetzen sollte. Sodann wurden die Leviten in 7 Haufen getheilt und jeglichem Haufen sein besonderer Tag tn der folgenden Woche bestimmt. Nachdem dieses geschehen, so brachten 12 Priester die 12 Schaubröde in eben so vielen goldenen Schüsseln herbei, imgleichen trugen auch 2 Priester 2 Weihrauchschalen und setzten solches sämmtlich in die Hallen vor dem Tempel auf dem Marmortisch nieder, gingen darauf in's Heilige hinein mit größter Ehrerbietigkeit, nahmen die alten auf dem Schaubrodtische liegenden Brode ab, trugen sie hinaus in die Halle, legten sie daselbst nieder und trugen die neuen dafür hinein; eben so wurden auch die alten Weihrauchschalen heraus und die neuen dafür hinein gebracht, die abgenommenen Weihrauchschalen aber bis auf den folgenden Morgen aufgehoben und nach diesem auf den Brandopfer-Altar zum täglichen Morgenopfer hinaufgetragen. War dieses alles geschehen, so hielten sie endlich ihre Abendmahlzeit, schlossen darnach alle Thore im Tempel zu und legten sich, außer denen, welche Wache halten mußten, zum Schlafen nieder.

Anmerkung 1. Die Standmänner waren Abgesandte vom ganzen Jüdischen Volke. Denn weil das tägliche Opfer im Namen des ganzen Volkes geschah, so mußten Abgeordnete von ganz Israel dabei seyn. אנשי מעמד, Anſche Maamod (Standmänner) d. i. solche, welche im Namen des ganzen Volks allezeit bei'm täglichen Opfer seyn mußten. Eben so wie man die Priester und Leviten in 24 Ordnungen abtheilte, von welchen wöchentlich eine den Tempel hinaufziehen und daselbst aufwarten mußte, so waren auch 24 Ordnungen von ganz Israel in Jerusalem, oder doch nicht weit davon, wohnhaft, welche Ordnung nun die Reihe traf, die ging mit hinauf. Jede Ordnung oder Abtheilung hatte ihr Oberhaupt, Standhauptmann, ראש המעמד, Rosch Hamaamad. Von den Standmännern mußten täglich 2 aus jedem Stamme der 12er gegenwärtig bei'm Opfer seyn, also 24 täglich. War nun der Wochendienst einer Ordnung zu Ende, so wurde sie von dem Standhauptmann mit folgenden Worten entlassen: Der in diesem Hause wohnt, pflanze unter euch Brüderschaft, Liebe, Friede und Freundschaft.

Anmerkung 2. Außer dem Hohenpriester gab's auch Kriegesgesalbte und Statthalter. Jeder Statthalter hatte wieder seine Unterstatthalter, und diese wieder ihre Kammerherren, אמרכלים (Amarkalim). Diese Herren waren die Vornehmsten und Aeltesten in jeder Ordnung unter den Stämmen, sie wurden über den Schatz des Tempels und dessen Zubehör gesetzt. Ihrer mußten alle Zeit 7 an der Zahl seyn, das waren die, welche die Schrift 2. Röm. 12, 9. 22, 4. die Hüter an der Schwelle nannte, oder die Priester, die an der Schwelle hüteten. Sie verwahrten alle Schlüssel zum Tempel und den Vorhöfen, auch alle Gefäße zum Opfern, hatten auch die Schlüssel zu den 7 Kammern, in welchen ein Theil von den Gefäßen und ein Theil des Schatzes des Herrn waren. Siehe R. Jehed Lev. c. 1 Lib. 1. cap. 20. u. m. Der Vornehmste unter diesen Kammerherren wurde der Fürst des väterlichen Hauses genannt, ראש בית אב Rosch beth Ab, ging alle Zeit dem Hohenpriester zur Linken, der Statthalter ging ihm zur Rechten. — Nach Mitternacht, Freitag, standen die Priester und Leviten auf, und besahen bei Fackeln alles im Tempel, ob jegliches sich am gehörigen Orte befände, zogen alsdann ihre heiligen Kleider an, öffneten alle Thore, die man sonst täglich zu öffnen pflegte, auch sogar das Nicanaer Thor (an der Ostseite des Tempels) und bliesen mit Trompeten den Schabbaß ein, (sonderbar, daß zur Zeit des Tempels alle Arbeiten, die zu dessen Dienst nöthig waren, als Feuermachen, Schlachten, Blasen u. s. w. nicht allein erlaubt waren, sondern geschehen mußten, und jetzt sind alle dergleichen Arbeiten bei schwerer Strafe verboten?! — d. U.) daß man's in der ganzen Stadt (Jerusalem) hören konnte. Nach diesem reinigte diejenige Priesterordnung, welche an der Reihe war, den Brandopferaltar, und machte die Feuerhaufen auf selbigem zurecht. Diejenigen Leviten, welche singen und musiciren, imgleichen diejenigen Priester, welche trompeten sollten, wurden von dem Hauptmann über die Instrumente erwählt, mithin alles was zum Gottesdienste gehörte fertig gehalten. Diejenigen Priester, welche die vorige Woche aufgewartet, und den Andern ihre Dienste überlassen, begeben sich auf der Mittagsseite des innern Vorhofes, unter die Decke des Schabbaß (siehe die 3te Anmerkung) unter welcher sie sich den Tag vorher, wenn der Gottesdienst gehalten ward, aufhielten bis zum Ende des Schabbaß, da denn ein Jeder zu den Seinigen zog. Ein jeder Bürger in Israel (in der Stadt Jerusalem, oder in deren Nähe nämlich) zog ebenfalls seine feierliche und beste Schabbaßkleider an, und kam zum Tempel hinauf.

Denn am Schabbaß mußte die ganze Gemeinde eines jeden Orts zusammenkommen um ihren Gottesdienst in der Synagoge zu halten, 3. B. M. 28, 3. In Jerusalem verfügten sich die Männer in den Israeliten-Vorhof des Tempels, die Weiber blieben in dem äußern Vorhof, eben so die Männer welche nicht alle im Israeliten-Vorhof Platz hatten. Ein Jeder, der in den Tempel ging, nahm etwas mit sich, in den Gotteskasten zu legen. Der Sabathgottesdienst nahm seinen Anfang nicht so früh als der tägliche. man wartete bis an den hellen Tag, damit ein Jeder demselben beiwohnen könnte. Zu allererst wurde der Rauchaltar im Heiligen von der Asche gesäubert, zwei Scheiter Holz auf dem Brandopfer gebracht und ein Lamm (zum täglichen Opfer des Morgens und des Abends, dieses mußte auch am Schabbaß gebracht werden, bevor das eigentliche extra Schabbaß-Opfer gebracht wurde — siehe unten) aus der Lämmerkammer geholt; darauf traten die Standmänner hinzu, legten demselben die Hände auf, ein Priester schlachtete es, ein anderer faßte das Blut auf, und rührte es um, worauf diejenigen, welche im Heiligen zu thun hatten, ebenfalls herbeikamen, und zwar der Eine mit dem Rauchpulver, der Andere, welcher vom Brandopferaltar Kohlen vom Räucherfeuer herabholte, und in ein goldenes Feuerfaß hineinschüttete, der Dritte holte das Rauchfaß, der Vierte löschte an jedem Leuchter 5 Lampen aus. Wenn nun einer von diesen Priestern hinein in's Heilige ging, so wurde von den Andern zwischen dem Altar und dem Tempel geklingelt, damit es jedermann hören, und sich zum Gebet anschicken konnte. War nun dieses geschehen, so wurde das Rauchfaß mit frischen Kohlen auf den Rauchaltar gesetzt, geräuchert, die beiden letzten Lampen ausgelöscht, und sodann der Morgendienst im Heiligen beschlossen. Das Lamm wurde ferner draußen im Vorhof zugerichtet, geschlachtet u. s. w. und die Stücke davon, nebst dem Speis- und Trankopfer des Gebackenen des Hohenpriesters und 2 Weyhrauchschalen auf den Marmortisch hin gebracht. Hierauf traten 11 Priester hinzu, 9 von ihnen nahmen die Stücke welche zum Opfer gehören, nämlich 6 tragen die Stücke vom Lamm, 1 das Gebackene, 1 das Speis- und 1 das Trankopfer, und die 2 letzten die 2 Weyhrauchschalen. Von da trugen sie die Stücke vom Lamm, auf den großen Aufgang vom Altar, salzten solche, und gingen dann hinunter in die große Gerichtsstube, das Schma (höre Israel u. s. w.) zu lesen. Sechs andere Priester brachten die gesalzenen Stücke den Altar hinauf, auf den großen Feuerhaufen. Darauf ward das Speiseopfer, das Gebackene des Hohenpriesters, die beiden Weyhrauchschalen, und das Brandopfer von den Marmortischen ebenfalls abgenommen, den Altar hinaufgetragen. oden in das Südwest Ende gesalzen, etwas vom Speiseopfer, sammt dem darauf liegenden Weyhrauch wie auch das Gebackene des Hohenpriesters, auf den großen Feuerhaufen gegen Morgen geworfen; der Weyhrauch aber, welcher die vorige Woche über auf dem Schaubrodtisch gestanden, und in 2 goldenen Schalen aufgebracht war, wurde auf den andern Feuersaufen, davon die Kohlen zum Räuchern genommen zu werden pflegten, oder auf das Räucher Feuer geworfen und ganz verbrannt; da hingegen das Brandopfer in die silberne Gießkanne, dir auf dem Heerd des Altars in der Südwestecke stand, eingegossen worden. Bei solchen Verrichtungen der Priester, mußten die Leviten singen und musiciren, die andern Priester auf ihren Säulen stehend trompeten, und unter solcher Musik sang man den 92sten Psalm. Wenn nun dieses alles zum täglichen Opfer gehörend, geschehen war, so nahm erst der Schabbas seinen rechten Anfang.

3te Anmerkung. Die Decke des Schaabaß, setzten einige Raab. auf die Mittagsseite des innern Vorhofes, (siehe 2. Kön. 16. 18.) Der Gottlose König Ahas ließt solche wegnehmen; die Israeliten halten insgemein dafür, es sey diese Decke deswegen da gewesen, damit die Priester bei Ausgang ihres Wochendienstes am Schabbaß sich unter deren Schatten begeben könnten (es sind viele abweichende Meinungen der Rabb. hierüber. D. U.)

Der eigentliche extra Gottesdienst am Schabbaß bestand in gewissen Opfern, im Lesen und Erklärung der heiligen Schrift, und im Singen und Beten, das Gebot zum Extra-Schabbaßopfer findet man 4. B. M. 88, 9. 10. Nach dem geopferten täglichen Morgenopfer holte man 2 besondere Lämmer, diese brachte man gegen Mitternacht des Altars, auf den Schlachtplatz, schlachtete sie, fassete ihr Blut auf, und sprengte damit die Hörner (Spitzen) des Brandopferaltars, das übrige Blut aber goß man an den Boden des Altars, in die gehörige Röhre. Sodann wurde den Lämmern die Haut abgezogen, das Eingeweide daraus genommen, dasselbe gewaschen, und die Lämmer selbst zerstückt. Zu jedem Lamm waren 8 Priester, 6 von diesen tragen die Stücke desselben, der 7te trug das Speiseopfer, und der 8te das Trankopfer. Damit gingen sie vor der Thüre des Tempels vorbei, hoben die Stücke in die Höhe, und nachdem sie solche auf dem Marmortisch niedergesetzt, trugen die Sechse ihre Stücke den großen Aufgang des Brandopfers hinauf, salzten sie ein, und brachten sie sofort auf den großen Feuerhaufen. Auf diese Weise verfuhr man mit dem Speis- und Trankopfer, von welchem ein Theil des Speiseopfers, nachdem es gesalzen war auf den großen Feuerhaufen, nebst dem ganzen Weyhrauch geworfen, der Wein aber auf die auf dem Heerde stehende Gieskanne eingegossen wurde. Bei Eingießung desselben, musicirten, sangen und trompeteten die Priester und Leviten, und die ganze Gemeinde, sahe diesem Allem ganz andächtig und demüthig zu, sang auch unter dem Musiciren mit, und hatte dazu einen besondern Vorsänger. Die Psalmen, von welchen man an jedem Schabbaß ein oder zwei absang, waren diejenigen, über welche in dem Psalterbuch Davids die Ueberschrift zu lesen ist למנצח Lamnazeach d. i. der Meister auf dem Saitenspiel, einen Psalm Davids vorzusingen, und folgten in der Ordnung also auf einander. Der 4te 5. 6. 8. 9. 11. 12. 1ü. 14. 18. 19. 20. 21. 22. 36. 39. 40. 41. 42. 43. 45. 46. 47. 49. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 64 65. 66. 68. 69. 70. 75. 76. 77. 80. 81. 84. 85. 109. 139 und 140ste. Nach Endigung des Singens und Musicirens wurde der Segen gesprochen, auf folgende Weise. Der Priester, dem es zukam ging die Stufen hinan, verrichtete sein Gebet, und dankte Gott, daß er sie mit der Heiligung Aarons geheiliget, hub sodann seine beide Hände empor, dehnte die Finger auseinander, und sang mit einer klaren, lieblichen und schönen Stimme unter einer trefflichen Musik der andern Priester, und

mit Aussprechung des heiligen Namens Gottes יהוה (Jehovah) über die ganze Gemeinde diesen Segen: Der Herr segne dich und behüte dich u. s. w. Unter diesem Segen schlug die ganze Gemeinde das Gesicht nieder und nahm mit tiefer Andacht denselben an. (Jetzt wird dieser Segen nur an Feiertagen gesprochen und am Versöhnungstage, wenn dieser auch auf den Schabbaß fällt. D. U.) War der Segen nun geendigt, so neigte sich die Gemeinde tief, und sprach folgende Worte: Hochgelobet sey der preiswürdige Name seines Reichs in alle Ewigkeit! Nun danket alle Gott, der große Dinge thut an allen Enden, der uns von Mutterleibe an lebendig erhält, und thut uns alles Gutes. Er gebe uns ein fröhliches Herz und verleihe immerdar Friede zu unserer Zeit in Israel, und daß seine Gnade stets bei uns bleibe, und erlöse uns, so lange wir leben. War auch dieses vorbei, so kehrte sich der Priester mit dem Gesichte wieder um gegen den Tempel zu, that sein Gebet zu Gott, daß er sein Volk segnen wollte, neigte sich mit Ehrerbietigkeit, und ging davon. Die andern Priester und Leviten, und die ganze Gemeinde that eben so, und gingen nach vollendetem Gebete und tiefer Verbeugung vor Gott rücklings oder zur Seite zurück, bis sie aus dem inneren Vorhofe herauskamen. Und damit endigte sich der ganze Schabbaßgottesdienst; wobei noch zu bemerken ist, daß zur äußerlichen Pracht des Gottesdienstes der köstliche Schmuck des Hohenpriesters, welcher vom Statthalter zur Rechten und vom Kämmerherrn zur Linken begleitet wurde, sehr vieles beigetragen hat. Wollte nun der Hohenpriester etwas verrichten, was die übrigen Priester im Opfern und andern Sachen zu thun hatten, so stand es ihm frei, daher, wenn er zuweilen im Heiligen räuchern, oder die Lampen zurichten wollte, so wurde er jederzeit von verschiedenen Priestern hinbegleitet, deren jeder ein Gefäß trug, dessen er benöthiget war. Wollte er draußen die Opferstücke auf den Altar tragen, oder das Trankopfer eingießen oder sonst etwas, so mußten die, denen solches durchs Loos zugefallen war, zurückstehen. Ging er ferner auf den Brandopferaltar, so stand ihm frei die Gehülfen zu erwählen welche er wollte, darauf ging er in der Mitte des Aufgangs hinauf, und eben daselbst wieder herunter, der Statthalter griff ihm unter die Arme, und half ihm aus Ehrerbietigkeit im Aufsteigen, winkte auch mit einem Tuche, und gab den Leviten ein Zeichen, wenn sie singen und musiciren sollten. Dieses Alles gab nun an einem solchen Tag dem ganzen Gottesdienst eine nicht geringe Zierde. Ward der Gottesdienst an einem Schabbaß geendigt (im Tempel) so ging alles Volk aus dem inneren Vorhof heraus in die Synagoge oder Schulen, oder an demjenigen Ort, wo das Gesetz gelehrt wurde, nämlich zu Jerusalem in dem Zwinger, auf die Mittagsseite dahin* sich auch das Obergericht (Szanhedrium) nebst allen Priestern verfügte, der חזן Chasan, Vorsänger, nahm sodann die Gesetzrolle aus dem heiligen Schrank

u. s. w. Alles wie schon oben gemeldet ist, und dies müßte in allen Städten und Dörfern, wo 10 jüdischen Hausväter sich befinden, geschehen (und welches jetzt noch geschiehet). Zur Zeit des Tempels und des Besitzes vom gelobten Lande hatten die Israeliten dreierlei Almosen welche sie den Armen vertheilten, erstens vom Acker, 3. B. M. 19, 9. 10. 5. B. M. 24, 19. zweitens gingen jeden Tag 3 Israeliten in der Stadt mit einem großen Korbe umher und sammelten allerlei Eßwaaren, welche den Armen, sogar auch Nichtjudische ausgetheilt wurden; drittens war in der Schule (Synagoge) ein Armenkasten, in welchem das Almosen gelegt, welches am Schabbaß von 2 Vorstehern gesammelt und jede Woche vertheilt wurde. Um 3 Uhr des Nachmittags wurde im Tempel das Abendessen verrichtet und so wie Nacht wurde, ward der Schabbaß im Tempel mit Trompeten und Hörnern ausgeblasen. Auch ist noch zu tragen (aus der Kabalah) der Beweis, warum die Weiber sich so sehr bestreben müssen 1) ihre Periode ordentlich zu beobachten, נדה Niddah, 2) vom gekneteten Teig jedesmal etwas zu verbrennen, חלה Challah, 3) die Schabbaßlichter anzuzünden הדלקת הנר Hadlakath Hanner, aus dem Worte תצוה (tzaweh) 2. B. M. 27, 20. Gebiete den Kindern Israel, daß sie dir bringen das allerreinste, lautere Oel u. s. w. Das ת bedeute 400, in dem Worte Naschim נשים. Weiber, steckt ebenfalls die Zahl 400. — Da nun die angeführte Stelle von dem heiligen Lichte handelt, so müßten die Weiber auch die heiligen Schabbaßlichter anzünden. Ferner, das Wort חוה Chawa, die erste Stammmutter Eva, aus dem ח Cheth obigen Worts, machen sie nun das Wort חלה Challa, das Schabbaßbrod, aus dem ו Waf machen sie das Wort וסת Waßet (weibliche Periode) aus dem ה Heh machen sie das Wort Hadlakah הדלקה Lichter anzünden. Wunder schöne Kabalah!! — Wenn nun das Gebet in der Synagoge, am Freitag Abend beendet ist, so muß ein jeder jüdische Hausvater bei seinem Eintritt ins Wohn- und Eßzimmer (wo der Tisch schon gedeckt, die Lichter angezündet, und alles was zum Schabbaß erforderlich ist bereitet seyn muß) gleich das Gebet anfangen שלום עליכם מלאכי השרת u. s. w. Schalom Alechem Malache Hascharoth. Friede mit euch ihr Engel die ihr dient, ihr Engel des Höchsten, der da regieret, als ein König aller Könige des heiligen gebenedeyten Gottes (wird 3 Mal gesungen. Ferner, in eurem Ankommen (werdet uns zum) Frieden ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchsten der da regiert, als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeyten Gottes (abermals 3 Mal.) Ferner, Segnet mich zum Frieden, ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchsten der da regieret als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeyten Gottes (3 Mal.)

In eurem Ausgehen (werdet uns zum) Frieden, ihr Engel des Friedens, ihr Engel des Höchsten, der da regiert als ein König aller Könige, des heiligen gebenedeyten Gottes. Von den Engeln wird gelehrt, daß an Schabbaß ein jeder Israelite deren 2 bei sich hat, sobald er nämlich aus der Synagoge kommt, ein guter und ein böser, diese stellten sich nun dem Menschen gegenüber, und wenn sie hörten, daß er mit großem Eifer, besonders die Worte 1. B. M. 2, 1. 2. 3. betet, so begleiteten sie ihn nach Haus, legten ihm die Hände auf den Kopf, und sagten aus Jes. 6, 7. deine Missethat ist von dir genommen, nnd deine Sünde versöhnt, Talmud Traktat Schabbaß Cap. 16, fol. 119, Col. 2. Einige halten diese 2 Engel für 2 himmlische Gestirne, nämlich, den Scorpion und Mars, welche am Abend des Schabbaß herrschten, und der Eine zum Segen, und der Andere zum Fluch am Himmel stünde. Daß ferner, wie schon erwähnt, am Schabbaß bei jeder Mahlzeit 2 Bröde seyn müssen, beweisen die Talmudisten aus 2. B. M. 26, 22. Den sechsten Tag (nämlich am Freitag) sammelten sie das Brod zweifältig, je zween Omer für einen. Ferner legen sie die Hände über die zwei Brödte, und indem sie über das Eine ein Zeichen mit dem Messer machen (geschiehet alles noch jetzt. D. U.) sagen sie, kömmt der große Name Gottes heraus, יהוה Jehovah, nämlich die 2 langen Brodte bedeuten das ו, die 2 Hände mit den 10 Fingern bedeuten die 2 ה (Heen) und das Messer, womit sie das Zeichen machen, bedeutet das י Jod als der kleinste Buchstabe des Worts!! Die Ursache warum man beim Ausgang des Schabbaß an Gewürz riechen müsse, ist, weil, wie schon erwähnt, die Gottlosen am Schabbaß aus der Hölle (welche einen sehr häßlichen Geruch hat) beim Eingang des Schabbaß hereingeführt, beim Aufhören desselben aber wieder in die Hölle hinein müssen, um also den üblen Geruch zu verscheuchen, der bei Wiedereröffnung der Hölle entstehet, riecht man an Gewürz! — Wo bleibt aber der schlechte Geruch, wenn die Gottlosen am Freitag aus der Hölle herausgelassen werden? — Ferner behaupten die Kabalisten, daß jeder Israelite am Schabbaß 2 Seelen habe. Neschomah Jeteerah eine überflüssige Seele, sie dient theils, um am Schabbaß mehr Lust zum Essen und Trinken zu haben, nach Raschis (Jarchis) Erklärung (siehe Talmud Traktat Taanith 27, 2.) Das Geheimniß der Wollust am Schabbaß ist, daß man die überflüssige Seele erlustige, daß sie ein großes Gebot zur Ehre der göttlichen Majestät, bei den Untern (nämlich bei den Menschen die hier unten auf Erden wohnen) thun, d. i. daß sie den Segen bei dem Essen sprechen, welches ein Gebot ist, das bei den Obern (die im Himmel wohnen) nicht gebräuchlich ist. Jalkut Chadasch fol. 144. Col. Nr. 10. Ferner habe die Seele 5 Namen, nämlich: נפש Nephesch, רוח Ruach, נשמה Neschamaah, חיה Chajah und יחידה jechidah, der erste Name zeige die Seele an, wie sie mit dem Körper vereinigt ist, und also den ganzen Menschen ausmacht.

Der zweite deute auf den Lebensgeist, der dritte auf die vernünftige Seele, nach Ps. 150, 6. der vierte auf die wachsende Seele? welche die Menschen mit den Thieren gemein hätten. Der fünfte auf die mit Gott vereinigte Seele, die überflüssigen Seelen am Schabbaß, kämen theils von der Seite Abels theils von der Seite Kains her. Nach einer etwas vernünftigern Erklärung über die 2te Seele, wäre nur gemeint: es bekomme die Seele, welche zum Studieren im Gesetz bestimmt ist, am Schabbaß gleichsam einen größern Zusatz zur Verstehung und Fassung des göttlichen Gesetzes, d. i sie bekäme mehr Kraft im Verständniß des Gesetzes, am Schabbaß höher zu gehen als an Werkeltagen, also keine eigentliche zweite Seele. Warum man beim Ausgang des Schabbaß, bei der Habdalah, die Hände gegen das Licht halten, und die Nägel beschauen müsse, wie schon oben erwähnt ist, dies wird verschiedentlich angegeben: es geschehe auch unter andern deshalb, weil das Kleid, welches Gott dem Adam im Paradiese gab, eine Farbe wie ein Onichstein hatte! oder — nach dem Buche Colbo deshalb, damit man den wunderbaren Unterschied zwischen den Nägeln und dem Fleische betrachten und zugleich auch den Zustand des gefallenen Adams erkennen lernen. Denn, als Adam (nach dem Fall gesehen? hatte, daß die Welt mit Finsterniß bedeckt war, habe er ausgerufen: O ich elender Mensch! um wessen Sünde Willen ist die Welt verfinsterk? darauf hätte Gott dem Adam eingegeben, daß er zwei Feuersteine an einander schlug aus welchen Feuer sprang, von welchen er alsdann ein Licht anzündete, da er nun sah, daß er nackt sey, und darauf die äußersten Theile seiner Finger betrachtete, an welchen er die Nägel wahrnahm, so sey er darüber in die äußerste Verwunderung gerathen und habe deßwegen Gott gelobt! (Talmud, Traktat Pesachim, Cap. 4. fol. 54, 1. 2. u. s. w.) Von dem Becher mit Wein bei der Habdalah müsse etwas an die Erde geschüttet werden, als ein Zeichen des Segens, denn wo nicht in einem Hause der Wein wie Wasser ausgeschüttee wird, da ist kein Zeichen eines Segens u. s. w. Nach dem Abendgebete beim Ausgang des Schabbaß, sprechen die Israeliten auch das Gebet, welches sich anfängt mit den Worten Wijehi Noam, (es sey dir, Gott, wohlgefällig) anfängt, in welchem Gebete sich der 17. und 18. Vers aus den Ps. Cap. 90, und auch der ganze 91ste Ps. sich befindet, dies soll nun ein Schutz gegen alle Waffen seyn, und zwar deshalb weil sich in dem ganzen Gebet keine ז Sajin befindet. Das Wort Sajin bedeutet Waffen! bei dieser Gelegenheit mag auch bemerkt werden, daß der Vers שמע ישראל Schma Jißrael. Vernimm Israel u. s. w. 5. B. M. 6, 4. fleißig gebetet, wieder den Teufel helfe, denn der Vers fängt an mit einer ש Schin, und endigt mit einer ד Daleth שד, Sched, heißt Teufel. Die Habdalah beim Ausgang des Schabbaß ist bereits oben übersetzt worden, einige

setzen noch hinzu: Ich beschwöre dich Poseach, du Fürst der Vergessenheit, daß du von mir hinwegnehmest das thörichte und tolle Herz, und dasselbe werfest auf die hohen Berge, im Namen des heiligen Arinam, Anasiel und Paschiel (Namen von Engeln) ferner sagen sie den Vers: Und Noah fand Gnade in den Augen des Herrn, ferner, und David handelte in allen seinen Wegen glücklich und Gott war mit ihm, ferner, ich hebe meine Augen auf zu den Bergen von welchen mir Hülfe kommt, ferner, im Anfang schuf Gott u. s. w. Unser Gott, und unser Väter Gott, das sey der 6 Tage, u. s. w. laß sie uns beglückt seyn, laß sie uns frei seyn von allen Sünden und Arglist u. s. w. Den Grund zu der Habdalah nehmen sie aus 3. B. M. 10, 10. und 1. B. M. 1, 4. und halten diese so hoch, daß sie sagen: Wer nicht den Unterschied zwischen dem Schabbaß und Wochentag macht über den Becher mit Wein am Ausgang des Schabbaß, oder hört solchen Unterschied nicht von andern machen, der siehet kein Zeichen eines Segens. — (Dies mag vorläufig genug vom Schabbaß seyn, vielleicht finden wir noch Raum in einem zweiten Anhange, mehrere interessante Bemerkungen über den Schabbaß mitzutheilen. D. U.)

Ueber Neumond.

417. Am Neumond, d. h. am ersten Tage jedes neuen jüdischen Monats, kann man alle mögliche Arbeiten verrichten, die Weiber haben den Gebrauch an solchen Tagen nicht zu arbeiten, und dies ist ein guter Gebrauch. Ist der Gebrauch, daß auch die Männer an solchen Tagen, einige Arbeiten verrichten, und wieder andere nicht verrichten, so richtet man sich nach diesem Gebrauch.

418. Am ersten Tage des neuen Monats darf man nicht fasten, auch darf kein Bußtag auf solche Tage, oder an Purim, oder Channukalichter, oder Kirchweihefest (wird späterhin vorkommen) ausgeschrieben werden, sind aber vorher mehrere Festtage schon ausgeschrieben, und man ist mitten darin, so hört man des Neumonats-, oder Channuka-, oder Purimstag wegen nicht auf u. s. w. Fastet ein einzelner Mann an einem von solchen Tagen, wegen eines bösen Traums, so muß er noch einmal fasten.

419. Es ist Gott wohlgefällig am Neumonatstag besser als gewöhnlich zu essen.

420. Wegen eines Todten können die Weiber zwar klagen an einem solchen Tage (wie damals der Gebrauch war) aber sie müssen alle zusammen sprechen, und in die Hände

schlagen, aber nicht wie gewöhnlich, daß Eine vorspricht und die andern einfallen; ist der Todte in der Erde, so darf an einem solchen Tage nicht mehr geklagt werden. Die folgenden Abschnitte bis 426. enthalten die theils vermehrten, theils veränderten Gebote für dieses kleine Fest, und auch welcher Abschnitt an diesem Tag in der Tora vorgelesen wird (4 Personen werden aufgerufen) und ein Mussafgebet wird gehalten, und das große Loblied (siehe unten) gesungen, wenn ein Neumonatstag auf einen Sonnabend fällt, werden 2 Toras (Gesetzrollen) aus dem heiligen Schrank genommen u. s. w. Dies alles hat für Nichtjuden wenig oder gar kein Interesse, deshalb wollen wir uns auch nicht lange dabei aufhalten, und gehen zum (merkwürdigen) 426sten Abschnitt über. Vorher aber ist Folgendes zu wissen nöthig: Der Neumondstag fällt jedesmal im Monat Nishan, ehemals Abib, 2. B. M. 13, 4. Nehemias 11, 1. im März, entweder auf den Sonntag oder Dienstag, Freitag und Sonnabend; im Monat Ijar Montag, Donnerstag und Sonnabend, 1. Kön. 6, 1. im April; im Monat Sivan, Esther 8, 9. May, Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag. Tamus, Juny, Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. Abh, July, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Elul, Neh. 6, 15. Aug., Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag. Tischri, 1. Kön. 8, 2. Sept., Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Marcheschwon, 1. Kön. 6, 37., Oct., Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonntag. Kislev, Neh. 1, 1. Zach. 7, 1. Macc. 1, 57., Nov., jeden Tag außer Sonnabend. Tebeth, Dec., jeden Tag, außer Donnerstag und Sonnabend. Schwat, Zach. 1. 7, Jan., jeden Tag außer Sonntag und Freitag. Adar, Esther 3, 7. 2. Macc. 15, 37., Febr., jeden Tag außer Sonntag, Dienstag und Donnerstag. Zu den Zeiten des Tempels schickte der hohe Rath (das Szanhedrium) zwei Zeugen aus, die mußten genau beobachten, wann der Mond neu wurde, sobald die Nachricht davon eintraf, so wurde der Neumond angeordnet und zu feiern befohlen (wovon weiter unten mehr) Nach der Zerstörung des Tempels, haben sich die Israeliten einen astronomischen Kalender gemacht, und den Neumond ausgerechnet. Da sie nun den Lauf der Zeit nach dem Lauf des Mondes berechnen. und das Jahr nur 354 Tage hat, und das wahre Jahr, der Lauf der Erde um die Sonne 365 Tage dauert, um also die Ungleichheit der Jahre auszugleichen, haben sie alle 2, 3 oder 4 Jahre einen 13ten Monat zugegeben, diesen Monat nennen sie Weader (und noch ein Ader) zur Zeit des Tempels, war der erste Tag eines jeden Monats immer ein sehr heiliger Tag, 4. B. M. 28, 11, 14. Die Ceremonien bei den Opfern wollen wir nicht erst wieder umständlich beschreiben, sie sind mit einigen Veränderun-

gen, so wie bei den Opfern des Schabbaß, auch wurde im 4. B. M. 10, 10. von den Leviten musicirt und trompetet, die Gemeinde sang die Ps. 113. 114 115. 116. 117 und 118. diese 6 Ps. werden das große Loblied, Hallel Hagadol, genannt und wird noch, auch an einem jeden Feiertag gesungen. Die Tage der Monate der Israeliten, waren entweder 30 oder 29, in jedem Monat nämlich verbirgt sich der Mond ohngefähr 2 Tage, den ersten Tag ehe der Monat vollends zu Ende kömmt, und Sonne und Mond vereiniget werden, und den andern Tag, wenn er mit der Sonne vereiniget gewesen, da er sich gegen Abend im Westen wieder sehen läßt. Wenn sie nun den neuen Mond zu sehen bekommen, nämlich ohngefähr 29½ Tag, und weil nun in 2 Monaten 2 halbe Tage einen ganzen machen, so hatten etliche Monate 29 und etliche 30 Tage. Ward nun, wenn der 29ste Tag vorbei war, des Abends oder des Nachts darauf der neue Mond gesehen, so ward der folgende 30ste Tag der erste des neuen Monats, und der vorige Monat also 29 Tage, ward aber der Mond erst des Abends nach dem 30sten gesehen, so ward der 31ste Tag der erste des neuen Monats, und der vorige Monat hatte also 30 Tage. Weiter hinaus kehrten sie sich aber nicht an die Erscheinung des Mondes, weil im Mondenmonat niemals mehr als 30 Tage seyn können. Daher kam es denn, weil nämlich ihr Jahr nur 154 Tag hatte, daß sie in 19 Jahren 7 Monate einschalten mußten, nämlich, im 3ten, 6ten, 8ten, 11ten, 14ten, 17ten und 19ten Jahre. Die Hauptursache dieser Einschaltung war, wegen des Oster- und der andern Feste, welche sonst manchmal im Winter, und manchmal im Sommer gefallen wären, da doch das Osterfest immer im Frühling, wenn im gelobten Lande das Getraide reif war, und das Laubhüttenfest im Herbst, wenn das Getraide eingesammelt wurde, und das bürgerliche Jahr zu Ende war, fallen mußte. Ueber solche Neumonde hatte das Szarhedrium die Aufsicht. Im Monat Ader berathschlagten sie deshalb, von 7 Deputirten wurde der Schluß gemacht, doch nicht ohne Vorwissen des Oberhaupts, ward nun ein Schaltjahr beschlossen, so wurde hierauf an das ganze Land geschrieben in folgenden Worten: Wir thun euch kund, daß, weil die Tauben noch jung, die Lämmer zart sind, auch die Zeit die Garbe zu schneiden noch nicht da ist, es uns gut gedacht, diesem Jahr einen Monat zuzulegen. In der letzten Zeit mußten sie sich die Erlaubniß, ein Schaltjahr zu machen von den Römern erbitten. Daher soll sich Hillel, ber berühmte weise Talmudist einen fortwährenden Kalender gemacht haben, dessen sich die Israeliten noch bis diesen Augenblick bedienen. Das Szanhedrium hatte nicht allein die Aufsicht über die Schaltjahre, sondern es mußte auch die Neumonden besorgen. Daher kam es immer den 30sten Tag zusammen, und war-

tete auf Zeugen, die den neuen Mond gesehen haben, kommen nun Zeugen, und ihr Zeugniß stimmte überein, so wurde dieser 30ste Tag geheiligt, und zum Neumond verordnet, und der vorige Monat hatte 29 Tage, kamen aber keine Zeugen, so wurde dieser Tag noch zum vorigen Monat gerechnet. Die Zeugen durften keine Weiber, oder Sklaven, oder sonst Leute seyn die zu Zeugen untüchtig sind, sondern gute ehrliche Männer. Stimmte nun ihr Zeugniß mit der Ausrechnung des Szanhedriums überein, so wurden sie herrlich gastirt, und bewirthet, und der Präsident sprach das Wort מקודש Mekudasch, d. i. er ist geheiliget, aus, worauf alle Anwesende antworteten: Er ist geheiliget, er ist geheiliget. War das Wetter trübe, so richtete sich das Szarhedrium nach seiner Ausrechnung War nun der Neumond festgesetzt und geheiliget, so wurden sogleich einige Leute auf den Oelberg geschickt, und mußten daselbst ein großes Feuer anzünden, welches man sehr weit sehen konnte, und zum Zeichen diente, so daß auch auf andern Bergen Feuer gemacht wurde, und so ging es durchs ganze Land. Als aber in der Folge die Samariter mit diesen Feuern, den Juden allerlei Aergerniß machten, so schickte man, um Unordnung zu verhüten, Boten durchs ganze Land, mit der Nachricht, daß der Neumond zu Jerusalem geheiligt wurde. In Jerusalem ließ man diesen Feiertag mit Trompeten, in den übrigen Städten aber mit Hörnern einblasen. Die Israeliten welche fern von Jerusalem wohnten, feierten 2 Tage den Neumond, nämlich den letzten Tag des vorigen und den ersten des neuen Monats, (und geschiehet auch noch zum Theil) die Ursache war, weil die Feuer auf den Bergen den entfernten Oertern nicht so geschwind sichtbar werden konnten, besonders von der Zeit, da die Feuer in der Folge aufhörten, und Boten herum geschickt wurden, die Entfernten nicht wußten, welcher Tag in Jerusalem als Neumond gefeiert wurde, um also gewiß zu seyn feierten die Entfernten 2 Tage, und daher rührt auch noch der Gebrauch her, daß außerhalb des gelobten Landes die Feiertage: Neujahr, Ostern, Pfingsten und Laubhütten immer 2 Tage sind. Im gelobten Lande (der Türkei) feiern die Juden auch jetzt noch nur 1 Tag Neujahr, 1 Tag Pfingsten, den ersten und 7ten Tag von Ostern und Laubhüttenfestes, von welchem letztern Feste jedoch auch in Jerusalem noch der 8te Tag (als einen besondern Feiertag) gefeiert. 3. B. M. 23, 36. 4. B. M. 29, 35. Wir fahren nun, nachdem wir Obiges vorangeschickt, in unserm Originale fort. Es erfolgen jetzt in demselben die Arten der Gebete welche am Neumond gehalten werden müssen, es wird wie an den Feiertagen ein Mussaf (vermehrtes) Gebet gehalten, das große Loblied gesungen und was in der Gesetzrolle vorgelesen wird. 4. B. M. 28.

Vier Personen werden dazu aufgerufen, der (Cohen) Priester hört die 3 ersten Verse vorlesen, der Levite den 3. 4. 5. Vers, der Israelite den 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Vers, der 4te Aufgerufene den 11. 12. 13. 14. und 15ten Vers in obgedachtem Capitel. Auch in dem großen Gebete nach der Hauptmahlzeit muß man ein besonderes Gebet, den Neumond betreffend einschalten. Vor dem Mussafgebet nimmt man die Tphilin ab u s. w. Da nun die Israeliten, wie schon mehrmal gemeldet worden, die Jahre und Monate nach dem Mondslauf zählen, so haben sie den Gebrauch, daß sie den neuen Mond, so bald er 7 Tage alt ist, verehren, und den Segen darüber sprechen (ברכת הלבנה) Birchat Halbanah, der Segenspruch über den Mond, von (לבן) weiß. Gewöhnlich warten sie damit (wenn es gerade paßt) bis zum Ausgang des Schabbaß, wenn sie aus der Synagoge kommen und der Mond hell ist, so geschiehet der Segenspruch auf der freien Straße, oder sonst in einem Hofe oder Garten, jedenfalls unter freiem Himmel, sie schauen den Mond an, stellen die Füße hart zusammen, und beginnen erst wie folgt: (alles auf Hebräisch) Es ist ein gutes Zeichen, es ist ein gut Glück für uns und ganz Israel. Alsdann wird der Segenspruch gesprochen: Gelobet seyest du Herr unser Gott, du König der Welt, der du mit dem Wort und dem Geist deines Mundes den Himmel und alle seine Heere erschaffen hast, und hast ihnen Gesetz und Zeit vorgeschrieben, was ihnen zu thun obliegt, und sie sich nicht verändern, sondern sich Gottes ihres Schöpfers (der ein rechter Werkmeister ist, und dessen Werke wahrhaftig sind) willen gemäß erzeugen. Er hat den Mond sich erneuern heißen, welche Erneuerung allen denen, so im Mutterleibe getragen worden, eine schöne Krone und Zierde ist, sie werden auch wie der Mond erneuet werden, (soll wahrscheinlich auf die Auferstehung der Todten anspielen) und ihren Schöpfer loben und erheben, wegen seines mächtigen und herrlichen Reiches. Gelobet seyst du Herr, der du die Neumonde erneuerst, gelobet sey dein Schöpfer, gelobet sey der, der dich gemacht, gelobet sey dein Former, gelobet sey dein Schöpfer. (Hier hüpfen sie dreimal in die Höhe, mit zusammen gehaltenen Füßen und sagen ferner dabei) gleichwie wie ich zu dir hinaufspringe, und dich doch nicht erreichen kann, so soll mich auch kein Feind berühren, noch mir einigen Schaden zufügen (darauf stehen sie ein wenig still, und wiederholen solches 3 Mal, alsdann fahren sie fort und sagen:) Es fallen über sie (die Feinde Israels) Furcht und Schrecken, und in deinem starken Arm, laß sie wie die Steine unbeweglich seyn, mache sie stumm, wie ein Stein in der Stärke deines Arms, es fallen über sie Furcht und Schrecken (dann

setzen sie hinzu:) David, der König über Israel, lebet und bleibt feststehend (dadurch soll angezeigt werden, daß wie der Mond ab- und zunimmt, so nimmt auch das Königreich David ab und zu, und wie der Mond sich mit der Sonne vereiniget, und sein Licht von ihr erhält, so werden sich auch die Israeliten mit Gott vereinigen zu den Zeiten des Messias). Endlich sagen sie, einer zum andern: Friede sey mit euch, und der andere erwiedert: Mit euch sey Friede (dreimal wiederholt, und zum Schluß angehängt die Worte:) Ein gut Zeichen und gut Glück sey es uns und ganz Israel. Wir haben geglaubt, dieses merkwürdige Gebet übersetzen zu müssen, obschon solches im Original sich nicht befindet, sondern in den gewöhnlichen Gebetbüchern der Israeliten. Noch muß bemerkt werden, daß dieses Gebet erst nach der Zerstörung Jerusalems verordnet worden!

Länger als bis den 10. des Monats wartet man nicht mit dem Segenspruch über den Mond, denn es könnte bewölkter Himmel erfolgen, wo man den Mond nicht sehen kann. Vor Zerstörung Jerusalems, den 9ten Tag des Monat Ahb, und vor dem Versöhnungstag den 10ten Tag des Monats Tischri, spricht man den Segen nicht über den Mond. Nach dem 15ten Tag eines jeden Monats darf man den Segen über den Mond nicht mehr sprechen, aber auch nicht vor dem 7ten Tag des Monats.

428. Die Ordnung wie nach dem jüdischen Kalender die Feiertage fallen, ist folgende: 1) Das Neujahr kann niemals auf einen Sonntag, Mittwoch oder Freitag fallen, 2) der Versöhnungstag niemals auf Sonntag, Dienstag oder Freitag, 3) das Chanaka oder Kirchweihfest, niemals auf den Dienstag, 4) die Fasten Esther, niemals auf den Sonntag, Dienstag oder Freitag, 5) das Purims oder Fastnachtsfest niemals auf Montag, Mittwoch oder Sonnabend, 6) das Pesach oder Osterfest niemals auf Montag, Mittwoch oder Freitag, 7) das Schebuoth oder Pfingstfest, niemals auf Dienstag, Donnerstag oder Sonnabend, 8) die 2 großen Festtage, der 17te im Monat Tamus, und der 9te im Monat Ahb, niemals auf Montag, Mittwoch oder Freitag (am ersten dieser beiden Tage ist Jerusalem eingenommen, am 2ten nämlich der 9te Ahb, ist der Tempel zerstört worden. Alle jüdischen Feste richten sich im Kalender (לוח Luach) nach den Ostertagen z. B. Auf welchen Tag in der Woche der erste Ostertag fällt, auf einen solchen fällt auch der Fasttag: Die Zerstörung des Tempels (Tische beahb, der 9te im Monat Ahb); wie der 2te Ostertag, so fällt auch Pfingsten, wie der 3te Ostern, so fällt auch Neujahr, wie der 4te Ostertag, so auch das Freudenfest über die Endigung des Gesetzbuchs (Zimchas Torah), der 9te Tag, als Zugabe zum Laubhüttenfest,

(siehe meine Uebersetzungen der vier jüdischen Gesetzbücher erstes Buch, Seite 1. Anmerkung, wird übrigens auch noch in diesem Buche vorkommen.) Wie der 5te Ostertag, so auch der Versöhnungstag (Jom Kippur.) Wie der 6te Ostertag, so fiel auch das Purimsfest, im verflossenen Jahre.

Abhandlungen über das Osterfest.

Dreißig Tage vor dem Feste, muß man sich um die Gesetze dieses Festes betreffend, bekümmern (um alle Gebote zu üben und nichts Verbotenes zu übertreten) den Armen gibt man Waizen, um Mazoth (ungesäuerte Kuchen backen zu können. Im ganzen Monat Nishan, (der erste im Kirchenjahre) fällt man nicht aufs Gesicht d. h. man betet den Sechsten Psalm nicht, wobei man das Gesicht auf die Hand legen muß. (Siehe oben), auch darf man den ganzen Monat, (das Fest fällt auf den 15ten desselben), keine Klagelieder wegen eines Todten halten, auch nicht fasten, jedoch müssen alle Erstgeborene, männlichen Geschlechts den 14ten fasten aus Dankbarkeit, weil alle jüdische Erstgebore männlichen Geschlechts vom Würgengel verschont blieben. 2. B. M. 12,29. sonst aber darf Niemand fasten, selbst nicht wenn der Sterbetag des Vaters oder der Mutter auf diesen Tag fällt, an dem man jährlich doch fasten muß, aber eines bösen Traums wegen muß man fasten. Im Anfang der Nacht zwischen dem 13. und 14. muß man mit einem Licht in der Hand im ganzen Hause alle Löcher und Spalten durchsuchen, daß kein gesäuertes Brod im Hause bleibt. Vor diesem Geschäft darf man nicht arbeiten, auch das Abendbrod nicht essen, selbst nicht im Gesetze studieren, wenn die gewöhnliche dazu bestimmte Zeit auch eintritt. Ist man aber einmal beim Studieren, so kann man erst enden. Einige Rabb. wollen es aber nicht erlauben, und so deucht mir auch Recht (sagt der Hagah.) Man muß erst den Segen darüber sprechen, und darf überhaupt währrnd des ganzen Geschäfts von nichts anderm sprechen, damit alle Stellen, wo gesäuertes Brod liegen könnte, gehörig untersucht werden. Mit einem Segenspruch, kann man mehrere Häuser untersuchen. Der Gebrauch ist, daß man vorher einige Brocken Brod in verschiedene Ecken hinlegt, wo man solche dann wiederfindet, damit der Segenspruch nicht unnützer Weise ausgesprochen wäre.

433. Die Nachsuchung wegen ungesäuerten Brods, muß bei Licht geschehen, nicht bei Tag auch nicht bei Mondschein, sondern mit einem einfachen, nicht geflochtenem Wachslicht also nicht mit einem Talg, Fett oder Oellicht. Alle Stellen

wo es möglich seyn könnte, daß man gesäuertes Brod dahin gelegt hätte, müssen untersucht werden, sogar die Böden, denn manchmal gehet man dahin mit einem Stück Brod in der Hand, aber Weinlager, von welchem nichts angebrochen sondern nur Faßweise weggenommen wird, haben nicht nöthig untersucht zu werden. Alle Löcher und Winkeln des Hauses, sogar Ausbauer, wenn sie nicht gar zu niedrig, oder gar zu hoch sind, müssen untersucht werden. Viehställe, Hühnersteige brauchen nicht untersucht zu werden, denn, wenn irgend dergleichen da ist, wirds vom Vieh und den Hühnern verzehrt, auch die Mitte eines Hofes ist nicht nöthig zu untersuchen, denn dahin kommen Raben und andere Vögel Nun gehts wieder weiter auf die gewöhnliche Art ins fürchterlich Weitläufige. — Ein Loch oder Oeffnung, zwischen seinem oder seines nächsten jüdischen Nachbars Hause, muß von beiden Seiten so weit untersucht werden, als ein Jeder mit der Hand reichen kann, was darüber ist, wird von einem Jeden in Gedanken vernichtet, d. h es soll, das gesäuerte Brod, wenn sich nämlich daselbst dergleichen befände, so gut als nicht Daseyn betrachtet; ist der Nachbar aber ein Nichtjude, so braucht er, der Jude, gar nicht zu untersuchen, denn Jener könnte ihn in Verdacht haben, er wolle ihn bezaubern und er, der Jude, könnte in Gefahr dadnrch gerathen u. s. w. u. s. w. Reiset Jemand über See oder mit einer Caravane, und er läßt Niemand zu Hause, der das gesäuerte Brod wegräumt, der muß vorher, wenn nämlich keine 4 Wochen mehr bis Ostern sind, das gesäuerte Brod hinwegräumen, oder danach suchen, sind aber noch 4 Wochen bis Ostern, so hat er dies nicht nöthig (und wenn Ostern herannahet, so vernichtet er solches in Gedanken u. s. w. Miethet Jemand ein Haus von seinem Nächsten, und er hat den Schlüssel zu dem Hause bis den 14. des Monats Nissan noch nicht erhalten, so muß der Vermiether, sonst aber muß der Miether das Haus untersuchen u. s. w. Wenn eine Maus, mit einem Brod im Munde, in ein untersuchtes Haus ging, und man fand auch nachher Krumen, selbst so viel als das ganze Brod beträgt so muß doch das ganze Haus noch einmal untersucht werden, denn eine Maus, ebenfalls kein Hund oder Huhn, (aber nicht ein Kind, das pflegt zu krümmeln), läßt keine Krumen fallen oder liegen. Diese Krumen sind also auf eine andere Weise ins Haus gekommen u. s. w. Wenn 9 Haufen ungesäuertes, und 1 dergleichen von gesäuertes Brod sich irgendwo befanden, und eine Maus nahm etwas davon, man weiß aber nicht, ob gesäuertes oder ungesäuertes, und ging damit in ein schon untersuchtes Haus, so muß dasselbe noch einmal untersucht werden u. s. w. Wenn ein Nichtjude ungesäuertes Brod einem Juden in Verwahrung gab, und dieser ist für den Verlust desselben verantwortlich gemacht worden, so muß er

dasselbe hinwegräumen (außer seiner Behausung) u. s. w. Hat ein Nichtjude einem Juden auf gesäuertes Brod Geld geliehen, und dieser sagte zu Jenem: wenn ich dir zu der bestimmten Zeit, wenn diese auch erst nach Ostern völlig ist, nicht zahle, so soll das Brod, schon von jetzt an, dir gehören, und die Zeit kam, und er zahlte nicht, so ist der Jude dieses gesäuerten Brodts wegen nicht strafbar, denn, da die Bezahlung nicht erfolgte, so gehörte das Brod schon gleich von dem Augenblick der Ueberlieferung dem Nichtjuden. Ist der Fall aber umgekehrt und die Zeit der Bezahlung kam, aber erfolgte nicht, so ist der Jude strafbar, weil ihm das Brod in diesem Fall ebenfalls gleich zugehörte. Alles worin Etwas gesäuertes vermischt, und eßbar ist, darf man ebenfalls nicht im Hause behalten, ist die Sache aber nicht eßbar, und es ist auch etwas Gesäuertes darin vermischt, so darf mans im Hause behalten (es erfolgen nun alle nur mögliche und denkbare Beispiele u. s. w.) Am **14**ten Tag des Monats Nissan, als am Vorabend vor Ostern, von **10** Uhr an, des Vormittags, darf man nicht allein kein Gesäuertes essen, sondern auch keinen irgend einen Genuß davon haben. Fällt der **14**. auf einen Sonnabend, so muß man am **13**. alles Gesäuerte wegräumen, und nur so viel behalten als zu zwei Mahlzeiten auf den Schabbaß nöthig ist. Die 3te Mahlzeit kann man aber in einem solchen Fall weder mit Gesäuertem noch mit Ungesäuertem halten, sondern nur mit Fleisch, Fischen oder Früchten u. s. w. Das Gesäuerte muß man entweder verbrennen oder zerkrümmeln und in Winde streuen, oder auch ins Meer werfen. Das Beste ist verbrennen, und so ist auch der Gebrauch. Findet Jemand gesäuertes Brod im Feste, so muß er solches sogleich wegräumen, wenn es in den Zwischenfeiertagen ist, ist es aber in den **2** ersten oder **2** letzten Feiertagen, so muß er ein Gefäß darüber stülpen u. s. w. Sobald irgend eine Speise mit Gesäuertem an Ostern vermischt worden ist, so muß alles verbrannt werden. Die Gefäße aber, worin solches Vermischte gekocht wurde, sind nach Ostern wieder zum Gebrauch erlaubt. (Abermals eine fürchterliche und äußerst trockene, langweilige Ausführlichkeit über diesen Punkt.) Dies geht so ins Weite, daß nach einigen Rabb. man nicht einmal Karten an Ostern spielen darf, weil diese mit Mehl zusammen geklebt sind, und es könnte etwas davon in eine Speise fallen, und wenn dies geschehen ist, darf die Speise nicht gegessen werden!! Alles gesäuerte Brod, das Eigenthum eines Nichtjuden, welches dieser wahrend des Festes bei sich hatte, ist nach dem Feste zu essen erlaubt; ist solches aber das Eigenthum eines Juden, so darf man nicht einmal einen Genuß davon haben u. s. w. Ein Kramladen, welchen ein Jude von einem Nichtjuden gemiethet hat, und die Arbeitsleute darin sind Nichtjuden, in

einem solchen, darf das darin nach Ostern gefundene Brod nicht gegessen werden; gehören aber auch die Waaren einem Nichtjuden, und die Arbeiter darin sind Juden, so kann man solches Brod essen. Andere Rabb. wollen gerade das Gegentheil.

Alle irdene Gefäße, die das ganze Jahr gebraucht werden, können durchaus nicht Ostern benutzt, sondern müssen wohl gereinigt, und in ein Zimmer verschlossen, damit sie nicht irrthümlich gebraucht werden. Die Gefäße von Eisen und anderm Metall können gebraucht, müssen aber theils in Feuer geglühet, theils in kochendes Wasser gesteckt werden. Bei diesen Gefäßen richtet sich alles nach dem Gebrauch welchen man davon macht, so muß Kochgeschirr mehr geglühet werden als Gefäße, worin das heiße Essen eingeschüttet wird u. s. w. Das Glühen, in kochendes Wasser stecken, oder mit diesem begießen der Geschirre erstreckt sich auf alle möglichen Küchengeräthe, sogar die Küchen- und Eßschränke müssen mit heißem Wasser begossen und gereinigt werden, selbst Gläser worin nur kalte Getränke gegossen werden, dürfen Ostern doch nicht gebraucht, sondern müssen bei Seite gesetzt werden u. s. w. Die Gefäße zu Fleischspeisen, und die zu Milchspeisen müssen nicht zusammen sondern jede besonders gereiniget werdrn. (Welche Last und Kosten für die Israeliten nicht allein das ganze Jahr über, sondern nun auch für Ostern müssen sie zweierlei Küchengeschirre, für Fleisch- und Milchspeisen haben, und dies erstreckt sich bis in das allerkleinste.) Das Mehl zu den ungesäuerten Kuchen nimmt man nach dem allgemeinen Gebrauch von Waitzen, obschon man solches auch von Roggen, Gersten nehmen kann. Den Waitzen, von welchem man die Kuchen macht, welche zum Brodbrechen und Nachessen genommen werden (wird weiter unten vorkommen) muß man besonders in Acht nehmen, daß auf solchen, von dem Augenblick an, daß er vom Felde abgeschnitten, oder wenigstens, nachdem er gemahlen ist, kein Wasser auf denselben kommt. (Es ist bis diesen Augenblick noch der Gebrauch, daß 3 Gelehrte [Rabbiner] jedes Jahr bei der Aerndte dieses Waitzens, gegenwärtig sind, und so lange bleiben bis das Mehl von der Mühle kommt) in dieser Stadt reisen alle Jahr 3 Gelehrte zu diesem Behufe nach den Vierlanden. (Der Uebersetzer hat als Knabe auch einmal eine solche Reise mitgemacht, dies war eine besondere Begünstigung.) Die Mehlsäcke, in welchen man das ganze Jahr über das Mehl thut, müssen aufgetrennt werden, nicht allein die Näthe, sondern allenthalben wo sie geflickt sind, bevor sie gewaschen werden. Hat Jemand ungesäuerte Kuchen gestohlen, so hat er die Pflicht, ungesäuerte Kuchen zu essen, nicht erfüllt; hat er aber den Waitzen, oder das Mehl gestohlen und die Kuchen davon gemacht, so hat er solche, durch die

Veränderung, erworben, und er ist dem Bestohlenen nur das Geld schuldig! — Die Pflicht ungesäuerte Kuchen zu essen, hat er nun zwar erfüllt, aber den Segen darf er nicht dabei sprechen. Das Wasser zu dem Teig, muß nicht gleich nachdem es geschöpft, genommen werden, sondern muß erst eine Nacht über stehen, das Schöpfen muß in der Dämmerung geschehen. Zu einem Teig darf man auf einmal nicht mehr Mehl nehmen als 43⅕ Mitteleier betragen. Das Wasser darf nicht warm, selbst nicht durch die Sonne erwärmt seyn. Das Kneten des Teigs darf nicht in der Sonne geschehen, ist der Himmel bewölkt, so darf das Kneten nicht unterm freien Himmel geschehen, auch nicht gegen ein offenes Fenster, auch nicht gegen den Backofen. Man muß sich mit dem Teig und den Kuchen so lange beschäftigen, bis die Kuchen in Ofen geschoben werden, um das Säuern zu verhüten. Hat man den Teig ⅗ einer Stunde lang unberührt gelassen, so darf er nicht mehr gebraucht werden, er ist alsdann in Säuerung übergegangen. Das Kneten des Teigs darf nur durch Juden, das Backen aber kann durch den nichtjüdischen Bäcker geschehen, aber immer im Beyseyn eines Juden, das Heitzen des Ofens muß so geschehen, daß die Flamme im Ofen überall verbreitet ist u. s. w. Man darf zwar Mazoß (ungesäuerte Kuchen) die mit Saft von Früchten, aber ohne Wasser, angeknetet sind, an Ostern essen, aber die Pflicht ist dadurch noch nicht erfüllt; denn dies ist eine reiche Matze, es muß aber nach dem Gesetz, Armenbrod seyn לחם עוני 5. B. M. 16, 3. Lechemoni u. s. w. (Es erfolgen noch bis ins allerkleinlichste gehende Gesetze über das was zur Säuerung des Teigs beiträgt, z. B. nur, Thau, Speichel, Urin, Feuchtigkeiten aus der Nase u. s. w. u. s. w. die mir die Leser gern zu übersetzen ersparen werden.) Am Vorabend von Ostern, den 14ten des Monats Nissan von 12 Uhr an, darf man nicht mehr arbeiten. Der Uebertreter wird mit Bann bestraft, aber alle Arbeiten die zum Feste nöthig sind, kann man verrichten. — Daß die Erstgeborenen, männlichen Geschlechts, am 14ten fasten müssen ist schon erwähnt, und es ist hiebei kein Unterschied, ob es einer von Vater oder Mutterseite ist, die zweite Frau. Fällt der 14 auf einen Sonnabend, so fasten die Erstgebornen den Donnerstag vorher. Einige Rab. wollen, daß in diesem Fall das Fasten nicht nöthig sey Ist der Vater des Erstgebornen, selbst ein Erstgeborner, und der Sohn ist noch unmündig, so muß die Mutter statt seiner fasten, sonst muß es der Vater thun. Ein Mensch, der einen schwachen Magen hat, muß am 14. fasten damit er des Abends die Matzah mit Appetit essen könne. Nach 10 Uhr des Morgens, am 14., darf man kein Brod mehr essen, aber wohl Früchte und Gemüse, aber nicht zu

viel, damit man des Abends die Matzah mit Eßlust esse, es richtet sich nach dem starken oder schwachen Magen; die Matze darf man aber den ganzen 14. Tag nicht essen. Einem Unmündigen, der noch nicht verstehet, was man den Abend über den Ausgang aus Aegypten erzählen (vortragen) wird, kann man zu essen geben. Auch keinen Meerrettig darf man am 14. essen, und auch nicht am 15 bei Tage, damit man des Abends die bitteren Kräuter mit Lust essen könne, aus eben dieser Ursache muß man am ersten Ostertage auch nicht viel Matze essen. Nach einigen Rab. auch keine Früchte am 14. und auch nicht am 15. des Tages essen, damit man an diesen beiden Abenden das חרוסת Charoßoth mit Lust essen könne (dies ist ein Gemengsel von ganz kleinen zerschnittenen Aepfeln mit Zucker und Zimmet, siehet aus wie Töpferlehm, zum Andenken an Aegypten, wo die Israeliten in Ziegeln und Lehm am Festungsbau schwer arbeiten mußten. Die bitteren Kräuter werden aus eben der Ursache an diesen zwei Abenden gegessen, und werden in den oben erwähnten Gemengsel, Charoßest genannt, eingetunkt.) Es verstehet sich, daß man sich zu diesem Feste, am Vorabende desselben waschen, reinigen, scheeren und schöne Kleider anlegen müsse, eben so wie am Schabbaß. Der Tisch muß noch bei Tage gedeckt werden, damit, sobald man aus der Synagoge kommt, und es Nacht ist, gleich essen könne damit die Kinder nicht einschlafen, und den Vortrag über den Ausgang aus Aegypten nicht mit anhören können, der Tisch muß mit den möglichst schönsten Gefäßen geziert seyn, (der Rabb. Lewa, der auf Pfänder lieh, bediente sich derselben das ganze Jahr über nicht, wenn solche auch einem Nichtjuden angehören, mit Ausnahme an den 2 Osterabenden, um den Tisch möglichst prachtvoll zu zieren; und der Hausvater soll sich seinen Sitz mit prächtigen Betten bereiten lassen, wie ein freier Herr, Gegentheil von Sklaven, welche ihre Vorfahren in Aegypten waren, selbst der Arme, wenn er keine Kissen hat, soll sich zur Veränderung auf eine Bank setzen. Man soll sich nicht auf die linke Seite lehnen. Der Sohn neben dem Vater, wenn dieser selbst sein probater und unbeständiger Lehrer ist, muß ebenfalls ein solches Ruhebett haben, und sich lehnen, ein Schüler neben seinem Lehrer aber, hat solches nicht nöthig, oder der Lehrer müßte ihm denn die Erlaubniß dazu geben —; ein außerordentlich berühmter Gelehrte seiner Zeit, ist in dieser Hinsicht als sein Lehrer anzusehen, und er darf sich in dessen Nähe (an einem und demselben Tisch) nicht lehnen, der Bediente muß auch an diesen 2 Osterabenden lehnend sitzen, wer lehnend sitzen muß, und aß oder trank ohne dies zu thun, der muß noch einmal essen und trinken, und zwar lehnend. Andere Rabb. wollen aber, daß das Lehnendsitzen hauptsächlich nöthig sey, bei dem Essen der Matze

und beim Trinken der ersten zwei Becher mit Wein, da muß dies noch einmal geschehen, wenn er das Lehnen unterlassen hat, aber ohne nochmal den Segen dabei zu sprechen, aber nicht bei dem 3. und 4. Becher. Die vier Becher Wein, die ein jeder Jude und Jüdin, selbst Knaben und Mädchen an diesen 2 Osterabenden trinken müssen, müssen nach der Ordnung (siehe weiter unten) gekrunken werden, sonst ist die Pflicht nicht erfüllt. Der Becher muß den vierten Theil einer Flasche halten, und muß jedesmal ganz oder doch größtentheils ausgetrunken werden, ist der Becher größer, so muß derselbe nach einigen Rabb. ebenfalls größtentheils ganz ausgetrunken werden, was getrunken werden muß (der vierte Theil einer Flasche) muß möglichst in einem Zuge, wenigstens in nicht zu langen Zwischenräumen getrunken werden. Wer auch keinen Wein mag, von Natur nicht, oder weil ihm solcher schadet, der muß sich doch zwingen an diesen zwei Osterabenden 4 Becher Wein zu trinken. Es ist löblich rothen Wein zu nehmen, der weiße müßte denn besser seyn, jetzt nimmt man keinen rothen Wein mehr, weil die Nichtjuden davon Anlaß nahmen, (damals) allerlei falsche Gerüchte gegen die Juden auszustreuen. Ein Armer, der Armengeld erhält, muß sein Kleid verkaufen oder sich Geld leihen! oder sich sogar vermiethen, um Geld zu den 4 Becher Wein zu erhalten. Den Kindern giebt man Nüsse u. s. w. damit sie auf die Veränderung aufmerksam, um die Ursache derselben fragen sollen, da man denn dies benutzt, ihnen die Begebenheiten der Vorfahren in Aegypten zu erzählen.

Erstens wird der erste Becher eingeschenkt und der Kiddusch dabei gesprochen, auch der Segenspruch: daß du uns diese Zeit erleben ließest u. s. w. Fällt der Osterabend auf einen Freitag, so muß der Schabbaß-Segenspruch, und fällt dieser auf einen Schabbaß, so muß die Habdalah auch dabei gesprochen werden. Vor dem Kiddusch braucht man sich die Hande nicht zu waschen, sind sie unrein, so wascht man sie ein wenig, spricht aber den Segen nicht dabei, der Hausherr schenkt den Becher nicht selbst, sondern läßt sich solchen voll schenken, als ein freier Mann (soll dies bedeuten) das Trinken muß auf das Paradebett, anlehnend geschehen, der Segen nach dem Weintrinken wird nicht gesprochen. Nach dem ersten Becher kann man zwar noch mehr Wein trinken, man hat sich aber vor das Betrinken in Acht zu nehmen, damit man den Szeder (Ordnung) — darunter verstehet man die ganze Procedur dieser beiden Abende, und die Vortragung der Wunder die den Vorfahren in Aegypten geschahen, — ordentlich verrichten könne. Alsdann, nach dem Trinken des ersten Bechers mit Wein, bringt man vor den Hausherr eine Schüssel, worauf sich 3 Mazoß, jede besonders eingewickelt in einer und derselben Serviette, ferner, bittere Kräuter, das

Beste hiezu, ist ganzer Meerrettig und so ist auch der Gebrauch, Charoßes (siehe oben) Petersilie oder irgend ein anderes Kraut, und Essig oder Salzwasser; ferner ein Stückchen gebratenes Fleisch an welchem ein Knochen befindlich ist, die Ursache hiervon weiter unten. Das erste, zum Andenken an das Osterlamm, und das zweite zum Andenken an das Freudenopfer, welches jeden Feiertag gebracht werden mußte, und ein Ei, die Petersilie muß ihm am nächsten seyn, nächst dem der Essig, dann die Mazot, dann die bittere Kräuter und das Charoßes und endlich das Fleisch und das Ei, dann müssen dem Hausvater die Hände gewaschen werden, ohne Segenspruch, dann wird etwas (weniger als eine Olive groß) von der Petersilie genommen, in Essig getunkt und gegessen, vorher aber den Segenspruch: Gelobet u. s. w. der du Erdfrüchte erschufst, dann wird die mittelste Maze genommen, und durchbrochen, die eine Hülfte wird unter eins der Kissen des Paradebetts, und die andere Hälfte wieder zwischen den 2 ganzen Mazoß gelegt, dann wird die Schüssel in welcher die Mazoß u. s. w. sich befinden von allen bei Tische Sitzenden in die Höhe gehoben und Folgendes dabei gesprochen: Dies ist das Brod des Elends, welches unsere Väter im Lande Mizrajim (Aegypten) gegessen haben (als sie nämlich im Begriff waren zu flüchten) 2. B. M. 12, 39. Wen hungert, der komme und esse, wer es bedarf, der komme her und halte Ostern, dies Jahr noch hier, künftiges Jahr in Jerusalem. Alsdann wird die Schüssel am Ende des Tisches gesetzt, als wenn man schon gegessen hätte, damit die Kinder fragen sollen was dies bedeute: alsdann wird sofort der zweite Becher eingeschenkt, abermals daß die Kinder fragen sollen, warum man vor der Mahlzeit schon den zweiten Becher trinken wolle, da dies doch gewöhnlich erst nach derselben zu geschehen pflegt (nach dem großen Tischgebet;) hat der Sohn noch nicht so viel Verstand zu fragen (gewöhnlich wird ihm die Frage, in hebräischer Sprache, mechanisch herzusagen gelehrt) so belehrt ihn der Vater, 2 B. M. 12, 26. 13, 8., hat er keinen Sohn, so muß die Frau fragen, hat er keine Frau, so muß er selbst fragen, selbst Gelehrte, wenn sie an diesen Abenden am Tische bei einander sitzen, müssen sich gegenseitig fragen, wie folgt: Warum ist diese Nacht von andern Nächten so gar sehr unterschieden! in andern Nächten essen wir gesäuertes und ungesäuertes Brod, in dieser Nacht allein aber ungesäuertes? In andern Nächten essen wir gekochtes und gebratenes, in dieser Nacht aber nur allein Gebratenes? In andern Nächten können wir beim Essen sitzen oder liegen, in dieser Nacht aber liegen wir alle? (angelehnt). Nun wird geantwortet, und die ganze Geschichte der Vorfahren in Aegypten erzählt. Es ist ein besonderes Büchlein, Hagadah, Erzählung, genannt, für diese 2 Abenden verfasset, worin sich alles be-

findet, was zu der vollständigen Procedur gehört, (ein Jeder der bei Tisch sitzenden hat ein Exemplar davon vor sich liegen, aber alles in der hebräischen Sprache, selten einmal eine deutsche Uebersetzung dabei.) Unter Anderm: dies gebratene Fleisch essen wir darum, daß der Würgengel unsern Häusern in Aegypten vorüber ging, als alle männliche Erstgeborene daselbst starben. Dann hebt er die bittere Kräuter in die Höhe, und spricht: Diese bittere Kräuter essen wir deshalb, daß die Aegypter das Leben unserer Väter bitter machten, dann nimmt man die Maze in der Hand, hebt sie auf und sagt: diese ungesäuerte Kuchen essen wir deshalb, weil unsere Väter in Aegypten nicht so viel Zeit hatten, daß sie den rohen Teig säuern konnten als ihnen Gott erschien und sie erlösete. Darum sollen wir den, der unsern Vätern und uns diese Wunder gethan, und uns aus der Dienstbarkeit in die Freiheit, aus dem Leide in die Freude, aus der Finsterniß zum großen Lichte gebracht hat, bekennen, loben, preisen, erheben. So laßt uns denn sprechen: Hallelujah! lobt ihr Knechte den Herrn! worin alsbald alle mit einstimmten, und den Lobgesang, nämlich den 113. und 114. Ps. sprechen; nachdem spricht der Hausvater den Segen: Gelobet u. s. w. der du uns und unsere Väter aus Aegypten erlöset hast, und hast uns zu dieser Nacht geholfen, daß wir ungesäuertes Brod und bittere Kräuter darinnen essen sollen! Nach solchen Worten segnete er den andern Becher mit Wein, trink und läßt die übrigen Gäste auch trinken. Bei der Aufzählung (in der Hagahda) der bekannten 10 Plagen welche die Aegypter betroffen haben, nämlich: Blut, Frösche, Läuse u. s. w., muß man den Finger im Becher tunken, und einige Tropfen zur Erde fallen lassen, alsdann wascht man sich die Hände, mit dem Segenspruch dabei, und nimmt von den drei Mazoth die Oberste, und die halbe Mittelste in die Hand, spricht den gewöhnlichen Segen beim Brodbrechen, und, gelobt u. s. w. der du uns geboten hast Maze zu essen. Nachher nimmt man von dem bitteren Kraut, ein Stück so viel als eine Olive groß, tunkt solches in dem Charoßes, aber nicht zu lang, daß es den bitteren Geschmack nicht verliert, deshalb ist der Gebrauch, es nach dem Eintunken wieder etwas abzuschütteln, spricht den Segen darüber der du u. s. w. geboten hast die bittere Kräuter zu essen, nachher bricht er die Unterste Maze an und nimmt ein Stück davon, und abermals ein Stück von bitteren Kräutern gleichsam als wenn das bittere Kraut in der Maze eingewickelt wäre, und ißt beides zusammen, mit dem Spruch dabei sprechend: Zum Andenken an den Tempel, wie es der weise Hillel machte. Die Maze kann man allenfalls verschlingen, und nicht nöthig zu kauen, und hat doch die Pflicht erfüllt, aber nicht so das bittere Kraut, dies muß gekauet werden, um den bitteren Ge-

schmack zu empfinden. Hat man die Maze ohne Andacht gegessen, z. B. ein Nichtjude oder ein Räuber hat ihn dazu gezwungen, so hat er die Pflicht doch erfüllt, wenn er nämlich wußte daß es Ostern war u. s. w. Die Pflicht des Mazeessens erstreckt sich nur auf die erste Nacht zwischen dem 14. und 15. des Monats Nishan, aber man muß deshalb doch täglich Brod essen, d. h. Maze worin Zucker und Gewürz u. dgl. ist. — Die 3 Mazoß zu dem Szeder (Ordnung) für diese 2 Abende müssen gezeichnet seyn, eine jede verschieden, die Erste oben, dann die Zweite und dann die Dritte, damit sie nicht vertauscht werden. Ob man am Osterabend gebratenes Fleisch essen muß, dies hängt vom Gebrauch ab, die Rab. welche dagegen sind, meinen, man könnte glauben, er will nach der Zerstörung des Tempels das Osterlamm noch feiern, jeden Falls soll man, selbst wo der Gebrauch dafür ist, kein ganzes Lamm gebraten auf den Tisch bringen, denn dies würde das Ansehen haben, als wolle man Heiliges außerhalb des Tempels essen. Nach allem Essen nimmt der Hausvater von der mittelsten halben Maze, אפיקומן Aphikomon genannt (Nachtisch) welche unter dem Kopfkissen verwahrt worden ist, ißt und giebt jedem davon eine Olive groß, zum Andenken an das Osterlamm, welches auch übersatt gegessen werden mußte. Nach diesem darf nichts mehr gegessen werden, aber gleich nach dem Aphikomenessen wird der dritte Becher mit Wein eingeschenkt zum Behuf des großen Nachtischgebets, wobei der Segen über den Wein besonders gesprochen wird. Man soll sich bestreben, 3 erwachsene Mannspersonen, den Hausvater mitgerechnet, bei Tische zu haben, um das Nachtischgebet gemeinschaftlich (siehe oben) an diesen Abenden sprechen zu können. Dann wird der vierte Becher eingeschenkt und mit dem großen Loblied fortgefahren, nämlich der 115te Ps. bis den 118ten incl. und dann weiter in der Hagadah bis zu Ende fortgefahren und endlich der vierte Becher geleert mit dem Segenspruch dabei, und dann aber darf nichts mehr getrunken werden außer Wasser. — Jeder Mensch muß sich diese beide Abenden beschäftigen mit den Gesetzen über Ostern, mit dem Ausgang aus Aegypten, und mit dem Erzählen all der Wunder welche der Heilige, gelobt sey Er, unsern Voreltern gethan hat, und zwar so lange bis ihn der Schlaf überwältigt. Den Vers: gieße deinen Zorn aus über die Völker die dich nicht anerkennen, und über die Königreiche welche deinen Namen nicht anrufen, muß man sagen, bevor man das große Loblied wieder anfängt, und zwar bei offenen Thüren, um zu erinnern daß diese Nacht eine Ueberwachungsnacht ist, d. h. Gott wacht für uns wie er in dieser Nacht für unsere Vorfahren wacht, daß die Erstgeborenen nicht starben, man kann also die Thüren offen lassen und ohne Furcht

seyn, dieser Glaube wird uns von Gott angerechnet werden, und der Messias wird kommen und seinen Zorn ausgießen über u. s. w. Der Glaube und das Zutrauen der Juden in dieser Hinsicht erstreckt sich übrigens nicht sehr weit, denn sie öffnen blos die Stubenthür, nicht aber auch die Hausthür. — — Einem Israeliten, so wird erzählt, der einst auch die Hausthür öffnen ließ, bekam dies sehr übel, er war nämlich seinem Hauswirth noch rückständige Miethe schuldig, dieser ging zufällig vorbei, und hörte das Jubeln und Singen, und sah das erleuchtete Zimmer seines Miethlings, er ging hinein und sah die prächtige Tafel u. s. w., und mahnte nicht unsanft an die rückständige Miethe, (ich gebe dies als Anekdote und bürge nicht für die Wahrheit.) Die alten frommen Juden glauben bis jetzt noch, daß der Prophet Elias, den sie allgemein für den Vorboten und Verkündner des Messias halten, in dieser geöffneten Thüre komme, trinke auch etwas Wein, von dem an diesen 2 Abenden für ihn hingestellten Becher mit Wein (der Becher des Propheten Elias) allgemein genannt (siehe meine Uebersetzung des zweiten Buchs, erste Hälfte, die Antikritik) wo man finden wird, welche große Rolle überhaupt Elias bei den Israeliten spielt.

Zum Beschluß wird noch erstens gesagt: künftiges Jahr in Jerusalem, (dann werden noch 3 Lieder gesungen, der Merkwürdigkeit wegen fügen wir die Uebersetzung bei, im Original befinden sich diese drei Lieder nicht, sondern in dem Büchlein Hagadah, worauf sich das Original verläßt, denn von diesem Büchlein hat ein Jeder der bei Tische sitzt, Groß und Klein, wer nur lesen kann ohne Unterschied des Geschlechts ein Exemplar in hebräischer Sprache vor sich, manchmal auch mit einer, größtentheils elenden und schlechten Uebersetzung. D. Uebers.)

Das erste Lied.

Allmächtiger Gott, nun bau deinen Tempel schira, also Schier, und also bald, in unsern Tagen schira, ja schira, nun bau, nun bau deinen Tempel schira. Jugendlicher (oder auserwählter) Gott, nun bau deinen Tempel schira, also schier und also bald, in unsern Tagen schira, nun bau, nun bau deinen Tempel schira. Großer Gott, glänzender Gott, nun bau deinen Tempel schira u. s. w. u. s. w. Hoher Gott, berühmter Gott, reiner Gott, frommer Gott nun bau u. s. w. u. s. w. Jugendlicher Gott, jüdischer Gott u. s w. Kräftiger Gott, lebendiger Gott, mächtiger Gott, namhaftiger Gott, sanfter Gott, ewiger Gott u. s. w. Furchtsamer (barer) Gott, königlicher Gott, reicher Gott u. s. w. Schöner Gott, trauter Gott nun bau deinen Tempel schira u. s. w. (wobei zu bemerken ist, daß zwar der hebräische Text in etwas ab-

weichend von der Uebersetzung ist, die Uebersetzung wird aber größtentheils so, wie sie hier erfolgt, besonders von den Weibern and von denen die kein hebräisch lesen können, abgesungen, auch ist der Unterschied nur sehr unbedeutend. D. U.)

Das zweite Lied.

Eins giebt es, wer weiß dies? Eins giebt es, ich weiß es: Einig ist unser Gott, der da lebt, und der da schwebt im dem Himmel und auf der Erde. Zwei, und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich, zwei Tafeln Moses (das Gesetz.) Einig ist unser Gott u. s. w. Drei, und das ist aber mehr u. s. w. Drei seyn die Väter (Abraham, Isaac und Jacob) zwei Tafeln Moses, einig und das ist unser Gott, der da lebt u. s. w Vier, und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich, vier seyn die Mütter (Sara, Rebekka, Rahel und Lea) drei seyn die Väter, zwei Tafeln Moses, einig ist u. s. w. Fünf und u. s. w. Fünf seyn die Bücher (Moses) vier seyn die Mütter u. s. w. (immer wiederholt.) Sechs, und das ist aber mehr u. s. w. Sechs seyn die (6) Ordnungen der Mischnah (worauf sich der Talmud [die Gmara, siehe die Einleitung zu meiner Uebersetzung des ersten Traktats des Talmud] gründet) 5. 4. 3. 2. 1 u. s. w. (immer wiederholt.) Sieben u. s. w. seyn die 7 Tage der Woche (von welchen der 7te der Schabbaß ist) u. s. w. 6. 5. 4. 3. 2. 1. Acht u. s. w. Acht seyn die Beschneidung (ein jedes Kind männlichen Geschlechts muß am 8ten Tage seiner Geburt beschnitten werden) 7. 6. 5. 4. 3 2. 1. Neun u. s. w. Neun seyn die Gewinnung (9 Monate der Schwangerschaft) 8. 7 6. 5. 4. 3. 2. 1. Zehn u. s. w. Zehn seyn die 10 Gebote, 9. 8. 7. 6. 5. 3. 3. 2. 1. Eilf u. s w. Eilf seyn die Sterne (welche Joseph im Traume gesehen 1. B. M. 37, 9.) 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1. Zwölf und das ist aber mehr, und dasselbe weiß ich, Zwölf seyn die Geschlechter (die 12 Stämme Israels) 11 seyn die Sterne, 10 seyn die 10 Gebote, 9 seyn die Gewinnung u. s. w. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1. Dreizehn, und das ist aber mehr, und dasselbe weis ich, Dreizehn seyn die Sitten (Talmudische Lehrsätze, wodurch die heilige Schrift erklärt wird) 12 seyn die Geschlechser, 11 seyn die Sterne, 10 seyn die 10 Gebote u. s. w. 9. 8 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1.

Das dritte Lied

(das Merkwürdigste; die Bedeutung desselben, welche die allerwenigsten Israeliten verstehen, und nur mechanisch von ihnen hergeplappert wird, wird, wenns der Raum erlaubt, als zweiter Anhang erfolgen.)

Ein Zieglein, ein Zieglein, das da hat gekauft mein Väter-

lein um 2 Pfennige, ein Ziegleín, ein Zieglein. Da kam das Kätzlein und aß das Zieglein, das da hat gekauft mein Väterlein um 2 Pfennig; ein Zieglein, eiu Zieglein, — da kam das Hündelein und biß das Kätzlein, das da hat u. s. w. u. s. w. Da kam das Stöcklein und schlug das Hündelein, das da hat gebissen u. s. w. (das Vorhergehende wird immer wiederholt.) Da kam das Feuerlein und verbrannte das Stöcklein, das da u. s. w. — Da kam das Wasserlein und verlöscht das Feuerlein, das da hat n. s. w. — Da kam der Ochs und trank das Wasserlein, das da hat verlöscht das Feuerlein u. s. w. — Da kam der Schochet (der Schlachter) und schecht den Ochsen, der da u. s. w. — Da kam der Malach hamaweth (der Todesengel) und schecht den Schochet, der da hat u. s w. — Da kam unser lieber Herr Gott und schechtet den Malach hamaweth, der da hat geschechtet den Schochet, der da hat geschechtet den Ochsen, der da hat getrunken das Wasserlein, das da hat verlöscht das Feuerlein, das da hat verbrannt das Stöcklein, das da hat geschlagen das Hündlein, das da hat gebissen das Kätzlein, das da hat gegessen das Zieglein, das da hat gekauft mein Väterlein um 2 Pfennig; ein Zieglein, ein Zieglein.

Das ganze Lied ist in chaldäischer Sprache geschrieben und heißt: חד גדיא, חד גדיא, Chad Gadja, Chad Gadja, ein Zieglein, ein Zieglein.

Wir fahren nun in der Uebersetzung des Originals fort. Alle Gesetze, die den ersten Osterabend gelten, gelten auch für den zweiten Osterabend. — Der Gebrauch ist, daß man vor dem Schlafengehen nicht das ganze Gebet, wie sonst, spricht, sondern nur das Schmah liest (höre, Israel, der Herr ist unser Gott, der Herr ist ein einiger Gott). Denn an diesen 2 Nächten haben die Geister — gegen welche eigentlich das Nachtgebet schützen soll — keine Gewalt. — Ist kein Wein zu haben, so kann man auch Meed, oder Wein von Rosinen oder Aepeln gemacht, zu den 4 Bechern nehmen. — Jetzt werden die Gebete, die in der Synagoge zu halten sind, beschrieben, oder viel mehr nur mit einigen Worten angedeutet und auf die Gebetbücher der Juden hingewiesen, welches wir also ebenfalls thun müssen, weil wir sonst noch ein besonderes Gebetbuch schreiben müßten — denn die Anfangsformeln der Gebete, welche im Original bezeichnet sind, würden von Nichtjuden nicht verstanden werden, und also zu nichts helfen. Die Gebetbücher der neuern wie auch der ältern Juden sind bei dem Küster Gowa im neuen Tempel zu haben, dieser Küster wird ohne Zweifel auch wissen, wo die Gebetbücher der alten Juden übersetzt zu haben sind Ich weiß es nicht. — Den ersten Tag Ostern werden in der Synagoge 2 Toras aus dem heiligen Schrank genommen. In der ersten werden vor 5 dazu aufgerufenen Personen vorgelesen im 2. B. M. 12, 21 bis zu

Ende des Capitels, in der 2. Tora wird dem Maftir vorgelesen im 4. B. M. 28, 16 bis 25 incl., die Haftora wird gelesen im Jes. 5 bis 6, 2 (An dem 2. Osterabende spricht der Vorsänger in der Synagoge das Kidduth nicht.) Den 2. Osterabend fängt man an, den Omer עוֹמֶר zu zählen, 3. B. M. 23, 15. 16. Mit dem Segensspruch: Gelobet u. s. w. der Du uns befohlen hast, den Omer zu zählen, und zwar wie folgt: Den ersten Abend sagt man (nach dem Segensspruch): Heute ist der erste Tag in Omer, und fährt damit jeden Abend (immer mit dem Segenspruche vorher) fort. Hat man 7 Tage gezählt, so muß gesagt werden: heute sind es 7 Tage, und dies ist die erste Woche im Omer u. s. fort den 8ten Tag, die 1ste Woche und 1 Tag — die erste Woche und 6 Tage — die 2te Woche, die 2te Woche und einen Tag, bei 48 Tagen heißt es 6 Wochen und 6 Tage, und endlich 49 Tage. Das sind 7 Wochen in Omer. Alsdann fängt das Pfingstfest an (mit dem Omerzählen muß man warten, bis es völlig Nacht ist, und dies Zählen muß stehend geschehen). Frägt Jemand seinen Nächsten: Wie viel ist heute im Omer? so muß die Antwort erfolgen: Gestern hatten wir so viel; denn, würde er ihm die heutige Zahl sagen, so dürfte er heute nicht mehr mit dem Segenspruch zählen. (Jetzt kommt es wieder, wie gewöhnlich, in's Weitläufige, z. B. wenn man sich im Zählen geirrt oder solches gar vergessen hat u. s. w.) Den zweiten Ostertag werden wieder 2 Toras herausgenommen, in der ersten wird wieder 5 Personen vorgelesen im 3. B. M. 24 26 bis zu Ende des 23. Cap. Den Maftir lesen sie in der zweiten Tora im 4. B. M. 18, 16—25. Die Haftora, 2. Kön. 1—25. In den zwischentagen, nämlich den 3., 4., 5. und 6. Ostertag, und den zwei letzten Feiertagen, nämlich den 7. und 8., sagt man das große Loblied, das 113.—118. Cap. in den Ps., nicht ganz, sondern nur erst das 113. u. 114. Cap., dann vom 12. Vers des 115. Cap. bis zu Ende, dann vom 11. Vers des 116. Cap. bis zu Ende, dann das 117. Cap.; den 1. Vers des 118. Cap. spricht, oder vielmehr singt der Vorsänger allein, und die Gemeinde spricht ihm nach, eben so den 2. 3. und 4. Vers, dann wieder die ganze Gemeinde, die Verse 21, 22, 23, 24 werden wiederholt bis den 25. Vers, welche der Vorsänger erst vorsingt, die folgenden 4 letzten Verse werden wieder gemeinschaftlich gesprochen und immer wiederholt. — Den dritten Tag, als den ersten Zwischentag, werden wieder 2 Toras aus dem heiligen Schrank genommen, in der ersteu wird 3 Personen vorgelesen im 2. B. M. Cap. 13 die ersten 16 Verse, in der andern Tora 4. B. M. 28, 19—26. Am vierten Tage, zweiter Zwischentag, in der ersten Tora, 2. B. M. 22, 24 bis zum letzten Vers des 23. Cap., in der zweiten Tora wie am vorigen Tage; dies gilt von allen

Zwischentagen. Am fünften Tage, als am dritten Zwischentage, 2. B. M. 34, 1—26. Am sechsten, als am vierten Zwischentage, die ersten 14 Verse des 9. Cap. im 4 B. M. Am siebenten Tage, als der erste der zwei letzten Feiertage, wird in der ersten Tora 5 Personen vorgelesen im 2. B. M. 13, 17 bis zu Ende und dann noch weiter das ganze 14. und das ganze 15. Cap bis den letzten Vers, in der zweiten Tora wie an den vorigen Tagen. Die Haftora an diesem Tage 2. B. Samuel das ganze Cap. 22. Den achten und letzten Feiertag in der ersten Tora 5. B. M. 15, 19 bis Ende des Cap. und das 16. Cap. bis zum 18. Vers und die Haftora in Jes. 10, 32, 33, 34 und das ganze 11 und 12 Cap. Fällt der achte Tag auf einen Sonnabend, wo 7 Personen aufgerufen werden, so fängt man an 5. B. M. 14, 21. Fällt einer der Zwischentage auf einen Sonnabend, so liest man in der ersten Tora 2. B. M. 33, 12 bis zu Ende und dann Cap. 34 bis zu Vers 27, und die Haftora Ezech. 37, 14. — Es ist der Gebrauch (auch noch), nach Ostern (auch nach Laubhüttenfest) den nächsten Montag, Donnerstag und Montag zu fasten, weil man sich in dem Feste, aus Freude, übernommen und gesündiget haben könnte. Ferner ist der Gebrauch, von Ostern an bis den 33sten in Omer sich nicht zu verheirathen, weil in dieser Zeit — die Schüler (an 24000!) des bekannten Märtyrers Rabbi Akiba gestorben sind — aber wohl kann man sich in dieser Zeit verloben. Auch darf man sich bis dahin, 33sten Tag des Omer, nicht rasiren lassen, nicht früher, als den 34sten des Morgens, an diesem Tage hat die Sterblichkeit unter den Schülern R. A. aufgehört. (Es erfolgen nun noch verschiedene und zum Theil abweichende Meinungen der Rabb. über diesen Punkt und es ist deshalb, so wie über die Beobachtung anderer Gesetze, schon viel Streit, Zank und Verfolgung unter den Juden gewesen, der bis diesen Augenblick noch nicht aufgehört hat. — D. U.) Auch ist der Gebrauch, daß die Weiber keinerlei Arbeiten verrichten nach Sonnenuntergang in den Tagen zwischen Ostern und Pfingsten.

An dem Pfingstfeste, nach 7 Wochen von dem zweiten Ostertag angerechnet, sagt man das ganze Loblied, nimmt 2 Toras aus dem Heiligen-Schrank, liest in der ersten 2 B. M. 19 erst den ersten Vers, dann lesen sie aber erst das Lied Akdamat (wovon weiter unten), gesungen und mit Vorlesen im Texte fortgefahren, 5 Personen werden dazu aufgerufen, und zwar das ganze 20ste Capitel, der Maftir oder der 6te liest in der ander Tora 4. B. M. 28, 26 bis zu Ende des Cap., dann die Haftora aus Ezech. 1 das ganze Cap. und den 12. Vers aus dem 3. Cap. Den zweiten Tag liest man in der ersten Tora 5. B. M. 15, 19 und das 16. Cap. zu Ende, ist es aber ein Sonnabend, so fangen sie an vom

14. Cap. Vers 22. Der Maftir wie den vorigen Tag. Die Haftora aus Habacuc 3, 1 bis zu Ende. — Den Tag nach Pfingsten darf man nicht fasten. Auch sagt man vom 1. bis den 8. Tag im Monat Sziwan den 6. Ps. nicht (wobei man mit dem Gesichte auf die Hand fällt.) Es ist der Gebrauch, daß man in den Häusern sowohl als auch in der Synagoge Blumen und grüne Zweige umherstreut (der Schulbediente pflegt jedem einen Blumenstrauß zu geben, man soll aber erst nach dem Gebete daran riechen, damit man den Segen dabei sprechen kann, man pflegt auch Bäume an die Thüren der Synagoge zu stellen, weil an diesem Tage das Urtheil über die Fruchtbäume im Himmel gefällt wird, wie sie gerathen sollen, man soll also dafür beten; am Vorabende soll man sich baden und wer die ganze Nacht schlaflos mit dem Gesetze sich beschäftigt, der ist gewiß, daß er das Jahr auslebt und ihm kein Unglück begegnet; der Gebrauch, am ersten Tage Milchspeisen zu essen, ist nach dem Sohar [das vornehmste kabalistische Buch] weil diese 7 Wochen zu vergleichen sind mit den 7 Reinigungstagen bei einer Frau — aus Blut wird Milch — aus Recht Barmherzigkeit; — die Gebräuche unserer Vorfahren sind so gut als ein Gesetz; erst soll man Milch- und dann Fleischspeisen essen, nicht wie die 3 Engel bei Abraham, 1. B. M. 18, 8., die haben Fleisch und Milch zusammen gegessen; deshalb ist auch den Israeliten das Gesetz gegeben!! —) zum Andenken des Tages, an welchem das Gesetz vom Berge Sinai gegeben wurde. Auch ist dieser Gebrauch noch, am ersten Tage Milchspeisen zu essen

(Die versprochene Bedeutung des Chadgadja [ein Zieglein], welche wir erst in einem 2ten Anhange zu liefern versprachen, wollen wir schon jetzt mittheilen. D. U.)

Wir geben diese Bedeutung nach P. N. Leberecht, ein Proselyte, welcher dieselbe, Leipzig 1731, herhausgegeben hat, im Auszuge. — „Das ganze Osterfest, vom Anfang bis zu Ende, ist ein Denkmal von der Vorstellung, wie die Kinder Israel in Aegypten in der Sklaverei gewesen und daraus erlöset worden sind. Jedes Mal, wenn die Propheten weissagten: daß Gott Israel wieder erlösen werde, nahmen sie das Beispiel von dem Ausgang aus Aegypten, daher bedienen sich die Juden im gegenwärtigen Liede Figuren und Vorstellungen, und machen sich Hoffnung, daß sie, wie ehemals aus Aegypten durch Mosen, dermaleinst auch wieder durch den verheißenen Messias aus den Händen der Nichtjuden erlöset und wiederum ein eigenes, selbständiges Volk ausmachen werden. — Der Verfasser dieses Liedes wollte also die ganze jüdische Geschichte hiedurch abbilden, von dem Auszuge aus Aegypten an bis auf jene Befreiung, welche sie sich von ihrem Messias wünschen, was sie unter den Assyriern, Babyloniern, Persern, Griechen, Römern und endlich unter den Saracenen, welche sich des

gelobten Landes bemächtigten, auch unter den Christen und zuletzt auch unter den Türken, welche dieses Land eroberten. Nach dieser Vorausschickung sey der erste Vers des Liedes dergestalt zu erklären: Das Zieglein, als ein reines Thier (zu essen erlaubt), soll das Israelitische Volk bedeuten, (die Propheten, auch Hiob, haben ebenfalls verschiedene Völker durch mancherlei Bilder von Thieren dargestellt. Da nun die Ziege an sich ein sehr zartes Thier ist, so ist diese gewählt und soll Israel in seiner noch zarten Kindheit, nämlich in Aegypten vorstellen. Auch wird Israel als ein junger, also zarter Sohn von dem Propheten Hosea genannt, Cap. 11, v. 1. Das Wort kaufen und erlösen ist bei Moses und den Propheten ein und dasselbe, wenn es die durch Moses erworbene Freiheit darstellen soll. — Das Wort Väterlein soll Gott vorstellen, wegen seiner väterlichen Gesinnungen gegen Israel. — Die 2 Pfennige sollen Moses und Aaron vorstellen, durch deren Beihülfe gedachtes Volk erkauft und erlöset wurde. — Der erste Vers soll also in kurzen Worten die ganze Geschichte Israels in Aegypten, seine Befreiung in diesem Lande bis zur völligen Besitznahme des gelobten Landes vorstellen. — Der zweite Vers, das Kätzlein, soll die Assyrer vorstellen und zugleich die ganze Begebenheit von ihrer (der Israeliten) Eroberung des Landes bis zu ihrer Besiegung von den Assyrern, und zwar zuletzt durch Salmanassar, also bis zum ersten Untergang des Israelitischen Reichs. — Der dritte Vers, das Hündelein, bedeutet die Babylonier, welche die 2 Stämme Juda und Benjamin, die von den Assyrern noch übrig blieben, ebenfalls ausrotteten. Die Assyrer sind bekanntlich von den Babyloniern besiegt worden. Das Gleichniß von dem Hunde soll besonders passen auf den Vicekönig von Babylon, den Nabozolassar, welchee das Kätzlein (die Assyrer) durch öfteres Beissen mit seinen siegreichen Waffen endlich niederschlug. — Der vierte Vers, das Stöcklein, deutet auf die Perser, besonders auf Cyrus, welcher das Babylonische Reich (das Hündlein) zerstörte und in das Persische verwandelte. Denn Babylon, und besonders Nebucadnezar, machte dem jüdischen Reiche durch die Zerstörung Jerusalems den Garaus, deshalb wurde er also wiederum durch das Stöcklein, die Perser, geschlagen. — Der fünfte Vers, das Feuerlein, bedeutet Alexander den Großen, den griechischen König, welcher die Perser schlug; denn obwohl die Juden durch Cyrus Gnade, aus der Babylonischen Gefangenschaft heraus und wieder in ihr Vaterland gekommen sind, so wurden sie dennoch unter dem persischen Reich nicht viel besser als Sklaven behandelt, daher kam Alexander und brachte es durch die Verrätherei des Hohenpriesters Jadum dahin, sich auch ohne Blutvergieße zum Herrn von ganz Judäa zu machen. — Der sechste Vers bedeutet das römische Reich, denn als die Grausamkeit der Griechen über die Juden überhand nahm und Judäa anfing, wider die Griechen, um deren Joch abzuschütteln,

mit den Römern in eine Verbindung zu treten, so bekamen diese Gelegenheit, sich nach und nach, indem sie den Juden zu helfen schienen, über sie selbst das Regiment zu erlangen, welches sonderlich zu den Zeiten des Herodis recht augenscheinlich wurde; denn als zu der Maccabäer Zeiten endlich unter den Söhnen des jüdischen Königs und Hohenpriesters Alexandri Jannai, wegen der Herrschaft über die Juden, ein Zank entstand, da ergriffen die Römer diese Gelegenheit, wider ihre eigenen Bundesgenossen zu streiten. Pompejus eroberte Jerusalem und machte das jüdische Volk den Römern unterthänig, und machte die Idumäische Familie der Herodjaner zu jüdischen Königen, welches ein grausames Schicksal für die Juden war. Deswegen wird das römische Reich mit dem Wasser verglichen, welches das Feuer der Griechen auslöschte. — Der siebente Vers, der Ochs, welcher das Wasser trank, bedeutet das Saracenische Reich. Unter dem Kaiser Heraclio waren die Saracenen dem römischen Reiche im Orient sehr gefährlich, denn da sie im 7ten Jahrhundert von Mahomed die neue Lehre und Allianz annehmen mußten, so haben sie gleich nach Mohamed's Tode Syrien und das gelobte Land eingenommen und die Römerherrschaft gänzlich daraus verbannt, die Stadt Gaza belagert und Jerusalem eingenommen im Jahre Chr. **634**, unter dem Albubnor und Omar, als den nächsten Nachfolgern im Mohamed'schen Regiment. Dieser Saracene nun, als der Herr über das gelobte Land, wird unter dem siebententen Verse dieses Liedes als einen Ochsen oder Waldochsen vorgestellt, der das Wasserlein (die Römer) getrunken, der aber gleichfalls seine Bestrafung erhält. — Der achte Vers stellt den Schochet, oder den Schlachter, vor, der diesen Ochsen geschlachtet. Das bedeutet die Christen. Nachdem nämlich das Saracenische Reich und die Herrschaft an die **500** Jahre gedauert, vom Jahre Chr. **630** bis zu Ende des eilften Jahrhunderts, nahm der Lothringische Herzog, Gottfried von Bouillon, seine Feldzüge, unter dem Namen der Franken, von der französischen Gränze aus bis in's gelobte Land vor, um dasselbe den Saracenen zu entreißen. Also war gemeldeter Gottfried von Bouillon der Schochet, welcher den Saracenischen Ochsen geschlachtet und aus dem Wege geräumet. — Der neunte Vers, der Engel des Todes, das sind die Türken, welche die Herrschaft der Franken, die circa **200** Jahre dauerte, wieder zerstörten. Anno **1291** nahmen die Türken den Franken noch die letzte Festung im gelobten Lande, welche Potomais hieß, weg und man massacrirte die Christen. Die Franken konnten sich von dieser Zeit an im gelobten Lande nicht mehr halten, ob sie gleich noch eine Armee nach der andern (aber vergeblich) dahin schickten, so daß die Türken das gelobte Land noch diesen Augenblick innehaben. — Alle diese bisher specificirten Völker sind nach der Lehre der jüdischen Religion unrechtmäßige Besitzer des gelobten Landes. (Doch wohl mit Ausnahme der Franken? F. d. U.) Daher denn auch alle und jede, wegen ihrer

Grausamkeit gegen dieses Land, von ihren Nachfolgern bestraft worden sind. Die Türken aber werden ebenfalls (durch den Messias der Juden, welchen sie noch immer erwarten) vertrieben werden Daher wied in dem zehnten und letzten Vers, von Gott selbst geredet, nämlich Gott wird den Tod, oder Engrl des Todes, d. i. die Türken tödten, uud aus dem gelobten Lande vertilgen, hingegen die Juden unter seinem glorwürdigen Regiment, in eine beständige Ruhe versetzen, und vor allen feindlichen Anfällen ferner frei und sicher erhalten (wäre wohl jetzt der beste Zeitpunkt dazu!!) dieses ist das Geheimniß des Liedes, welches noch alle Ostern von den heutigen Juden in hebräisch, oder vielmehr in Chaldäisch und Deutsch abgesungen wird, obgleich die allerwenigsten wissen und verstehen, was hiedurch angezeigt werden sollte.

Wir haben die Enträthselung dieses Liedes, mit einigen Abkürzungen so gegeben wie wir sie gefunden haben, und obwohl sich vielleicht in derselben einige Unrichtigkeiten, besonders in der Zeitrechnung, auch in der Auslegung, was die zwei Pfennige betrifft, finden möchte, so ist die Enträthselung im Ganzen doch gewiß richtig. D. U.)

Abhandlung über die Feiertage.

Alle Arbeiten, welche am Schabbaß verboten sind, sind auch an den Feiertagen verboten, mit Ausnahme von Weggehen, oder etwas tragen von ein Reschuth ins andere, und von Feueranmachen, ebenso, alles was zur Bereitung der Speisen erforderlich ist, aber Mähen (das Getraide) Mahlen, Fangen (der Thiere) sind doch verboten, obschon solche Arbeiten zur Bereitung der Lebensmittel gehören. Am 2. Feiertage, welcher nur außer dem gelobten Lande gefeiert wird, wie schon oben erwähnt worden ist, sind alle diese Arbeiten eben so verboten, wie am ersten Tag, und derjenige wird in Bann gethan, welcher den 2ten Feiertag arbeitet, ist er aber ein Gelehrter, so wird er blos gezüchtiget (13 Schläge.) Es ist in dieser Hinsicht zwischen dem ersten und zweiten Feiertag gar kein Unterschied, außer die Zubereitung für einen Todten, und auch, daß man den zweiten Feiertag sich die Augen schminken dürfe (in den Morgenländern gebräuchlich) und bei allen nicht gefährliche Krankheit, für die man den ersten Feiertag nichts thun darf, aber wohl den Zweiten. Wenn Bewohner des gelobten Landes, außerhalb desselben in eine Stadt ankommen, so dürfen sie ebenfalls keine den zweiten Feiertag verbotene Arbeit verrichten.

Man darf keine Fische aus den Teichen fangen u. s. w. (gehet wieder fürchterlich ins Langweilige.) Man darf das

Schechtmesser keinem Gelehrten zeigen, um zu erfahren ob es gut sey, keine Scharten (auch nicht die unmerklichsten) habe, aus Besorgniß, der Gelehrte würde es verwerfen, und der Schechter würde es schleifen. um es gerecht zu machen. Ein Gelehrter der ein Messer für sich selbst nachgesehen hat, kann solches andern verleihen. Jetzt aber, da jeder Schechter seine Messer selbst nachsiehet, so muß er solche vor dem Feiertag nachsehen, im Nothfall kann er solches auch am Feiertag thun u. s. w. u. s. w. Ferner darf man am Feiertag kein Vieh schlachten, welches nicht schon vor dem Feiertag in der Stadt war. Wird ein Vieh geschlachtet, so muß erst sofort die Lunge besehen werden, ob sie auch koscher und nicht trepha ist, denn in diesem Fall darf es nicht angerührt, sondern muß sofort einem Nichtjuden verkauft, aber es darf kein Preis dabei gesagt, auch ihnen nicht vorgewogen werden. Wenn sie ein Federvieh am יום טוב Jom Tob (ein guter Tag [Feiertag] schlachten, so dürfen sie die Federn nicht an demjenigen Ort wegreißen, an welchem sie solches schlachten, wie man in der Woche zu thun pflegt, sondern man muß die Federn am Hals nur ein wenig auf die Seite biegen, und es also schlachten, noch weniger darf man das Messer vorher schleifen, auch das Federvieh oder vielmehr das Blut desselben, mit keiner andern Asche zudecken, die nicht schon vor dem Feiertag gebrannt wurde. Wenn sie Fleisch am Feiertag vom Schlachter nehmen, so darf weder der Preis noch das Gewicht dabei bestimmt werden. Sie dürfen an Jom Tob kein Feuer anschlagen, sondern müssen salches schon in Bereitschaft haben, oder solches von Jemand sich geben lassen, gleichviel, von einem Juden oder von einem Nichtjuden; sie dürfen auch nicht backen oder kochen für einen Christen, auch nicht in Vorrath auf den andern Tag. Hat Jemand Fleisch auf dem Feuer, so darf er nicht noch ein Stück in den Topf dazu legen für einen Christen. Ein Ey, das an einem Jom Tob (Feiertag) gelegt worden ist, darf man nicht anrühren, noch weniger essen, ist ein solches Ey unter andere Eier vermischt worden, und man kann es nicht mehr erkennen, so dürfen sie alle übrigen Eier unter welchen dieses liegt, weder anrühren noch essen. Hat ihnen ein Nichtjude Eier an einem solchen Tage gebracht, so dürfen sie solche nicht kaufen, aus eben dieser Ursache; versichert aber der Nichtjude als gewiß, daß diese Eier schon vor Jom Tob gelegt worden sind, oder der Nichtjude weiß gar nicht, daß solche Eier den Juden zu essen verboten sind, so kann man sie kaufen. (Es ist ein ganzer Traktat im Talmud [ביצה Bezah, Ey.] über diese Materie geschrieben, er hat 5 Capisel und fängt gleich mit der Frage an: ob ein Ey u. s. w.) Entstehet ein Brand, so dürfen ihn die Juden nicht löschen, es sey denn Lebensgefahr dabei zu besorgen; ist aber einem Juden sein eigenes Haus in Brand gerathen, und er hätte kein anderes um darin (am Jom Tob) zu wohnen, alsdann ist's erlaubt zu löschen. Bringt ein Nichtjude einem Juden am Jom

Tob Früchte zum Geschenk, so darf er solche weder anrühren noch essen, bis des Abends, und dann muß er doch noch so lange warten, als Zeit erforderlich ist, daß der Nichtjude zu Hause gehen, die Früchte abpflücken und wieder zurück zum Juden seyn kann; weiß aber der Jude nicht, wo der Nichtjude diese Früchte abgepflückt hat, so muß er so lange warten, als Zeit erforderlich ist, daß der Nichtjude 2000 Ellen weit aus der Stadt gehen, die Früchte abpflücken und wieder kommen kann. Wenn ein Israelite an einem Jomtob stirbt (am ersten Tage) so muß man das Grab, das Sarg uud die Todtenkleider durch einen Christen machen lassen, selbst wenn keine Nichtjuden zu haben wären, und der Todte schon zu riechen anfängt, so darf man diese Arbeit doch nicht selbst thun, man darf aber den Todten ankleiden, waschen und in's Grab legen (bekanntlich muß jeder Todte bei den Israeliten innerhalb 12 Stunden nach dessen Tode beerdigt werden) aber wenn der Todte gewaschen wird, so darf man ihn nicht auf ein leinenes Tuch legen, weil dies Tuch bei dieser Gelegenheit ausgedrückt werden könnte, und dies ist am Jomtob verboten, sondern man muß ihn auf Stroh oder auf Bretter legen. Stirbt ein Kind, unter 30 Tage, alt an einem Jomtob und sein Haar und Nägel sind ausgewachsen, so gelten bei ihm die Gesetze wie bei einem erwachsenen Todten, der Gebrauch, todtgebornen Kindern männlichen Geschlechts, vor der Beerdigung die Vorhaut mit einem Stein oder dergleichen wegzuschaffen, ist an einem Jomtob, selbst am zweiten Tage verboten. Stirbt Jemand aber am Schabbaß, oder am Versöhnungstag, so dürfen sich Nichtjuden nicht mit dem Todten beschäftigen. Stirbt Jemand aber am zweiten Feiertag oder selbst am zweiten Neujahrstag, so dürfen nicht allein Juden sich mit dessen Begräbniß beschäftigen, sondern sie müssen auch (selbst wenn Nichtjuden zu den Arbeiten zu haben wären) und zwar alles thun was dazu nöthig ist, sogar eine Myrthe abzuschneiden, und ihn mit ins Grab geben? das Grab, das Sarg, die Todtenkleider für ihn machen, warmes Wasser zu seiner Reinigung zu machen, das Haar zu scheeren, sogar wenn in dem Ort kein Begräbnißplatz für Juden ist, so kann man ihn nach einem andern Ort führen, selbst über die Schabbaß- und Jomtob-Grenze (mehr als 2000 Ellen weit) ihn auch zu Schiffe bringen u. s. w., denn in Hinsicht eines Todten haben die Talmudisten den zweiten Feiertag, als einen Wochentag erklärt, jedoch darf man das Gewölbe über das Grab nicht machen, sondern man muß damit warten, aber man darf ihn mit Erde bedecken (jedoch, sagt der Hagah, ist in Deutschland und in Polen der Gebrauch nicht nach dem oben angeführten, sondern wenn Nichtjuden zu haben sind, so läßt man diese alle Arbeiten thun, mit Ausnahme dessen was man auch am ersten Feiertage selbst thun muß, sind aber keine Nichtjuden zu haben, so kann und muß man alles selbst thun, dies Gesagte gilt aber nur, wenn der Todte noch denselben Tag bebraben werden soll,

sonst aber darf nichts sonst Verbotenes, auch durch Nichtjuden nicht geschehen, aber man kann ihn von einer Stelle zur andern tragen, aber nicht von einem Reschuth zum andern. Gräbt Jemand für einen Todten ein Grab am zweiten Feiertag, so kann er, wenn er will sich dafür bezahlen lassen, aber ein Rabbi verbietet solches. Man darf den Todten zur Ruhestätte begleiten (bei den Israeliten eine sehr wichtige Sache) auch am ersten Feiertage, d. h. innerhalb der **2000** Ellen, am zweiten Feiertage aber auch außerhalb derselben, und auch denselben Tag wieder zurück gehen, auch die Werkzeuge zum Begräbniß wieder mitnehmen. Die Begleiter des Todten, selbst die Leidtragenden dürfen nicht reiten, auch am zweiten Feiertage nicht, aber die, welche den Todten beerdigen, können, wenns nicht anders möglich ist, reiten (am zweiten Feiertage). Man darf eines Todten wegen (selbst seine Verwandten nicht) sich die Kleider zerreißen, wie doch sonst geschehen muß. Stirbt Jemand in der Nacht zwischen dem ersten und zweiten Feiertage, so beeilt man sich und beerdiget ihn früh vor dem Morgengebet; stirbt er aber bei Tage, den zweiten Tag, so wird er des Nachmittags beerdiget. Den Jomtob (Feiertag) soll man eintheilen, halb zum Studieren und halb zum Essen und Trinken, man soll nicht geizen bei den Ausgaben zum Feiertag, hinsichtlich des bessern Essens und Trinkens, man soll den Jomtob ehren, und muß sich an demselben pflegen eben so wie am Schabbaß, auch soll man **2** Brödte haben beim Brodbrechen, auch bei jeder Mahlzeit, Wein. Fällt der Vorabend des Jomtob auf einen Schabbaß, so soll man auch die dritte Mahlzeit, des Schabbaß wegen, halten, auch soll man ein besseres Brod haben, eben so wie am Schabbaß, eben so soll man nach dem Mincha- (Vesper) Gebet nichts mehr essen dem Jomtob zu ehren, um bessern Appetit des Abends zu haben, mit Ausnahme jedoch, wenn der Vorabend auf einen Schabbaß fällt, wegen der dritten Mahlzeit, wie schon erwähnt. Die Jomtobskleider sollen besser seyn, als die des Schabbaß. An Jomtob gehet man etwas später in die Synagoge, und gehet auch früher aus derselben heraus als gewöhnlich (mit Ausnahme am Neujahr, an diesem Tage dauert das Gebet in der Synagoge von **5** Uhr des Morgens bis Mittag) um sich länger freuen zu können. Ein Jeder soll gutes Muths seyn am Jomtob, Ostern, Pfingsten und Laubhüttenfest, nicht allein der Hausvater, sondern auch seine Frau, Kinder und alle seine Angehörigen, den Kindern giebt man Nüsse, Kuchen, den Weibern kauft man schöne Kleider, Putz, nach Vermögen, damit sie sich alle freuen können, auch muß man den Fremden, Waisen und Wittwen und andere Arme speisen. Man soll sich nun zwar freuen am Jomtob auch besser Essen und Trinken, aber sich nicht überheben (zu viel genießen) an Fleisch und Wein, oder unmäßiges Lachen und Leichtsinn treiben, denn das ist keine wahre Freude sondern Thorheit, Narrheit, und das ist uns nicht befohlen, sondern eine Freude, Gott zu ehren und zu dienen; es

soll alles geschehen um dem Schöpfer zu dienen. Es ist Pflicht vom Gerichte, daß dasselbe an den Feiertagen, Aufseher, Büttel, bestellt, um in den öffentlichen? Gärten nachzusehen, daß sich Männer und Weiber daselbst nicht versammeln, um zu essen und zu trinken, Schmausen, und am Ende Sünde begehen. Auch daß in den Häusern nicht viele Männer und Weiber zu diesem Behufe zusammen seyn, sondern sie sollen alle heilig, züchtig bleiben.

Abhandlungen

über חול המועד Chol Hamoed, d. i. die Zwischenfeiertage, oder diejenigen Tage, welche an den großen Feiertagen, Ostern und Laubhütten, zwischen den zwei ersten und zwei letzten Feiertagen sind.

(Wir werden uns bei diesen Halbfeiertagen um so viel weniger aufhalten, da diese Tage, obschon an denselben noch sehr viele Arbeiten zu thun verboten sind, solche doch von den allerwenigsten Israeliten jetzt noch gefeiert werden, und werden also nur einen sehr kurzen Auszug davon machen, besonders da alles von den Rabbinen abhängt, was sie erlauben und nicht erlauben wollen.) Sie dürfen eigentlich an diesen Tagen keine Arbeit verrichten, wenn solche nicht sehr nothwendig ist, z. B. ein Israelite hätte Waaren zu verkaufen, an denen er großen Schaden leiden müßte, wenn er länger mit dem Verkauf zögere, so ist ihm der Verkauf erlaubt, hätte er aber beim Zögern keinen Schaden, er kann aber jetzt beim Verkauf mehr Profit haben, als wenn er damit bis nach dem Feste warten müßte, so ist ihm der Verkauf nicht erlaubt, er müßte denn arm und nicht im Stande seyn, sich an einem Jomtob lustig zu machen, so darf er wohl handeln, aber nicht in einem öffentlichen Laden. Auch kann man einem Nichtjuden Geld auf Zinsen leihen, man muß aber von den Zinsen der ersten Woche, sich an Jomtob lustig machen. Ohne Noth darf man auch keinen Brief schreiben, und selbst dann muß doch die erste Zeile schief! geschrieben werden.— Auch darf man sich nicht rasiren oder das Haar scheeren lassen (über diese Geschichte ist, wie schon erwähnt, viel Zank und Streit von jeher unter den Juden gewesen, und ist es noch) mit Ausnahme wenn man an einem solchen Tage aus einem Gefängniß oder von einem Bann befreiet wird, oder wenn ein Nichtjude zum Judenthum übergegangen wäre, oder auch, wenn einem der Bart so groß wäre, daß er nicht davor

essen könnte, oder endlich, es wären gerade die 7 Trauertage (wegen des Sterbens des Vaters, Mutter, Bruders und Schwester, in einem solchen Fall darf man sich Bart und Kopfhaar nicht scheeren lassen, auch auf keinem Stuhl, Bank, sondern auf der Erde sitzen u. s. w. wird im 4ten und letzten Buche vorkommen) zu Ende. Eben so verhält es sich mit Nägel schneiden,, waschen und reine Wäsche anziehen. Hat Jemand z. B. nur ein Hemd, so kann ers zu Ehre des Jomtob waschen. Ferner darf man keine Henne zum Brüten ansetzen, ist solche aber schon angesetzt, und sie gehet an demselben Tag wieder davon, so kann man sie wieder auf die Eier setzen. Auch darf das Gericht Niemand an einem dieser Tage in Bann than, aber es (das Gericht) kann Urtheile schreiben, auch Abschieds-, (Gett) 5. B. M. 24, 1—4. Trau-, Schenk- und Chalizah- 5. B. M. 25, 5—10. Briefe verfertigen. Man darf auch an solchen Tagen Niemand beklagen, nicht fasten auch keine (Keriah) Riß an den Kleidern machen, eines Todten wegen, mit Ausnahme des verstorbenen Vaters oder Mutter wegen. Doch darf man für den Todten thun, Alles was für denselben nöthig ist, anziehen, waschen und beerdigen, jedoch nicht (wie gebräuchlich ist) nach dem Begräbniß Gras ausreißen und hinter sich werfen. Die 7 Trauertage dürfen nicht eher angefangen werden, als bis die Feiertage ganz zu Ende sind, aber die 30 Trauertage, die nicht so schwer zu beobachten sind, fangen sogleich nach dem Tode des Verstorbenen an, die Leidtragenden dürfen nicht getröstet werden, wohl aber darf der Leidtragende die erste Trauermahlzeit halten, aber nicht von dem Seinigen, sondern von dem was ihm seine Nachbarn schicken u. s. w. u. s. w. (vielleicht finden wir noch Gelegenheit, mehr über diesen sowohl als auch über andere Artikel zu liefern.)

Abhandlung

über den Festtag תשעה באב Tischah beabh (den neunten Tag im Monat Abh) zwischen Juny und July, und über noch andere Fasttage.

Man muß fasten außer den wichtigen Fastag, Jom Kippur (Versöhnungstag, sogenannte lange Nacht, welcher auf den 10 Tag des Monats Tischri fällt, auch noch an folgenden Tagen, nämlich: den vierten Tag im Monat Abh, den 17. Tag im Monat Tamus, im Juny, ferner den 3. Tag des Monats Tischri, circa Ende September, und endlich der 10. Tag im Monat Tebeth, im Decbr.,

weil an diesen Tagen den Israeliten sehr böse Begegnisse überkommen sind. Zacharia (Secharja) 8, 19 (um die Herzen zur Buße zu erwecken.) Obschon es nun in der Schrift Jer. 39, 2. heißt: am 9ten Tag des 4ten Monats (Tamus, Juni) wurde die Stadt durchbrochen, so fastet man doch nicht am 9ten sondern am 17ten dieses Monats, weil nämlich die zweite Zerstörung, nach der babylonischen Gefangenschaft am 17ten erfolgte, und diese zweite Zerstörung für uns (die Israeliten) wichtiger ist, als die erste. Alle ohne Unterschied der Geschlechter, müssen diese 4 Festtage halten — der Zaun darf nicht durchbrochen, die Gesetze nicht übertreten werden Der 10te Tag im Monat Tebeth (der 10te jüdische Monat) im December, ist ein Fasttag, weil an diesem Tage durch Nebucadnezar die erste Belagerung und Beängstigung der Stadt Jerusalem geschah. 2. Kön. 25, 1. Der 17te Tag im 4ten Monat Tamus, ist ein Fasttag, weil an diesem Tage Jerusalem wirklich erobert wurde. Jerm. 39, 2., auch weil an diesem Tage Moses die 2 Gesetztafeln zerbrach, welche er vom Berge Sinai herunter brachte, und wegen des gegossenen Kalbes 2. B. M. 32, 19. u. f. — Der 9te Tag im Monat Abh, der 5te Monat, ist der wichtigste unter allen 4 Fasttagen, weil an diesem Tage der Tempel zerstört wurde. Jerem. 52, 12. u. f. Endlich der 3te Tag im Monat Tischri, der 7. Monat, ist ein Fasttag zu Ehren des Gedalia (siehe Jer. Cap. 40 und Cap. 41.) Schwangere und Säugende haben nicht nöthig zu fasten, der Gebrauch ist jedoch schärfend zu verfahren, jedenfalls müssen sie, am 9. Tage des Monats Abh, als am Tage der Zerstörung des Tempels, fasten. An diesem Tage darf man sich auch nicht waschen, salben, Schuhanziehen und muß, den Tag vorher, noch vor Nacht mit dem Essen aufhören, welches bei den andern 3 Fasttagen alles nicht stattfindet. — Alle diese vier Fasttage werden, wenn solche auf einen Schabbaß fallen, auf den Sonntag darauf verschoben. Sobald der Monat Abh anfängt, hört alles Fröhlichseyn auf, und wenn ein Israelite mit einem Nichtjuden in dieser Zeit einen Prozeß hat, der mache sich los davon, denn er hat kein Glück in dieser Zeit! (die Verbote 39 bis 42, siehe den ersten Anhang, untersagen freilich alle dergleichen Aberglauben, aber die Talmudisten kümmern sich nicht darum, sie haben ihre eignen Gesetze!) Wenn eine Beschneidung bis diesen Tag vorfällt, so ist der Gebrauch, daß der Beschneider, der Gevatter, und der Vater des Kindes die Schabbaßkleider anlegen, sonst aber darf man sogar am Schabbaß, der in diesen Tagen fällt, die Schabbaßkleider nicht anlegen, sondern blos das Hemd wechseln, aber in der Synagoge hängt man den gewöhnlichen Schabbaß-Vorhang vor den heiligen Schrank, außer wenn der 9. auf den Schabbaß fällt, wo denn, wie schon erwähnt, der Fasttag auf den Sonn-

tag verschoben wird. Die ganzen 8 Tage vorher darf man nicht viel Handel treiben, auch kein Haus bauen welches bestimmt ist, die Hochzeit seines Sohnes darin zu halten (eigentlich zu dessen Mitgift) überhaupt keine Häuser bauen, welche zur Pracht, Lust, Gartenhäuser dienen sollen, jedoch darf man ein baufälliges Haus repariren, jedoch ist alles erlaubt zur Ausübung irgend eines Gebots, doch aber sich nicht in diesen Tagen verheirathen, auch keine Verlobungsmahlzeit halten, aber Verloben ohne eine Mahlzeit zu halten ist erlaubt, selbst an dem Fasttage, denn es könnte ihm Jemand zuvorkommen! Der Gebrauch ist, daß man vom 17ten Tag des Monats Tamus an bis nach dem 9ten Tage des Monats Abh, sich nicht verheirathet. Die Woche in welcher dieser Fasttag, der 9te im 5ten Monat fällt, darf man sich nicht rasiren, auch das Leinenzeug nicht selbst waschen, selbst, wenn er von demselben erst nach Tische beabh Gebrauch machen wollte, auch nicht, wenn man nur ein Hemd hätte, auch darf man sich in dieser Zeit keines reinen Betts, Tischs oder Handtuchs bedienen u. m. dgl. das Resultat ist, unsere Art zu waschen mit Seife, ist in solchen Tagen verboten, auch darf keine Jüdin für Nichtjuden in dieser Zeit waschen, des Verdachts wegen, man wasche für sich selbst, außer denn, es müßte ein Jeder vom Gegentheil überzeugt seyn, oder es müßte heimlich geschehen. Den Schabbaß vor dem Fasttag darf man keine neue Kleider anlegen u. s. w. u. s. w. Auch haben einige den Gebrauch, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken den Schabbaß vorher, einige unterlassen dies schon vom ersten des Monats, andere sogar schon vom 17ten des vorhergehenden Monats (Tamus). Das Schechtmesser versteckt man vom Anfange des Monats Abh an, denn man darf nur zur Ausübung eines Gebots schechten, z. B. für einen Kranken oder für den Schabbaß, oder für die Mahlzeit zu einer Beschneidung. Wer Fleisch isset in einer Stadt wo der Gebrauch ist, daß man solches in diesen Tagen (von Anfange des Monats Abh an) nicht isset, der durchbricht den Zaun, handelt strafbar, und eine Schlange wird oder soll ihn beißen! (Worte des Originals) u. s. w. es gehet wieder fürchterlich ins Weitläufige. — Am Vorabend des Fasttags, den 9ten Tag im Monat Abh, darf man in der letzten Mahlzeit Nachmittags, nach welcher man zu fasten anfangen muß, kein Fleisch essen und keinen Wein trinken, auch keine zwei Gerüchte essen, auch von andern Getränken weniger als gewöhnlich trinken, aber rohe Früchte kann man essen auch mehrerlei Art, so ist auch der Gebrauch, auch Linsen mit gekochten Eiern dazwischen, oder auch harte Eier, denn dies sind Gerüchte für einen Trauernden — Eier, Linsen sind rund, das Glücksrad ist, wie die Welt rund, und drehet sich für den Einen gut, für den Andern schlecht. Der Gebrauch ist auch,

bei dieser letzten Mahlzeit vor dem Fasttag, auf der Erde zu sitzen und nebenbei auch Brod mit Asche zu essen, überhaupt ist es löblich in dieser Mahlzeit nichts als nur trockenes Brod mit Salz zu essen, und nur Wasser zu trinken. Fällt aber dieser Fasttag, der 9te Tag im Monat Abh, auf einen Sonntag oder auf einen Sonnabend, wo er dann bekanntlich auf den folgenden Sonntag verschoben wird, da kann man in der dritten Mahlzeit am Schabbaß so viel essen und trinken als man will, und so viel auf die Tafel bringen, als der König Salomon in der Zeit seiner Regierung! (Worte des Originals) aber man muß noch bei Tage aufhören. Dieser große Fasttag hat mit dem Versöhnungstag, Jom Kippur, hinsichtlich des Vorabends desselben, einerlei Gesetz, daß man nämlich in der Dämmerung nichts mehr genießen darf. Die Schuhe ziehet man aus bevor der Vorsänger in der Synagoge das Gebet anfängt. Am Vorabend des Fasttags, von Mittag an, darf man nicht im Gesetz lesen, auch keinen Spaziergang machen; auch ist keine Schule für die Kinder. Im Buche Hiob aber kann man lesen, eben so auch im Propheten Jeremias, alles Tröstliche aber, was darin ist, muß man übergehen, nicht lesen. Auch in Gedanken darf man nicht studieren. Eine Wöchnerin kann 30 Tage lang nach dem Gebären an diesem Tag essen, eben so ein Kranker, der etwas essen muß, und es bedarf deshalb nicht erst einer Frage, so lange aber als es möglich ist ohne Essen zu seyn, muß man sich dessen enthalten. Das Waschen, den Körper, ist an diesem Tag streng verboten, sey es im kalten oder im warmen Wasser, nicht einmal den Finger in's Wasser zu stecken; jedoch darf man des Morgens nach dem Aufstehen sich die Finger der Hände waschen, aber nur bis an's Ende der Knöchel, und wenn die Hände bei'm Abtrocknen noch etwas feucht sind, so ist's erlaubt, solche über die Augen zu streichen u. s. w. u. s. w. Das Salben ist erlaubt, wenn es zur Heilung und nicht zum Vergnügen geschiehet. Schuhe von Tuch oder von Holz, aber nicht von Leder, sind erlaubt, anzuziehen. Ein Trauernder, wegen des Todes naher Verwandten, und ein Verbannter könne auf Reisen Schuhe tragen, aber wenn sie in die Stadt kommen, müssen sie solche wieder ausziehen. Eben so ist es an diesem Fasttag. Wo man zwischen Nichtjuden wohnt, soll man die Schuhe nicht eher ausziehen, als bis man an die Judengassen gelangt. Man darf sich auch an diesem Tage nicht grüßen. Wenn Idioten, die dies nicht wissen, grüßen, so erwiedert man den Gruß mit schwacher Stimme und beschwertem Haupte. Wegen des Arbeitens an diesem Tage so richtet sich dies nach dem Gebrauch des Orts, jedenfalls darf ein Gelehrter nicht arbeiten u. s. w.. Der Gebrauch ist, daß man des Nachmittags arbeiten kann, selbst da, wo das Arbeiten an diesem Tagee ver-

boten ist. Wo aber bei nichtarbeiten unersetzlicher Verlust ist, da ist's erlaubt, zu arbeiten, eben so wie in den Zwischenfeiertagen, jedoch wird Niemand einen Segen sehen von einer Arbeit, welche er an diesem Fasttag gethan hat. Wer am neunten Tage des Abh. nicht fastet, der wird einst nicht die freudige Wiederherstellung Jerusalems sehen, aber wohl der, welcher wegen deren Zerstörung trauert. — Es ist der Gebrauch, an diesem Tage des Morgens weder die Tphilin noch den Taliß (Talar) anzulegen, sondern blos den kleinen Taliß (den man unter den Kleidern trägt) ohne Segenspruch; bei'm Mincha, Vesper-Gebet, aber legt man sowohl die Tphilin als die Zitziß an, mit den gehörigen Segensprüchen dabei. Einige haben den Gebrauch, die Nacht vorher nicht im Bette, sondern an der Erde zu schlafen und einen Stein unter den Kopf sich zu legen, zum Andenken an den Erzvater Jacob, der sich auch einen Stein unter den Kopf gelegt hat 1. B. M. 28, 11. zur Trauer, weil er (sagen die Talmudisten) schon damals im prophetischen Geiste die Zerstörung des Tempels vorausgesehen hatte. Jedenfalls soll man sich doch wenigstens in dieser Nacht das Lager weniger bequem als gewöhnlich machen, z. B. statt zwei nur ein Kissen unter'm Kopf zu haben u. s. w. Schwangere haben aber dergleichen nicht nöthig zu beobachten. Fällt dieser Fasttag auf einen Sonntag, so spricht man am Vorabend desselben bei'm Ausgang des Schabbaß zwar den Segenspruch über's Licht, aber nicht den über's Gewürz (bei der Habdalah) und in der Nacht, bei'm Ausgang des Fasttags, macht man erst die Habdalah und spricht den Segen über den Becher mit Wein, aber nicht die über's Licht und über's Gewürz. An diesem Fasttage sagt man noch in der Tphilach (die 18 Gebote) im 14ten derselben: (siehe meine Uebersetzung des 1sten Absch. des Talmud S. 89) Tröste, o Jehovah, unser Gott, die Trauernde über Zion u. s. w. Der Gebrauch ist aber, daß man das erwähnte Gebet nur einschaltet in dem Mincha-Gebet, denn in dieser Zeit des Tages haben die Feinde erst Feuer angelegt im Tempel, deshalb betet man erst alsdann für den Trost. Da das Feuer aber fortbrannte bis den andern Tag mit Sonnenuntergang, so ist's ein guter Gebrauch, daß man bis dahin auch kein Fleisch und Wein genießt. Das Gebet wird eben so wie die Klagelieder Jeremias, nicht laut, sondern im weinenden Ton, wie von Trauernden gesprochen. Bei dem Anfang eines jeden Klageliedes, bekanntlich sind deren fünf, erhebt man immer die Stimme etwas mehr, und wenn der Vorsänger im 5ten Cap. den 21sten Vers anfängt, so spricht die ganze Gemeinde diesen Vers mit hoher Stimme, der Vorsänger spricht dann den letzten Vers, die Gemeinde wiederholt den vorletzten Vers, und eben so der Vorsänger. Außer den fünf Klageliedern spricht man noch mehr andere Klage-

gesänge. (Es ist ein eigenes kleines Buch dazu, welches ein jeder vor sich hat.) Des Abends sowohl, als auch am folgenden Tage sitzt man in der Synagoge auf der Erde bei'm Absingen dieser Lieder, welches bis kurz vor Mittagszeit dauert. Mit Anfang der Nacht zündet man nur ein Licht für den Vorsänger an, bei'm Singen der Lieder an der Erde jedoch kann ein jeder ein kleines dünnes Wachslicht vor sich haben, damit er sehen kann. — In der Torah wird an diesem Tage vorgelesen aus dem 5. B. M. 4, 25. u. f. und die Haftora aus Jerem. 8, 13 bis Cap. 9, 24. Während des Singens der Klagelieder in der Synagoge darf man nichts profanes sprechen, auch nicht aus der Synagoge gehen, geschweige denn gar mit einem Nichtjuden sprechen. Ein Trauernder wegen eines Todten (Vater, Mutter, Geschwister) der sonst sich 7 Tage lang im Hause aufhält und nicht ausgehen darf, muß doch des Abends und des Morgens in die Synagoge gehen und die Klagelieder mit singen. Fällt dieser Tag auf einen Schabbaß und wird dann, wie schon bekannt, auf den folgenden Sonntag verschoben und es ist eine Beschneidung gerade auf demselben Tag, so braucht der Vater des Kindes, der Gevatter, der Beschneider, den Tag nicht ganz aus zu fasten, sondern nur bis Nachmittag 3 Uhr, wo sie dann sich waschen und essen können, eben so bei der Auslösung des erstgebornen Knaben (4 Wochen nach der Geburt) für den Vater und für den Priester. — Es ist der Gebrauch (auch noch), an diesem Tage, gleich bei'm Weggehen aus der Synagoge, auf den Kirchhof zu gehen und die Gräber zu besuchen. Ist kein jüdischer Kirchhof in der Stadt, so kann man auch auf einen nichtjüdischen Kirchhof gehen (aber die Nichtjuden müssen keine Abgötterei treiben u. s. w. u. s. w.

In der Zeit, da der Tempel zerstört ward, haben die Weisen, welche damals lebten, verordnet, daß man niemals ein prachtvolles Gebäude aufführen dürfe, besonders nicht mit Verzierungen von Außen, sondern ein Jeder, der sich ein Haus bauet oder bauen läßt, beklebt solches mit Lehm, bestreichet es mit Kalk, läßt aber einen Platz gegen die Thür über, eine Elle im Quadrat groß, unbestrichen, zum Andenken an die Zerstörung des Tempels. (Nicht diese Elle schwarz anstreichen, wie einige zu thun pflegen.) Diejenigen, welche die Zimmer tapeziren, müssen ebenfalls diese Elle untappezirt lassen. Eben so darf der Putz der Weiber nicht ganz vollkommen seyn, aus eben dieser Ursache, auch erregen sie bei den Nichtjuden dadurch Neid und verursachen uns (den Israeliten) vielen Schaden (sagt der Verfasser des Schloh). Kauft Jemand aber ein Haus, was vollständig geziert ist, so kann er es so lassen, nicht aber wenn er weiß, daß der vorige Bewohner ein Jude war, welcher die vollständige Verzierungen widerrechtlich machte. Eben so haben die Weisen verordnet,

daß bei einer großen Mahlzeit, die man Freunden zu Ehren giebt, ebenfalls ein Platz unbedeckt bleiben muß — und der Bräutigam muß sich am Hochzeittage Asche auf den Kopf legen, an die Stelle, wo die Tphilin zu liegen kommen. — Einige zerbrechen ein Glas, oder binden dem Bräutigam ein schwarzes Tuch oder sonst etwas trauerartiges um den Kopf. Alles aus obiger Ursache, man soll nämlich die Zerstörung des Tempels niemals vergessen, nach (der, den Talmudisten gewöhnlichen Verdrehung der Schrift) Jes. 49, 14. u. s. w. Ferner Keinen Gesang oder Musik zu machen, mit Ausnahme bei'm Gebet, oder einem Brautpare Freude zu machen; ferner Loblieder zur Ehre Gottes, die man bei'm Weintrinken singt, z. B. am Schabbaß u. s. w. aber (sagt der Verfasser des Turo Saheb, zum Schulcham Aruch) daß man den Kaddisch, oder heilige Verse mit Begleitung von Musikern absingt, wie dies noch in den alten Synagogen gebräuchlich ist, dies ist gewiß eine große Sünde. Man soll den Weibern, welche bei ihrer Arbeit singen, dies verwehren. — Weiß man aber im Voraus, daß sie solches demohngeachtet doch thun werden, so ist es besser, man sagt ihnen gar nichts; denn alsdann wissen sie wenigstens doch nicht, daß sie mit dem Singen sündigen! — Auch darf weder der Bräutigam noch die Braut eine Krone, wenigstens nicht von Silber, auf dem Kopfe tragen. Niemand darf überhaupt in dieser Welt aus vollem Halse lachen. — — Jetzt beginnt wieder ein ganzer Abschnitt über die Verse, die man sagen und daß man die Kleider zerreissen muß, wenn man Städe Juda's, Jerusalem und den Tempel in ihren Verwüstungen siehet, jedes Mal einen andern Spruch und jedes Mal einen frischen Riß an den Kleidern u. s. w.

Hat Jemand beschlossen, wegen irgend einer Ursache, z. B. wegen eines bösen Traumes u. s. w., daß er fasten wolle, so muß er den ganzen Tag aushalten und darf nicht früher etwas genießen, bis 3 Mittelsterne am Himmel zu sehen sind, ebenso müssen diejenigen so lange mit dem Essen des Nachts warten, welche 3 Wochen hintereinander fasten, nämlich von dem 17ten Tag im Monat Tamus bis den 9ten Tag im Monat Abh incl. Man kann auch beschließen (auf sich nehmen) gewisse Stunden des Tages zu fasten; das Beschließen oder Aufsichnehmen zu fasten muß geschehen, weil es noch Tag ist, sonst hat man deshalb keine Verpflichtung. Jeden Fasttag, privatim oder allgemein, von der ganzen Gemeinde angeordnet, an welchem man den Abend vorher essen darf, (im Gegensatz der zwei großen Fasttage, nämlich der Versöhnungstag, der 10te Tag im Monat Tischri, und der 9te Tag im Monat Abh, an welchen beiden Tagen, wie schon erwähnt, noch den Tag vorher vor Nacht mit Essen aufhören muß) kann man die ganze Nacht essen und trinken bis zum Auf-

steigen der Morgenröthe, d. h. wenn man nicht des Nachts geschlafen hat, ist man aber ondentlich zu Bette gegangen und hat geschlafen, so darf man, wenn man aufwacht, nichts mehr genießen u s. w. Fastet Jemand eines bösen Traumes wegen an einem Schabbaß, oder an einem Feiertag, oder Zwischentag, oder Neumond, an Chanunka, Purim, oder am Vorabend des Versöhnungstages, der muß an einem andern Tage noch ein Mal fasten, um die Sünde abzubüßen, die er that, an einem der erwähnten Tage zu fasten. Fällt der Todestag des Vaters oder der Mutter (an welchem Tage man zeitlebens fasten muß, der Tag wird bei den Israeliten Jahrzeit genannt, und wird im vierten und letzten Buche mehr davon vorkommen) im Monat Ader, der letzte im Jahr, und es ist ein Schaltjahr (dann hat das Jahr 13 Monate, einen zweiten Ader) so wird der Fasttag auf den Tag im zweiten Ader verschoben. Einige Rab. sind dagegen und wollen den Tag im ersten Ader gefastet haben, und so ist auch der Gebrauch. Die ganz Frommen fasten an beiden Tagen. Am Todes-, nicht am Begräbnißtage der Eltern wird gefastet. Fällt ein solcher Tag auf einen Schabbaß oder Neumond, so wird er auf den folgenden Jag verschoben. Hat ein einzelner Mann ein Geblübde gethan, eine gewisse Anzahl von Tagen hinter einander zu fasten, und unter diesen Tagen sind nur einige, an welchen zu fasten verboten ist, so braucht er an diesen Tagen nicht zu fasten, d. h. wenn nämlich das Gelübde nur einfach war, z. B. ich nehme auf mich u. s. w. Hat er aber hinzugesetzt: das Essen an diesen Tagen soll strafbar für mich seyn! so muß er eine Entlassung (Entbindung eines Gelehrten, Rabbiners,) haben. Dieser Räbbiner sagt ihm nur: Hättest Du gewußt, daß solche Tage einfallen würden, so hättest Du das Gelübde nicht so gethan! und so mit ist er von dem Gelübde entbunden. Hat Jemand geschworen, nur an solchen Tagen zu fasten, so hat dies keine Gültigkeit, denn ein Schwur, etwas Verbotenes zu thun, hat keine Kraft; aber er wird gezüchtigt des unnützen Schwurs wegen. Schwört er aber auf eine Anzahl Tage zu fasten, und es fallen solche Feiertage dazwischen, so muß er doch die andern Wochentage fasten. Fastet Jemand, und er kann das Fasten vertragen, es schadet ihn nicht zu sehr, der wird ein Heiliger genannt, sonst aber, wenn er nämlich nicht gesund und stark ist, so ist er ein Sünder. Ein Gelehrter darf kein freiwilliges Fasten auf sich nehmen, weil dies ihn am Studieren hindert. Fastet aber die ganze Gemeinde, wegen irgend einer Ursache, so darf er sich nicht davon absondern. Kinder, die in die Schule gehen, dürfen auch nicht (freiwillig) fasten. Eine Stadt, welche von Nichtjuden belagert ist, in solcher dürfen die Einwohner nicht fasten, damit sie ihre Kräfte zur Vertheidigung nicht schwächen, eben so ein Einzelner, welcher

von einem Nichtjuden oder von einem bösen Geiste verfolgt wird, sie können aber Fasttage auf sich nehmen, im Fall sie errettet würden. Vorsteher einer Gemeinde dürfen keinen allgemeinen Fasttag ausschreiben, verordnen, auf einen Neumond, oder am Chanunka, Kirchweihefest (wird später erklärt werden) oder Purimfeste, oder an einem der Zwischenfeiertage; hat die Gemeinde aber einmal beschlossen, mehrere Tage zu fasten, um dadurch einen nachtheiligen Befehl der Nichtjuden über sie, von sich abzuwenden, daß Gott nämlich dies bewirken möge, und man hat schon einen Tag gefastet, und es fiel darunter einer der Tage, an denen zu fasten nicht erlaubt ist, so muß man an diesem Tage doch fasten. — Ordnung der Fasttage im Gelobten Lande ist folgende: Sobald der 17te Tag im Monat Mercheschwon (October) herangekommen ist und es erfolgte noch kein Regen (man muß nicht vergessen, daß das gelobte Land, Palästina, in Asien belegen ist, wo das Klima und folglich auch die Aerndte ganz anders ist, als bei uns in Europa) so fangen die Gelehrten und ihre würdigen Schüler drei Tage, Montag, Donnerstag und Montag, nach der Reihe zu fasten an, um von Gott Regen zu erbitten. Ist bis den 1sten des folgenden Monats Kißlev noch kein Regen erfolgt, so schreibt das Gericht drei Fasttage aus für die ganze Gemeinde, wieder Montag, Donnerstag und Montag (an diesen Tagen wird immer in der Torah drei Personen vorgelesen, von der Parascha, oder Szedra, welcher an die Reihe ist. Die ganze Gemeinde muß an solchen Fasttagen in der Synagoge erscheinen, beten, flehen und schreien, wie gewöhnlich an solchen Fasttagen. Ist noch kein Regen erfolgt, so fastet man noch ein Mal (auf Befehl des Gerichts) 3 Tage, dann aber, an den abermaligen drei Fasttagen, muß man schon bei Tage vorher zu essen aufhören, darf auch an den Fasttagen nicht arbeiten und darf sich nicht den ganzen Körper mit warmen Wasser waschen, deshalb werden auch die öffentlichen Badehäuser verschlossen, aber Gesicht, Hände und Füße kann man mit warmen Wasser, und im kalten Wasser den ganzen Körper waschen. Man darf sich nicht salben, außer ein wenig, um den Schweiß oder Unreinigkeit los zu werden, darf auch der Frau nicht beiwohnen, und keine Schuhe in der Stadt anziehen. Ist noch kein Regen erfolgt, so erfolgen 7 Fasttage hinter einander, d. h. Montag, Donnerstag u. s. w. Dann fängt man auch an, mit Hörnern zu blasen. Das Gebet geschiehet auf öffentlicher Straße; ein alter Gelehrter hält eine Strafpredigt an das Volk, — daß nämlich ihrer Sünden wegen der Regen ausbleibt, und sie sich bessern sollen, — man fügt auch in der Tphilah, die 18 Gebete, noch 6 außerordentliche Segensprüche hinzu, sowohl des Morgens als auch des Abends, (diese Gebete sind nur angedeutet, aber nicht im Original ordentlich

beschrieben, aber wohl im dem Tur, und zwar ihrem ganzen Inhalte nach, und sind sehr weitläufig). Ferner werden alle Läden geschlossen, außer an den Montagen gegen Abend solche Läden ein wenig geöffnet, die Lebensmittel zu verkaufen haben, zum Anbiß nach dem Fasttage; an den Donnerstagen aber werden solche Läden den ganzen Tag über geöffnet, um für den Schabbaß einkaufen zu können. Schwangere und Säugende müssen auch fasten, mit Ausnahme der 3 ersten und der 3 letzten von diesen 13 Fasttagen, aber sie dürfen doch nicht mehr essen, als nur zur Erhaltung des Kindes nothwendig ist. Sind diese 13 Tage vorbei, und es ist kein Regen erfolgt, so werden keine Fasttage mehr ausgeschrieben, d. h. des Regens wegen nicht, weil nach dieser Zeit der Regen nicht mehr helfen würde, aber wegen anderer Leiden, welche die ganze Gemeinde durch die Nichtjuden betroffen haben, wird so lange fortgefastet, bis man von Gott erhört wird. Sind diese 13 Fasttage des Regens wegen vorbei, und es ist kein Regen erfolgt, so darf man den Handel nicht mehr stark treiben, auch keinen Bau mehr unternehmen, außer bei einem baufälligen Hause; Verlobungen und Verheirathungen nicht so viel als gewöhnlich unternehmen; man grüßet sich weniger gegenseitig, Gelehrte dürfen nur grüßen, als wie Verbannte und hart angefahren von Gott (trauernd), werden sie von Idioten gegrüßt, so müssen sie den Gruß nur erwiedern, lau und mit schwerem Haupte, ihnen, den Gelehrten, ist es nur allein erlaubt, weiter zu fasten, doch nicht länger als bis zum Monat Nißhan (März) und zwar bis zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche, denn nach dieser Zeit ist der Regen nicht allein nicht mehr nützlich, sondern vielmehr schädlich — ein Zeichen des Fluchs — von Gott — (Worte des Originals) u. s. w. u. s. w. — Nun wird in einem besondern Abschnitt angeführt, über welche Arten von Leiden, außer des Mangels an Regen wegen, man auch allgemeine Fasttage mit Blasen in die Hörner u. s. w. ausschreiben müsse, z. B. eine belagerte Stadt, Abgaben erzwingen, oder man will ihnen, den Israeliten, ein Land, Provinz, entreißen, oder man will ihnen die Ausübung eines, auch nur leichten Gebots verwehren, oder einer ausgebrochenen Pest wegen, oder heftige Sturmwinde, Orkan, Krankheiten, z. B. Halsbräune (אסכרה Aßkerah), Einfallen von reißenden Thieren, schlechtes Getraide, Heuschrecken, theure oder auch zu wohlfeile Zeiten, wodurch der Handel, von welchem die Bewohner einer solchen Stadt sich nähren, leidet, zu viel Regen u. s. w. u. s. w. An einem solchen der allgemeinen Fasttage sitzt das Gericht und die ältesten der Gemeinde beständig in der Synagoge und untersucht den Lebenswandel der Stadtleute von des Morgens bis zu Mittag, um das unrechtmäßig Geschehene zu verbessern, man warnt, forscht und sucht nach den Gewaltsleuten, Räubern und Verbrechern, und entfernt sie — erniedriget sie, und am letzten Fasttag betet man das Minchagebet, bläst, verspricht Buße und schreiet nach Leibeskräften u. s. w. An

jedem Tag der letzten 7 Fasttage nimmt man den heiligen Schrank und trägt solchen auf öffentliche Straße. Alles Volk versammelt sich, bedeckt sich mit Säcken und legt Asche auf den heiligen Schrank und auf die Gesetzrolle, um das Weinen des Volkes dieserwegen zu vergrößern. Einer von dem Volke legt Asche auf das Haupt des ersten Vorstehers der Gemeinde und auf das Haupt des ersten Rabbiners, auf die Stelle wo man die Kopftphilin anlegt, damit sie sich schämen und Buße thun mögen, dann legt sich auch ein Jeder aus der Gemeinde Asche auf das Haupt. Dann stellt sich (die Gemeinde sitzt) ein alter Gelehrter oder, in dessen Ermangelung, ein bloß Gelehrter oder, in dessen Ermagelung, ein sonst — auch nur dem Aeußern nach — angesehener Mann, und richtet herzergreifende Worte an sie, z. B.: Meine Brüder, nicht Säckeanziehen und Fasten allein machen es, sondern Buße thun und gute Werke ausüben u. s. w. u. s. w. Die 7 letzten Fasttage besucht man auch nach dem Gebete die Kirchhöfe, weint und flehet, als eine Anspielung, wer sich nicht bekehrt und Büße thut, ist todt wie diese hier auf dem Kirchhofe. (Deshalb kann man auch auf nichtjüdische Kirchhöfe gehen, wenn keine jüdische in der Stadt sind.) Außer den 5 schon bemerkten Hauptfasttagen incl. des wichtigsten Jomkippur (Versöhnungstag) und des beinahe eben so wichtigen Tischehbeabh (der 9te Tag im Monat Abh) Zerstörung des Tempels, sind noch zu erwähnen den Tag vor Purim, den 13. im Monat Ader (Esth. 8. 12; 9, 1.) weil an diesem Tage auf Anstiften Hamann's alle Juden ausgerottet werden sollten. Dieser 6ste Fasttag ist aber der Geringste an Wichtigkeit. Ferner fasten die frommen Juden noch an folgenden Tagen: Im Monat Nissan (März), den ersten Tag, wegen des Todes der Kinder Aaron, den 10ten wegen des Todes der Mirjam, Moses Schwester, von da an fehlte es an Wasser, den 26sten wegen des Todes Josua, Moses Nachfolger; im Monat Ijar: den 10ten Tag, weil Eli und seine Söhne an diesem Tage gestorben und die Bundeslade gefangen genommen worden seyn soll, den 25sten wegen des Todes Samuel des Propheten; den 20sten Tag im Monat Sziwan fastet man in ganz Polen, wegen der großen Rebellion, welche im J. C. 1648 an diesem Tage durch den Gemil Nitzky, einen Bauern aus der Ukraine, mit Beihülfe vieler Tartarischen und Kosakischen Bauern daselbst entstanden; am 25. dieses Monats hat man aufgehört, die Erstlinge nach Jerusalem zu bringen, nämlich in Jerobeams Zeiten; am 25sten dieses Monats, weil daran die vornehmsten Talmudisten, nämlich R. Simon ben Gamliel, R. Ismael und R. Jochanon, der 2te nach dem Hohenpriester, gestorben sind; am 27sten dieses Monats fasten sie, weil an diesem Tage der R. Chananja ben Teradja, der 2te nach dem Hohenpriester, mit seiner Gesetzrolle, in welche man ihn einwickelte, verbrannt worden ist. Im Monat Abh, fasten sie am ersten Tag desselben wegen des Todes Aarons des Hohenpriesters; den 18ten wegen des ausgeloschenen heiligen

Lichts, im Tempel, in den Tagen Ahas. Im Monat Elul, am 17ten wegen des Todes der Kundschafter des gelobten Landes. Im Monat Tischri am 5ten, weil an diesem Tage 20 Männer in Israel nebst dem berühmten R. Akiba, und zehn der vornehmsten Talmudisten gefangen genommen wurden. Im Monat Marcheschwan am 7ten, weil an diesem Tage dem Zidikja die Augen ausgestochen und seine Kinder in seiner Gegenwart durch den Nebucadnezar erstochen wurden. Im Monat Kislev, am 28sten, weil an diesem Tage Jojakim, das Buch der Klagelieder Jeremiä, von Baruch geschrieben, verbrennen ließ. Im Monat Tebeth, am 8. weil an demselben durch Zwang in den Tagen des Königs Talmey die Bibel, das A. T. ins Griechische übersetzt werden mußte, 3 Tage lang soll deshalb die Sonne verfinstert gewesen seyn!! Am 9. d. M. fasten sie auch, aber die Ursache hievon ist uns nicht bekannt worden (wie es im Original heißt), der Commentator Beerhetib meint, daß an diesem Tage der Schreiber Esra starb. Im Monat Schebat am 5ten, weil an diesem Tage die Aeltesten, welche mit Josua regierten, gestorben sind, und am 23sten Tage, weil da die Geschichte mit dem Kebsweib in Gibeah sich zugetragen haben soll. Richter 19. bis zu Ende des Buchs. Im Monat Adar, am 7ten, weil da Moses gestorben. Am 9ten, weil an diesem Tage der bekannte Streit zwischen den Schülern Hillels und Schammais entstanden ist. Einige Rabb. behaupten, daß die Talmudisten befohlen hätten: man solle jeden Montag und jeden Donnerstag fasten wegen der Zerstörung des Tempels, der Verbrennung der Tora und der Entweihung des göttlichen Namens. In der Zukunft wird uns Gott diese Tage in Freude und Wonne verwandeln.

Abhandlung über das Neujahrsfest.

Es ist der Gebrauch, von dem Monat Elul an, bis Jom Kippur, Versöhnungstag, den 10ten Tag des folgenden Monats Tischri, des Morgens früh aufzustehen, in der dritten Nachtwache, des Himmels, und in die Synagoge zu gehen und Gebete u. s. w. zu sprechen, denn am Ende jeder Nacht, ruhet Gott in dieser Welt, und es ist alsdann eine günstige Zeit, daß die Gebete, hauptsächlich um Vergebung der Sünden erhört werden. In Deutschland fängt man aber erst etwas später damit an, nämlich mit dem Frühaufstehen, aber mit dem Blasen ins Horn fängt man auch in Deutschland gleich nach obiger Zeit an, und zwar des Morgens und des Abends nach dem Gebete in der Synagoge. Ein Trauernder, über

den Tod der Eltern oder Geschwister darf die ersten 7 Tage nicht in die Synagoge gehen, außer den Tag vor Neujahr, an welchem sehr viele Gebete gesprochen werden. Die Gemeinde soll in dieser Zeit besonders sich bestreben, einen Vorsänger zu suchen, der sehr würdig ist durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, die Gebete in diesen, und an den Feiertagen (Neujahr und Versöhuungstag) zu verrichten, auch soll er wenigstens **30** Jahr alt und verheirathet seyn, indessen ist ein Jeder dazu fähig, welcher der Gemeinde angenehm ist, will Jemand aber sich gewaltsam hinzu drängen, so antwortet man kein Amen auf seine Gebete. Es ist der Gebrauch, daß man am Tage vor Neujahr fastet (sogar Kinder). Ganz Fromme fasten bis den Tag vor Jomkippur. (Die Tage von Neujahr bis Jomkippur incl. werden die **10** B u ß t a g e genannt.) Man wascht, reinigt, badet sich (mit Untertauchen) und scheert Kopf- und Barthaar, man besucht die Begräbnisse, betet daselbst und giebt Almosen, alles am Tage vor Neujahr. Von Neujahr an bis Jomkippur sagt man in den Gebeten, statt der heilige Gott, der heilige K ö n i g, und der König übers Gericht. Einige verrichten ihre Gebete am Neujahr und am Versöhnungstag knieend, sie müssen aber am Ende eines jeden Gebets welches sich mit dem Worte B a r u ch anfängt, sich wieder aufrichten, und wieder bücken oder knieen, es ist der allgemeine Gebrauch, daß man sich am Neujahr gegenseitig wünscht: Du mögest gut angeschrieben werden (bei Gott) zum neuen Jahr. (Die Juden glauben nämlich b u ch s t ä b l i ch daß Gott förmlich Rechnung an diesem Tage über die jährlich geschehenen guten und bösen Werke eines jeden Israeliten halte, von Neujahr an bis zum Versöhnungstage, hat jeder Jude auch Zeit sich zu bekehren, wenn seine böse Thaten mehr als seine guten sind. Am Versöhnungstage aber ist S ch l u ß a b r e ch n u n g, wir werden vielleicht Gelegenheit finden, in diesem Buche noch mehr Merkwürdiges über diesen Punkt zu berichten. D. U.) Es ist der Gebrauch am Neujahrsabend, d. h. den Abend vorher, einen Widder- oder Schafskopf, süße Früchte und süße Speisen, Fische zu essen, aber keine Nüsse und keine saueren Speise. Die Ursache des Schafskopfessens ist, daß Gott dem Abraham den Widder zeigte als er Isaac opfern wollte, oder nach einer andern Version: Gott wird Israel zum Haupt und nicht zum Schwanze machen. 5 B. M. **28**, **13**., beim Essen desselben sprechen sie: Es sey dir wohlgefällig o Gott, daß wir zum Haupt und nicht zum Schwanze werden. Fische essen sie deshalb: daß ihre Verdienste und guten Werke wie die Fische im Meer sich vermehren mögen. Nüsse essen sie deshalb nicht, weil das Wort אגוז Eggos Nuß, und ebenso das Wort חטא Chet, eine Sünde, **17** in der Zahl hat. Süße Sachen essen sie, z. B. R ü b e n, ihre Verdienste sollen sich vermehren, Knoblauch, Mangold,

Datteln, Kürbis, Granatäpfel; bei einem jeden dieser Früchte sagen sie, wenn sie solche essen einen andern Spruch, z. B. Israels Feinde sollen ausgerottet werden u. s. w., unser Verdienst vor deinem Angesichte soll vorgelesen und das schlimme Urtheil von dem Gerichte (im Himmel) soll zerrissen werden; unsere Verdienste sollen sich vermehren wie die Kerne in Granatäpfel, in dem Spruche kömmt immer das hebräische Zeitwort mit dem Namen des was sie essen überein. Wortspiele. Das Gewöhnliche ist, daß man einen süßen Apfel in Honig getunkt isset, und spricht dabei: das neue Jahr soll uns so süß wie Honig werden, des Nachmittags gehet man an einem Fluß, wendet alle Taschen um und schüttet die Krumen in denselben ins Wasser, und spricht dabei: werfe o Gott in die Tiefe des Meeres alle unsere Sünden. Micha 7, 19. auch sagt man erst d. 18. Vers: wer ist ein Gott so wie du u. s. w. Man schläft auch nicht an Neujahr bei Tage, jedoch Nachmittag gehts schon, weil dann unser guter Engel durch das viele Beten und Flehen schon bewegt wurde, unser Fürsprecher bei Gott zu werden. An Neujahr wird das große Loblied nicht gesungen, auch nicht am Versöhnungstag, aber man sagt das bekannte Bußgebet על חטא Al Chet genannt, es sind in allem 44 Benennungen von verschiedenen Sünden, welche sie des Jahrs über gethan haben, oder doch gethan haben könnten, und Gott deshalb um Vergebung derselben bitten, die Wörter Weal Chet heißen: und wegen der Sünde u. s w. das Sündenregister ist in drei Abtheilungen, zwischen jeder wird Gott um Vergebung gebeten. Beim Schluß der dritten Abtheilung wird nun noch im Allgemeinen gebeten für die verschiedenen Sünden, wegen welcher zur Zeit des Tempels, dies oder jenes Opfer gebracht werden mußte, und wegen der 13 Sünden, auf welche die Strafe von 39 Schlägen oder der Tod durch Gottes Hand (ein unnatürlicher, plötzlicher Tod) oder die Ausrottung, Verbannung, Kinderlosigkeit, oder eine von den gewöhnlichen 4 Todesarten welche das Gericht, nach dem die Sünde war, bestimmte z. B. Steinigung, Verbrennung, Kopfabschlagen mit dem Schwerdt, oder Hängen. Bei einer jeden Benennung der 44 Arten von Sünden schlagen sie sich an die Brust. Es giebt noch ein, oder vielmehr 44 Gebete, jedes Gebet fängt sich an mit den Wörtern: Unser Vater, unser König, Abienu Malkenu. Das erste heißt nun weiter: wir haben gesündiget vor dir, das zweite, wir haben keinen König als nur dich allein. Das dritte, verfahre mit uns (gut) deines Namens wegen. Das vierte, laß das neue Jahr ein gutes für uns seyn u. s. w. Dies Gebet wird aber nur in den 10 Bußtagen nach dem Gebet des Morgens und des Abends, aber nicht am Freitag des Abends auch nicht am Vorabend vor Jomkippur gesprochen. Am Neujahr bleibt man bis Mit-

tag in der Synagoge, so lange soll man nämlich mit Gebet u. s. w. anhalten. An diesem Tage werden 2 Toras aus dem heiligen Schrank genommen, in der ersten werden 5 Personen vorgelesen im 1. B. M. 21, das ganze Capitel und der Maftir, in der zweiten Tora im 4. B. M. 29, 1. 6. und die Haftora im 1. Sam. 1. das ganze Cap. und Cap. 2, 1. 11. Am zweiten Tage des Neujahr, in der ersten Tora 1. B. M. 22. das ganze Cap., den Maftir in der zweiten Tora wie am ersten Tage, die Haftora in Jerem. 31, 2, 20. In einigen Städten ist der Gebrauch, daß der, welcher das Blasen verrichtet, einer von den 5 Aufgerufenen ist. Wenn eine Beschneidung an diesem Tage ist, so geschiehet solche zwischen dem Vorlesen in der Tora, und dem Blasen Das Blasen muß stehend geschehen auf der Bimah, eine Erhöhung, Catheder, in der Mitte der Synagoge, worauf das Vorlesen geschiehet. Vor dem Blasen müssen zwei Segensprüche gesprochen werden, erstens, daß du (Gott) uns das Blasen befohlen hast, und zweitens, daß du (Gott) uns diese Zeit erleben ließest. Der שופר, Schofer, das Horn

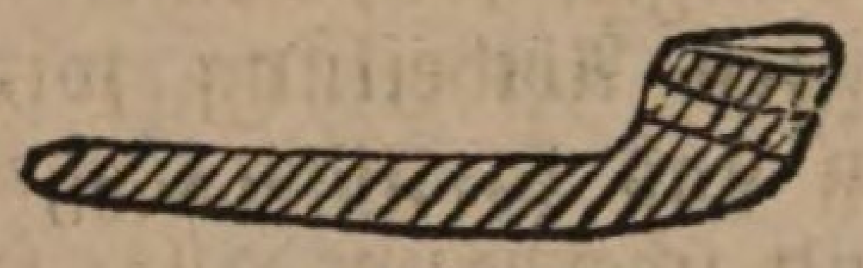

muß in der rechten Hand und aufwärts (nach dem Himmel gekehrt) gehalten werden, und zwar in 3 Abtheilungen wird geblasen: die erste, 12maliges Blasen, nämlich: Tekieah, Schebarim, Teruah, Tekieah, das erste ist ein einfaches Blasen, einen von Anfang bis zu Ende gleich sich bleibender Ton. Das zweite ist ein gebrochenes Blasen, in kleinen Tönen z. B. wie kleine Stöße in eine Trompete. Das dritte muß einen vermischten Ton von sich geben, z. B. wie wenn man in ein Hirten-Horn bläst, das vierte wie das Erste (man muß dies selbst hören um sich einen rechten Begriff davon machen zu können. Es ist überhaupt der Mühe werth, für Nichtjuden an einem dieser zwei Tage und den 10ten Tag darauf, Jomkippur, in der Synagoge zu seyn und das Ganze zu sehen und zu hören. D. Uebers.) Dies wird nun noch zwei Mal wiederholt, so daß im ganzen 12 Mal geblasen wird, und dann ist die erste Abtheilung zu Ende. Der Rabbiner, welcher auf dem Catheder sitzt, und dem Blaser jedesmal vorsagt, wie er blasen soll, damit er sich nicht irre, spricht mit dem Ende der ersten Abtheilung zu demselben שב, Scheb, (halt inne) die zweite Abtheilung ist ein 9maliges Blasen, nämlich: 1. 2. 1. Tekieah, Schbarim, Tekiah, und 2 Mal wiederholt. Dann wird wieder vom Rabbiner Scheb (halt inne) gesprochen. Die dritte Abtheilung ist ein abermaliges 9maliges Blasen Tekieah, Truah, Tekieah 1. 3. 1.

Die letzte Tekiah ist eine lange, länger als gewöhnlich. Während des Blasens spricht der Rabbiner kabalistische Gebete. Das Blasen ist zu gewissen Engeln gerichtet, das erste zu dem Engel Scharschia, der soll nämlich dies Blasen annehmen, und daraus eine Krone flechten? und solche Gott aufs Haupt setzen, damit er ihnen gnädig seyn möge. Der Blaser betet auch vor dem Anfange des Blasens, bevor er die 2 oben erwähnte Segenssprüche spricht, leise und mit großer Andacht, es fängt dies Gebet an mit den Worten: Jehi Razon. Es sey dir (Gott) wohlgefällig u. s. w. und schließt mit den Worten: Gelobet u. s. w. der du des Bundes gedenkst, in diesem Gebete werden alle die Engel genannt, welche über das Blasen gesetzt sind. Nach der ersten Abtheilung betet die ganze Gemeinde gleichfalls das Gebet Jehi razon. Nach der zweiten Abtheilung wird Engel Thartiel gebeten, das Blasen auf einen Vorhang zu sticken und solches dem Engel Jeschua, welcher auch Metatteron heißt, oder der Herr des Angesichts (es ist der vornehmste aller Engel, siehe die Uebersetzung des ersten Abschn. des Talmud, S. 101.) daß dieser den Vorhang, Gott vors Angesicht hängen soll, damit er ihnen gnädig seyn möge. Nach der dritten Abtheilung wird wieder das Gebet Jehi razon gesprochen und zu allen Engeln gebetet. Der Vorsänger, der Blaser und überhaupt alle Hausväter müssen an diesen beiden Tagen, eben so an Jomkippur in ihren weißen Sterbekitteln, (sie werden darin beerdiget), und Mützen, in der Synagoge erscheinen (diese Kittel müssen sie auch überwerfen an den 2 Osterabenden während des ganzen Szeder. Ein solcher Kittel nebst Schärpe und Mütze, nebst einem prachtvollen Taliß, Talar, muß jede Braut ihrem Bräutigam bei der Hochzeit schenken. In dem Mussafgebet wird bei gewissen Stellen (welche in den Gebetbüchern [Machhor] angedeutet sind) noch in 3maligen Abtheilungen geblasen, das erste Mal 1, 2, 3, 4. Das zweite Mal 1, 2, 1, und das dritte Mal 1, 2, 1, aber nicht wiederholt. Dieses Blasen darf der Vorsänger nicht verrichten damit er sich nicht irre, sondern der dazu bestimmte Blaser, welchem abermals die Art des Blasens erst vorgesagt wird. Fällt ein Tag vom Neujahr auf einen Schabbaß, so wird nicht geblasen, auch im Gebet dessen gar nicht gedacht. Wer sich für das Vorsingen oder Blasen am Neujahr bezahlen läßt, der hat keinen Segen von diesem Gelde. Der Schofer (Horn) muß von einem Widder, nicht von einer Kuh, oder von einem unreinen Thiere (zu essen verboten) seyn. Raubt Jemand einen Schofer und bläst damit, so hat er diese Pflicht (des Blasens) erfüllt, obschon der Eigenthümer desselben ihn noch nicht verloren gab, noch Hoffnung hat ihn wieder zu bekommen. (Nun wird wieder, wie gewöhnlich, fürchterlich ausführlich abgehandelt über die Form, im Schofer wir haben diese oben gegeben, und wenn ein Loch

oder eine Spalte in demselben sich befindet, und über einen Schofer, welcher einem Nichtjuden gehört, und wenn Jemand sich in einer Grube, oder in einem großen Fasse an Neujahr befindet und bläst mit einem Schofer, und einige sind bei ihm in der Grube und einige draußen, in wie fern die, welche draußen standen, die Pflicht das Blasen zu hören erfüllt haben oder nicht u. s. w. u. s. w. Wer bei Nacht Schofer bläst, hat die Pflicht nicht erfüllt, denn diese Handlung muß bei Tage geschehen. Die Zeit dazu ist von Sonnenaufgang an, hat Jemand geblasen nach Aufgang der Morgenröthe, so hat er die Pflicht auch erfüllt, hat Jemand die Hälfte des Tons vor, und die andere Hälfte nach Aufgang der Morgenröthe gehört, so hat er die Pflicht nicht erfüllt!! 9 Töne muß man hören um die Pflicht erfüllt zu haben, hat man diese 9 Töne in 9 Stunden bei Tage gehört, sogar von 9 verschiedenen Menschen, von einem eine Tekieah, von dem andern wieder eine Teruah u. s. w. so hat man die Pflicht auch erfüllt u. s. w. u. s. w. Wem die Pflicht Blasen zu hören nicht geboten ist z. B ein Taubstummer, Blödsinniger, Unmündiger, der kann mit seinem Blasen Niemand von der Pflicht Blasen zu hören, befreien. Wer sich übt im Blasen, um gut Blasen zu können, der hat die Pflicht damit noch nicht erfüllt, auch kein anderer der solches Ueben gehört hat, ist dadurch von der Pflicht schon befreiet worden. Weiber sind frei vom Blasen zu hören, weil dies ein Gebot ist, welches von einer gewissen Zeit abhängt. Der Gebrauch ist aber, daß auch Weiber dieses Blasen mit anhören müssen, sie können daher auch selbst blasen! und den Segen darüber sprechen, auch kann ein Mann durch sein Blasen, wenn er selbst nämlich schon geblasen hat, die Weiber von der Pflicht befreien, d. h. dies Blasen ist genügend für sie, er darf aber den Segen nicht dabei sprechen u. s. w. 9 Mal muß, wie schon erwähnt, ein Jeder blasen, oder Blasen hören und zwar, weil beim Jubeljahr (alle 50 Jahr) das Wort Teruah stehet und bei Neujahr stehet dies Wort 3 Mal, und einer jeden Teruah muß einen schlichten Ton (Tekieah) vor und nach geblasen werden, deshalb müssen 9 Töne geblasen werden 1. 3. 1. 1. 2. 1. und 1. 2. 1. Da wir nun ferner nicht wissen was die Schrift unter dem Worte Teruah verstehet, ob dies ist, was wir Teruah nennen (siehe oben) oder was wir Schbarim nennen (siehe oben) oder ob dies beides zugleich ist, so muß man, um gewiß zu gehen, nach oben beschriebener Art blasen, nämlich: 3 Mal 1. 2. 3. 4., 3 Mal 1. 2. 1. und 3 Mal 1. 3. 1. Die Dauer der Tekieah ist wie die der Teruah, nämlich 3 Stöße ins Horn, deshalb darf man die Schbarim auch nicht zu lange blasen, d. h. bei einem jeden Scheber (Bruch, abgebrochen,) 3 Stöße, also die Schbarim in allem 9 abgebrochenen Stöße u. s. w. u. s. w. u. s. w. Die

Segensprüche am Neujahr und Jomkippur müssen alle gesprochen werden, weiß solche Jemand aber nicht Alle, nur einen Theil von ihnen, so muß er lieber gar nicht beten. Eben so das Blasen, man muß wenigstens eine Abtheilung zu blasen verstehen. Verstehet Jemand das Blasen nicht und auch nicht das Mussafgebet zu beten, — er wohnt nämlich allein, wo keine Synagoge ist, — und er hat 2 Städte in der Nähe, in einer versteht man das Blasen, aber nicht das Mussafgebet zu beten, und in der andern Stadt ist der Fall umgekehrt, so muß er in die erste Stadt gehen. Ist aber Zeit genug, so, daß er, wenn er in der zweiten Stadt das Gebet mit anhört, doch in der ersten noch das Blasen auch mit anhören kann, so muß er erst in die zweite gehen, denn zum Blasenhören hat er den ganzen Tag Zeit, nicht so zum Mussafgebet. Nach dem Gebete werden noch 30 Töne geblasen, nämlich 3 mal 1 2 3 4, — 3 mal 1 2 1 und 3 mal 1 3 1; nach diesem Blasen darf man an diesen Tag nicht mehr blasen. Am Neujahr, eben so an dem Schabbaß, der in den 10 Bußtagen fällt, darf man nicht fasten, sondern man ißt, trinkt und freut sich, aber man soll deshalb sich nicht voll und dick essen, damit man nicht leichtfertig werde und die Furcht Gottes immer bleibt. — In einigen Städten hat man die Tradition: daß, wer gewöhnlich am Neujahr fastet und ändert ein Mal diese Gewohnheit und fastet nicht, daß ein solcher das Ende des Jahrs nicht mehr erlebt. Wer sich aber nicht fürchtet, der braucht nicht mehr zu fasten (am Neujahr), er muß aber, weil es ein Gelübde ist, sich davon durch einen Gelehrten entbinden lassen. Hat Jemand ein Mal am Neujahr den ersten Tag gefastet, eines bösen Traumes wegen, so muß er, so lange er lebt, alle beide Tage des Neujahrs fasten (wenn er aber keine Furcht deshalb hat, so hat er's nicht nöthig); war aber der böse Traum am zweiten Tage, so braucht er nur, so lange er lebt am zweiten Tage zu fasten, er braucht aber deshalb nicht noch ein Mal nach dem Feste zu fasten, weil er am Neujahr gefastet, sogar wenn es ein Schabbaßtag ist, indem es nach einigen Rabb. sogar löblich ist, am Neujahr zu fasten. — Wenn ein Huhn ein Ei am ersten Tag des Neujahrs gelegt hat, so darf solches am zweiten Tage nicht gegessen werden; eben so Alles, was am ersten Tage gefangen wird, Thiere, Fische, oder was an Baumfrüchten abgerissen wird — durch einen Nichtjuden — darf, wie schon oben erwähnt ist, am zweiten Tage nicht gegessen werden. — Die zweite Nacht des Neuenjahrs muß man bei'm Kiddusch ein neues Kleid anziehen oder eine neue Frucht essen, damit man den Lobspruch: der du uns diese Zeit erleben ließest! sprechen könne, ist keins von Beiden vorhanden, so soll man diesen Lobspruch doch sagen; am ersten Tage sagt man diesen Lobspruch bei'm Schoferblasen. — Am Tage nach Neujahr, den dritten Tag des Monats, ist, wie schon erwähnt, ein Hauptfasttag, an welchem die ganze Gemeinde fasten muß. Die ganzen 7 Tage zwischen Neujahr und Jomkippur

(Versöhnungstag, den 10. d. M.) betet und flehet man sehr viel; in dieser Zeit wird auch Niemand mit der Strafe des Bannes belegt, man läßt auch Niemand einen Eid bei'm Gerichte schwören. Das Gebet bei'm Erscheinen des neuen Mondes spricht man den Abend, wenn der Jomkippur vorbei ist, bei'm Ausgang aus der Synagoge bevor man etwas genießt. (Darauf wird ein ganz besonderer Werth gelegt. D. U.) Wer auch das ganze Jahr Brodt von Nichjüdischen Bäckern ißt, soll sich doch wenigstens in den 10 Bußtagen dessen enthalten.

Abhandlungen über Jomkippur (Versöhnungstag).

Es ist löblich, den Tag vorher recht viel oder gut zu essen. Man darf an diesem Tage nicht fasten, selbst eines bösen Traumes wegen nicht; hat man aber ein Gelübde deshalb gethan, zu fasten, so muß man sich des Gelübdes durch einen Gelehrten entbinden lassen, wie schon oben erwähnt ist. An diesem Tage fällt man auch nicht auf's Gesicht, man sagt den 6. Ps nicht. Den Gebrauch, Hähne und Hühner zu schlachten und Sprüche dabei zu sagen, zur Versöhnung, und vor dem Schlachten die Thiere über die Köpfe derjenigen zu schwingen, für welche solche bestimmt sind, diesen Gebrauch soll man, nach dem Verfasser, vermeiden, der Hagah will solchen aber beibehalten haben, und so bleibt es auch (und ist auch bis jetzt noch so geblieben. D. U). Man nimmt für Männer Hähne und für Frauen Hühner, für eine Schwangere nimmt man einen Hahn und ein Huhn, weil man nicht weiß, was sie gebähren wird. Man nimmt weiße Hühner, weil es heißt, Jes. 1, 16: wenn eure Sünden sind wie Scharlach, sollen sie wie Schnee weiß werden. Der Gebrauch ist, daß man diese Hühner oder deren Werth den Armen giebt. Man besucht auch den Kirchhof und giebt viele Almosen, und dies Alles ist ein guter Gebrauch; man legt auch die Hände auf diese Hühner (Kapores, Versöhnungsopfer), wie es gebräuchlich war zur Zeit des Tempels; die Gedärme, Eingeweide, wirft man auf die Dächer oder in den Hof, wo es die Vögel fressen können. — Hat Jemand seinem Nächsten Unrecht gethan oder sonst beleidiget, da hilft der Versöhnungstag nicht, sondern er muß suchen, denselben zu versöhnen, daß er ihm das gethane Unrecht verzeihe, dies muß er, wenn der Nächste das erste Mal nicht verzeihen will, noch zwei Mal wiederholen und jedes Mal 3 Männer mitbringen; bleibt der Nächste aber dennoch hart, so hat er deshalb nichts mehr zu thun nöthig, (er muß aber vor Gott sagen, daß er den

Nächsten drei Mal um Verzeihung gebeten hat!! —). Ist es aber sein Lehrer, den er beleidigt hat, den muß er so lange bitten, bis er Verzeihung erhält. Der Beleidigte muß aber auch nicht unerbittlich seyn, oder er müßte es denn zum Besten des Beleidigers thun; hat Jemand aber seinem Nächsten einen bösen Namen gemacht, so hat er nicht nöthig zu verzeihen. Ist der Beleidigte unterdeß gestorben, so nimmt der Beleidiger 10 Männer mit sich, gehet mit ihnen auf das Grab des Beleidigten und spricht: Ich habe gesündiget gegen den Gott Israels und gegen diesen Todten hier — Es ist ein Verbot unserer weisen Vorfahren, den Todten einen schlechten Namen zu machen, und ist die Strafe des Bannes darauf gesetzt. — Das Baden (Untertauchen) und das gegenseitige Schlagen (39 Schläge) wird unten ausführlicher vorkommen — kann den ganzen Tag geschehen. Ist Jemanden ein naher Anverwandter in den 10 Bußtagen gestorben, so kann er sich doch am Vorabend des Jomkippur baden, denn dieser Tag hebt die 7 Trauertage auf. — Im Minchagebet, vor der letzten Mahlzeit, muß die וידוי (Widdu) gesagt werden. (Es ist dies abermals ein specificirtes Sündenbekenntniß, es enthält 22 Formeln gegen die 22 Buchstaben des Alphabeths, eine jede Formel fängt mit einem Buchstaben desselben an, und so der Reihe nach weiter. Es ist in den jüdischen Gebetbüchern zu finden; bei einer jeden Formel schlägt man sich auf die Brust oder auf's Herz, so wie bei dem oben schon erwähnten על חטא. Al Chet.) Es ist willkührlich, ob Jemand seine Sünden ausführlich hersagen will oder nicht, doch ist dies recht, besonders wenn man leise, aber nicht wenn man laut betet, — das Sündenbekenntniß על חטא, Al Chet, sagt man freilich laut, dies geschiehet aber von der ganzen Gemeinde auf gleiche Weise, und kann nur als ein formelles Gebet betrachtet werden. Wenn Jemand Sünden, welche er voriges Jahr bekannt hat das ganze Jahr nicht wieder that, so muß er solche doch nicht desto weniger dies Jahr bekennen. Die ganze Gemeinde schlägt sich gegenseitig, sobald das Minchagebet am Vorabend des Jomkippur vorbei ist, denn dadurch wird sich ein Jeder zu Herzen nehmen, daß er das Sündigen unterlassen wird. Es ist der Gebrauch, daß jeder Geschlagene, während er geschlagen wird, betet, und der Schläger sagt unterdeß den Vers: Und Er — Gott — ist barmherzig und er hält seinen Zorn sehr oft zurück und läßt seinen Grimm sich nicht ganz entfesseln. Drei Mal wird dieser Vers gesagt, er enthält 13 hebräische Wörter, also 3 Mal 13 — 39 gegen die 39 Schläge. Man nimmt dazu nur einen dünnen Riemen, indem diese Handlung nur zum Andenken dienen soll, an die vormaligen Strafen wegen Sünden zur Zeit des Tempels. — Man nimmt einen Riemen von Kalbsleder, weil es in Jes. 1 heißt: Jeder Ochse kennt seinen Herrn u. s. w.

Der Geschlagene darf nicht stehen und nicht sitzen, sondern gebückt, liegend, mit dem Gesichte gegen Norden gekehrt. — Der Jomkippur vergiebt die Sünden nur Denjenigen, die Buße thun und die an die Versöhnung glauben. Demjenigen aber, der aus diesem Tage sich nicht viel macht und bei sich selber denkt: was hilft mir Jomkippur? dem hilft er auch nichts. — Am Tage vor Jomkippur soll man nur leichte Speisen essen, damit man nicht zu satt und stolz werde bei'm Beten. Auch soll man nichts essen, was den Körper zu sehr erhitzt, auch keine Milchspeisen, weil dies Alles den Saamen vermehrt und zur Verunreinigung führen kann. — Man darf keine Speisen bei'm Feuer warm halten (in den geheizten Ofen setzen) bis zum Ausgang des Jomkippurs. Ob man die Nacht vor Jomkippur Licht anzündet wie am Schabbaß, dies richtet sich nach dem Gebrauch einer jeder Stadt. Im Schlafzimmer soll man aber jedenfalls kein Licht haben, damit man nicht versucht werde, der Frau beizuwohnen. Fällt aber der Tag auf einen Schabbaß, so muß der Segenspruch dann lauten: Der du uns geboten hast, Jomkippurlicht anzuzünden. Jedenfalls muß man in den Synagogen, Lehrschulen, an finstern Oertern und bei Kranken Licht anzünden, auch ist der Gebrauch, in den Synagogen recht viele Lichter anzuzünden. Der Gebrauch ist, daß ein Jeder männlichen Geschlechts, groß oder klein, ein Wachslicht vor sich hat, wetches er im Hause oder besser, wie der Gebrauch auch ist, in der Synagoge anzündet, auch noch ein besonderes Licht für die Seele des verstorbenen Vaters oder Mutter. Ist ein solches Licht ausgelöscht worden, so darf man einem Nichtjuden nicht sagen, daß er es wieder anzünde, sondern warten bis nach Ausgang des Jomkippurs und es dann selbst wieder anzünden und es ausbrennen lassen. — Man soll auch den Tisch decken wie an einem Schabbaß und weiße Kleider anziehen wie die Engel! Deshalb ziehet man auch den Kittel an, weil dieser weiß und reinlich und auch zugleich das Todtenkleid ist, und hiedurch das Herz des Menschen unterthänig und gebrochen wird. Die Nacht vor Jomkipphur ist eben so gut als der Tag selbst, und es sind in dieser auch verboten, Arbeiten, Essen, Trinken, Waschen, (den Körper,) Salben, Schuhe anziehen Beiwohnen. Die Ausrottungsstrafe ist aber nur auf Arbeiten, Essen und Trinken. — Dieser Tag ist ganz so wie der Schabbaß, nur mit dem Unterschiede, daß am Schabbaß die Strafe des Steinigens auf die Uebertretungen und am Jomkippur die des Ausrottens gesetzt ist. Wer am Jomkippur so viel isset, als eine große Dattel beträgt oder etwas weniger als ein Ei, der ist schon schuldig; dieses Maaß ist für einen Jeden, er mag nur ein Zwerg, oder so groß seyn wie Og, der König von Baschan. — Bei'm Trinken ist man strafbar, wenn man so viel trinkt, daß der Mund davon voll wird, — hierbei wird aber nach der Größe des Menschen ge-

sehen. — (Diese Geschichten gehen nun wieder, wie gewöhnlich, in's Weitläufige. D. U.) — Das Waschen des Körpers ist eben so, wie am Tischah beabh, den Tag der Zerstörung des Tempels, verboten, mit Ausnahme nach einem verrichteten Bedürfniß, und daß die Priester vor dem Segen sich die Hände waschen können, u. s. w. Nicht allein die Beiwohnung ist verboten, sondern man darf auch die Frau nicht berühren, eben so als zur Zeit ihrer Periode. — Wem eine Pullition die Nacht vor Jomkippur überkommen ist, hat Ursache, das ganze Jahr besorgt für sein Leben zu seyn, hat er aber das Ende des Jahrs erreicht, so kann er sich versichert halten, daß er ein Sohn jenes Lebens seyn wird! (Die Theilnahme daran.) — Kindern sind alle diese Sachen nicht verboten, außer das Schuhanziehen, denn sie kümmern sich nicht viel darum, wenn sie auch keine Schuhe anhaben. — Knaben von vollendetem 9ten oder 10ten Jahre gewöhnt man, an diesem Tage etwas später als sonst zu essen, 1, 2 oder 3 Stunden später, nach ihren Kräften. Mit vollendetem 11ten Jahre läßt man Knaben oder Mädchen fasten, nach einigen Rabb. brauchen sie aber nicht den ganzen Tag auszufasten, besonders wenn sie schwächlich sind. Hat aber ein Mädchen das 12te Jahr und einen Tag darüber, und ein Knabe das 13te Jahr und einen Tag darüber erreicht, und sie haben die — bekannten 2 Haare — so müssen sie ganz ausfasten, und zwar von Gesetz wegen, fehlen aber noch die 2 Haare so müssen sie zwar fasten, aber nur nach den Verordnungen des Talmud, selbst wenn sie schwächlich sind, denn die 2 Haare könnten da gewesen, aber wieder abgefallen seyn. Unter 9 Jahren läßt man keinen Knaben fasten, und selbst wenn er will, so wird's ihm gewehrt, denn es könnte ihm gefährlich werden. — Schwangere und Säugende müssen am Jomkippur ausfasten. — Hat eine Schwangere eine gekochte oder gebratene Speise oder sonst etwas Eßbares gerochen, und man merkt, daß ihre Gesichtszüge sich verändern, sie wird bleich, sie sagt, sie verlangt aber nichts, so raunt man ihr aber doch in's Ohr: es wäre heute Jomkippur, wird sie dadurch beruhiget, so ist es gut, wo nicht, so giebt man ihr das Gerochene zu essen, bis sie wieder wohl wird. — Eben so ist es auch mit einem jeden Menschen. — Eine Wöchnerin, wenn sie noch keine 3 Tage vom Kinde alt ist, darf nicht fasten, aber von da an und bis zum vollendeten 7ten Tage kommt's auf sie selbst an, ob sie fasten will oder nicht, nach dieser Zeit muß sie fasten, wie ein jeder Andere. — Diese Tage werden nicht nach 24 Stunden gezählt, z. B. sie hat den 7ten des Monats des Abends geboren, so darf sie nicht essen, — wenn sie es nicht verlangt — denn der 10te ist alsdann schon der 4te Tag nach der Geburt, obschon es noch keine volle 3 Mal 24 Stunden sind! — Ein Kranker darf essen, sobald ein probaler Arzt (auch Nichtjude) sagt; daß er sonst sterben würde. — Sagt der Kranke selbst, er müsse essen, so giebt man ihm zu essen, und wenn auch 100 Aerzte

sagen möchten, es wäre nicht nöthig. — Sagt der Kranke nichts, und die Aerzte sind sich nicht einig, so giebt man dem Kranken zu essen. Sagt der Kranke und ein Arzt, daß er fasten könne, und ein Arzt sagt das Gegentheil, oder der Kranke sagt nichts, und ein Arzt sagt, daß er nicht fasten könne, 2 Andere sagen aber das Gegentheil, so giebt man dem Kranken nichts zu essen; sagen aber 2 Aerzte, daß der Kranke nicht fasten könne, so giebt man zu essen, selbst wenn 100 Aerzte und der Kranke mit ihnen das Gegentheil behaupten; eben so, wenn der Kranke und 1 Arzt mit ihm behaupten, daß er nicht fasten könne, und wenn 100 andere Aerzte auch das Gegentheil behaupten. Sagt der Kranke, er könne fasten, und der Arzt ist zweifelhaft, so bekommt er zu essen, sagt aber der Arzt, der Kranke könne fasten, und der Kranke sagt: ich weiß es nicht, so erhält er nichts zu essen. Sagt der Arzt, daß er die Krankheit nicht kennt, so wird auf eine solche Erklärung nicht geachtet (sie giebt keinen Ausschlag in der Sache). Giebt man einer Schwangeren oder einem Kranken zu essen, so richte man dies so ein, daß man nicht auf einmal so viel giebt, als das Gesetz besagt, (ein Ei groß) sondern erst ⅔ eines Ei, und dann erst so lange warten, daß man in der Zeit 4 Eier essen kann, und bei'm Trinken eben so: der Kranke muß erst versuchen, wie viel bei ihm ein Mundvoll, ein Schluck, beträgt, d. h. er nimmt die Nässigkeit auf eine Seite des Mundes, er muß sie natürlich alsdann wieder ausspeien, um genau den Betrag zu wissen! Von diesem Betrage giebt man ihm nun etwas weniger, und macht wieder so lange Pausen, wie bei'm Essen, oder wenigstens so lange, bis mau den vierten Theil einer Flasche trinken kann. Siehet man aber, daß diese Art ihm nicht genügt, so giebt man ihm so viel zu essen und zu trinken, als er bedarf. Wem ein Heißhunger überkommt, so daß es ihm dunkel vor den Augen wird und er nichts sehen kann, dem giebt man so rasch als möglich zu essen, und wenn es auch eine verbotene Speise wäre, (wenn nämlich im Augenblick nichts anderes zu haben ist). Sobald die ganze Gemeinde am Vorabend des Jomkippur in der Synagoge ist, (etwa um 5 Uhr) so spricht der vornehmste Gelehrte, welcher in der Synagoge sich befindet, mit noch 2 andern Gelehrten, ein Jeder zu seiner Seite, indem sie sich vor den heiligen Schrank stellen, wo der Vorsänger stehet, kurz vor Nacht folgende Worte:

„Mit Bewilligung des obersten (Göttlichen) Gerichts und mit Bewilliguug des untersten Gerichts erlauben wir, daß das Gebet seinen Anfang nehme, mit denen, welche die Befehle und Verbote übertreten haben."

(Die Gemeinde entbindet sie davon, denn sonst würden sie nicht mitbeten können. Und sogleich fängt der Vorsänger das Gebet: כל נדרי (Kol Nidre) an. Die Uebersetzung dieses merkwürdigen Gebets, in Chaldäischer Sprache, ist wie folgt:

„Alle Gelübde und Verbindungen, und Verbannungen, und Verschwörungen, und Strafen, und Beinamen (der Gelübde), und Schwüre, welche wir von diesem Versöhnungstage an, bis auf den künftigen Versöhnungstag, der uns glücklich überkommen möge — geloben, schwören, zusagen und uns damit verbinden werden, die reuen uns alle (schon jetzt) und sie sollen aufgelöset, erlassen, aufgehoben und vernichtet, und kassirt, und unkräftig, und ungültig seyn. Unsere Gelübde sollen keine Gelübde, und unsere Schwüre keine Schwüre seyn."

Drei Mal wird dies Kolniedre vom Vorsänger gesungen, und jedes Mal die Stimme etwas erhöhet; das erste Mal nur eben hörbar. Alsdann wird der Vers, 4. B. M. 15, 26.: Es wird der ganzen Gemeinde vergeben werden und auch dem Fremdling, der unter ihnen wohnt, weil das ganze Volk in solcher Unwissenheit ist. 3 Mal vom Vorsänger gesungen, und 3 Mal sagt dann die ganze Gemeinde den Vers, 4. B. M. 14, 19 Und Gott sprach, ich habe vergeben, wie du verlangt hast. Am Abend und des Morgens vom Jomkippur spricht man nach dem Schmah 4. B. M. 6, 4: Höre Israel u. s. w. Den eingeschalteten Vers: Gelobt sey der Name seines Reiches Herrlichkeit immer und ewig! (siehe die Uebersetzung des ersten Abschn. des Talmud S. 82) der sonst leise gesprochen wird, mit lauter Stimme. Einige haben den Gebrauch, während des ganzen Gebets am Jomkippur immer zu stehen. Einige bleiben sogar die ganze Nacht in der Synagoge und sprechen Lobgesänge Wer in der Synagoge diese Nacht schlafen will, der soll fern vom heiligen Schrank schlafen. Die Vorsänger sollen nicht die ganze Nacht wachen, denn sie verlieren dadurch ihre Stimme und können den Tag darauf nicht ordentlich vorsingen. Es ist gut, daß man in dem Morgen-Gebet nicht zu viele Gedichte und Gebete sagt, damit man das Mussafgebet vor der 7ten Stunde (um 1 Uhr) anfängt. Am Tage des Jomkippur nimmt man 2 Toras aus dem heiligen Schrank, in der Einen werden 6 Personen aufgerufen, im 3. B M. das ganze 16te Capitel. Am Sonnabend, wenn ein solcher nämlich auf den Jomkippur fällt, macht man von diesem Capitel 7 Abtheilungen. Den Maftir liest man in der 2ten Tora im 4. B. M. 29 die 5 ersten Verse. Die Haftora in Jes. 57, 14. bis zu Ende, und dann weiter das ganze 58. Cap.

Ist eine Beschneidung an diesem Tage, so geschiehet solche nach dem Vorlesen in der Tora des Morgens Bei dem Becher mit Wein, den man dabei haben muß, spricht man zwar den Segen, aber da man nicht trinken darf, giebt man dem zu beschneidenden Kinde etwas davon in den Mund. — Es ist der Gebrauch, zu geloben, Almosen zu geben wegen der Verstorbenen, — dies soll ihnen bei Gott zum Guten gerechnet werden. Man nennt auch die Namen der Todten, um derentwegen man Almosen gelobt (eine Art Seelenmesse; denn die Todten haben an diesem Tage auch eine Versöhnung von Gott zu erwarten). Bei'm Mincha-Gebet nimmt man 1 Tora aus dem heiligen Schrank, ruft 3 Personen dazu auf, im 3. B. M. 18, das ganze Capitel. — Der 3te spricht die Haftora die 3 ersten Cap. im Propheten Jona und die 3 letzten Verse des Propheten Micha. In dem Mussafgebet — aber nicht in dem Minchagebet — sprechen die Priester den Segen über die Gemeinde. — Nach dem Minchagebet wird das Neielah- (Schluß-) Gebet vorgenommen, es fängt an, wenn die Sonne noch auf den Spitzen der Bäume zu sehen ist, 5 Uhr, und dauert bis ganz nahe vor Sonnenuntergang. Bei gänzlichem Schluß dieses Gebets — das Wichtigste unter den 4 Hauptgebeten des Tages, weil von diesem Gebete die endliche gehoffte Versöhnung abhängt — nachdem der Vorsänger den Schluß-Kaddisch abgesungen hat, spricht die ganze Gemeinde noch, erstens ein Mal den Vers: Höre Israel u. s. w., zweitens drei Mal: Gelobt sei der Name seines Reichs u. s. w., und drittens ganz zuletzt 7 Mal mit möglichst lauter Stimme: Gott ist der Herr. Man bläst noch eine Tekieah, alsdann ist dieser allerheiligste Fast- und Festtag zu Ende, und man fängt das tägliche Abendgebet zu beten an. (Noch ist zu bemerken, daß zu den 4 Hauptgebeten dieses Tages zu einem jeden derselben ein anderer Vorsänger bestimmt ist.) Man ißt und freut sich am Ausgang dieses Tages, (nachdem man erst die Habdahlah, so wie bei'm Ausgang des Schabbaß, gesprochen hat, aber mit einigen Veränderungen, und wird wieder, wie gewöhnlich, weitläufig beschrieben,) denn dieser Tag ist nicht allein ein Fast-, sondern auch zum Theil ein Festtag — wegen der Vergebung der Sünden. — Einige haben den Gebrauch, sofort zum Bau der Laubhütten zu schreiten, wenigstens dabei anzufangen, damit man von einem Gebote gleich zum andern gehet.

Abhandlungen über das Sitzen in der Laubhütte.

In der Laubhütte (mit Laub bedeckt) sollt ihr 7 Tage sitzen, denn in Laubhütten habe ich die Kinder Israels ruhen lassen als ich sie aus Aegypten herausführte, 3. B. M. 23, 42. 43. Das will sagen, die Ehren-Wolkensäulen, mit denen sie Gott umringte, damit sie nicht von der Sonnenhitze geplagt würden. Macht Jemand die Hütte unter einen Baum, und der Baum giebt mehr Schatten als Sonne, so ist die Laubhütte paßul, nicht gerecht, selbst wenn die Hütte an sich, mehr Schatten als Sonne gäbe, giebt aber der Baum mehr Sonne als Schatten, und die Hütte an sich giebt mehr Schatten als Sonne ohne den Baum, so ist solche gerecht (kascher) muß aber dazu der Baum zu Hülfe kommen, so muß man die Zweigen des Baums herunter biegen, und solche vermischen mit dem Laubdach der Hütte, daß man sie nicht siehet und die Laubdecke der Hütte mehr ist (mehr Laub enthält als die Zweigen). Andere Rab aber wollen dies letzrere nicht gelten lassen u. s. w. u. s. w. Das Resultat ist, die (Szukah) Laubhütte, muß ein Laubdach haben, dessen Schatten stärker ist als die durchschimmernde Sonne, sie, die Hütte, darf nicht höher als 20 und enger als 4 Ellen seyn, da wo die Sonne durchscheint, darf man nicht sitzen. (Dies alles wird nun bis ins Lächerlichste und Unglaublichste abgehandelt, z. B. wenn Jemand die Laubhütte auf einen Wagen oder auf ein Schiff macht, und sie bleibt fest, fällt nicht um bei einem gewöhnlichen Landwinde so ist's gerecht, sonst aber nicht, oder wenn man solche auf einem Kameel oder auf einen Baum macht, oder die Hälfte auf einen Baum, und die Hälfte auf etwas anderes, oder man macht 2 Szukahs eine über die andere u. s. w. u. s. w Gedeckt darf die Szukke nur mit etwas werden, was aus der Erde wächst, aber es muß schon abgerissen von derselben seyn. (Ein großes Feld für die Talmudisten, um weitläufig werden zu können, und dies sind sie denn auch ehrlich geworden) sie wird gewöhnlich mit Baumzweigen gedeckt. Die Wände der Szukke können aber von jeder Sache gemacht werden u. s. w. Man kann sich eine Szukke vnn Jemand leihen, oder mit Jemand in Gesellschaft halten (welches gewöhnlich geschiehet, da die wenigsten Israeliten, besonders Unvermögende, Häuser bewohnen, sondern Säle, Keller, Buden, die keinen Hof oder Austritt haben, und also keine Szukke machen können, so sitzen sehr oft 5—6 wohl 10 Hausväter in einer und derselben Szukke, lassen sich das Essen von den Weibern oder Dienstmädchen bringen, wobei denn die Weiber mit einander wetteifern, ihren Männern die besten Gerüchte zu schicken. Indessen behelfen sich viele damit, daß sie nur in der nächsten Szukke Kiddusch und Mo-

zie (das Brod brechen und den Segen darüber sprechen) machen, so viel vom Brod als eine Olive groß essen, und dann die Mahlzeit zu Hause halten, denn dies ist zur Noth genügend. Man kann auch in einer geraubten Szukke sitzen, d. h. man hat den Nächsten aus seiner Szukke herausgejagt, und sich darin gesetzt um das Gebot zu erfüllen. Man kann sich auch in jeder Hütte setzen, die zum Schatten, wenn sie auch nicht zum Behufe der Ausübung des Gebots gemacht ist, aber nicht in eine die von selbst, von der Natur entstanden ist. Die Laubhütte und alle Früchte, die (zum Zierrath) darin sind, darf bis zu Ende des Festes nicht zu etwas anderm benutzt werden. Man muß ganzer 7 Tage lang, vom 15ten des Monats Tischri an, 4 Tage nach Jomkippur in der Szukke wohnen, wie im Hause, auch darin schlafen wenn man eine Szukka für sich allein hat; man darf außer derselben keine Hauptmahlzeit halten, außer Wasser trinken und Früchte essen. Am Vorabend, die Nacht vor dem ersten Tag des Festes (die Juden rechnen bekanntlich die Nacht immer zum folgenden Tag) ist es unumgänglich nöthig in der Szukkah zu essen, wenigstens so viel Brod als eine Olive groß ist, und den Kidduſch darin zu machen über Wein, mit dem dazu gehörigen Segenspruch, und noch einen besondern Segenspruch, über das Gebot des Szukkahsitzens. Nach dieser Zeit ist das Szukkahsitzen willkührlich, d. h. man kann die ganze übrige Zeit außer der Szukkah seyn, wenn man nichts anderes ißt als Früchte und nur Wasser trinkt, man darf aber, wie schon erwähnt, keine Hauptmahlzeit außerhalb der Szukkah halteu. Regnet es so, daß der Regen aufs Essen fällt, so kann man aus der Szukkah gehen, aber die erste Nacht muß man doch so lange bleiben, bis man Kidduſch und Mozie (Brodbrechen) gemacht hat. Weiber, Sklaven, Unmündige sind frei von diesem Gebote. Mißgeburten, in Hinsicht der Geschlechtstheile, oder solche, deren Geschlecht zweifelhaft, müssen der Ungewißheit wegen, dieses Gesetz beobachten. Knaben die der Mutter nicht mehr bedürfen, von dem 5ten, 6ten Jahre an, müssen, von Talmudswegen, dies Gesetz beobachten, um sie an Beobachtung der Gebote zu gewöhnen. Kranke, oder nur sich ein wenig unwohl Befindende sind frei, auch die, welchen das in der Szukkahsitzen, aus irgend einer Ursache (wird nun weitläufig beschrieben) Schmerzen macht, oder unangenehm ist sind frei von Ausübung dieses Gebots. Ein Trauernder eines Todten wegen, ist nicht davon frei, hingegen der Bräutigam (am Hochzeitstage) und die Schemelführer u. s. w. sind alle frei —; eben so alle, welche zur Ausübung irgend eines Gebots abgeschickt sind Reisende bei Tage, müssen des Nachts, Reisende bei Nachts müssen bei Tage in der Szukkah sitzen. Stadtbewacher bei Tage müssen des Nachts, Nachtwächter müssen bei Tage in der Szukkah sitzen. Gartenwächter sind

immer frei, der Diebe wegen, die dies wahrnehmen würden, wenn die Wächter in der Szukkah sitzen. Diejenigen, welche an diesem Feste in Nichtjüdischen Häusern Wein für Juden bereiten, sind ganz frei von Szukkah sitzen (indem sie Acht haben müssen, daß die Nichtjuden den Wein nicht berühren.) Nach dem Morgengebete nimmt man den Lulab (Palmzweig, wird weiter unten vorkommen) spricht den Segen dabei, und auch den: daß du (Gott) uns diese Zeit erleben ließest, und singt das große Loblied ganz, die Psalmen 113—118, ebenfalls mit einem Segenspruch dabei, und so die ganze 8 Tage des Festes, und man darf auch während des Lesens nicht sprechen eben so wie beim Lesen des Schmah, nämlich in der Mitte desselben kann man Jemand grüßen vor dem man Furcht, und den Gruß erwiedern, vor dem man Ehrfurcht hat, und zwischen den Absätzen, des großen Lobliedes, kann man grüßen den, vor welchem man Ehrfurcht hat, und den Gruß erwiedern einem Jeden u. s. w.

Abhandlungen über den Lulab, den Eßrog (Paradiesapfel) den Hadaß (Myrthe) und die Arbe nachal (Bachweyden.)

Der Lulab (Palmbusch) muß der Art seyn, daß alle Blätter desselben den mittelern Stamm bedecken, er darf nicht dürr, sondern frisch, grün auch nicht gespalten oder krumm, glatt und ohne Flecken seyn. Der Eßrog darf nicht schwärz, fleckigt, sondern länglicht rund, gelbgrün und nicht kleiner als ein Ei seyn, er darf auch kein Loch haben, und noch weniger faul seyn (der Eßrog, siehet aus wie eine Citrone, aber er ist nicht glatt wie diese, sondern knubberig, und ist manchmal 2, 3 Mal so groß, er kömmt, so wie der Lulab, besonders aus Italien; auf den Eßrog verwenden die Juden viel Geld um solchen recht schön zu haben, sie vertauschen ihn nicht selten gegen einen noch schönern und geben manchmal 1 bis 2 Ducaten dafür aus. Aus den Wörtern פרי עץ הדר Pri Ez Hadar, Frucht eines schönen Baums, 3. B. M. 23, 40, haben die Talmudisten den Eßrog gemacht. Die Hadassin (Myrthen) müssen frisch und grün, die Spitzen der Blätter nicht abgebrochen und die Zweigen, deren drei seyn müssen, müssen 3blätterig und diese 3 Blätter müssen immer zusammen, eins gegen das andere über, sich befinden, nicht ein Blatt höher oder niedriger als das andere seyn. Die Blätter müssen immer das Holz bedecken (siehe unten.) Zweiblätterige Myrthen sind zur Noth gültig, aber auch sie müssen, wenigstens diese 2 Blätter immer gegen einander über stehen; aus den Wörtern עץ עבת

ענף Anaph ez aboth (einen Ast von dem dickbelaubten Baume haben die Talmudisten die Myrthen gemacht. Den Bachweyden, von welchen 2 Zweigen erforderlich sind, dürfen die Spitzen nicht abgebrochen, sie müssen frisch, und die mehrsten Blätter derselben dürfen nicht abgefallen seyn. Alle diese 4 Sachen dürfen nicht gestohlen oder geraubt seyn, hat man diese Sachen aber nach dem Diebstahl erst zurecht, oder schön oder kascher (gerecht) kurz irgend eine Veränderung daran gemacht, so sind diese Sachen durch diese Veränderung erworben, und man darf sie gebrauchen! aber ohne Segenspruch. Raubt man die Sachen nicht für sich sondern für einen andern, so kann dieser, nach der Meinung einiger Rabb., sich deren bedienen; deßwegen (sagt der Hagah) hat man sich in Acht zu nehmen, daß man diese Sachen (Lulab, Eßrog, Hadassin und Bachweyden (ערבי נחל Arbe Nachal) nicht selbst abzuschneiden, denn ein Feld kann nicht geraubt werden, in der Regel sind aber die Nichtjuden Feldräuber, und man käme dadurch zur Sünde des Raubens, sondern man soll solche einen Nichtjuden abschneiden lassen, und sie dann von ihm kaufen. Hat ein Nichtjude einen Lulab verloren, und ein Jude hat denselben kascher gemacht, so bleibt er kascher. Ein Lulab mit den andern 3 Sachen, kann für Mehrere dienen, und es ist nicht nöthig, daß ein Jeder sich solchen selbst anschaffe, und so ist auch der Gebrauch, und zwar weil für Arme dergleichen anzuschaffen unmöglich ist u. s. w. u. s. w. Die Myrthen und die Weyden müssen 3, und der Stamm von dem Lulab 4 Hände breit seyn, so daß jedenfalls, (denn die Meinungen der Rab. sind über diesen Punkt sehr verschieden) der Lulab eine Hand breit höher als die Hadassin und die Weyden seyn müssen. Den Lulab und die dazu gehörenden 3 andere Sachen muß man folgendermaaßen zurecht machen: man macht drei Ringe von alten Palmblättern, einen großen, darin steckt man den Lulab, so, daß der Ring in der Mitte desselben sich befindet, und 2 kleine befestigt man an den 2 Seiten des Lulab, den einen rechts, höher als den andern links. In den rechten steckt man die Myrthen und in den linken die Weyden (dies Binden des Lulab muß vor Anfang des Festes geschehen). Den so gebundenen Lulab nimmt man nun in der rechten, und den Eßrog in der linken Hand. Ist Jemand links, so muß er doch den Lulab und den Eßrog so nehmen wie ein Jedermann. Einige Rab. halten dies aber nicht für nöthig, und so ist auch der Gebrauch. Fehlen Jemanden die Hände, so nimmt er den Lulab und Eßrog im Arm. Am ersten Tage des Festes nimmt man nun erst den Lulab in der Hand, und spricht den Segen dabei und auch den, daß du (Gott) uns diese Zeit erleben ließest, und dann nimmt man erst auch den Eßrog in der andere Hand, denn der Segenspruch muß der Ausübung des Gebets immer vorangehen (nähme man nun alles zugleich in den Händen, so ist die Ausübung schon geschehen, und der Segenspruch kann nicht mehr erfolgen, oder man

kann auch den Eßrog erst **verkehrt** nehmen, den Stiel oben, und nach erfolgtem Segenspruch ihn herumdrehen. Alsdann muß man anfangen den Lulab zu schütteln, eben so muß man ihn schütteln beim Singen des 1sten, 25sten und letzten Verses des 118ten Ps. und jedes Mal 2 Mal, weil diese Verse wiederholt werden. Das Schütteln muß folgendermaaßen geschehen, die Hände werden vorwärts gestreckt, und nach jeder Seite 3 Mal hin und 3 Mal her (zu sich die Hände einwärts) geschüttelt, und dann noch 3 Mal nach oben und 3 Mal nach unten, das Schütteln wird nach der Ostseite angefangen und von da nach Süd, West und Nord. Man muß den Eßrog hart an den Lulab während des Schüttelns anlegen Der Beer hetib führt eine Geschichte an, welche dem Rabbi Katni begegnet ist: Bei mir, schreibt er, war einst am Laubhüttenfest ein berühmter deutscher Rabbiner als Gast, sein Name ist R. Isaac, da träumte mir des Nachts, daß dieser Rabb. den Namen Gottes: Jehovah, schrieb und daß er das letzte he, entfernter von den 3 ersten Buchstaben schrieb, ich sagte ihm, im Traume, was hast du da gemacht? er antwortete: in **meinem** Orte ist der Gebrauch so, ich protestirte gegen diesen Gebrauch, ich erwachte und erstaunte über die Erscheinung! des Morgens sah ich mit Verwunderung, daß dieser Rabbi nur den Lulab **allein** mit den Myrthen und Weyden daran schüttelte, den Eßrog aber nicht bewegte. Da verstand ich den Traum, denn in einer jeden dieser 4 Gegenstände ist eine Deutung auf die Gottheit zu ersehen, nach der Kabalah! Schüttelt man nach Unten, so muß der Lulab verkehrt gehalten werden; einige Rab. sagen es ist nicht nöthig! — Alles nach der Kabalah! Die Kabalisten waren überhaupt bei dergleichen Sachen so recht in ihrem Element. Alle diese 4 Sachen müssen zusammen seyn, sonst darf man den Segen nicht dabei sprechen, man kann aber deshalb doch nehmen, das was man hat, zum bloßen Andenken. Die Zeit, den Lulab zu schütteln ist **bei Tage**, aber nicht bei Nacht, aber so lang es noch Tag ist, kann man immer noch dies Gebot erfüllen, die Frommen verrichten solches so früh als möglich; von Sonnenaufgang an, kann man schon den Lulab schütteln, das Hauptgebot desselben, d. h. die **beste Zeit** dazu, ist während des Hallel (das große Loblied) Lesens. — Muß man verreisen, so kann man mit Aufgang der Morgenröthe dies Geschäft verrichten. Recht Fromme nehmen den Lulab in der Hand und gehen so damit auf der Straße, in die Synagoge, und so wieder zu Hause, um zu zeigen, daß man die Gebote liebt. Bevor den Lulab geschüttelt zu haben, darf man nichts essen, hat man daran vergessen, und man sitzt gerade bei Tische, als man sich daran erinnerte, so muß man so lange zu essen aufhören, d. h. den **ersten** Tag, nachher hat man nicht nöthig, wenn nämlich nach dem Essen noch Zeit dazu ist. Fing man aber ganz frühe an zu essen, bevor noch die Zeit Lulab zu schütteln war, so braucht man **mitten** in der Mahlzeit nicht aufzuhören, auch den **ersten** Tag nicht, indem noch Zeit bei Tage

dazu ist. Man darf an der Myrthe nicht riechen, aber wohl an den Eßrog? da jedoch auch einige Rab. dies verbieten, so ist's besser, man riecht auch an dem Eßrog nicht. Eine Frau kann den Lulab von ihrem Manne oder Sohne empfangen, und solchen wieder ins Wasser stellen, auch wenns nöthig ist, etwas Wasser zugießen, aber nicht in ganz frisches Wasser stellen (d. h. wechseln) aber in den Zwischentagen ist's nicht allein erlaubt, sondern es ist sogar löblich, ihn jeden Tag in frisches Wasser zu setzen, um ihn feucht und schön zu erhalten. Daß man sorgen soll den möglichst schönsten Eßrog zu erhalten, ist schon oben erwähnt worden, jetzt ist ein Streit darüber, beim Vertauschen, ob man den dritten oder den fünften Theil des Geldes, welches der erste gekostet hat, zuzugeben verpflichtet ist. Ehe man aber irgend ein Verbot von den 365 Verboten übertreten darf, soll man lieber sein ganzes Vermögen weggeben. — Muß Jemand seinen erstgebornen Sohn vom Priester einlösen, für 5 Gulden, und er soll auch einen Eßrog kaufen, er hat aber nicht diese Summe, so muß er den Eßrog kaufen, indem ihm sonst die Zeit dazu entläuft, (es ist schon mehr als einmal geschehen, daß die Eßrogim wegen des weiten Transports erst nach dem Feste angekommen sind — damals [vor einigen und 40 Jahren ließen die Vorsteher der Gemeinde ihren Bedarf von Eßrogim auf allgemeine Kosten aus Italien kommen die Kosten wurden vertheilt nach Vermögen und die Eßrogim wurden dann verloost, und so traf es sich denn, daß der wenig vermögende einen schönern Eßrog als der Reiche erhielt, nun begann der Handel damit, wie es jetzt damit ist, weiß ich nicht) seinen Sohn auslösen kann er aber auch noch nach dem Feste, verkauft Jemand seinem Nächsten einen Eßrog, und nachher finden sich Löcher in demselben, so muß der Käufer Beweise bringen, daß diese schon vorher darin gewesen sind. Hat Jemand einen großen Eßrog für viel Geld gekauft, und er wird von einem Gelehrten verworfen, als nicht kascher, so muß er ihm einstweilen so viel zurück zahlen, daß er sich einen kaschern Eßrog dafür kaufen kann, und nach dem Feste muß die Sache entschieden werden. Sobald ein Knabe den Lulab gehörig zu schütteln verstehet, so muß ihm der Vater, wenn er vermögend ist, einen Lulab mit Zubehör kaufen, um ihn in Ausübung der Gebote zu gewöhnen. An Sonnabend darf kein Lulabschütteln stattfinden, selbst wenn der erste Tag des Festes auf einen solchen Tag fällt. Es ist jetzt, (damals, aber auch noch, d. U.) der Gebrauch, daß die Gemeinde auf allgemeine Kosten einen Lulab mit Zubehör anschafft, besonders in Städten wo die Eßrogim selten zu haben sind, oder auch wegen den Armen, die sich keinen anschaffen können; denn nach dem Talmud darf Niemand einen Lulab mit Zubehör von seinem Nächsten leihen, oder er müßte ihm solchen schenken, mit der Bedingung, solchen aber wieder zurück zu geben, denn nach dem Talmud ist eine solche Schenkung auch eine Schenkung. Den ersten Tag des Festes nimmt man zwei

Toras aus dem heiligen Schrank, in der ersten werden 5 Personen vorgelesen im 8. B. M. 22, 26 bis zu Ende des 23sten Cap., in der zweiten Tora der Maftir im 4. B. M. 29, 12—17. die Haftorah, das danze 12te Cap. im Propheten Zacharia (Sacharja). Es ist der Gebrauch, daß man mit den Toras, nachdem man solche erst auf die Biemah (der Ort wo vorgelesen wird) gelegt hatte, einen Umgang in der Synagoge (die ganze Gemeinde) macht und am 7ten Tag, 7 Umgänge, zum Andenken an den Tempel, da hat man dergleichen Umgänge um den Altar gemacht, und dann am 7ten Tage nimmt man 7 Toras aus dem heiligen Schrank zum Behufe der Umgänge. In Polen werden alle Toras, welche sich im heiligen Schrank befinden, herausgenommen. Der Umgang geschiehet von Rechten zur Linken, ein Jeder der einen Lulab hat muß den Umgang mitmachen, und am 7ten Tag הושענא רבא Hoschaana Rabba (wird unten vorkommen) nimmt man noch einen besondern Zweig von Bachweyden und macht mit demselben und dem Lulab den Umgang in der Synagoge. Am zweiten Tag, und ebenso an den übrigen Tagen muß man immer den Segen sprechen beim Lulabschütteln. Am zweiten Tag nimmt man wieder 2 Toras aus dem heiligen Schrank, und liest darin vor wie am ersten Tage, die Haftora aber wird gesprochen, in 1. Kön 8, 2. 21. An den 5 Zwischentagen wird eine Tora herausgenommen und 4 Personen vorgelesen aus 4. B. M. 49, nämlich am ersten der Zwischentagen dem ersten Aufgerufenen, die Verse 17. 18. 19 aus dem erwähnten Cap. dem Zweiten, die Verse 20 21, 22., dem Dritten die Verse 23. 24. 25. Dem Vierten aber wieder die 6 ersten Verse u. s. w. nämlich den zweiten Zwischentag fängt man bei den 3 Versen 20. 22. 22 an und fährt auf oben beschriebene Weise fort. Mit Ausnahme am 5ten Zwischentag, werden dem ersten Aufgerufenen die Verse 26. 27. 28 und dem Vierten die Verse 29—24 vorgelesen, (diese Art des Vorlesens an den Zwischentagen, geschiehet nur außer dem gelobten Lande, weil man da zwei Feiertage feiert, und nicht weiß welcher der rechte ist. Im gelobten Lande feiert man außer Neujahr die andern Feiertage, Ostern den 1sten und den 7ten, und Laubhüttenfest den 1sten und den 8ten, und Pfingsten nur 1 Tag überhaupt. Im gelobten Lande also liest mam am zweittn Tage, welcher da ein Zwischentag ist, die drei Verse 17. 18. 19. allen vier Personen vor, und den dritten Tag die Verse 20. 21. 22. ebenfalls allen 4 Personen vor u. s. f.— Am Schabbaß, der in den Zwischentagen fällt, nimmt man zwei Toras aus dem heiligen Schrank, in der ersten liest man 7 Personen aus 2. B M 23, 12. bis Cap. 24, 26. 27. vor, und den Maftir aus dem 4. B. M. 29. Die Verse die für den Tag bestimmt sind, nach oben beschriebener Weise, und die Haftora in Ezech. 38, 18 bis 39, 17. Es ist der Gebrauch, daß die Gemeinde an einem solchen das Buch: Der Prediger, sagt, nämlich während der Zeit, daß der Vorsänger das Gebet wiederholt.

Am 7ten Tag, den 5. Zwischentag, Hoschaana Rabba genannt, das große Hoschiea Na (helfe doch). — Wir haben das Wort Hoisjanna davon gedrechselt! Der 25ste Vers im 18. Ps. — ist der Gebrauch, daß man viele Gesänge sagt, welche sich anfangen wie an einem Jomtob. Die ersten Rabb. unsere Vorfahren, sagten: daß am Vorabend desselben ein Jeder im Schatten des Mondes ersehen könne, was ihm und seinen nächsten Anverwandten das ganze Jahr über begegnen werde! Der Beerhetib führt ein kabalistisches Buch an, in welchem man Wunderdinge über diesen Gegenstand erfahren kann. Ein Rabbi will aber, daß man lieber hierauf gar nicht achten solle, um sein Glück nicht zu verschlimmern, denn sehr Viele verstehen sich gar nicht darauf, es ist also besser man bleibt unwissend in dieser Hinsicht, und wolle nicht das Zukünftige erforschen. Es ist der Gebrauch an diesem Tage etwas mehr Lichter als gewöhnlich anzuzünden, wie an Jomkippur; am Vorabend des Haschaana Rabba baden sich auch einige recht Fromme, um des Nachts, wo man gewöhnlich nicht schläft, sondern die ganze Nacht mit Lesen in der Schrift, im Talmud u. s. w. zubringt, in Reinigkeit zu seyn. Die Israeliten haben nämlich den Glauben, daß bis Ende dieses Tages, die himmlischen Bücher noch nicht abgeschlossen wären, und bis dahin noch Zeit wäre sich zu bekehren, deshalb stehet der Vorsänger an diesem Tage im Sterbekittel. Auch wird nach dem Talmud, Trakt. Roschhaschaana fol. 16, S. 1. behauptet, daß an diesem Tage im Himmel beschlossen wird, wie viel es das ganze Jahr über regnen soll, deshalb wird an diesem Tage, besonders des Regens wegen gebetet, und da sich die Gebete mit den Wörtern Hoschieah Nah (Hilf doch) zum Theil anfangen und enden, deshalb hat dieser Tag den Namen Haschaana Rabba (große) viel, erhalten. An diesem Tage erhält alles, groß und klein, männlich und weiblich, 3, auch 5 (nach dem Gebrauch) kleine Zweigen von Bachweyden (allgemein Haschaanas genannt) diese werden mit alten Palmblättern niedlich zusammen gebunden und nebst dem Lulab und Zubehör 7 Mal einen Umgang damit in der Synagoge gehalten. Kurz vor Endigung des Gebets werden diese Haschaanas von einem jeden, an der Erde oder am Tisch, Bank, in der Synagoge abgeklopft und von den Blättern entblößt (so sollen die Sünden von ihnen weggeräumt werden. Für die Kinder ist dies eine wahre Lust, die klopfen immer zu, bis nichts mehr davon zu erkennen ist.) Ein besonderer Segenspruch wird über diese Haschaanas nicht gesprochen, die Größe dieser Bachweyden ist die wie beim Lulab, auch wird damit geschüttelt, aber nicht so mit den Ceremonien wie beim Lulab. Man darf die abgeklopften Hoschaanoth nicht zum profanen Gebrauch benutzen (man verwahrt sie, und steckt sie in den Ofen, in wel-

chen die Mazoth, Osterkuchen, gebacken werden). — Es ist der Gebrauch, daß der Schulbediente diese Hoschannoth in die Häuser umherbringt und solche für Geld verkauft. — Den Eßrog darf man vor dem 9ten Tag nicht gebrauchen. — Schwangere Frauen beißen alsdann den Stengel ab; dies soll eine leichte Geburt verschaffen. Alsdaun wird solcher in Stücke geschniten, in Zucker eingemacht und als Delikatesse gegessen. Noch haben die Israeliten unter leider so vielen albernen Gebräuchen auch den, daß sie an diesem Tage, den 7ten des Festes, Hoschannah rabba genannt, des Mittags weißen Kohl essen, und zwar, weil in den Gebeten vorkommen die Wörter קול מבשר, Kohl, eine Stimme, — verkündiget den Messias — deshalb essen sie Kohl! — Bis den 8ten Tag des Morgens muß man in der Szukkah sitzen, man darf solche aber vor Endigung des 9ten Tages — als am Szimchath Tora, die Freude über Endigung der Tora — die 5 Bücher Moses (wird unten vorkommen) nicht einreißen, auch nichts von den Zierrathen in derselben sich zu Nutzeu machen. — Der 8te Tag — Schmini Azereth genannt, der 8te Aufhaltungs, 3. B. M. 23, 36., 4 B. M. 29, 35, weil alles Volk an diesem Tage sich noch zu Jerusalem aufhalten mußte und noch nicht abreisen durfte — werden 2 Toras aus dem heiligen Schrank genommen, in der Ersten werden 5 Personen vorgelesen aus dem 4. B. M. 15, 19 bis zum 16ten Vers des 16ten Cap. in der zweiten Tora den Maftir, aus 4. B. M. 29, 35—39. Die Haftora 1. Röm 8, 54 bis zu Ende des Cap. — Den 9ten Tag — Szimchat Tora (siehe oben). Die 5 Bücher Moses sind in 52 Parschot oder Sedroth — Abtheilungen, Ordnungen — eingetheilt, für die 52 Wochen des Jahres, da nun die letzte Abtheilung an diesem Tage vorgelesen wird, deshalb freuet man sich ganz außerordentlich — es werden 3 Toras aus dem heiligen Schrank hervorgenommen, in der Ersten wird 4 Personen aus dem 5. B. M. die zwei ganzen letzten Cap. 33 und 34 vorgelesen. In der 2ten Tora dem 5ten aus 1. B. M. 1 das ganze Cap. und die 3 ersten Verse des 2ten Cap.; in der 3ten Tora den Maftir, wie am 8ten Tage, und die Hoftora aus Josua das erste Cap — Den Abend vorher beginnt aber schon das Fest. — Alles geht in die Synagoge, Männer, Weiber, Knaben und Mädchen. (Bekanntlich hat das zweite Geschlecht einen abgesonderten Platz in der Synagoge, in dem obersten Lektor.) Nachdem das Abendgebet beendigt ist, werden alle Toras aus dem heiligen Schrank genommen, in den leeren Schrank wird ein brennendes Licht gestellt; die Toras sind an diesem Abend so wie am folgenden Tage mit ihrem Schmuck geziert, oben mit silbernen Kronen und mit reichen silbernen und goldenen Stoffen umhängt, einer der Vorsteher der Gemeinde ruft die

Namen der Eigethümer der Toras auf, ein jeder derselben kommt alsdann heran und empfängt seine Tora, wenn dies geschehen ist, so gehet der Vorsänger voran, singt Gesänge ab, und Alle folgen mit ihren Toras nach, und halten einen dreimaligen Umgang in der Synagoge. Während des Umgangs geben die Eigenthümer der Toras solche an Andere, die sie ehren wollen, ab, um sie an dem Umgang auch Theil nehmen zu lassen. Ist diese Ceremonie nun beendigt, so werden die Toras wieder in den heiligen Schrank gestellt, mit Ausnahme der des Vorsängers, welche auf die Biemah gelegt, und aus welcher das letzte Cap. des 5. B. M. gelesen wird. Alles gehet dann nach der Biemah, auch Knaben, Kinder, (so viel Platz ist) und hört dies Lesen mit an. Alsdann wird aus dem 48. Cap. des 1. B. M. der 16. Vers gelesen. Die Kinder haben Fahnen in den Händen, auf welchen (auf Hebräisch) immer einer der Namen der Lager — in der Wüste — der 12 Stämme Israels gedruckt, oder vielmehr mit Verzierungen gemalt ist, z B. Reuben, Schimon u s. w. — Des Morgens wird nun der Umgang eben so gehalten als den Abend vorher. — Der Letzte, dem des Morgens das Ende der Tora vorgelesen wird, heißt: Chaßan Haftorah, der Bräutigam des Gesetzes, weil ihm das Letzte der Tora vorgelesen ward, vorher aber hält der Vorsänger erst eine lange, schon ein für allemal dazu abgedruckte Rede in Hebräischer Sprache (viele Glückwünsche ist der Inhalt derselben). Nach dem Vorlesen schreit Alles: Chasak! ein Glückwunsch (sey Gestärkt!) Alsdann wird dem 5ten in der 2ten Tora das schon oben Erwähnte vorgelesen, und dieser 5te heißt nun: Chaßan Breschith, der Bräutigam der Breschith, weil Er der Erste ist, dem der Anfang der Tora vorgelesen ward, Alles mit der nämlichen Ceremonie wie bei'm Chaßan Tora. Nach Endigung des ganzen Gebets in der Synagoge, eigentlich schon kurz vorher, werden von den beiden Bräutigams, Mandeln, Rosinen, Feigen, Zuckererbsen u. s. w. unter den Kindern vertheilt oder unter dieselben geworfen! — An diesem Tage können so viele Personen zum Vorlesenanhören aufgerufen werden, als man will, auch Kinder, damit Alle so viel als möglich daran Theil nehmen können (man wiederholt nun immer dasselbe), aber das Letzte und das Erste der Tora wird nur den zwei Bräutigams vorgelesen. — In den Wohnungen der beiden Bräutigams werden alle Mitglieder der Synagoge mit Backwerk, Wein, Liqueuren u. s. w. bewirthet, und des Abends wird tüchtig gezecht — Alle diese Art Vorzüge und Ehrerbietungen in der Synagoge werden, wie schon erwähnt, meistbietend verkauft und mit schwerem Gelde bezahlt, (die Bezahlung geschieht aber erst nach dem Feiertage, weil sie früher kein Geld anrühren dürfen). Wer nun einen solchen Vorzug

erstanden hat, der beehrt gewöhnlich einen Andern damit, einen Rabbiner, Vorsteher der Gemeinde oder auch sonst einen angesehenen reichen Mann.

Abhandlungen über das Chanunka= oder Kirchweihefest.

Dies Fest wird am 25sten Tage des Monats Kißlev, November, gefeiert und dauert 8 Tage. — Judas Maccabäus hat an diesem Tage den Tempel, welcher, so wie der Altar, von den Syrern verunrekniget wurde, wieder von den Gräueln reinigen, den Altar umreißen und einen neuen bauen und deswegen ein großes Dankfest anstellen lassen. 1. Macc. 6, 38 und 59. Es heißt auch das Fest der Hassamonäer, unter denen J. M. war. — Ferner giebt man (Talmud Traktat Schabbaß Cap. 2, fol. 21) die Ursache dieses Festes an: Man hätte bei der Reinigung des Tempels einen Krug mit Oel in der Erde versteckt und mit dem Siegel des Hohenpriesters versehen gefunden; dieser Krug hätte wundervoll auf 8 Tage hingereicht, obschon das Oel darin nur für einen Tag genug war, aber die Lampen gingen nicht aus und brannten ganzer 8 Tage immer fort, bis sie neues Oel, woran sie dermalen Mangel hatten, bereitet hatten, deshalb werden nun besonders Oel-Lichter, aber auch Wachslichter sind gerecht, angezündet, in der Synagoge sowohl als in den Häusern, für eine jede Mannsperson den ersten Abend 1 Licht, den zweiten Abend 2 u. s. f. Man isset gewöhnlich auch Milch und Käse in dieser Zeit, weil Judith, als sie den Holofernem tödten wollte, ihm Milch und Käse zu essen gab, um ihn schläfrig zu machen. — Die ganzen 8 Tage wird in den dreimaligen täglichen Gebeten (die Tphillah, die 18 Gebete) nach dem Modim, das 17te Gebet, eine eigene Erzählung der Ursache dieses Festes enthaltend, gemacht und Gott deswegen gelobt, (auch in dem Tischgebete nach der Mahlzeit). Man darf nicht fasten, im Gegentheil muß man sich gütlich thun in diesen Tagen. — Man soll das Lichtanzünden ja beobachten, sogar die Armen, welche von der Armenanstalt genähret werden, müssen sich Geld leihen, oder Etwas verkaufen, um Oel zu Chanukka-lichtern kaufen zu können. — Die Lichter müssen in einer Reihe brennen und nicht weit von der Thür placirt werden. 3 Segensprüche werden die erste Nacht dabei gesprochen. Ueber das Anzünden, über die Wunder, welche in dieser Zeit geschehen sind, und über das Erleben dieser Zeit, dieser 3te Segenspruch wird aber nur den 1sten Abend gesprochen. —

Von der Rechten zur Linken werden die Lichter angezündet. Ist Jemand auf Reisen, so muß er dem jüdischen Wirth, bei dem er sich des Abends befindet, etwas Geld zu Hülfe geben zu den Chanunkalichtern. Kinder von 6—7 Jahren müssen schon dies Gesetz beobachten. Hat Jemand nicht Geld genug, um ein Schabbaß- und auch Chanonkalichter kaufen zu können, so soll er das Schabbaßlicht kaufen, (des Hausfriedens wegen, weil es schmerzhaft ist, im Finstern sitzen zu müssen, denn die Chanunkalichter brennen nicht lange, höchstens eine kleine Stunde,) hat er Geld für Beides, aber nicht zu Schabbaßwein, so soll er diesen lassen, eben so bei dem Wein zur Habdahlah. — An einem jeden Tage des Festes wird das große Loblied ganz gesungen, auch der 6. Ps. nicht gebetet. — Jeden Tag dieses Festes wird in der Tora 3 Personen vorgelesen aus dem 4. B. M. 7. Dies Capitel wird nun in 8 Abtheilungen vorgelesen, jeden Tag eine. — Man darf bei dem Schein dieser Lichter nicht arbeiten, auch die Weiber nicht einmal nähen. Fällt der Schabbaß, Neumond und Chanunka auf einen und denselben Tag, so werden 3 Toras herausgenommen, in der ersten werden 6 Personen, die Parscha, welche an der Reihe ist, in der zweiten wird dem 7ten aus dem 4. B. M. 28, 9 bis 16, in der dritten, das was vom 7. Cap. des 4. B. M. an der Reihe des Tages ist, und die Haftora aus Zach. 2, 14 bis den 8ten Vers des 4ten Cap.

Abhandlung über das Purim, oder Fastnachtsfest.

Die Ursache dieses Festes ist zu finden (wie bekannt) in dem Buche Esther, das ganze Buch handelt von dieser allerdings für die Israeliten sehr merkwürdigen Begebenheit. — Den 13. des Monats Ader wird gefastet, weil Esther und die damaligen Juden anch gefastet haben. — Ein jeder Israelite, von groß bis klein, müssen die Megillah, das Buch Esther, am 13. des Abends, und am 14. des Morgens lesen oder lesen mit anhören (Megilla wird dies Buch deshalb genannt, weil die Geschichte, ebenso wie die Szofertora, die 5 B. M., auf Pergament geschrieben ist, und zusammengerollt wird.) Die Pflicht, die Megilla 2 Mal zu lesen, geht allen andern vor, mit Ausnahme jedoch, das Begräbniß eines Todten. Städte die von Josuas (Moses Nachfolger) Zeiten mit einer Mauer umgeben waren, wenn sie es auch jetzt nicht mehr sind, lesen die Megilla am 15. des Monats Ader (siehe Esther 9, 19.) Ist Jemand im Begriff in See zu gehen oder

in der Wüste mit einer Caravane zu reisen, und er hat keine Megilla, die er mitnehmen kann, der kann solche vor seiner Abreise, von Anfang des Monats Ader schon lesen, erhält er aber am 14. eine Megilla, so muß er noch einmal lesen. Die Megilla (oder das Buch Esther) aus welcher man lesen muß, man darf nicht auswendig lesen, muß auf Pergament in hebräischer Sprache geschrieben, nicht gedruckt seyn. Diejenigen, welche die hebräische Sprache nicht verstehen, und das sind wohl $\frac{99}{100}$stel, haben doch diese Pflicht erfüllt, wenn sie die Megilla in dieser Sprache lesen hören. Ist die Megilla in chaldäischer oder in einer andern Sprache geschrieben, so kann der nur solche lesen, welcher die Sprache verstehet, und kein anderer; ist sie aber in hebräischer Sprache geschrieben, und es hat sie Jemand einem andern, in einer fremden Sprache, welche der Zuhörer verstehet, vorgelesen, so hat dieser seine Pflicht nicht erfüllt, denn der Leser hat, durch die Uebertragung, die Megilla auswendig gelesen, und dies ist ja verboten Von den drei letzten Wörtern der 6te Vers im 9ten Cap. bis incl. das erste Wort des 10ten Verses muß alles schnell in einem Athemzuge gesprochen werden, um dadurch anzudeuten, daß die 10 Söhne Hamans auf einmal getödtet worden sind (sehr wichtig!) Auch müssen außer der Megilla die Worte noch gesprochen werden: Verflucht sey Haman, gesegnet Mordechai, verflucht sey Seresch (Hamans Weib), gesegnet sey Esther, verflucht seyen alle Götzendiener, gesegnet sey Israel, auch nicht vergessen werden zu sagen: Und auch Charbonah, einer von den Dienern des Königs, welcher für Israel war, soll zum Guten gedacht werden. Die Megilla wird beim Lesen ganz auseinander gerollt, und ganz offen dargelegt, gleichsam um das Wunder gehörig zu zeigen. Nach dem Lesen wird sie wieder zusammengerollt. Es ist der Gebrauch, den 8ten Vers des 2. Cap. den 15. und 16. Vers des 8ten Cap. und den letzten Vers des 10ten Cap. (das Ende des Buchs) ganz laut von der ganzen Gemeinde zu sprechen, weil alle diese Verse die Erlösung enthalten. Der Vorleser muß solche aber noch einmal lesen. Auch ist der Gebrauch, Hamans Bild auf Steine oder Stücke Holz zu zeichnen, oder blos den Namen Haman darauf zu schreiben, und dann die Steine oder Stücke Holz so lange gegen einander zu schlagen, bis das Bild oder der Name ausgelöscht ist, oder auch (wies noch geschiehet) so oft der Vorleser der Megilla das Wort Hamen ausspricht, mit einem Hammer auf den Tisch zu schlagen. Man kann sich denken, welchen Spectakel dieses in der Synagoge macht, besonders von den Kindern. Auch sagen einige, während des Haman genennt wird, die Wörter Jimmach Schmo, sein Name soll ausgetilgt (ausgelöscht) werden, oder sie sagen: Der Name der Gottlosen, muß verfaulen,

Spr. Sal. 10, 7. oder auch: Ich will vertilligen (auslöschen) Amalecks Andenken, 2. B. M. 17, 14. Alle diese Gebräuche sob man nicht abschaffen, oder verspotten, denn nicht umsonst sind sie eingeführt. Die Megilla muß mit guter Dinte geschrieben seyn, wie die Gesetzrolle. Die Namen der 10 Kinder Hamans müssen einer unter den andern geschrieben werden, also jeder Name eine Zeile formiren, aber noch am Ende der Zeile das Wort ואת Weeth (und). In dem letzten, zehnten Namen ויזתא Wajesatha muß das Wav ו ganz gleich in die Höhe stehen, und etwas größer, das Jod aber etwas kleiner als die andern Buchstaben seyn. Die 10 Namen der Kinder Hamans müssen deshalb unter einander stehen, weil selbige einer über den andern an 10 Galgen gehängt worden sind. Die Pergamentrolle muß 3 Näthe von Spannadern haben. eine oben, eine in der Mitte, und eine unten, aber die Nath muß von Außen seyn, sie, die Megilla, muß von einem Juden geschrieben, und das Pergament muß eigends dazu verfertiget, und von einem reinen Vieh seyn, kurz alles so wie beim schreiben der Gesetzrolle. Vor dem Lesen der Megilla werden 3 Segen gesprochen, über das Lesen der Megilla, über die geschehenen Wunder, und über die erlebte Zeit Das Loblied wird nicht gesungen, aber auch nicht auf's Gesicht gefallen (den 6ten Ps. gesprochen.) Eine Tora wird hervorgenommen und darin im 2. B. M. 17, 8—15 vorgelesen. Ein Jeder muß wenigstens an diesem Tage zwei Gaben an 2 Armen geben. Es ist der Gebrauch, daß den 13. des Abends in der Synagoge ein Becken ausgestellt wird, worin ein jeder Erwachsene circa 7½ ß nach hiesigem Gelde hineinlegt, für die Armen. Man soll an Purim hinsichtlich des Almosengebens nicht erst lange untersuchen, ob der Arme es auch nöthig hat, sondern einem Jeden geben, der die Hand offen zum Almosen-Empfangen hält. Es ist löblich, eine große Mahlzeit an diesem Tage (am 14.) zu halten. Ein Jeder muß an Purim so viel Wein trinken, daß er den Unterschied zwischen den Sätzen: Verflucht sey Haman und gesegnet sey Mordachai nicht mehr weiß! Einige Rab. wollen es aber so arg nicht gemacht wissen, sondern mehr als gewöhnlich trinken, und dadurch einschlafen, und im Schlafe weiß man alsdann ohnehin diesen Unterschied nicht zu machen. Die Hauptsache sey, daß alles Gotteswegen geschehen und dann kömmts nicht darauf an, ob Jemand viel, oder wenig trinke. Hat Jemand im Purim-Rausche seinem Nächsten Schaden verursacht, so hat er den Schaden zu ersetzen nicht nöthig. Man legt auch die Schabbaß- oder Jomtobkleider an. Man schaltet auch in der Tphillah (18 Gebete) beim Modimgebet, und auch im Tischgebet nach der Mahlzeit, eine ganz kurze Erzählung des ein, weshalb man Purim feiert. Es ist Pflicht, daß ein jeder

Hausvater dem andern zweierlei Speisen als Geschenk schickt; hat man aber nichts zu verschenken, so tauscht man gegenseitig zweierlei Speisen gegen einander. Auch soll eine jede Hausfrau der andern Geschenke an Speisen machen. Ein Mann soll aber einer Wittwe keine Speisen zum Geschenk machen, denn es könnte dadurch eine zweifelhafte Verlobung entstehen (siehe das erste Buch) aber bei armen Männern, ihnen von Frauen Almosen zu schicken, ist nicht verboten. An Purim kann man zwar arbeiten, aber Niemand wird einen Segen von solcher Arbeit haben, außer ein Haus bauen für seinen sich zu verheirathenden Sohn u. s. w. Sowohl den 14. als den 15. des Monats darf man nicht fasten, auch keine Leichenrede halten (klagen). Die Weiber (welche in den damaligen Zeiten, die Hauptrolle bei diesen Gelegenheiten spielten, in Polen vielleicht noch?) können an diesen Tagen zusammen Klageschrei machen, auch in die Hände schlagen, aber nicht wie gewöhnlich, daß eine vorspricht und die andern einfallen. Nach dem Begräbniß muß aber an diesen Tagen alles Klagen aufhören. Es ist aber jetzt der Gebrauch, daß an diesen Tagen überall keine Trauer, eines Todten wegen, statt findet, jedoch werden dem Trauernden diese 2 Tage von den 7 schweren Trauertagen abgerechnet. Purim heißt dieses Fest, weil Haman gelooſt hat, welcher Tag wohl der beste zur Vertilligung der Juden sey. פור, Pur, ist ein persisches Wort und heißt Loos; in der Mehrheit Purim die Loose. Man darf sich verheirathen an Purim, auch, wie es sich von selbst verstehet, den erstgeborenen 4 Wochen alten Knaben vom Priester auslösen, und eine Mahlzeit dabei halten. Der Gebrauch sich zu maskiren, Frauen, Männerkleider anzulegen und umgekehrt, auch sich gegenseitig zu berauben, ist nicht sträflich an diesen Tagen, weil ja alles nur aus Freude geschiehet, ist sonst gegen das 39ste und 40ste Verbot 5. B. M. 22, 15, indessen soll man das Rauben nicht zu weit treiben. Wenn ein Schaltjahr ist, wo 13 Monat sind, nämlich zwei Ader Monate, und das Purimfest alsdann auf den zweiten Monat gefeiert wird, soll man doch nach einigen Rab. den 14ten Tag im ersten Monat wenigstens eine große Mahlzeit halten, der Gebrauch ist aber nicht so, indessen soll man doch in diesem Fall, ein wenig besser an diesem Tage als gewöhnlich essen, um auch nach diesen Rabbinen der Pflicht zu genügen. Ein zufriedenes Herz (schließt diesen Theil der Hagah) hat immer eine gute Mahlzeit — und der Beerhetib schließt mit dem frommen Gebet: Das Haus unserer Herrlichkeit (der Tempel) möge baldigst wieder erstehen, mit Furcht wollten wir ihm (Gott) darin dienen, möge der Berg des Tempels (welcher auf dem erstern sich befand) wieder bereit seyn als der vornehmste aller Berge bis in steter Ewigkeit! —

Der Uebersetzer fügt hinzu, daß es herzerhebend sey, von einem, wie es scheint recht frommen und nicht fanatischen Rabbiner (welches eine Seltenheit ist) ein solch gläubiges von frommer Hoffnung belebtes Gebet zu hören!

Ende des dritten und vorletzten Theils des Schulchan Aruch, oder der 4 jüdischen Gesetzbücher.

Erster Anhang.

Fortsetzung der im zweiten Buche zweite Hälfte Uebersetzung der 613 Ge- und Verbote.

Die 365 Verbote.

1) Daß man keinen andern Gott außer dem Jehovah gedenken soll. 2. B. M. 20, 3. — 2) Daß man weder sich selbst mache, noch durch andere machen lasse Bildnisse. 2. B. M 20, 4. 3) Daß man nicht mache einigen Sternen- und Planeten-Dienst (d. h. ein abgöttisches Bildniß), auch nicht Andern, zu gefallen). 2. B. M. 34, 17. — 4) Daß man (auch nicht einmal zur Zierde) einige Bilder denen Euthäern (Heyden) mache, ob sie gleich dieselben nicht verehren. 2. B. M. 20, 23. 5) Daß man sich nicht bücke, den Sternen und Planeten zu dienen, ob auch gleich dieser Sternendienst nicht im Bücken bestände. 2. B. M. 20, 5. — 6) Daß man nicht diene solchen Sachen, welche zu den Sternen und Planeten gehören, und dabei man pflegt denselben zu dienen. 2. B. M. 20, 5. — 7) Daß Niemand seinen Sohn (oder seine Tochter) den Molach (durch's Feuer) gehen lasse. 3. B. M. 18, 21. — 8) Daß man kein Werk Obh (genannt, d. i. Wahrsagerei) treibe. 3. B. M. 19, 31. — 9) Daß man nicht treibe das Werk Jidoni (d i Zeichendeutung) 3. B. M. 19, 31. — 10) Daß man nicht schaue auf Sternen- und Planetendienst. 3. B. M. 3. B. M. 19, 4. — 11) Daß man keine Säulen aufrichte. 5. B. M. 16, 22. — 12) Daß man keinen Bildstein (d. i. gemalten Stein) aufrichte. 3. B M. 26, 1. — 13) Daß man keinen Baum pflanze in dem Tempel. 5. B. M. 16, 21. 14) Daß man nicht bei'm Sternen- und Planetendienst (d. i. bei falschen Göttern) schwöre oder veranlasse, daß die Abgötter selbst dabei schwören. 2. B. M. 23, 13 — 15) Daß Niemand die Kinder Israel zum Sternen- und Planetendienst verleite. 2. B. M. 23, 13. — 16) Daß Niemand einen Andern zwinge zum Götzendienst. 5. B. M. 13, 11 — 17) Daß man keinen Betrüger liebe. 5. B. M. 13, 8. — 18) Daß man nicht aufhöre, einen Betrüger zu hassen. 5. B. M. 13, 8. — 19) Daß man einen Betrüger nicht befreie,

(wenn er in Gefahr ist,) sondern demselben vielmehr zum Tode helfe. 5. B. M. 13, 8. — 20) Daß der Betrogene nicht vertheidige die Sache des Betrügers. 5. B. M. 13, 8. — 21) Daß der Betrogene die Schuld des Betrügers (d. i. dessen Betrug) nicht verschweige, wenn er Wissenschaft davon hat. 5 B. M. 13, 8. — 22) Daß Niemand sich bediene derjenigen Sachen, mit welchen die Götzen geziert und bekleidet werden. 5. B. M. 7, 25. — 23) Daß eine abgöttische Stadt nicht wieder gebauet werde (wenn sie einmal zerstört worden ist, wie es das Gesetz gebietet). 5. B. M. 13, 16. 24) Daß man nicht gebrauche den Raub von einer abgöttischen Stadt. 5. B. M. 13, 17. — 25) Daß man sich weder derjenigen Sachen bediene, welche zum Götzendienst gehören, noch alles dasjenige gebrauche, auch keine Geschenke annehme, auch keinen Wein, welcher ihm geweihet ist. 5. B. M. 7, 26. — 26) Daß Niemand durch ihren Namen (nämlich der Abgötter) weissage. 5. B. M. 18, 20. — 27) Daß Niemand falsch prophezeihe 5 B. M. 18, 20. — 28) Daß Niemand anhöre den, welcher in der Abgötter Namen prophezeihet. 5. B. M. 13, 3. — 29) Daß Niemand abwehre, wenn ein falscher Prophet getödtet wird, und man sich nicht fürchte, denselben zu tödten. 5. B. M. 18, 22. — 30) Daß Niemand wandle in den Sitten der Abgötterei und in ihren Gebräuchen. 3. B. M. 20, 23. — 31) Daß Niemand sich auf's Weissagen lege 5. B. M. 18, 10. — 32) Daß Niemand zaubere. 3. B. M. 19, 26. — 33) Daß Niemand Tage wähle. 3. B. M. 19, 26. — 34) Daß Niemand magische Künste treibe. — 35) Daß Niemand Geister beschwöre. 5. B. M. 18, 11. — 36) Daß Niemand das Orakel Obh befrage. 5. B. M. 18, 11. — 37) Daß Niemand das Orakel Jideon befrage. 5. B M. 18, 11. — 38) Daß Niemand im Traum die Todten frage. 5 B. M. 18, 11. 39) Daß ein Weib keine Männergeräthe an sich trage. 5. B. M. 22, 5. — 40) Daß ein Mann nicht Weibergeräthe an sich trage. 5. B. M. 22, 5. — 41) Daß Niemand etwas an seinen Leib schreibe (ätze, einbeize), wie Diejenigen, welche den Sternen und Planeten dienen. 3. B. M. 19, 28. — 42) Daß Niemand sich kleide mit zweierlei (Leinen und Wollen in einem und demselben Zeuge gewebt) 5. B. M. 22, 11. — 43) Daß Niemand seine Winkel am Haupte ganz rund um abschere, wie die abgöttischen Priester thun. 3. B. M. 19, 27. — 44) Daß Niemand seinen Bart verderbe, wie die abgöttischen Priester thun. 3. B. M. 19, 27. — 45) Daß sich Niemand (ein Mahl, Zeichen) einschneide oder ritze, wie die Abgötter. 5. B. M. 14, 1. — 46) Daß man nicht nach Aegypten wieder zurückkehre, um daselbst zu wohnen. 5. B. M. 17, 16. — 47) Daß Niemand seines Herzens- und Augenlüste nachwandle. 4. B. M. 15, 39. — 48) Daß

man kein Bündniß mache mit den 7 Völkern. 5. B. M. 20, 16. — 49) Daß man nicht leben lasse einen aus den 7 Völkern. 5. B. M. 24. 6. — 50) Du sollst keine Barmherzigkeit haben mit den Abgöttereitreibenden. 5. B. M. 7, 2. — 51) Daß man die Abgöttischen nicht wohnen lasse im Lande. 2. B. M. 23, 33. — 52) Daß man sich nicht verschwägere mit den Abgöttern. 5. B. M. 7, 3. — 53) Daß eine israelitische Tochter niemals einen Amoniter oder einen Moabiter heirathe — 5. B. M. 23, 3. — 54) Länger als bis zum 3ten Gliede soll man einen Edomiter aus der Gemeinde nicht entfernen. 5. B. M. 23, 7. — 55) Daß man die Aegypter nur bis zum 3ten Geschlechte aus der Gemeinde schaffe. — 56) Daß man im Anfange zur Zeit des Krieges den Ammonitern und Moabitern nicht, wie andern Völkern Frieden anbiete. 5. B. M. 23, 7. — 57) Daß keiner fruchtbare Bäume verderbe. 5 B. M. 20, 19. — 58) Daß sich die Soldaten nicht fürchten, auch nicht vor ihren Feinden im Kriege. 5. B. M. 20, 3; 7, 21; 5 B. M. 3, 22 — 59) Daß wir nicht vergessen sollen des Bösen, welches uns Amalek gethan hat. 5. B. M. 25, 19. — 60) Daß wir uns bestreben sollen, Gott zu loben. 2. B. M. 22, 28. — 61) Daß Niemand einen unbesonnenen Eid thue. 3. B. M. 19, 12. 62) Daß Niemand vergeblich schwöre. 2 B. M. 20, 7. — 63) Du sollst den Namen des hochgelobten Gottes nicht vergeblich führen (entweihen). — 64) Du sollst den Jehovah nicht versuchen. 5. B. M. 6. 16. — 65) Daß Niemand das Heiligthum (Tempel), die Synagoge, die Lehrschulen verderbe; auch soll Niemand auslöschen heilige Namen Gottes, oder heilige Schriften verderben. 5 B. M. 12, 2. 4. — 66) Daß der Gehenkte nicht über Nacht am Galgen bleibe. 5. B. M. 21, 23. — 67) Daß man nicht aufhöre den Tempel zu bewachen. — 68) Daß der Priester nicht zu aller Zeit in den Tempel gehe. 3. B. M. 16, 12. — 69) Daß kein Fehlerhafter am Körper vom Altar und weiter in den Tempel hineingehe. 3. B. M. 21, 23. — 70) Daß kein Fehlerhafter im Tempel diene. 3. B. M. 21, 17. — 71) Daß kein Fehlerhafter auch nur auf eine kurze Zeit im Tempel diene. 3. B. M. 21, 21. — 72) Daß die Leviten nicht das Amt der Priester verrichten sollen, und so auch umgekehrt nicht. 3. B. M. 28, 3. — 73) Wer Wein getrunken hat, darf nicht in den Tempel gehen, auch nicht das Gesetz lehren. 3. B. M. 10, 9. 11. — 74) Kein Fremder darf im Tempel dienen. 4. B. M. 28, 4. — 75) Kein unreiner Priester darf aufwarten im Tempel. 3. B. M. 22, 2. — 76) Auch kein Priester, der denselben Tag, wenn es Abend ist, sich waschen muß, wegen Unreinigkeit. 3. B. M. 22, 2. — 77) Kein unreiner Priester darf in den Vorhof des Tempels gehen. 4. B. M. 5, 3. — 78) Daß kein Unreiner in das Lager der

Leviten gehe. 5. B. M. 23, 10. — 79) Daß man keinen Altar von zugehauenen Steinen bauen soll. 2. B. M. 20, 25. — 80) Daß man nicht mittelst Stufen auf den Altar steigen darf. 5. B. M. 20, 26. — 81) Daß man nicht räuchen, noch Opfer bringen darf auf einen goldenen Altar. 2. B. M. 30, 9. — 82) Daß man das Feuer auf dem Altar nicht ausgehen (erlöschen) lassen darf. 3. B. M. 6 13. — 83) Daß man das Salböl recht mache nach dem Gewicht. 2. B. M. 30, 32. — 84) Daß sich kein Fremder mit solchem Salböhl salben dürfe. 2. B. M. 30, 32. — 85) Daß kein Privatmann sich eben so nach dem Gewichte u. s. w. das Rauchwerk machen soll, wie es zum Tempel erforderlich ist. 2. B. M. 30, 37. — 86) Daß man die Stangen aus der Bundeslade nicht herausziehen darf. 2 B. M. 25, 15. — 87) Daß das Brustschild nicht vom Leibrock (des Hohenpriesters) losgemacht werden darf 2. B. M. 28, 28. — 88) Das Oberkleid (des Hohen Priesters) darf nicht zerrissen werden. 2. B. M. 28, 32. — 89) Daß man außerhalb des Tempels nicht opfern darf. 5. B. M. 12, 13. — 90) Daß man auch die Opfer nicht außerhalb des Tempels schlachten darf. 3. B. M. 17, 3. 4. — 91) Daß man keine fehlerhaften Sachen auf den Altar bringen dürfe. 3. B. M. 22, 22. — 92) Daß keine fehlerhaften Opfer auch nicht geschlachtet werden dürfen. 3. B. M. 22, 22. — 93) Daß das Blut unreiner Thiere nicht gesprengt werden darf, auf dem Altar. 3. B. M. 22, 24. — 94) Daß man die fehlerhaften Opferstücke nicht beräuchern dürfe. 3 B. M. 22, 22. — 95) Das man kein Thier opfern dürfe, an welchem auch nur ein zufälliger, vorübergehender Fehler, sich befindet. 5. B. M. 17, 1. — 96) Man darf kein fehlerhaftes Thier opfern, welches man von der Hand der Heiden empfangen hat. 3 B M. 22, 25. — 97) Man darf keinen Fehler machen an einem Thier, welches zum Opfer bestimmt ist. 3. B. M. 22, 2. — 98) Man darf kein Gesäuertes oder Honig opfern. 3. B. M. 2, 11. — 99) Daß man kein Ungesalzenes opfere. 3. B. M. 2, 13. — 100) Daß man kein Hurenlohn oder Hundegeld opfere. 5. B. M. 23, 18. — 101) Ein Thier mit seinen Jungen soll man nicht an einem und demselben Tag schlachten. 3. B. M. 22, 28. — 102) Daß man kein Olivenöhl an einem Sündopfer thue. 3. B. M. 5, 11. — 103) Auch keinen Weyhrauch darf man darauf thun. 3. B. M. 5, 11. — 104) Daß man kein Oehl an das Opfer einer Eheverbrecherin thun dürfe. 4. B. M. 5, 15. — 105) Auch keinen Weyhrauch (derselbe Vers) — 106) Daß die Opferthiere nicht verwechselt werden dürfen. 3. B. M. 27, 10. — 107) Daß man ein Opfer für eine Sache bestimmt, nicht für eine andere Sache verwenden dürfe. 3. B. M. 27, 26. — 108) Daß man die Erstgeburt des reinen Viehes nicht löse. 4. B. M. 18, 17. — 109) Daß

man den Zehnten des Viehes nicht verkaufen darf. 3. B. M. 27, 33. — 110) Daß man einen verbannten Acker nicht verkaufen darf. 3. B. M. 27, 28. — 111) Denselben auch nicht einlösen (in demselben Vers.) — 112) Daß man das Haupt vom Versöhnvogel (Opfer) nicht abschneiden dürfe. 3. B. M. 5, 8. — 113) Daß man nicht arbeite mit einem heiligen Vieh. 5. B. M. 15, 19. — 114) Daß man die heiligen Thiere nicht scheeren dürfe (in demselben Vers.) — 115) Daß man das Osterlamm nicht schlachten dürfe, so lange noch gesäuertes Brod im Hause sich befindet. 2. B. M. 23, 18. — 116) Daß nichts vom Osterlamm aufbewahrt bleibe, und die Nacht über entheiliget werde. 2. B. M. 23, 18. — 117) Daß nichts vom Fleische des Osterlamms übrig bleibe. 2. B. M. 12, 10. — 118) Daß nichts von dem Opfer des 14. Tages (am Vorabend vor Ostern, welcher im Monat Nissan fällt) übrig bleibe bis auf den dritten Tag. 5. B. M. 16, 4 (nämlich bis den zweiten Tag von Ostern, der dritte Tag, daß es geschlachtet worden, so will es die Tradition. — 119) Daß nichts vom Fleisch des andern Osterlamms (siehe 4. B. M. 9, 12.) übrig bleibe bis den andern Morgen. 4. B. M. 9, 12. — 120) Daß man nichts vom Schuldopferfleisch, und eben so vom Fleische aller andern heiligen Opfer übrig lasse bis zum Morgen. 3. B. M. 7, 15. 2. B. M. 12, 10. — 121) Daß man dem Osterlamm kein Bein zerbreche. 2. B. M. 12, 46. — 122) Daß man dem andern Osterlamm (wenn Jemand durch Unreinigkeit oder durch eine lange Reise verhindert ward, das Osterlamm am 14ten Tage des ersten Monats zu essen, so muß er solches am 14ten Tage des zweiten Monats essen) daß man auch alsdann kein Bein an diesem Lamm zerbrechen darf. 4. B. M. 9, 12. — 123) Daß man von dem Osterlamm nichts aus der Gesellschaft wegtrage. 2 B. M. 12, 46. — 124) Daß die übrigen Opfer nicht gesäuert werden dürfen. 3. B M. 6 16. — 125) Daß das Osterlamm nicht roh oder gekocht, sondern gebraten gegessen werden müssen. 2. B. M. 12, 9. — 126) Daß das Osterlamm keinem fremden (nichtjüdischen) Einwohner zu essen gegeben werden. 2. B. M. 12, 46. — 127) Daß kein Unbeschnittener das Osterlammsfleisch esse. 2. B. M. 12, 46. — 128) Daß das Osterlamm nicht zu essen gegeben werde, einem Abtrünnigen (Israeliten) der sich zur Abgötterei gewendet hat. 2. B. M. 12, 43: Kein Fremder soll davon essen, das soll heißen: kein Israelite, der sich an fremde (nichtjüdische) Töchter angehängt und gleich diesen den Abgöttern dient, soll davon essen. — 129) Daß kein Unreiner heilige Sachen esse. 3. M. M. 7, 20. — 130) Daß man heiliges Fleisch, welches unrein geworden, nicht essen darf. 3. B. M. 7, 19. — 131) Daß man dasjenige nicht esse, was vom Opfer übrig bleibt. 3. B. M. 19, 8. — 132) Daß man keine Sache esse, die ver-

flucht, ein Greuel, ist. 3. B. M. 7, 18. — 133) Kein Fremder soll vom heiligen Opfer essen. 3. B. M. 22, 10. — 134) Daß kein Hausgenosse von den Priestern, oder ein Tagelöhner, vom Heiligen, darunter wird hier und in den folgenden 3 Verboten verstanden, was den Priestern als Geschenk gegeben werden muß, esse. 3. B. M. 22, 10. — 135) Daß kein Unbeschnittener vom Heiligen esse. 2. B. M. 12, 48. (Hier ist eigentlich nur vom Osterlamm die Rede, aber die Talmudisten haben dies Verbot auf Alles angewendet, was nur irgend eine Heiligkeit hat. — 136) Daß kein unreiner Priester vom Heiligen esse. 3. B. M. 12, 4. — 137) Daß keine Entheiligte (d. i. eines Priesters Tochter, welche einen Fremden geheirathet hat) vom heiligen Opfer esse, weder von der Brust noch von dem Schenkel. 3. B. M. 22, 12. — 138) Daß man ein Speiseopfer eines Priesters nicht esse, sondern solches muß ganz verbrannt werden. 3. B. M. 6, 23. — 139) Daß das Fleisch eines Versöhnungsopfers, dessen Blut in's Stiftszelt gebracht wurde, um ein Heiligthum zu sühnen, nicht gegessen werden darf. 3. B. M. 6, 23. — 140) Daß die absichtlich fehlerhaft gemachte Opfer nicht gegessen werden dürfen. — 141) Daß der zweite Zehnte (siehe 2tes Buch 2te Hälfte S. 244, das 128ste Gebot) vom Getraide nicht außer Jerusalem gegessen werden darf. — 142) Eben so wenig der 2te Zehnte vom Most. — 143) Eben so wenig der 2te Zehnte vom Oel. 5. B. M. 12, 17. Für alle 3 Verbote. — 144) Daß man eine fehlerfreie Erstgeburt (vom Vieh) nicht außer Jerusalem essen darf. 5. B. M. 12, 17. — 145) Daß die Priester kein Versöhn- und Schuldopfer außer dem Vorhofe des Tempels essen dürfen. 5. B. M. 12, 17. — 146) Daß man das Fleisch des Brandopfers nicht essen darf. 147) Daß man — vor dem Blutsprengen — selbst der geringern Opfer, deren Fleisch nicht essen dürfe. 5. B. M. 12, 17.? — 148) Daß kein Fremder heiliges Fleisch essen dürfe. 2. B. M. 29, 33. — 149) Daß der Priester die Erstlinge nicht essen dürfe, bevor er solche in den Tempel gebracht hat. 5. B. M. 12, 17. — 150) Daß man den 2ten Zehten nicht esse in Unreinigkeit, selbst in Jerusalem nicht, bis solches gelöset werde. 5. B. M. 26, 14. — 151) Daß man den 2ten Zehnten nicht in Traurigkeit esse. 5. B. M. 12, 14. — 152) Daß man von dem 2ten Zehnten nicht Etwas vertausche gegen Etwas, welches nicht gegessen wird. 5. B. M. 26, 14. — 153) Daß man keine unverzehnte Speise essen dürfe. (Alles, was aus der Erde seine Nahrung hat, mußte verzehntet werden.) 3. B. M. 22, 15. 154) Daß man Alles nach der Ordnung gebe, nämlich: erst muß man die Erstlinge, dann das große Opfer (für den Priester) dann den ersten und endlich den zweiten Zehnten geben. 2. B. M. 22, 29. — 155) Daß man die Gelübde und freiwilligen Opfer nicht verspäte. 5. B. M. 23, 21. — 156) Daß Nie-

mand nach Jerusalem hinaufziehe ohne Opfer. 2. B. M 23, 15. 157) Daß Niemand übertrete die Worte, durch welche er sich selbst Etwas verboten hat. 4. B. M. 30, 3. — 158) Daß ein Priester keine Hure zum Weibe nehmen darf, auch — 159) keine Geschwächte, auch — 160) keine Vertriebene (von ihrem Manne), 3. B. M. 21, 7. — für alle 3 Verbote. — 161) Daß der Oberpriester auch keine Wittwe heirathen darf. 3. B M. 21, 14. — 162) Daß der Oberpriester auch keine Wittwe beschwängern (ohne Verlobung) darf. 3 B. M. 21, 15. 163) Daß der Priester in's Heiligthum mit entblößtem Haupte Haupte gehen darf. 3. B. M. 10, 6. — 164) Daß der Priester nicht mit zerrissenen Kleidern in's Heiligthum gehen darf. 3. B. M. 10, 6. — 165) Daß der Priester während des Dienstes nicht aus dem Tempel gehen darf. 3. B. M. 10, 7. — 166) Daß kein Priester sich wegen Todter, die nicht seine Angehörige sind, sich verunreinigen darf. 3. B. M. 21, 1. — 167) Daß ein Oberpriester sich, auch wegen seiner verstorbenen Eltern, nicht verunreinigen darf. 3. B. M. 21, 11. — 168) Daß derselbe nicht hingehe, wo ein Todter sich befindet. 3. B. M. 21, 11. 169) Daß der Stamm Levi keinen Theil im heiligen Lande nehme. 5. B. M. 18, 2 — 170) Daß derselbe auch keinen Theil an dem Raube bei der Einnahme des gelobten Landes haben soll. 5. B. M. 18, 1. — 171) Daß man sich wegen eines Todten keine Glatze machen, kahl scheeren, lassen darf. 5. B. M. 14, 1. — 172) Daß man kein unreines Thier esse. 3 B. M. 11, 4. Auch — 173) keinen unreinen Fisch. 3. B. M 11, 11. Auch — 174) keinen unreinen Vogel. 3. B. M. 11, 13. Auch — 175) kein fliegendes Insekt. 5. B. M. 14, 19. Auch — 176 kein kriechendes Thier. 3. B. M. 11, 44. Auch 177) kein kriechendes Gewürm. (Derselbe Vers.) Auch — 178) keine Würmer, welche sich in Früchten befinden. 3. B. M. 11, 42. Auch — 179) keine kriechende Thiere, welche sich im Wasser befinden. 3. B. M. 11, 43. Auch 180) kein getödtetes, nicht ordentlich geschächtetes oder von selbst gestorbenes Vieh. 5. B M. 14, 21. Auch — 181) kein zerrissenes Vieh. 2. B. M. 22, 31. — 182) Daß man kein Glied von einem noch lebenden Thiere essen darf. 5. B M. 22, 23. — 183) Daß man die Spannader nicht essen darf. 1. B. M. 32, 32. — 184) Daß man kein Blut esse. 3. B. M. 7, 26. — 185) Daß man kein Fett vom Ochsen oder von einer Kuh u. s. w. esse, von allen reinen Thieren nicht, welche zum Opfern gerecht sind, jetzt auch solches Fett nicht, welches sich an gewissen Stellen des Viehes befindet, (wird im 4ten und letzten Buche vorkommen). 3. B. M. 7, 23. — 186) Daß man kein Fleisch mit der Milch koche. 2 B. M. 23, 19. und 34, 26. — 187) Daß man kein Fleisch mit Milch esse. Derselbe Vers, aber im 5. B. M. 14, 21. (Weil dieser Vers sich nun 3 Mal in der Tora befindet, so soll

ein Vers das Kochen und der andere das Essen, und der 3te auch den nur allerentferntesten Genuß von Fleisch und Milch zusammen verbieten. Hier haben nun die Talmudisten ihr Möglichstes gethan, um den armen Israeliten eine unerschwingliche Last und Kosten aufzubürden. Alle Schätze Indiens reichen nicht hin, das Geld zu ersetzen, welches dies Gesetz den Israeliten schon gekostet hat und noch immer fort kostet. Wenn man bedenkt, daß jede Israelitische Familie zweierlei vollständige Küchengeschirre halten muß, das eine um Fleisch- und das andere um Milchspeisen darin zu kochen und zu bereiten und davon zu essen; es muß Alles, was zur Küche gehört, vom Großen bis zum Kleinen, doppelt seyn, es müssen sogar zweierlei Tischtücher und Servietten seyn. Kommt nun Ostern im Jahre, so müssen alle diese zweierlei vollständige Küchengeschirre bei Seite gesetzt und für das Fest, welches 8 Tage dauert, andere, wieder zweierlei, vollständige Küchengeschirre herbeigeholt werden. Sie werden von einem Jahre zum andern aufbewahrt — natürlich geht durch den Gebrauch immer Etwas davon verloren. — Wenn man allein dies nur bedenkt, sage ich, so wird man schon einsehen, welche schreckliche Kosten und Plage diese Gesetze, die doch nur eine ganz einfache Bedeutung haben, für die Juden sind. Im 4ten und letzten Buche werden die ungeheuer vielen Gesetze über diese Gebote vorkommen. D. U.) — 188) Daß man nicht das Fleisch eines gesteinigten Ochsen esse. 2. B. M. 21, 18. — 189) Daß man vor Ostern kein Brodt von der neuen Frucht esse. 3. B. M. 23, 14. — 190) Daß man keinen gerösteten Waitzen von der neuen Frucht esse. (Derselbe Vers). — 191) Daß man keine Aehre von einer neuen Frucht esse. (Derselbe Vers). — 192) Daß man keine Vorhaut (Frucht von jungen Bäumen) esse, bevor solche 3 Jahre alt sind. 3. B. M. 19, 23. — 193) Man darf nicht essen Früchte zweierlei Saamens, welche in einen Weinberg gesäet wurden. 5. B. M. 22, 9. — 194) Daß man keinen Abgötterwein trinke. 5. B. M. 22, 38. — 195) Daß man nicht esse und trinke, wie Fresser und Säufer. 5. B. M. 21, 20. — 196) Daß man am Versöhnungstage (den 10. Tag im Monat Tischri, fällt gewöhnlich in der Mitte Septembers) fasten müsse. 3. B. M. 23, 29. — 197) Daß man kein Gesäuertes am Osterfest essen dürfe. 2. B. M. 13, 3. — 198) Auch nicht eine Vermischung von Gesäuertem. 2. B. M. 12, 20. — 199) Am Vorabend des Osterfestes darf man nach der 6sten Stunde des Tages kein Gesäuertes mehr essen. 5. B. M. 16, 3. 200) Es darf auch kein Sauerteig während der Dauer des Osterfestes sich in den Häusern befinden. 2. B. M 13, 7. — 201) Auch durchaus nichts Gesäuertes. 2. B. M. 12, 19. — 202) Daß kein Nasiräer (der ein Gelübde that, sich des Weintrinkens zu enthalten) Etwas genieße, was mit Wein vermischt ist, oder einen Weingeschmack hat. 4. B. M. 6, 3. Auch — 203) keine frische Trauben. Auch — 204) keine trockene Trauben.

Auch — 205) keine Weinkörner esse (immer derselbe Vers). Auch — 206) keine Hülsen von Trauben (derselbe Vers). Auch — 207) sich an keinen Todten verunreinigen. 4. B. M. 6, 7. — 208) Auch in keine Todtenhütte gehe. 4. B. M. 6, 6. 3. B. M. 21, 2, 11. — 209) Auch sein Haar nicht scheere. 4. B. M. 6, 5. — 210) Daß man nicht all das Getraide vom Felde abschneide. 3. B. M. 19, 9. — 211) Daß man die abgefallenen Aehren in der Erde nicht wieder aufsammle. 4. B. M. 19, 9. — 212) Daß man die Weintrauben, welche abgefallen, oder am Stock unter den Blättern sitzen blieben, nicht auflesen darf. 3. B. M. 18, 10. — 213) Daß man auch die abgefallenen Weinbeeren nicht auflese (derselbe Vers). — 214) Daß man nicht zurückgehen darf, um eine vergessene Garbe zu holen, auch die Aeste der Bäume nicht nachschütteln. 5. B. M. 20, 19. 20. — 215) Daß man nicht zweierlei Saamen zugleich säe. 3. B. M. 19, 19. — 216) Daß man im Weinberg kein Getraide oder Kräuter säe. 5. B. M. 22, 9. — 217) Daß man kein Thier sich vermischen lasse mit einem Thiere anderer Gattung. 3. B. M. 19, 19. — 218) Daß man keine Arbeit thun lasse durch Thiere verschiedener Gattung. 5. B. M. 22, 10. 219) Man soll des Thieres Maul nicht verstopfen (verhindern), daß es von dem esse, woran es arbeitet, z. B. während des Dreschens. 5. B. M. 25, 4. — 220) Daß man das Feld nicht bearbeite im 7ten Jahre. 3. B. M. 25, 4. — 221) Auch die Bäume nicht (derselbe Vers). — 222) Daß man das von selbst Gewachsene im 7ten Jahre nicht abschneide. 3. B. M. 15, 5. — 223) Auch die Baumfrüchte nicht. 3. B. M. 25, 11. 224) Daß man weder Feld noch Bäume bearbeite im Jubeljahr (alle 50 Jahr). 2. B. M. 25, 11. — 225) Daß man auch in einem solchen Jahre nicht abschneide, was von selbst gewachsen ist (derselbe Vers). Auch — 226) von den Baumfrüchten nicht (derselbe Vers). — 227) Daß kein Feld in Israel auf ewig verkauft werden darf. 3. B. M. 25, 23. — 228) Daß die Vorstädte und die Felder der Leviten nicht verändert werden dürfen. 3. B. M. 25, 34. — 229) Daß man die Leviten nicht verlassen, sondern ihnen helfen soll. 5. B. M. 12, 19. — 230) Daß man keine Schuld einfordern darf, sobald daß 7te Erlaßjahr herangekommen ist. 5. B. M. 15, 2. — 231) Daß man wegen des herannahenden 7ten Erlaßjahres nicht unterlassen soll, dem Armen zu leihen. 5. B. M. 15, 9. — 232) Daß man nicht unterlassen soll, dem Armen Geld zu leihen; wer ihm leihet, der erfüllt ein Gebot, wer aber solches unterläßt, der übertritt ein Verbot. 5. B. M. 15, 7. — 233) Daß ein hebräischer Knecht nicht leer entlassen werde. 5. B. M. 15, 13. — 234) Daß man die Schuld vom Armen nicht wieder fordere, wenn man weiß, daß er kein Geld hat. 2. B. M. 22, 25. — 235) Daß man keinem Israeliten Geld auf Wucher gebe. 3. B. M. 25, 37. 236) Daß man vom Geliehenen keinen Wucher nehme (wenn

der Leiher diesen auch gutwillig geben wollte). — 237) Daß Niemand Unterhändler sey zwischen dem, der Wucher annimmt, und dem, der ihn giebt, sey auch kein Bürge oder Zeuge oder Schreiber des Contrakts bei diesem Geschäft. 3. B. M. 23, 15. 238) Daß des Tagelöhners Lohn nicht zurückbehalten werde. 3. B. M. 19, 3. — 239) Daß der Gläubiger kein Pfand mit Gewalt nehmen soll. 5. B. M. 24, 10. — 240) Daß man nicht vorenthalte das Pfand des Armen, wenn er's bedarf. 5 B. M. 15, 12. — 241) Daß man kein Pfand von einer Wittwe nehme. 5. B. M. 24, 17. — 242) Daß man keine Gefäße pfände, welche man zur Speisebereitung bedarf. 5. B. M. 24, 6. 243) Daß Niemand einen Israeliten stehle (darunter wird Menschenraub verstanden) 2. B. M 20, 15. — 244) Daß man kein Geld oder Geldeswerth stehle (dies wird unter dem Vers 3 B. M. 19, 11 verstanden). — 245) Daß Niemand raube. 3. B M. 19, 13. — 246) Daß man die Gränze nicht verrücke. 5. B M. 19, 14. — 247) Daß man seinen Nächsten nicht unterdrückin soll. 3. B. M. 19, 13. — 248) Daß Niemand ableugne Geld, welches er seinem Nächsten schuldig ist. 3. B. M. 19, 11. — 249) Daß Niemand deshalb falsch schwöre, (derselbe Vers). — 250) Daß Niemand betrüge im Handel und Wandel. 3. B. M. 25, 14. — 251) Daß Niemand auch nicht mit Worten betrüge. 3. B M. 25, 17. — 252) Daß Niemand einen Fremden mit Worten betrüge 2 B. M. 22, 21. 253) Daß Niemand einen Fremden im Handel und Wandel betrüge (derselbe Vers). — 254) Daß kein Knecht, der in's Land Israel fliehet, seinem Herrn, welcher außerhalb desselben wohnt, ausgeliefert werde. 5. B. M. 23, 15. — 255) Daß Niemand einen solchen Knecht betrüge. 5. B. M 23, 36. — 256) Daß Niemand Waisen und Wittwen betrübe. 2. B. M. 22, 22. — 257) Daß Niemand einen hebräischen Knecht als Leibeigenen gebrauche. 3. B. M. 25, 39. — 258) Daß Niemand einen solchen als Leibeigenen verkaufe. 3. B. M. 25, 42. — 259) Daß man keine Arbeit von einem hebräischen Knecht mit Gewalt erzwinge. 3. B. M. 25, 46. — 260) Daß man nicht zulasse, daß ein Cuthäer (Heide) einen Dienst von einem hebräischen Knecht, der ihm verkauft worden, mit Gewalt erzwinge. 3. B. M. 25, 53. — 261) Daß keine hebräische Magd einem Andern verkauft werde. 2. B. M. 21, 8. — 262) Daß Niemand seiner verheiratheten Magd die Nahrung, Bekleidung und Beiwohnung entziehe. 2. B. M. 21, 10. (Dies gilt auch bei allen andern Weibern.) — 263) Daß Niemand ein schönes Weib (welches er im Kriege gefangen hat) als Magd verkaufe. 5. B. M. 21, 14. — 264) Daß Niemand eine schöne Frau als Magd gebrauche (derselbe Vers). — 265) Daß Niemand seines Nächsten Weib begehre (Lust zu ihr habe). 2. B. M. 20, 17. — 266) Daß Niemand Etwas von seinem Nächsten begehre (gelüste). 5. B. M. 5, 21. — 267) Daß ein Tagelöhner, so lange er im

Felde arbeitet, nicht von der Frucht der Erde esse, abreiße, abpflücke 5. B. M. 23, 25. — 268) Daß der Tagelöhner nicht mehr nehme (von dem was nicht mehr an der Erde fest ist) als er isset. 5. B. M 23, 24. — 269) Daß sich Niemand entziehe, die verlorene Sache seines Nächsten, ihm wieder zu verschaffen. 5. B. M. 22, 3. — 270) Daß man das Thier seines Nächsten nicht unter der Last liegen lasse. 5. B. M. 22, 4. — 271) Daß Niemand betrüge mit Maas und Gewicht, zu wenig messe oder wiege. 5. B. M. 19, 35. — 272) Daß man nicht zweierlei Maas und Gewicht (zum Betrügen beim Ein- und Verkauf) habe. 5. B. M 25, 13. 14.— 273) Daß man das Recht nicht verdrehe (zu Unrecht mache.) 3. B. M. 19, 15. — 274) Daß die Richter kein Bestechungsgeld nehmen sollen. 2. B. M. 23, 8. — 275) Daß die Richter keinen der beiden Partheyen vorzugsweise ehre. 3. B. M. 19, 15. — 276) Daß kein Richter einen bösen Menschen fürchten, und deshalb ihm Recht geben soll. 5. B. M. 1, 17 — 277) Daß man sich des Armen nicht erbarme (wenn er Unrecht hat) beim Gericht. 2. B. M. 23, 3. — 278) Daß kein Richter das Recht eines Sünders deshalb verkehre. 2. B. M. 23, 6. (durch Tradition ist diese Bedeutung im erwähnten Vers angenommen!) — 279) Daß man sich desjenigen nicht erbarme, der den Tod verdient hat. 5. B. M. 19, 13. — 280) Daß Niemand das Recht der Fremdlinge oder Waisen verdrehe. 5. B. M. 24, 17. — 281) Daß man nicht einen von den Partheyen abhören soll, wenn der andere nicht auch gegenwärtig ist. 2. B. M. 23, 1. — 282) Daß man sich nicht neige im Gericht zu der Parthey die verdammt (zum Tode) weil sie die Größeste sey. 2. B. M. 23, 2. — 283) Daß Niemand verdamme, den, welchen man vorher im Gericht losgesprochen hat. 2 B M. 23, 2. — 284) Daß man Niemanden zum Richter erwähle, der nicht im Gesetze gelehrt ist, ob er gleich sonst in andern Wissenschaften erfahren sey. 5. B. M. 6, 17. — 285) Daß man nicht falsch zeuge. 2. B. M. 20, 16. — 286) Daß kein Gottloser zum Zeugen zuzulassen sey. 2. B. M. 23, 1 — 287) Auch kein Blutsfreund 5. B. M. 24, 16. (durch Tradition!) — 288) Daß die Aussage eines Zeugen nichts entscheidet. 5. B. M. 19, 15. — 289) Daß Niemand unschuldig zum Tode verurtheilt werde. 2. B. M. 20, 14. — 290) Daß man nicht nach Muthmaaßung urtheile, sondern 2 Zeugen müssen die Sache gesehen haben 2. B M. 23, 7. — 291) Daß Niemand richten soll (in Lebensstrafen) in einer Sache wo er selbst vorher als Zeuge aufgetreten ist. 4. B. M. 35, 30. — 291) Daß der Schuldige nicht getödtet werde, wenn er nicht vorher verhört worden ist. 4. B. M. 35, 12. — 293) Daß sich Niemand des Verfolgers erbarme, sondern man eile ihn zu tödten bevor er den Verfolgten erreicht hat. 5. B. M. 20, 12. — 294) Daß der nicht gestraft werde, welcher zu sündigen gezwungen ward. 5. B. M. 22, 26. — 295) Daß man von einem Todtschläger kein Geld nehme (zu Befreiung von der Strafe) 4. B.

M. 35, 31. — 296) Daß man kein Geld annehme, von einem unverschuldeten Todtschläger. 4. B. M. 35, 32. — 297) Daß Niemand seinen Nächsten zu tödten trachte. 3. B. M. 19, 16. — 298) Daß Niemand eine Blutschuld auf sein Haus bringe (durch Vernachlässigung Jemand getödtet werde) 5. B. M. 22, 8. — 299) Daß man den Einfältigen oder Blinden keinen Anstoß verursache. 3. B. M. 19, 14. — 300) Daß man bei Geisselung eines Schuldigen nicht zu viel schlage. 5. B. M. 25, 3. — 301) Daß Niemand den Nächsten verleumde. 3 B. M. 19, 16. — 302) Auch nicht im Herzen hasse. 3. B. M. 19, 17. — 303) Auch nicht beschäme (derselbe Vers.) — 304) Daß sich Niemand räche 3 B. M 18, 18. — 305) Auch keinen Haß nachtrage (derselbe Vers.) — 306) Daß man nicht bei Vögeln, die Mutter mit den Jungen nehme. 5. B. M. 12, 6. — 307) Daß man den Grind nicht bescheere. 3. B. M. 13, 33. — 308) Daß man die Zeichen des Aussatzes nicht verheimliche 5. B. M. 24, 8. — 309) Daß man weder baue noch behaue das felsige Thal, in welchem eine junge Kuh todtgeschlagen werden mußte (eines unentdeckten Todtschlägers wegen) 5. B. M. 21, 4. — 310) Das man keinen Zauberer leben lasse. 2. B. M 22, 18.— 311) Daß kein Bräutigam verbunden werde, in Krieg zu gehen die Mauren zu bewachen, oder sonst für die Gemeinde-Angelegenheiten etwas zu thun. 5. B. M. 24, 11. — 312) Daß man gegen das Gericht nicht ungehorsam seyn darf. 5. B. M. 17, 11. — 313) Daß Niemand zu den Geboten des Gesetzes etwas hinzu thue, weder zum geschriebenen noch zum mündlichen Gesetz. 5 B. M. 12, 32. — 314) Auch nichts von demselben abthue (derselbe Vers.) — 315) Daß Niemand dem Richter fluche. 2. B. M. 22, 18. — 316) Auch nicht dem Fürsten, er sey nun König oder das Haupt der Zusammenkunft im Lande Israel (derselbe Vers.) — 317) Daß Niemand auch sonst Jemanden von den Israeliten fluche. 3. B. M. 19, 14. — 318) Vater und Mutter nicht zu fluchen. 2. B. W. 21, 17. — 319) Dieselben auch nicht zu schlagen. 2. B. M. 21, 15. — 320) Keinerlei Arbeit am Schabbaß zu verrichten. 2 B. M. 20, 10. — 321) Daß Niemand am Schabbaß über die Grenze der Stadt gehe, als Reisender. 2. B. M. 16, 29. — 322) Daß Niemand Feuer anzünde in seiner Wohnung am Schabbaß, 2. B. M. 35, 3. — 323) Daß Niemand am ersten Ostertage eine Arbeit verrichte. 3. B. M. 23, 7. — 324) Auch nicht am 7ten Tage dieses Festes (Vers 8) — 326) Am Wochenfest keinerlei Arbeit zu verrichten. 3. B. M. 23, 21. — 326) Auch nicht am ersten Tage des 7ten Monats, Neujahr, (Vers 25.) Auch nicht — 327) am Versöhnungsfest (Vers 28.) Auch nicht — 328) am ersten Tag des Laubhüttenfestes (Vers 35.) Auch nicht — 329) am achten Tage dieses Festes (Vers 36.) 330) Daß Niemand seiner Mutter Scham enthülle. 3. B. M. 28, 8. — Auch nicht — 331) der Schwester Scham (Vers 9.) Auch nicht — 332) die seines Va-

ters Weib (Vers 8.) Auch nicht — 333) die der Schwester von Vater oder Mutter Seite (Vers 11.) Auch nicht — 334) die der Tochter seines Sohnes 3. B. M. 18, 10. — 335) Auch nicht die, der Tochter seiner Tochter (derselbe Vers.) — 336) Daß Niemand die Scham seiner Tochter enthülle. 3. B. M. 18, 10. — 337) Daß Niemand die Scham seines Weibes und zugleich die ihrer Tochter (Vers 17) Auch nicht — 338) die, der Tochter ihres Sohns (derselbe Vers) oder — 339) die der Tochter ihrer Tochter (derselbe Vers) Auch nicht — 340) die der Schwester seiner Mutter (Vers 13) oder 341) der Schwester seines Vaters (Vers 12.) — 342) Daß Niemand die Scham des Weibes, seines Vaters Bruder enthülle. 3. B. M. 18, 14. — 343) Auch nicht die Scham des Weibes seines Sohns (Vers 15.) — 344) Daß Niemand die Scham seines Bruders Weibes enthülle (Vers 16.) — 345) Daß Niemand seines Weibes Schwester Scham enthülle (Vers 18) — 346) Auch nicht die einer unreinen Frau (Vers 19.) — 347) Auch nicht die eines andern Weibes (Vers 18.) — 348) Daß Niemand einem Vieh beiwohne (V. 23.) — 349) Daß ein Weib sich nicht von einem Vieh beiwohnen lasse (V. 23.) — 350) Daß Niemand mit einem Manne zu thun habe (V 22.) — 351) Daß Niemand die Scham seines Vaters enthülle (V. 7.) Auch nicht — 352) die seines Vaters Bruder (V. 14.) — 353) Daß Niemand aus Lust sich, zu ihm verbotenen Weibern nahe, durch Umarmung, Küssen, Augenwinken, Mundzuschließen u. s. w. (V. 6.) durch Tradition! — 354) Daß kein Hurenkind eine Israelitische Tochter heirathe 5 B. M 23, 2. — 355) Daß keine Hure unter Israeliten sich befinde (V 17.) — 356) Daß Niemand seine von sich geschiedene Frau wieder heirathe, wenn sie schon einem andern verheirathet war. 5. B. M. 24, 4. — 357) Daß des Bruders Weib Niemand anders heirathe als ihren Schwager. 5. B. M. 25, 5. — 358) Daß man eine mit Gewalt geschwächte Jungfer, nicht wieder verlassen soll. 5. B. M. 22, 29. — 359) Der seiner Frau einen bösen Ruf gemacht hat (ohne Beweise) darf solche nie verlassen (V. 19.) — 360) Ein Verschnittener darf keine israelitische Tochter heirathen. 5. B. M. 23, 1. — 361) Daß man nichts, was zum männlichen Geschlecht gehört, verschneiden darf, es sey Mensch, Thier, Vogel. 3. B. M. 22, 24 — 362) Daß über Israel kein Ausländer zum König gewählt werde. 5. B. M. 17, 16. — 363) Daß der König sich nicht viele Pferde halte (V 16.) — 364) Auch nicht viele Weiber nehme (V. 17.) — 365) Auch nicht viel Gold und Silber anhäufe (derselbe Vers.)

Wir haben am Schluß des zweiten Buchs, zweite Hälfte, versprochen, im nächsten (nun erschienenen) dritten Buche noch weitere Bemerkungen über die 613 Ge- und Verbote zu machen, und auch merkwürdige Agadoth aus dem ersten Traktat des Talmud zu liefern. Wir wollen nun in einem zweiten

Anhange, so weit es der Raum in diesem Buche gestattet, unser Versprechen zu erfüllen suchen, und mit den merkwürdigen Agadoth (auch einige derselben aus dem Jerusalemischen Talmud) den Anfang machen. Diese Agadoth werden auch zugleich mit als Bemerkungen über die erwähnten 613 Ge- und Verbote dienen. In dem vierten und letzten Buche des Schulchan Aruch, welches, wenn Gott uns noch Leben schenkt, zu Ostern k. J. gewiß erscheinen wird, werden wir diese Agadoth fortsetzen. D. U.

Zweiter Anhang.

Talmud, (Jerusalemischer) Traktat Brachoth, Abschnitt 1, fol. 3. b. R. Chaja der Große, und R. Schimra, der Sohn Chelpeta, gingen mit einander in dem Thal Arbel, und sahen wie das Licht der Ajeleth Haschachar אילת השחר (die Morgenröthe, Ps. 22, siehe auch Gesenius Handwörterbuch, S. 35 a.) hervorbrach, — von dieser Zeit an kann man nämlich schon anfangen das Schma zu lesen, das 10te der 243 Gebote, — da sagte R. Chaja: so mein Lehrer, wird die Erlösung Israels geschehen, anfangs wird wird sie ganz klein seyn, alsdann aber wird solche nach und nach größer werden. Darum heißt es auch in Micha 7, 8.: Wenn ich im Finstern sitze, ist Gott mein Licht. So ging es mit Mordachai; anfangs saß er am Thor des Königs, hernach aber heißts: Esther 3, 11. da nahm Haman das Kleid und Roß, und Vers 12: Und Mordachai kam wieder an das Thor des Königs, aber Cap. 4, 15 heißts weiter: Mordachai ging aus von dem König in königlicher Kleidung, und endlich Vers 16.: den Juden aber, war ein Licht, und Freude, und Wonne und Ehre gekommen. Die Meinung des R. Chanina (daß man von der Zeit, daß die Morgengegend hell wird, bis die Sonne völlig aufgehet, 4 Mil weit gehen könne) stimmt überein mit dem was R. Juda gelehrt hat: die Dicke der Veste, macht einen Weg von 50 Jahren aus, und da ein Mensch von mittlern Kräften in einem Tage 40 Mil, und bis die Soune durch die Veste bricht, 4 Mil weit gehen kann, so folgt, daß die Zeit des Durchbruchs durch die Veste den Zehnten Theil eines Tags ausmachen (und also die ganze Welt um dieselbe herum zu kommen, einen Weg von 500 Jahren brauche.) So dick aber die Veste ist, so dick ist auch die Erde, und eben so dick der Tehom, (die Tiefe oder der Abgrund.) Der Beweis ist, weil von allen Dreien das Wort חוג Chug (Kreis) vorkommt, so müssen sie auch dieses Maas ha-

ben; von der Erde, Jes. 42, 22. von dem Himmel, Hiob 22, 14. und von dem Abgrund, Sprüchw. 8, 27. Der Baum des Lebens hält so viel im Umfange, als man in 500 Jahren gehen kann: nicht nur etwa nach dem Umfang seiner Aeste, sondern nach seinem Stamm. Alles Wasser der Schöpfung hat sich unter demselben vertheilt, und er ist der Baum, von dem Ps. 1, 3. gesagt ist: Der da ist gepflanzt an den Bächen (Palge, Abtheilungen) des Wassers. Dieser Baum aber nahm den 60sten Theil von dem Garten, und der Garten den 60sten Theil von dem Lande Eden ein, dieses folgt aus 1. B. M. 2, 10.: Es ging aus von Eden ein Strom zu wässern den Garten. Es saugt aber ein irdenes Gefäß, wenn es mit Wasser gefüllt ist, immer den 60sten Theil desselben ein (also muß der Garten, weil er von dem, was von Eden übrig geblieben ist, befeuchtet wurde, 60 mal kleiner gewesen seyn.) So wird Mizraim von dem, was von dem Lande Kusch übrig geblieben ist, befeuchtet. Da nun Mizraim 40 Tagereisen groß ist, so muß Kusch so groß seyn, daß man 6 Jahre und darüber, nämlich noch 210 Tage mehr als 6 Jahre, zu reisen hat (wenn man Sonnen-Jahre rechnet, rechnet man aber Mond-Jahre, so sind's 276 Tage mehr, als 6 Jahre) Die Rabbinen sagen: vom Himmel habe man so lange bis zur Erde zu reisen, als die Jahre der Erzväter ausmachen, (denn wenn man sie zusammen rechnet, Abraham lebte 173, nämlich die ersten 2 Jahre werden abgerechnet, in denen er seinen Schöpfer noch nicht kannte; Isaac 180 und Jacob 147 Jahre, sind 500, sie führen an, 5 B. M. 18, 21. Gleich als wie die Tage vom Himmel auf die Erde (daß die Tage der zuvor gedachten Väter so viel ausmachten) wie man also von der Erde bis zu der Veste 500 Jahre zu reisen hätte, so weit ist auch von einer Veste zu der andern, und so dick ist jede Veste. Woher ist aber letzteres zu erweisen? (dieser Jerusalemische Talmud hat das so oft in dem babylonischen Talmud vorkommende Teku, — der Tischbiter, Elias der Prophet wird, wenn er einst den Messias verkündet, alle Fragen beantworten, — noch nicht, sondern läßt dergleichen Fragen, wenn die Schwierigkeit so wichtig nicht ist, meist unbeantwortet) R. Bue erklärt die Worte 1. B. M. 1, 6.: Es werde eine Veste in der Mitte der Wasser; als ob es nicht hieße: btoch, sondern btawech; (in der Mitte zwischen einem doppelten Luftraum) Rab. sagt, am ersten Tag seye die Veste weich gewesen, und am andern Tag erst hart geworden. Es werde eine Veste; heiße also so viel, als sie werde fest, stark, dicht und ausgespannt, oder nach R. Jehudah, dem Sohn Passis, es werde die Veste wie eine Art Decke oder eines Teppichs, vergl. 2. B. M 39, 3. Wajerakku. Im Namen R. Jehoschua hat man gesagt, die Veste seye nur 2

Finger dick. Dawider streitet aber, was R. Chaninah sagt: daß nämlich aus Hiob 37, 18, hast du denn die Himmel mit ihm (Gott ausgespannt (ausgedehnt) sie so stark sind als ein gegossener Spiegel? erhellt, daß die Veste nur so dünn als ein Blech sey. Daß sie aber dennoch vest sey, zeigt an das Wort stark, und daß sie nicht nachlasse und schlaff werde, weil sie wie ein gegossener Spiegel ist, daß sie immerdar aussiehet, als ob sie nur erst wäre gegossen worden. R. Jochanan sagt: Wenn sonst ein Mensch (Jerusalemischer Talmud, fol. 4. a.) in der Welt ein Zelt aufschlägt, läßt es mit der Zeit nach, wird schlaff, hier aber, ob es gleich davon heißt, Jes. 40. 22, er spreiet sie aus als ein Zelt zu wohnen, ist dasselbe doch stark, und giebt nicht nach. R. Schimon, der Sohn Lakisch sagt: Menschen gießen Gefäße, und mit der Zeit werden sie rostig, hier aber heißt es: wie ein gegossener Spiegel, daß sie immerdar aussiehet, als wäre sie nur erst eben gegossen worden. R. Asarjah setzt hinzu, daß wenn in 1. B. M. 2, 1. stehet: Also wurde Himmel und Erde vollendet, so folge V. 4.: dieses sind die Geburten des Himmels und der Erden, dieses beziehe sich auf einander, und werde damit angezeigt, daß, obgleich ein Tag, eine Woche, ein Monat, ein Jahr nach dem andern dahin gehe, sie dennoch bleibe wie hier stehet, wie an dem Tag ihrer Geburt, da sie geschaffen worden, da Gott der Herr die Erde und den Himmel machte. Rabbi sagt: es seyn 4 Huten oder Wachten bei Tag, und eben so viel bei Nacht (im Himmel.) Eine Onah ist der 24ste Theil einer Stunde, Eth ist der 24ste Theil einer Onah, und Rega (Augenblick) der 24ste Theil von einem Eth, ein Rega währt also, wie R. Chelba sagt: so lang als bis man das Wort Rega aussprechen kann, nach dem Rabbinen so lang als ein Augenblick; nach Schmuel ist es der 56848ste Theil einer Stunde (vergleiche meine Uebersetzung dieses Abschnittes vom babylonischen Talmud, S. 36. dort heißt es: ein Rega sey der 58888ste Theil einer Stunde.) Im Talmud Abodah sarah fol. 4. a. ist es der 53848ste Theil, nach andern wieder 88888., und endlich wieder der 5845ste Theil einer Stunde (so viele Verse befinden sich im Gesetz, in den 5 Büchern Mosis.) (Jerusalemischer Talmud, fol. 6, a.) R. Ischmael sagt: Unter den Worten des Gesetzes giebt es Gebote und Verbote, welche zum Theil leicht, zum Theil schwer sind (da auf einige nicht einmal die Strafe der Ausrottung, auf andere, diese oder die Todesstrafe gesetzt ist) aber die Worte der Sophrim (Talmudisten) sind alle schwer und wichtig! so sagt auch R. Tanchum: die Worte der Aeltesten seyn wichtiger als die Worte der Propheten, der Beweis? ist aus Micha 2, 6: Ihr sollt nicht Weissagung sagen, sprechen sie. Ihr sollt zu solchem keine Weissagung sagen, so wird euch keine Schwachheit gereichen, vergl. V. 11. Ich will

dir Weissagung sagen um Wein und um Firnen-Wein. (Bei den wahren Propheten war es zweifelhaft, ob sie nicht von sich selbst redeten, sie mußten also Zeichen und Wunder thun. Daher verheißt hier der Prophet dergleichen, dieses ist aber bei den Worten der Schriftgelehrten nicht nöthig.) Es ist demnach zwischen einem Propheten und Aeltesten dieser Unterschied, wie wenn ein König 2 Botschafter in ein Land schickt. Wegen des einen schreibt er: wenn er nicht mein Siegel und mein Zeichen aufweiset, so glaubt ihm nicht; von dem andern aber: ob er gleich nichts dergleichen aufweiset, so glaubt ihm doch ohne Siegel und Zeichen. So heißt es auch von einem Propheten, 5. B. M. 13, 1: Daß er Zeichen und Wunder thun müsse; von den Aeltesten aber Cap. 17, 11: Nach dem Gesetz, was sie Dich lehren werden. (Jerusalemscher Talmud, erster Traktat, 2. Abschn. fol. 11 a.) Die Rabbinen sagen, der König Messias möge von den Lebendigen oder von den Todten seyn so werde er David heißen. Der Beweis ist aus Ps. 18, 51. Er thut Gnade seinem Gesalbten, David. R. Jehoschua sagt: er werde Menachem (Tröster) heißen. R. Jodan sagt, er werde Zemach (Sprößling) heißen. Rabuhn sagt: dies streite nicht mit einander, indem Zemach und Menachem einerlei Bedeutung haben. Mit diesem stimmt überein, was dieser R. Judan erzählt: — Einst, da ein Jude pflügte, fing seine Kuh an, zu blöcken. Ein Araber (welcher die Sprache der Thiere verstand) ging vorüber, hörte es und sprach: Jude, Jude, spanne deine Kuh von deinem Pfluge aus (entweder über Jerusalem zu trauern, oder vor den Feinden zu fliehen,) denn der Tempel ist zerstört. Als aber die Kuh zum zweiten Male blöckte, rief der Araber wieder: Jude, Jude, spanne deine Kuh wieder in den Pflug, denn der König Messias ist geboren. Der Jude fragte hierauf, wie derselbe heiße, und erhielt zur Antwort: Menachem. Wie sein Vater heiße? Chiskiah. Ferner fragte er, wo er her sey? Die Antwort war von Birath Malca (dem königl. Schloß), von Bethelem Jhuda. Der Jude verkaufte hierauf seine Kuh und seinen Pflug, und kaufte für das Geld lauter Kinderzeug (Kleider und Spielwerk, damit die Mütter zu ihm kämen und kauften). Damit zog er von einer Stadt zur Andern, bis er zu Bethelem kam. Als nun alle Weiber von seiner Waare kauften, kaufte allein die Mutter Menachem nichts. Die andern Weiber riefen ihr zu: Mutter Menachem! Mutter Menachem! komm, und kaufe auch für deinen Sohn Etwas. Sie aber antwortete: Ich wollte, daß die Feinde Israels erstickt wären! (d. h. da Israel nicht geflucht werden darf,) daß mein Sohn erstickt wäre, weil er in einer bösen Stunde zur Welt gekommen ist; denn an dem Tage, da er geboren wurde, ist der Tempel zerstöhrt worden. Die andern Weiber sagten aber: Wir hoffen, daß, wie der Tempel um seinetwillen verwüstet wurde, er auch wieder um seinetwillen erbauet werden wird. Da sagte die Mutter: sie habe kein Geld, um Etwas

kaufen zu können; der Jude aber sprach: was machst du dir deshalb Sorgen, kaufe nur Etwas, wenn du auch jetzt kein Geld hast, so will ich später kommen, und mir das Geld holen Als er nun nach einigen Tagen wieder kam, und bei der Mutter nachfragte, wie es mit ihrem Kinde stünde? Da antwortete diese: Gleich hernach, als Du mein Kind sahest, seyn Winde und Stürme (nach Andern, Geister und Schedim) gekommen, und hätten dasselbe weggeführt (daß sie nicht wisse, wo es hingekommen ist). Daß der Massias an dem Tage der Zerstörung geboren wurde, sagte R. Bon, braucht man nicht von diesem Araber zu lernen, denn solches gründet sich auf Jes. 10, 34. Der große Wald wird durch den Starken fallen; und Cap. 11, 1. folgt sogleich: Und es wird ausgehen ein Stück von dem Stamm Isai. — — (Fünfte Mischnah des 2ten Abschn. des ersten Traktats vom Talmud.) — Ein Bräutigam ist befreit, das Schma zu sagen in der ersten Nacht, indem er doch keine Andacht dabei haben würde, und so lange er sein Werk nicht verrichtet hat, bis zum Ausgang des nächsten Schabbaß — Der Rab. ben Gamliel aber sagte das Schmah in der ersten Hochzeitsnacht. Seine Schüler fragten ihn nun, er hätte sie ja doch gelehrt, daß ein Bräutigam frei davon sey? er aber antwortete: er gebe ihnen deshalb doch kein Gehör, das Himmelreich auch nur eine Stunde an sich aufzuheben. (Durch das Lesen des Schmah, in welchem die Einheit Gottes ausgesprochen ist, benennen die Israeliten das Himmelreich auf sich nehmen, anerkennen.) Er, der Sohn Gamliels, wußte aber, daß er die erforderliche Andacht doch haben könne. — Gmara, oder Talmud (Jerusalemischer) fol. 12 a. Der Rabbi Jennae's Sohn sagt nun: aus dem obigen in der Mischnah, daß ein Bräutigam von dem Schmahlesen befreit ist, bis zu Ausgang des Schabbaß — ist wenigstens bewiesen, daß es erlaubt sey, am Schabbaß einer Jungfer — mit der man sich verheirathet hat, beizuwohnen. — R. Chaggai sagte zwar, es wäre nicht erlaubt, weil man am Schabbaß keine Verletzung machen dürfe — und obiges in der Mischnah sey nur von einer Wittwe zu verstehen, wo keine Verletzung geschiehet, allein man widerlegte ihm aber aus Talmud Niddah (eine Frau, die ihre Periode hat,) Abschn. 10, Mischnah 1, wo es heißt: Daß einem Bräutigam 4 Nächte eingeräumt werden, in welchen er vom Schmahlesen befreit ist; es muß also die Rede von einer Jungfer seyn. Der Rabbi Jacob widerlegt solches, weil es auch erlaubt sey, am Schabbaß ein Faß zu erbrechen, um die dürren Feigen, welche darin sind, essen zu können. (Talmud, Traktat Schabbaß, Cap. 22, M, 3.) Hingegen antwortete man diesem R. Jacob, es stehe gleich darauf in dieser Mischnah: doch so, daß man nicht die Absicht habe, durch dies Zerbrechen des Fasses aus demselben ein anderes Gefäß zu machen — was aber durch das Beiwohnen einer Jungfer doch geschiehet. — — Auf eben diese Art antwortet

man dem R. Isaac, welcher das Beiwohnen einer Jungfer am Schabbaß erlauben wollte, aus der Ursache, weil es doch erlaubt sey, am Schabbaß ein Geschwür aufzudrücken; er (der R. Isaac) sollte nur sehen, was weiter stehet, nämlich: man müsse das Geschwür nicht mit dem Vorsatz aufmachen, eine stets dauernde Oeffnung dadurch zu erhalten. —— Hingegen sagen die Rabb. wieder, welche die Beiwohnung einer Jungfer am Schabbaß erlauben, die Verletzung erfolge ja von selbst, und man beabsichtige solche nicht. — Rabbi Ase erklärte solches als verboten. — R. Benjamin Ganinaja aber sagte im Namen Rab's, es wäre erlaubt. Als Schmuel (der stete Gegner von Rab, Rab und Schmuel waren 2 gleich berühmte Rabbinen ihrer Zeit, beide waren Oberhäupter von Lehrschulen, aber sie waren gewöhnlich im Dispút mit einander über die Gesetze,) dieses hörte, ward er über ihn zornig, (weil der Rabbi Benjamin Ganinaja dieses in demselben Orte lehrte, wo er wohnte — und der Rabbi B. G. starb durch Schmuels Zorn!) an diesem wurde erfüllet, was geschrieben (?) stehet: Gesegnet sey, wer ihn geschlagen hat. — An Rab aber wurde erfüllet Sprüchw. 12, 21.: Dem Gerechten soll kein Böses widerfahren. — — Schmuel sagt nun: Der Anfang des letzten Cap. im Traktat Niddah sey zwar die Halacha (Endurtheil), aber man richte sich nicht darnach! Vor R. Jochanon wurde die Frage aufgeworfen wegen der zweiten Beiwohnung einer Jungfer (am Schabbaß), ob diese erlaubt sey, wegen der zu besorgenden weitern Verletzung — d. h. wenn die Tage der Reinigung dazwischen schon verflossen sind, denn sonst würde die zweite Beiwohnung ohnehin nicht erlaubt seyn, (auch an Wochentagen nicht), indem dieser R. Jochanon das Blut nach der ersten Beiwohnung nicht als Blaut einer Wunde, sondern als Blut einer Niddah (unreinen) ansiehet. — — Da erzählte nun R. Chaggai: er sey der Brautführer von Rabbi Schimon Kappadokia gewesen, und habe deshalb den Rab. Joschia befragt, dieser habe aber sein Urtheil zurückgehalten — nichts geantwortet. — R. Abuh erzählte, er sey Brautführer bei R. Schimon S. Abba gewesen und habe deshalb den Rab. Eleasor befragt, und dieser habe solches erlaubt, der Meinung Schmuel's gemäß, welche ist, daß man am Schabbaß in einen engen Riß eindringen dürfe, wenn auch dadurch was verbunden gewesen, noch zertrennet würde. — R. Schimon der S. Isaac aber sagte: was denn alsdann für ein Unterschied bleiben würde zwischen dem Blut der Jungfrauschaft und der Reinigung, wenn man darauf noch achten wollte (daß man nämlich die zweite Beiwohnung einer Jungfer am Schabbaß — nach ihrer Reinigung — nicht erlauben wollte?) Daß man aber einer Braut nach der ersten Beiwohnung 7 Tage lang nicht beiwohnen, auch nicht einmal den Segnungs-Becher von ihr annehmen darf, davon ist die Ursache nach R. Eliesor, weil es unmöglich sey, daß mit dem Blut der Jungferschaft nicht auch zugleich das Blut der Reinigung

fließe. (Die Hauptfrage, ob man der Braut zum ersten Mal am Schabbaß beiwohnen dürfe, ist nun wie man siehet, unentschieden. Der Gebrauch ist aber überhaupt nicht, daß eine Hochzeit am Sonnabend gefeiert wird, ist dies aber ja einmal der Fall, so ist auch die Beiwohnung erlaubt, siehe S. 62., Paragr. 80. D. U.) Jerusalemischer Talmud, Abschn. 2, fol. 12. b. — R. Chioh, der Sohn Abba, und seine Collegen saßen beisammen und studierten im Gesetz, unter einem Feigenbaum. Der Herr desselben stand alle Morgen früh auf, und blieb den ganzen Tag bei seinem Baume stehen. Da sprachen die Rab. unter einander: es scheint dieser Mann habe uns in Verdacht, wir wollen von seinen Feigen nehmen, lasset uns einen andern Platz suchen. Des andern Morgens kam der Eigenthümer des Baums, und beklagte sich bei ihnen, daß sie sich von seinem Baum entfernt hätten, er hätte dadurch gewiß einen Lohn von Gott gehabt, daß man unter seinem Baum im Gesetz studiert, und nun haben sie ihm diesen Lohn entzogen. Die Rab. sagten ihm die Ursache ihrer Entfernung, er aber antwortete, daß er keinen Argwohn gehabt, sondern er sey deshalb früh aufgestanden, und immer bei seinem Baume geblieben, weil er bemerkte, daß die zeitige Feigen wurmicht wurden, wenn sie die Sonne bescheint, daher sey er immer bei dem Baum geblieben, und habe die reife Feigen gleich abgebrochen. Davon machten nun die Rab. die Anwendung: Weiß dieser, wann Zeit sey die Feigen abzubrechen, so weiß vielmehr Gott die Zeit, wenn er die Gerechten aus der Welt nehmen soll (daß sie vollkommen werden, ehe sie sündigen, indem er sich auf keinen derselben verlassen darf, Hiob 4, 18.) Diese Anwendung scheint eigentlich vom Risch Lakisch in der nun folgenden Leichenrede benutzt wurden zu seyn. R. Chaja, der Schwestersohn von Bar Kapra starb, Risch Lakisch sein Schüler hielt ihm eine Leichenrede über Hohelied 6, 2.: Mein Freund, Gott, ist hinabgegangen in seinen Garten, in die Welt zu den Beeten des Gewürzgarten, zu Israel, daß er will weiden in den Gärten, unter den Völkern der Welt, und daß er Rosen will sammeln, die Gerechten unter ihnen, so hat Gott auch diesen Gerechten (R. Chaja) aus der Welt genommen. Es ist eben so, als wenn ein König einen Sohn hat, den er über alles liebt. Er machte ihm einen Garten, und wenn der Sohn thut, was dem Vater wohlgefällt, so läßt er die schönsten Gewächse in den Garten pflanzen, macht der Sohn aber den Vater zornig, so rottet er alle seine Pflanzen wieder aus. Also, wenn Israel den Willen Gottes thut, so siehet sich Gott in aller Welt nach gerechten Leuten unter den Völkern um, und vereinigt sie mit Israel, wenn sie aber Gott erzürnen, nimmt er die Gerechten unter ihnen hinweg. — Rabbi Bon starb, und R. Sira hielt ihm die Leichenrede über Pred.

Sal. 5, 11.: Süß ist der Schlaf des Arbeiters, er sey wenig oder viel, d. h. er habe kurz oder lang gearbeitet (will der Talmudistische Leichenredner den Vers verstanden wissen) so wird er essen (und seinen Lohn genießen.) So war es mit dem R. Bon beschaffen, wie mit einem Könige, der viele Arbeiter gemiethet hatte. Einer unter denselben that sich bei seiner Arbeit besonders hervor, der König nahm diesen Arbeiter zu sich, und führte ihn mit sich weit und breit spazieren. Am Abend kamen die Arbeiter ihren Lohn zu holen, der König gab ihnen diesen, und der eine Arbeiter erhielt den nämlichen Lohn, wie die andern Da murreten sie und sagtea: dieser Arbeiter, der nur einige Stunden arbeitete, erhält den nämlichen Lohn als wir, die wir doch den ganzen Tag arbeiteten? Der König aber antwortete: dieser Arbeiter hat in 2 Stunden mehr gearbeitet als ihr den ganzen Tag. Ebenso hat R. Bon in 28 Jahren mehr im Gesetz gethan, als ein noch so fleißiger Schüler in 100 Jahren lernen konnte. (Ein Jeder wird hier die Aehnlichkeit mit dem Gleichniß von den Arbeitern im Weinberg, Matth. 20 finden. D. U.) — (Babylonischer Talmud, 3r Abschn., fol. 18, a.) R. Chaja und R. Jonathan, sprachen und gingen mit einander an dem Begräbnißorte, und es entfiel dem R. Jonathan eine Schnur von den Zitziß. R. Chaja sagte ihm: er sollte sie aufheben, es möchten sonst die Todten sagen: Morgen kommen sie zu uns (sterben auch) und jetzt beschimpfen (verspotten sie uns, weil wir die Gebote nicht mehr halten können) R. Jonathan sprach: wie könnten sie dieses wissen) es heißt ja Pred. Sal. 9, 5.: Sie wissen nichts. Jener antwortete aber: wenn du diese Worte gelesen hast, so hast du sie nur einmal gelesen, oder doch nicht dreimal gelesen, oder man hat sie dir nicht erklärt. Denn vorher heißt es: die Lebendigen wissen es, daß sie sterben müssen, das sind die Gerechten, die in ihrem Tode noch Lebendige heißen. Davon heißt es Sam. 23, 20., und Benaja, der Sohn Johjada, der Sohn Isch chai (B. T. fol. 18. b.) d. i. der Sohn eines Lebendigen, nicht als ob sonst alle Menschen Kinder der Todten wären, sondern sein Vater wird so genannt, weil er als ein Gerechter auch noch im Tode lebendig war. Ferner heißt es von ihm groß von Thaten von Kabzeel (Namen eines Orts) aber nach R. Chaja muß es heißen: (Kibbutz Poalim) er hat die Arbeiter am Gesetz vermehrt und versammelt, viele Schüler gebildet, ferner, und derselbe schlug die zwei, Ariel und Moab, d. i. er hatte seines Gleichen nicht hinterlassen, weder in dem ersten noch in dem zweiten Tempel (oder Ariel, d. i. der Tempel, Jes. 29, 1, und Moab heißt er, weil er von einem, von einer Moabiterin, Ruth, entsprossenen König gebauet worden). Ferner in — demselben Vers — und er schlug den Löwen mitten in dem Brunnen, an dem Tage des Schnees. Einige erklären dieses: er habe Hagelstücke

zerbrochen und sey hinabgegangen, sich darin zu baden (wenn er ein Bedürfniß verrichtet hat), um wieder im Gesetz studieren zu können. — Andere Rabb. erklären diese Worte: er habe das Ziphra d. bé Rab (eine Erklärung des 2ten Buch Mosis) in einem und demselben Wintertag gelernt. — Das Buch heißt ein Löwe, weil es das schwerste unter den 5 Büchern Mosis sey, und mitten im Brunnen heißt es, weil es das Mittelste unter den 5 Büchern Mosis ist. (Dies ist nun wieder ein kleines, aber doch etwas starkes Pröbchen von der Acomodations-Manier des Talmud, — wovon unser Jenaer Recensent spricht!! — —) Die Todten aber, die nichts wissen, das sind die Gottlosen, welche bei ihrem Leben schon todt heißen, Ezech. 21, 25.: Du erschlagener Gottloser, du Fürst Israel! (welches von Zidkiah, der damals noch bei'm Leben gewesen, gesagt wird); oder 5. B. M. 17, 6.: Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben der Todte, wo ein solcher, ob er gleich noch lebt, ein Todter genannt wird. — Drei Söhne R. Chajo's gingen aus der Stadt auf's Land, ihr Feld zu bauen: Als sie aber daselbst ihre Gelehrsamkeit vergessen hatten, betrübten sie sich darüber und bemüheten sich, das, was sie gelernt hatten, sich wieder zu erinnern. Einer sagte nun zu dem Andern: Weiß auch wohl unser Vater etwas von dieser unserer Betrübniß? Der Andere sagte: Wie soll er etwas davon wissen? es stehet ja im Hiob 14, 21: Seine Kinder werden geehrt, und er weiß es nicht. Ein Dritter sprach: Wie soll er nichts davon wissen? heißt es doch v. 22: Dieweil das Fleisch noch auf ihm ist, thut es ihm wehe und seine Seele thut auf ihm trauern, deshalb R. Isaac sagt: die Würmer thun einem Todten so weh, als eine Nadel im Fleisch eines Lebendigen. — Will man aber sagen, ihre eigenen Schmerzen empfinden sie wohl, aber nichts von den Schmerzen Anderer, so ist durch folgende Geschichte dennoch bewiesen, daß die Todten etwas wissen.

Ein frommer Mann gab zu theurer Zeit am Neujahrsabend einem Armem einen Denar. Seine Frau zankte aber deshalb mit ihm und er ging fort und blieb die ganze Nacht an dem Begräbnißort. Da hörte er die Geister zweier verstorbenen Mädchen mit einander sprechen, das Eine sagte zu dem Andern: Komm Freundin, laß uns die Welt durchziehen, und hinter dem Vorhang Gottes zuhören, was für Gerichte heute (am Neujahrstage) über die Welt ergehen werden. — Das Andere aber sagte: Ich kann nicht mit, denn ich liege in einer Decke von Rohr begraben, (kein ordentlicher Sarg) gehe du aber hin und erzähle mir, was du gehört hast. Jenes zog also umher, und als es wieder kam und seine Freundin fragte, was es gehört habe, antwortete es: Ich habe gehört, daß Alles, was bei dem ersten Frühregen (bis zum 17. des Monats Mercheschwan) gesäet werde, soll vom Hagel ge-

schlagen werden. — Der Mann, der dies hörte, säete nun erst bei dem andern Regen, und da Alles vom Hagel erschlagen wurde, hatte er keinen Schaden. Im folgenden Jahre blieb er wieder auf den Gräbern über Nacht, und hörte dasselbe Gespräch zwischen diesen beiden Geistern. — Da brachte der Eine die Nachricht: er habe gehört, was bei dem andern Regen von dem 23sten des Monats Mercheschwan an gesäet werde, soll mit dem Brande geschlagen werden; da säete er bei'm ersten Regen, und sein Getraide blieb gut, während alles andere Getraide brandig wurde. — Seine Frau fragte ihn, wie das zuginge, daß vor zwei Jahren alles Getraide durch den Hagel, vor einem Jahre durch den Brand litt, und das Seinige blieb immer gut? — Der Mann erzählte nun seiner Frau alles, was vorgegangen war. — Nach wenigen Tagen entstand ein Streit zwischen seiner Frau und der Mutter jenes Mädchens, welches in einer Decke von Rohr begraben lag, und jene sagte zu dieser: Komm, ich will dir zeigen, daß deine Tochter in einer Decke von Rohr begraben liegt! — Das folgende Jahr ging er nun wieder an den Begräbnißort, er hörte zwar wieder die Bitten des einen Mädchens an das andere; dieses aber sagte: Gehe, laß mich! denn was wir mit einander geredet haben, ist schon unter den Lebendigen kund! — Also wissen die Todten, was unter den Lebendigen vorgeht. — Allein, hierwider möchte man einreden: vielleicht sey jemand anders indessen gestorben und habe, was vorging, dem Mädchen gesagt? Diesen Einwurf hebt aber folgende Geschichte:

Der Rabbi Seire gab seiner Wirthin, da er in die Schule Rab's gehen wollte, Geld aufzubewahren. Die Wirthin starb nach einiger Zeit. R. Seiri ging auf den Todtenacker und fragte sie, wo das Geld sey? Sie antwortete: Gehe hin und nimm es unter dem Thürpfosten hervor, an dem und dem — von ihr bezeichneten — Ort, und sage meiner Mutter, sie solle mir meinen Kamm und meine Schminkbüchse (!) schicken, durch die, welche morgen auch hieher kommen und begraben werden wird — Diesem nach wissen also die Todten, was unter den Lebendigen vorgeht, ohne daß sie erst durch Andere Nachricht erhalten müssen! —

Sagt man aber hier, vielleicht sey bei diesem Fall der Engel Dumeh, welcher über die Todten gesetzt ist, vorausgegangen und habe ausgerufen: N. N. werde nachkommen, so fällt auch dieser Einwurf weg durch die Geschichte, welche sich mit dem Vater Schmuel's zutrag. Demselben waren nämlich Waisengelder aufzubewahren anvertraut worden. Als er nun starb, war sein Sohn Schmuel nicht bei ihm, und sie nannten ihn den Sohn des Waisengelder-Fressers. Schmuel ging auf den Todtenacker und sagte zu den Todten (die ihm in einem Kreise sitzend erschienen): Ich suche Abba. Die Todten

sagten: es sind viele hier, die Abba heißen. Er sprach: Ich suche Abba, den Sohn Abba. Die Todten erwiderten, es sind mehrere dieses Namens hier. Endlich sagte er: Ich suche Abba, den Sohn Abba, den Vater Schmuel's, wo ist er? Sie antworteten: er sey hinaufgestiegen in die Schule des Himmels. Indessen sah er seinen Collegen Levi außer dem Kreise sitzen. Den fragte er, warum er hier außen sitze und nicht auch hinauf gehe? Er antwortete: Man hat mir gesagt, so viele Jahre ich nicht in die Lehrschule R. Aphas gegangen und ihn dadurch betrübt habe, werde man mich nicht in die Schule des Himmels gehen lassen. Unserdessen kam Schmuel's Vater, und Schmuel sah, daß derselbe zugleich weinte und lachte. Auf Befragen, warum er weine? antwortete er: Ich weine, weil du bald nachkommen wirst, und ich lache, weil du in dieser Welt so hoch geschätzt bist. Da sagte Schmuel: wenn dem so ist, daß ich so viel gelte, so lasset uns Levi hinauf führen, und sie führten ihn hinauf. Zuletzt fragte Schmuel seinen Vater, wo die Waisengelder wären. Der Vater antwortete, er solle sie auf dem Grunde, auf welchem die Mühle stehet, suchen; das Geld, was oben und unten sey, gehöre ihm, dem Sohne, was aber in der Mitte sey, gehöre den Waisen. Und als Schmuel fragte, warum er solches so abgetheilt, antwortete er: die Ursache wäre, daß, wenn Diebe davon stehlen wollten, würden sie von dem Seinigen erst genommen haben, und wenn die Erde etwas davon verzehrt hätte, würde das Seinige ebenfalls erst verzehrt worden seyn. — Aus dieser Erzählung folgt also wiederum, daß die Todten wissen, was in der Welt vorgehet, weil Schmuel's Vater wußte, daß sein Sohn ihm bald nachfolgen werde, ohne daß es ihm der Engel Dumoh erst sagte! —

Vielleicht habe es aber mit Schmuel, weil er ein so angesehener Mann war, eine andere Beschaffenheit gehabt, daß man nämlich geraume Zeit zuvor, ehe er gekommen, vor ihm her ausrufte, man solle ihm Platz machen? Es hatte aber dennoch R. Jonathan seine Meinung, daß die Tedten nichts wüßten, geändert, indem R. Schmuel der S. Nochmani meldet, derselbe habe, daß die Todten mit einander reden, aus 5. B. M. 34, 4. bewiesen, daß Gott zu Möse, da er sterben sollte, sprach: dies ist das Land, welches ich Abraham, Isaac und Jacob geschworen habe, zu sagen, Lemor, (das Wort לאמר befindet sich unzählige Male in der Schrift und ist der inf. von אמר, Amer, sagen, es ist immer mit דבר, Dibber, sprechen, reden, verbunden — und bedeutet: nämlich — doch darum bekümmern sich die Talmudisten nicht) — welches den Verstand habe, daß Gott zu Mose sagte: Gehe hin und sage ihnen, den Erzvätern, daß ich den

Eid, den ich ihnen vormals schwur, ihren Nachkommen halten werde. — Wüßten die Todten nichts, warum hätte ihnen Gott dieses sagen lassen? Wendet man aber ein, wenn sie es denn gewußt hätten, wozu es ihnen sagen lassen, so ist die Antwort: dieses geschah, um die Größe Mosis zu bestätigen. R. Isaac lehrt: Wer einem Todten etwas Uebles nachrede, das sey eben so viel, als redete er es einem Steine nach. Nach einigen Rabb., weil die Todten nichts davon wüßten, nach andern Rabb., weil sie sich nicht darum bekümmern. — Daß aber R. Papa erzählt, es sey auf Einen, welcher dem verstorbenen Mar Schmuel übel nachgeredet hat, eine Rinne vom Dache gefallen und habe ihm den Hirnschädel zerschmettert, ist geschehen, weil dieser Schmuel ein so berühmter Lehrer war, daß Gott sich selbst seiner Ehre annahm. (Babylonischer Talmud fol. a.)

R. Jehoschua, der S. Levi, sagt: Wer hinter der Bahre eines Schülers der Weisen, demselben übel nachredet, fällt in die Hölle — Ps. 125, 5. Die da neigen ihre (der Frommen) verkrümmte Wege, (sie schuldig zu machen und ihre Verdienste zu verringern) die wird Gott führen mit denen, die da wirken Unrecht (in die Hölle), Friede auf Israel; d. i. die, so der Frommen Verdienste verringern, auch zu der Zeit, da Friede über Israel ist, bei ihrem Tode, die wird Gott in die Hölle führen. — O, der Verdrehungen des Textes und kein Ende! — Der vorherige Vers 4 heißt: Thue Gutes, o Gott! den Guten, und denen, die redlichen Herzens sind, — nun folgt der 5te Vers, der heißt: Die aber auf ihre krummen Wege Andere verleiten — diese Unruhestifter lasse, Gott! dahin fahren, Friede aber komme über Israel. — —

Eben derselbe Rabbi sagte: in 24 Fällen thut das Gericht Jemand in den Bann um der Ehre seines Lehrers wegen, und alle dieselben stehen in der Mischnah. Als R. Eleasar fragte, wo sie stünden, antwortete er: Suche, so wirst du finden; er suchte, fand aber nur 3 Fälle: Von dem, der das Gebot, die Hände zu waschen, verachtet; der hinter der Bahre eines Schülers der Weisen demselben übel nachgeredet, und der seinen Sinn wider den Höchsten erhebt. Für das Erste ist der Beweis im Talmud, Traktat Edajoth, Absch. 5, Mischnah 6 zu finden, was nämlich daselbst von Akabjah, dem S. Mahalaleel, stehet: Derselbe hatte gelehrt, man gebe keinem Proselyten und keiner Freigelassenen Sklavin das bittere Wasser — bei dem Verdacht eines Ehebruchs — 4. B. M. 5, 30., zu trinken. — Da aber die andern Gelehrten dagegen waren, und sich darauf beriefen, daß die Rabbinen Schmajah und Abtaljon der Carkomisch — Name einer freigelassenen Sklavin zu Jerusalem — das bittere Wasser zu trinken gaben, sagte Akabja, sie hätten dies nur gethan, weil diese Frau

ihres Gleichen war, denn die beiden Rabb. Schmajah und Abtaljon waren auch Proselyten — oder nach einer andern Auslegung — sie hätten nur so gethan, als ob sie ihr das bittere Wasser reichten, um sie zu schrecken, denn es war ganz gewöhnliches Wasser. — — Als die Rabb., welche sich auf S. und A. beriefen, dies hörten, thaten sie den Akabjah, seiner übeln Nachrede wegen, in den Bann, und da er in dem Bann starb, ließ das Gericht seinen Sarg steinigen, und zum Zeichen einen großen Stein darauf legen, wie dies gewöhnlich ist bei solchen, welche in dem Bann sterben! (nicht von demselben befreiet werden.)

Daß der, welcher das Händewaschen verachtet, dem Bann unterworfen sey, lehrt ebenfalls besagte Mischnah, da es ferner daselbst heißt: Da R. Jehodah dieses hörte, sagte er: da sey sey Gott vor, daß Akabjah sollte verbannt worden seyn, da unter allen Haufen Israel, welche am Osterabend in den Vorhof verschlossen waren, keiner war, der ihm an Weisheit, Reinigkeit und Gottesfurcht gleich war — er war's also nicht, sondern R. Eleasor, der Sohn Chanop war es, welcher das von den Rabbinen angeordnete Händewaschen verachtete, daher ihn das Gericht in den Bann gethan und als er starb, einen großen Stein auf leinen Sarg legen ließ. — Daß man aber auch den, der sich wider den Höchsten erhebt, in den Bann thue, findet sich im Talmud, Traktat Taanith, Abschn. 3, M. 8. Wo Schimnon, der S. Schetoch, dem Chonai, der Kreismacher, sagen ließ: man müßte dich in den Bann thun (er hörte nämlich nicht auf, um Regen zu beten, nachdem sein Lehrer, der S. Schetach, schon so viel Gott darum bat — das heißt also zudringlich gegen Gott seyn —) und ich würde solchen (den Bann) auch über dich verhängen, wenn du nicht Chonai wärest — aber was soll ich machen? Du treibst Muthwillen vor Gott, und er thut dir deinen Willen, wie ein Kind vor seinem Vater Muthwillen treibt, und derselbe thut ihm seinen Willen. Von dir gilt Sprüch. 23, 25. Dein Vater und deine Mutter werden sich freuen, und die dich gewonnen haben, werden fröhlich seyn. — Außer diesen drei Beispielen aber findet sich nichts in der Mischnah. — Man muß also annehmen, daß R. Jehoschua ben Levi von diesen drei angeführten Beispielen auf andere Fälle, die diesen ähnlich sind, schloß, (nämlich überall, wo in einer wichtigen Streitigkeit Einer Vielen widersprach oder hart wider einen größern Gelehrten redet, denselben des Bannes würdig zu halten) Diesen Schluß nahm aber R. Eleasor nicht an — (B. T. fol. 20 a.)

R. Papa fragte den Abaje, woher es komme, daß den alten Lehrern Wunder geschahen, und uns geschehen keine? Soll es auf die Lehre ankommen, so bestand dieselbe zu den Zeiten R. Jehudah's nur allein in der Lehre von Nesinkin

(von den Beschädigungen, die 4te Oberabtheilung, bekanntlich ist der Talmud in 6 Oberabtheilungen eingetheilt — siehe die Uebersetzung des ersten Abschn. des Talmud S. XXXVIII. — und wir lehren jetzt schon alle 6 Oberabtheilungen. — Als R. Jehudah im Traktat Taharoth (von den Reinigungen, oder vielmehr von den geringern Unreinigkeiten) auf Abschn. 2, M. 1, — oder nach Andern in Okzin (von den Stielen des Obstes, die vermittelst der Berührung die Früchte selbst unrein machen) auf Abschn 2, M. 1, in seinen Lehren kam, da rief er aus: hier sehen wir Schwierigkeiten, so groß, als jemals unsere Lehrer Rab und Schmuel in der ganzen Gmara gefunden haben — und wir, sagt (der obige) R. Papa, wir lehren diesen Traktat in 13 Schulen! auf so vielerlei Arten und dennoch, wenn Rab. Jehudah nur einen seiner Schuhe auszog (als ob er fasten wollte), da kam gleich Regen, — wir aber thun uns Wehe und rufen, beten um Regen, und Gott erhört uns nicht? — Abaje antwortete: Dies kommt daher, Daß die alten Lehrer sich selbst dahin gegeben haben, des Namen Gottes wegen. — Wir aber thun solches nicht — opfern uns nicht selbst auf wegen der Erfüllung des Gesetzes. — So z. B. sah, in vorigen Zeiten Rab. Ada, der Sohn Ahabaß, eine Cuthäern (Heidin), welche einen Carbalter (kostbaren Schleier oder Mantel — Raschi will diese Bedeutung aus Daniel 3, 3 herleiten) anhatte — auf öffentlicher Straße. Er, der Rabbi, glaubte sie wäre eine Jüdin und riß ihr diesen Mantel ab, (er hielt es für Sünde, daß sich eine Jüdin öffentlich an Wochentagen mit einem so kostbaren und wahrscheinlich für sie nicht geeigneten Kleide zeige). — Da es nun aber keine Jüdin war, so mußte er diese That mit 400 Gulden büßen. Der Rabbi fragte die Heidin, wie sie heiße, sie antwortete: Mathon. Da sagte der Rabbi: Mathon! Mathon! macht 400. (Mathon — chaldäisch — heißt 200.) Oder nach einer andern Auslegung wollte er damit sagen, wenn er etwas gewartet und sich nicht übereilt hätte, so hätte er diese 400 Gulden nicht eingebüßt; denn Mathon heißt auch warten.

Rabb. Giddel pflegte sich vor die Thüren der Bäder zu setzen, und sagte den Weibern, wie sie sich baden sollten, (gerecht, dem Gesetze gemäß). Da die Rabbinen ihn fragten, ob er denn nicht besorgt sey wegen der bösen Lüste, sie möchten bei ihm rege werden, antwortete er, er sehe sie nicht anders an, als wären es weiße Gänse. — R. Jochanon setzte sich ebenfalls vor die Thüren der Bäder, in der Absicht, daß, wenn die jüdischen Weiber in's Bad gingen, sie ihn ansehen und so schöne Kinder, wie er war, die auch so gelehrt wie er im Gesetz wären, bekommen mögen. — Als ihn die Rabb. fragten, ob er sich nicht vor einem bösen Auge scheue — dadurch bezaubert zu werden? (wegen der bösen Lust hatte er nichts zu fürchten, indem seine Augenlieder so lang waren, daß er nicht aufsehen konnte,) ant-

wortete er: Ich bin aus dem Stamme Joseph's, über den kein böses Auge geherrscht hat, und zwar ist der Beweis, weil es heißt **1. B. M. 49, 22.**, Joseph ist ein fruchtbarer Zweig (Ale ajin) über das Auge, oder wie R. Abuhn lesen will ole ajin (derer, die vom Auge befreuet sind, daß es nicht über sie herrsche). — Die wahre Bedeutung des Textes ist (wie Jeder weiß): Joseph ist wie ein fruchtbarer Zweig, der bei einer Ajin (Quelle) stehet. — R. Jose will dies beweisen aus **1. B. M. 48, 16**, und zwar aus dem Worte Wejidgu, daß ihrer wie Fische viel werden (von Dag, Fisch) wie die Fische im Wasser bedeckt sind, daß kein Böses auf sie wirken kann — oder auf eine andere Manier — Joseph hatte keine Augenlust auf das Weib seines Herrn Potiphar, deshalb schreckt ihn auch kein böses Auge, keine Zauberei, Anthuerei! — (Diese ganze Stelle: Ich bin vom Stamme Joseph u. s. w. kommt im 9ten Abschnitt noch ein Mal vor, siehe meine Uebersetzung desselben S. 11.

Verbesserungen.

S. 2, Z. 15 von oben, muß das Wort zu ausgelassen werden — Z. 22 v. o. statt bitten: beten. — S. 13, Z. 11 v. o.: den Talist. S. 16, Z. 16 v. o.: Gesetzrolle. — S. 21, Z. 2 v. o.: Gebot. — S. 23, Z. 24 v. o. ebenfalls. — S. 25, Z. 13 v. o.: יְהוָה. — S. 26, Z. 23 v. o. das ן, Z. 27. das ך. S. 31. Z. 12 v. o.: kann der. — Z. 8. v. u.: die Seite. — S. 33, Z. 11 v. o. lehithpallel, Toebah. — S. 36, Z. 11 v. u.: in der Synagoge sich. — S. 37, Z. 9 v. u.: hat zur Frau. — S. 38, Z. 21 v. u.: 7. 6. 5. — S. 108, Z. 13 v. n.: Fasttage. — S. 122, Z. 4 v. o.: Kiddusch. — S. 128, Z. 23 v. v. u.: müssen solches. — S. 152, Z. 24: für sich. — S. 160, Z. 23 v. u.: lang seyn. — S. 167, Z. 9 v. u.: verunreinigt wurde. — S. 170, Z. 3 v. o.: soll man. — S. 188, Z. 8 v. o., bei dem Worte nur fehlt eben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ḳaro, Yosef,

Der Schulchan aruch oder die vier jüdischen Gesetz-Bücher ins Deutsche ü
bertragen

Bd.: 3

Hamburg 1839

A.hebr. 531 n-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10239765-1